

... die ...  
... die ...  
... die ...

der neuen Zeit  
der neuen Zeit.

Nobles Polonais, soyez plus, soyez hommes, alors seulement  
vous serez heureux et libres, mais ne vous flattez jamais de  
l'être, tandis que vous tiendrez vos frères dans les fers.

Rousseau.

... die ...  
... die ...  
... die ...

... die ...  
... die ...  
... die ...

... die ...  
... die ...  
... die ...

Acten = Stücke

über die

aristokratischen Umtriebe

der neuesten Zeit

unter den

P o l e n.

---

Von

J. D. F. Mannsdorf

Doctor der Weltweisheit, Baccalaureus der schönen Wissenschaften und  
Magister der freien Künste.

---

Leipzig, 1834.

Verlag von Johann Ambrosius Barth.



G e s c h i c h t e

der

geheimen Verbindungen

der neuesten Zeit.

---

Achtes Heft.

---

---

Leipzig, 1834.

Verlag von Johann Ambrosius Barth.

Les Polonais sont divisés en serfs et en magnats; un peuple composé d'hommes libres, tous intéressés pour la conservation de leur droits.

St. Albin.

183, 733

St. Albin.

Der Geschichte der polnischen Nation hier eine sehr  
wichtigen Kampf zwischen orientalischer Barbarei und  
europäischer Civilisation. Während im Norden Europa  
das Christenthum die alte Götterwelt aufhob, so  
sahen Polen zwischen der Barbarei im Norden und  
der Kultur des Westens und Ostens das Bestreben  
auszuweichen, nahm die Bildung bei den höchsten Ständen  
eine ganz andere Richtung, und trübte das Christenthum  
und das Götterthum nicht, das die Nation  
nicht. Schließend jedoch die Freiheit wurde im Jahr  
Verlag von Johann Neumann Neudamm



## V o r w o r t.

Die Geschichte der polnischen Nation zeigt einen fortwährenden Kampf zwischen orientalischer Barbarei und europäischer Civilisation. Während im übrigen Europa das Christenthum die alte Sklaverei abschaffte, indem dasselbe jeden Menschen als Bruder zu lieben befahl, und sich später das Lehnwesen und endlich das Bürgerthum ausbildete, nahm die Bildung bei den slavischen Völkern eine ganz andere Richtung, und weder das Ritterthum noch das Städtewesen ward dort in gleicher Art heimisch. Selbst die Macht der Hierarchie, welche im übr-



gen Europa die rohe Gewalt des Lehnwesens mitunter milderte, fand in den slavischen Ländern keinen gleich dankbaren Boden. Während die Bischöfe, besonders in Deutschland, so mächtige Landesherren wurden, daß sie gegen ihren Kaiser zu Felde zogen, sobald das Oberhaupt der Kirche mit ihm unzufrieden war, blieben die polnischen Bischöfe doch stets Polen, oder vielmehr erst Polen und dann Bischöfe. Darum blieben auch in Polen stets nur Herr und Knechte; darum die prachtvollsten Paläste in der Mitte der elendsten Hütten, und die Schätze hoher Kunst und Gelehrsamkeit bei Einzelnen, ohne Volksschulen. Wer zum Herrn geboren war, hatte keine Veranlassung, sich seiner Sklaven dadurch zu berauben, daß er sie für einen besseren Zustand empfänglich machte.

Casimir der Große sah zuerst ein, daß den Anmaßungen des Adels über die Bauern Grenzen gesteckt werden mußten; allein man nannte ihn den Bauernkönig, und die alten Mißbräuche wurden nach seinem Tode so erweitert, daß der unumschränkt auf seinen Gütern herr-



schende Adel, nachdem er nach unten alle Rechte an sich gerissen hatte, auch nach oben so weit um sich griff, daß er selbst die königliche Würde von seiner Wahl abhängig machte.

Die wahren Vaterlandsfreunde erkannten endlich, daß nur durch Abschaffung der alten Mißbräuche das Vaterland gerettet werden konnte, und verzichteten auf angemessene Gewalt, so wie namentlich auf das **Liberum Veto** der Landboten. Allein in den verschiedenen Confederationen zeigten sich stets die verderblichsten aristokratischen Umtriebe, und überall war die Partei des auf seine alten Rechte eifersüchtigen Adels, dem gegenüber die Bürger wenig und die Bauern gar nichts galten, stets mächtiger, als die der Patrioten. Um sich den Besitz seiner Vorrechte zu sichern und immer mehr sie zu erweitern, verschmähte es der polnische Edelmann nicht, sogar Fremden zu dienen, um keinen Preis gedachte er aber seine Adelsvorurtheile dem Vaterlande zum Opfer zu bringen.

Dieses Widerstreben gegen die Fortschritte der Hu-

manität hat das Ende Polens herbeigeführt, und in so fern haben die geheimen Verbindungen in Polen bis in die neueste Zeit stets einen andern Charakter gehabt, als in andern Ländern.

Vos ancêtres auroient préféré la mort à un jour d'esclavage.

Sobieski.





Actenstücke über den neuesten gesellschaftlichen Zustand und die Aristokratie in Polen. . . . . S. 124

Bei den obwaltenden Parteien die Waffenthaten der Polen ohne Erfolg und Unthätigkeit der Armee. Fall von Warschau. . . — 168

Die letzten Tage der letzten polnischen Revolution. . . . . — 174

Polnische Verfassungsurkunde vom 14. (26.) Februar 1832. . . — 183

Z u s a m m e n f a s s u n g

1 — . . . . .

2 — . . . . .

3 — . . . . .

4 — . . . . .

5 — . . . . .

6 — . . . . .

7 — . . . . .

8 — . . . . .

9 — . . . . .

10 — . . . . .

11 — . . . . .

12 — . . . . .

13 — . . . . .

14 — . . . . .

15 — . . . . .

16 — . . . . .

17 — . . . . .

18 — . . . . .

19 — . . . . .

20 — . . . . .

21 — . . . . .

22 — . . . . .

23 — . . . . .

24 — . . . . .

25 — . . . . .

26 — . . . . .

27 — . . . . .

28 — . . . . .

29 — . . . . .

30 — . . . . .

31 — . . . . .

32 — . . . . .

33 — . . . . .

34 — . . . . .

35 — . . . . .

36 — . . . . .

37 — . . . . .

38 — . . . . .

39 — . . . . .

40 — . . . . .

41 — . . . . .

42 — . . . . .

43 — . . . . .

44 — . . . . .

45 — . . . . .

46 — . . . . .

47 — . . . . .

48 — . . . . .

49 — . . . . .

50 — . . . . .

51 — . . . . .

52 — . . . . .

53 — . . . . .

54 — . . . . .

55 — . . . . .

56 — . . . . .

57 — . . . . .

58 — . . . . .

59 — . . . . .

60 — . . . . .

61 — . . . . .

62 — . . . . .

63 — . . . . .

64 — . . . . .

65 — . . . . .

66 — . . . . .

67 — . . . . .

68 — . . . . .

69 — . . . . .

70 — . . . . .

71 — . . . . .

72 — . . . . .

73 — . . . . .

74 — . . . . .

75 — . . . . .

76 — . . . . .

77 — . . . . .

78 — . . . . .

79 — . . . . .

80 — . . . . .

81 — . . . . .

82 — . . . . .

83 — . . . . .

84 — . . . . .

85 — . . . . .

86 — . . . . .

87 — . . . . .

88 — . . . . .

89 — . . . . .

90 — . . . . .

91 — . . . . .

92 — . . . . .

93 — . . . . .

94 — . . . . .

95 — . . . . .

96 — . . . . .

97 — . . . . .

98 — . . . . .

99 — . . . . .

100 — . . . . .



### Polen bis zu Ende des siebenjährigen Krieges.

Vor Carl dem Großen hatten die Slavischen Völker in keiner nähern Beziehung zu dem übrigen Europa gestanden. Er, Napoleons Vorbild, dehnte sein Reich bis zur Weichsel und den Karpathen aus, um überall Europäische Cultur, damals mit der Christlichen Religion gleichen Schritt haltend, mit Feuer und Schwerdt zu verbreiten. Allein schon zu Ende des 9. Jahrhunderts gründete Swätoślaw das große Slavisch-Mährische Reich, welches den Osten von dem Westen Europa's absonderte, bis Otto der Große sich das Slaven-Reich bis zum Bug unterwarf, und an der Grenze Bisthümer errichtete, das zu Prag für das Slavische-Böhmen und Schlesien unter dem Erzbisthume von Mainz, und das Erzbisthum zu Magdeburg, welchem er das zu Posen von Micislaw von Groß-Polen errichtete Bisthum unterordnete. Nach ihm stiftete Boleslaus-Chrobri, Micislavs Sohn, das Erzbisthum Gnesen, welchem er das Bisthum Breslau unterwarf. Dennoch konnten die Beherrscher von Groß-Polen nicht verhindern, daß Friedrich I. im 12. Jahrhundert die Abtrennung Schlesiens von Polen unterstützte. Seit jener Zeit aber erlaubte die usurpirte Macht der Kronvasallen in dem heiligen römischen Reiche den Kaisern keine weiteren bedeutenden Angriffe gegen Polen.

Im Norden dagegen ward Polen von den heidnischen Preußen bedrängt; zu schwach sich ihnen allein zu widersetzen, schirmte sie die Hilfe Heinrichs des Bärtigen, Herzogs in Schlesien; und als von Osten her die Mongolen und Tataren Europa über-



zogen, vermochten die Polen eben so wenig ihnen Widerstand zu leisten; sie zogen bis unter die Subeten, wo sie Heinrich der Fromme vor Liegnitz bei Wahlstatt 1241 nach blutiger Schlacht zur Rückkehr nöthigte. Auch gegen die heidnischen Preußen rief der polnische Herzog von Masovien den Beistand der deutschen Ritter an, die sich darauf an den Mündungen der Flüsse festsetzen durften, deren alleiniger Besitz den Polen so wichtig gewesen wäre.

Mächtiger ward Polen im 14. Jahrhundert durch die Vereinigung von Groß- und Klein-Polen unter Wladislaus Lohitk. Zu gleicher Zeit entstand im Osten in gefährlicher Nachbarschaft die Stiftung des Moskowitischen Reiches unter Wladimir. Da bestieg Casimir der Große den polnischen Thron, welcher jenes Reich durch seine Organisation vom J. 1333 zum Range der ersten Mächte Europas erhob. Mit ihm starben aber die Piasten aus, die Jagellonen folgten und vereinigten Litthauen mit Polen, welches unter dieser Dynastie fortfuhr, das wichtigste Reich im Nord-Osten zu sein, und an Cultur zuzunehmen, wie die Stiftung der Universität zu Cracau im Jahre 1400 zeigt.

Nach dem Erlöschen aber des Jagellonischen Stammes mit Sigismund August (im J. 1572) begann die Macht der Nation zu sinken, indem Polen ein Wahlreich ward und die durch Casimir weit ausgedehnten Grenzen sich immer enger zogen. Die Jagellonen hatten sich schon zu Anfange des 15. Jahrhunderts durch die Türken die Moldau und Wallachei entreißen lassen, und verhinderten nicht, daß die Slaven in Servien von diesem Feinde der Christenheit unterjocht wurden, während die Slaven in Böhmen, Mähren und Schlesien nach und nach in sich zerfallen und vereinzelt dem Hause Habsburg anheimgefallen waren, und im Osten Ivan Wassiljewitsch das russische Reich begründet hatte.

In Polen nun konnte man sich in der Wahl eines Eingebornen zum Könige nicht vereinigen; sie traf Heinrich, Herzog von Anjou, der aber nach dem Tode seines Bruders die erblich erlangte Krone von Frankreich dem unsichern Besitze der von Polen vorziehend sich nach Paris zurückwendete und letztere einer neuen Wahl überließ, welche nach manchen Kämpfen auf Stephan Bathori, den Siebenbürger, fiel. Nach dessen



Tode entbrannte zu Ende des 16. Jahrhunderts der innere Krieg zwischen zwei Parteien, von denen die eine einen Schweden, die andere einen Oestreicher zum Regenten forderte. Endlich siegte zwar die Erstere, und Siegismond III. ward König von Polen, doch zum Unheil der Nation: denn statt daß er in Vereinigung zweier Reiche das Glück des neu errungenen hätte gründen können, verlor er die schwedische Krone durch Begünstigung Polens und durch das verkehrte Streben, katholischen Glauben seinen Stammgenossen aufzubürden, und legte den Grund zu den spätern Spaltungen und Kriegen zwischen beiden Ländern, sank auch in seinem Ansehen immer mehr, während Michael Feodorowitsch im Osten des Hauses Romanow Macht vermehrte. Ganz ohne Einfluß auf Europa erscheint Polen im dreißigjährigen Kriege, der ganz Europa bewegte; ohnmächtig verstattete es Jedem den Durchzug und sicherte seine Grenzen nicht. Nur zu Ende des 17. Jahrhunderts erscheint Sobieskys Zug nach Wien als eine glänzende Waffenthat. Doch es blieb auch bei ihr allein; denn sein siegreiches Heer ward von den überwundenen Türken bei Parfan geschlagen, und die Briefe des großen Heerführers zeigen, wie sehr seine Soldaten schon damals demoralisirt waren. Eben so wenig Gewicht konnte Polen mit seinen 15 Millionen Einwohnern in die Waagschale bei den nordischen Kriegen zwischen Peter I. und Carl XII. legen; eine halbe Million Edelleute, welche Polen zählte, verhinderte nicht, daß jeder Nachbar nach Gefallen mit bewaffneter Macht durch ihr Land ziehen konnte. Carl XII., noch nicht 20 Jahr alt, gab als Sieger in Warschau der polnischen, damals noch sehr bedeutenden Nation einen neuen König, Stanislaus Leszczinski, nachdem er den von den Polen gewählten Churfürsten von Sachsen entsetzt hatte. Doch auch als der schwedische Eroberer gefallen und sein Reich nicht mehr zu fürchten war, führte die Königswahl, welche sich wiederum in zwei Personen theilte, den Bürgerkrieg herbei. Zum ersten Male bediente man sich der russischen Hülfe, um der Gegenpartei den gewählten König aufzudringen.

Seit jener Zeit hat Polen zwar keinen Einfluß auf die Europäische Politik mehr ausgeübt, so wie derselbe überhaupt selbst in dem glänzendsten Zeitabschnitte sehr unbedeutend gewesen ist; vielmehr hat es selbst die fremden Mächte in seine inneren Strei-



tigkeiten hineingezogen\*). Die Türken waren von den Polen vermocht worden, Peter den I. in dem Tractat am Pruth 1711 die Verbindlichkeit aufzulegen, seine Truppen aus Polen zurückzuziehen, sich selbst davon zu befreien versuchten sie nicht einmal. Wenn daher das Uebergewicht Rußlands dem westlichen Europa bedenklich zu werden anfang, so waren es lediglich die Polen, welche die Schuld davon trugen.

Dieser negative Einfluß der polnischen Nation auf die Politik Europas entzündete nach dem Tode des sächsischen August 1733 einen beinahe allgemeinen Krieg. Sein Sohn ward von Oestreich, der Gegenkönig Stanislaus, dessen Tochter Ludwig XV. geheirathet hatte, von Frankreich unterstützt. Polen selbst blieb unthätig, verstattete einer russischen Armee den Einmarsch und ließ es zu, daß die Anhänger Rußlands den von dieser Macht begünstigten August III. von Sachsen wählten. Seitdem glich Polen fast schon einer russischen Provinz; aber die Einwohner selbst fühlten sich wohl dabei. Jeder Edelmann konnte nach Willkühr handeln, das Recht über Leben und Tod der Bauern ward nun vollständig ausgebildet, und diese Nation von Herren und Scclaven überließ es andern Nationen sich wegen ihr zu schlagen, obgleich es jedem einzelnen Polen an Kühnheit nicht fehlte.

Eine so klägliche Rolle spielte das Volk im siebenjährigen

\*) Einer der neuesten politischen Geschichtschreiber drückt sich über diese politische Dymnastie Polens in folgenden Worten aus: Depuis 1569, la Lithuanie partagea toutes les chances de gloire et d'infortune politique de la Pologne. La republique, royauté sans pouvoir, le trône électif, brigué en commencement par les principaux potentats de l'Europe, puis mis à l'encan et acheté au poids de l'or, devenu enfin la proie du plus fort; la nation livrée aux intrigues de l'étranger, se partageant toujours en parti français, allemand ou russe, mais jamais polonais, la petite noblesse luttant contre les grands; les lois méprisées par les magnats, s'appesantissant sur les classes bourgeoise et agricole; la majorité impuissante, et l'individu plus fort que la nation entière, pouvant par sa seule voix d'étruire les operations les plus utiles et rompre la diète; l'armée faible, mal organisée et servant les jalousies et les petites haines de ses commandants, le trésor livré à la rapacité de quelques-uns: voila le tableau que nous presente la Pologne depuis l'extinction de la race des Jagellons jusqu'à son premier démembrement. La Lithuanie et ses dernières insurrections par Michel Pietkiewicz avec une carte. Bruxelles 1832.



Kriege, zu einer Zeit, wo es 15 Millionen stark in Verbindung mit Oestreich leicht das schwache Preußen unterdrücken und zugleich Rußland nach dem Osten zurückdrängen, oder im Bunde mit dem Helden des siebenjährigen Krieges Rußland beschäftigen, Oestreich schwächen, und so neben Preußen als eine der ersten Mächte Europas wieder aufstehen konnte. Statt dessen hat Polen den Vorwurf auf sich geladen, daß in der Mitte des 18. Jahrhunderts zuerst die russischen Schaaren vom starren Norden her Deutschlands Grenzen überschritten. — Dies ist das Bollwerk Europas, von welchem so Viele träumen!

---

Polen, in sich zerfallen, unterwirft sich Rußland und veranlaßt dadurch die erste Theilung.

Bald nach dem siebenjährigen Kriege starb August III., König von Polen. Noch war es Zeit für dieses Land, durch festes Anschließen an Oestreich oder Preußen sich von russischer Vormundschaft loszusagen, wenn es nicht Kraft genug in sich fühlte, aus diesem schmachvollen Zustande der Abhängigkeit sich herauszuarbeiten. In beiden benachbarten Mächten würde Polen treue Verbündete gefunden haben, denn Beide konnten nur mit Mißtrauen die wachsende Macht Rußlands sehen, welches das schwebische Gegengewicht im Norden gebrochen hatte. Besonders mußte Preußen damals als der natürliche Verbündete der Polen erscheinen, denn es stand nach Beendigung jenes merkwürdigen Krieges allein da, ohne irgend einen Verbündeten, indem auch England ihm untreu geworden war. Allein die Polen, unter einander selbst feindlich getrennt, waren nicht im Stande, einer gesunden Politik Gehör zu geben; sie blieben in ihrer Apathie, und jeder Edelmann gefiel sich darin, seinen König selbst wählen zu dürfen, wenn auch seine Stimme durch fremdes Geld oder fremden Befehl geleitet ward, und Alle waren nur darin einig, daß jeder thun möchte, was ihm beliebte.

In diesem Zustande der Erniedrigung hatten die Polen den günstigsten Zeitpunkt verschwinden lassen, den König von Preußen, den größten Geist jener Zeit, zu gewinnen. Er sah sich daher genöthigt, sich selbst Rußland anzuschließen, da Oestreichs Politik stets drohend gegenüberstand. Oestreich hatte am 16. März



1764 die Integrität von Polen anerkannt, dies that auch Preußen am 24. Juli 1764. Allein Rußland fuhr fort, den unbeschränktesten Einfluß in Polen zu üben, wiewohl es am 16. März 1764 eine gleiche Erklärung abgegeben hatte. Rußland hatte nämlich gar nicht nöthig, öffentliche Schritte gegen Polen zu thun, da der größte Theil der Nation, d. h. des Adels, bereits im russischen Interesse stand. An der Spitze der russisch gesinnten Partei stand die mächtige Familie Czartoryski, welche, da sie sich selbst der Hoffnung beraubt sah, die Krone zu erhalten, lieber durch Rußland ihren Einfluß zu behaupten strebte. Aus solchen Privatrückichten beförderten die meisten Landboten mit den Woywoden die Wahl des schwachen Poniatowski, von dem man sehr wohl wußte, daß er ganz die Creatur der mächtigen Catharina war. Zwar war, wie es hier an Opposition nie fehlt, eine bedeutende Partei in Polen gegen diese Wahl, namentlich der Kronfeldherr Branicki und Fürst Radzivil, aber auch sie wollten keine vernünftige Verfassung, sondern die Ungebundenheit des Landboten; so daß jeder Einzelne durch sein Veto den Schluß der Mehrzahl vernichten konnte. So weit waren die Polen noch von den ersten Ursprüngen der Civilisation entfernt, daß sie lieber dem Vaterlande das Verderben bereiten wollten, als daß der Einzelne der Mehrzahl seine Meinung unterordnete.

Aus diesem Geiste der Noth war zugleich die schmachlichste Intoleranz hervorgegangen, mit welcher man die Dissidenten, die Nicht-Katholiken, unterdrückte. Vergebens waren die Vorstellungen von Preußen im Jahre 1767, und von Britanien, Schweden und Dänemark auf dem Reichstage 1766; man fuhr fort in der Unterdrückung der Andersglaubenden, welche sich endlich zum offenbaren Aufstande im Jahre 1767 genöthigt fühlten. Dabei waren die Polen, wie sehr sie auch die Ungebundenheit liebten, zufrieden, daß die russischen Gesandten in Warschau gleich Vice-Königen schalteten. Wenn man sich über den Uebermuth von Kayserling, von Soldere und Repnin beschwert, so ist das nur ein Beweis von den Stimmen der Unterwürfigkeit der Polen gegen Rußland, welches endlich im Jahre 1767 eine Armee in Polen einrücken ließ, unter dem Vorwande den Dissidenten zu helfen.

So ungern auch die benachbarten Staaten sehen mußten,



daß Rußland auf diese Weise seine Macht immer mehr nach Westen ausdehnte, so leicht waren ihm die Eingriffe in die inneren Angelegenheiten Polens bei den obwaltenden Parteiungen in diesem Lande. Die eine Partei sah die Nothwendigkeit ein, mit dem Zeitalter fortzuschreiten; die andere hing am Alten, selbst mit Aufopferung der politischen Selbstständigkeit. So warfen sich die Radzivil und Andere jetzt Rußland in die Arme, und um ihre Gegner, die Czatoryskis zu stürzen, bildete sich wieder eine Vereinigung aller Unzufriedenen unter russischem Schutze zu Radom, welche die alte Ungebundenheit des Adels unterstützte. Nunmehr wurden die Rechte der Dissidenten anerkannt. Damit waren aber die Andern unzufrieden, welche eine neue Consoederation zu Bar, im Jahre 1768, bildeten, die Polen vom russischen Einflusse zu befreien und zugleich manche alte Mißbräuche abzuschaffen sich als Ziel setzte. Sie fand in ganz Europa Theilnahme, da Allen daran gelegen war, Rußlands Uebergewicht in Polen zu schwächen. Oestreich duldet den Sitz der Consoederation unter Polawski an den Grenzen Ungarns, Frankreich schickte Officiere und Constantinopel Geld. Allein die 15 Millionen Polen thaten Nichts von Bedeutung, und der ganze Krieg beschränkte sich darauf, daß eine Partei die Güter der andern verwüstete, und man die Russen überall gewähren ließ. Es ist wahr, die Polen schlugen sich mit einer Kühnheit der rohen Todesverachtung gleich wilden Horden, aber Kriegsthaten, wie sie die Heere Marlboroughs und Friedrich II. aufgestellt hatten, wurden nicht vollbracht; das Resultat blieb, daß die Polen nicht einmal eine Armee von 50,000 Mann vereinigt dem Feinde entgegenstellten, dagegen aber an prahlerischen Worten es nicht fehlen ließen und auf fremde Hülfe hofften.

Diese wurde ihnen auch von der wirksamsten Seite. Choiseul und der Graf v. Bergennes brachten es dahin, daß die Türken am 30. October 1768 an Rußland den Krieg erklärten. Man hätte glauben sollen, die Polen würden nun zu Unternehmungen und Anstrengungen sich veranlaßt finden, um ihre Nationalität zu behaupten. Umsonst! Der Türkenkrieg ward nicht benutzt, obwohl Oestreich damals so wenig für die russische Politik gestimmt war, daß es 1771 mit der Pforte einen Tractat dahin abschloß, die Russen zu zwingen, alle von den Türken gemachten Eroberungen herauszugeben. Auch näherte



sich Oestreich dem alten Helben Preußens durch persönliche Unterredungen Josephs II. 1769. Doch die Polen thaten nichts, um ihre Unabhängigkeit von Rußland zu erhalten, im Gegentheil zog eine bedeutende Partei den Bürgerkrieg vor, um die Uebermacht Rußlands in Polen für egoistische Erlangung ihrer Privatabsichten zu befördern. Da endlich überzeugten sich die benachbarten Mächte, daß auf Polen nicht zu rechnen, und daß eine Nation, die nicht im Stande ist, ihre Unabhängigkeit zu bewahren, dieselbe auch nicht verdient. Man gab es auf, Polen zu unterstützen und in dieser Nation eine Garantie gegen die russische Uebermacht zu finden.

Polen war damals factisch schon eine russische Provinz geworden, und es war zu erwarten, daß nach Beendigung des Türkenkrieges Rußland sich in Polen noch mehr festsetzen würde. Daher sah sich Oestreich zuvörderst veranlaßt 1770, wegen alter Ansprüche, die Grafschaft Sips zu besetzen, und verständigte sich dann mit Preußen darüber, die Beute nicht Rußland allein zu überlassen. Friedrich II. sendete zu Ende 1770 seinen Bruder Heinrich nach Petersburg, um über das zu bestimmende Schicksal Polens unter den benachbarten Staaten eine Uebereinkunft zu treffen, der im folgenden Jahre sich auch Oestreich anschloß, wie die Note des Fürsten Galizin aus Wien an den Grafen Panin darthut. Die Sache ward so geheim gehalten, daß Frankreich und England nichts davon erfuhren, und erst nach der Depesche des Fürsten Rohan, der französischen Gesandten in Wien, vom 2. März 1772 an den Herzog von Aiguillon, ward davon etwas bekannt, was zunächst nur für diesen Fürsten die Folge hatte, daß es den Haß der Dauphine Maria Antoinette gegen ihn erzeugte. Es war zu spät; bereits im März 1772 war die Theilung Polens festgestellt, im August der Tractat zu Petersburg unterzeichnet, im September 1772 in Warschau bekannt gemacht, und im September 1773 auch von den polnischen Bevollmächtigten vollzogen.

---

Europa sucht die Unabhängigkeit Polens zu erhalten; der vierjährige Reichstag vereitelt diese Bemühungen.

Die andern europäischen Mächte gönnten Rußland, Preußen und Oestreich nicht die auf Kosten von Polen erlangte Erwei-



terung ihrer Macht; Niemand aber erblickte damals ein unterjochtes Volk, sondern man überzeugte sich, daß Polen allein die Schuld trage, das fremden Einflüsse sich selbst überliefert hatte. Da überdies schon seit beinahe einem halben Jahrhundert Polen wie eine russische Provinz behandelt wurde, und die Unterwürfigkeit gegen seine Macht so weit ging, daß für gewöhnlich russische Armeen in Polen standen, konnte es den andern Nachbarn nicht verdacht werden, wenn sie Rußland nicht allein im Vortheile zu ihrem Nachtheile lassen wollten. Theilnahme konnte man einer Nation nicht erweisen, welche sich von einzelnen egoistischen Parteihäuptern leiten ließ, die lieber ihr Vaterland, als ihre ehrgeizigen Pläne oder ihren Ungebundenheit aufopferten, und die bei einer Seelenzahl von 15,000,000 Einwohnern dem von den Türken geschwächten Rußland nicht zu widerstehen vermochten. In ihrer Verblendung hatten die Polen jenen günstigen Zeitraum verstreichen lassen. Catharina schonte nun die um einige Millionen geschwächte Nation um so weniger, die russischen Heere blieben noch bis 1776 in Polen und die Kaiserin sagte damals schon zu ihrem Lieblinge, dem Könige von Polen, Stanislaus August: „es hängt nur von mir ab, ob der Name von Polen aus der Karte Europa's ausgestrichen werden soll.“

Man vergleiche damit die kräftige Gegenwehr der Spanier gegen Napoleons Allgewalt. Dort ward den Liberalen und den Anhängern der Inquisition nur eine Zeit, die Fremden zu vertreiben, und Alle zeigten eine kalte Todesverachtung, während in Polen die nicht zu läugnende Tapferkeit mehr das Ansehen einer unüberlegten Tollkühnheit hatte. Wie sehr die Meinung über den polnischen Charakter gesunken war, zeigte sich bei einer Unterredung Potemkins mit dem preuß. Gesandten, Grafen von Görz, welcher den Ersten im Verdacht hatte, nach der Krone von Polen zu streben, wie damals behauptet ward. Allein der Taurier weist dies von sich mit den Worten: er verachte die polnische Nation zu sehr, um nach der Herrschaft über sie zu streben, er riethe lieber dies Reich ganz zu theilen, man würde nicht mehr geschrien haben, wenn gleich Alles genommen worden wäre. Friedrich II. wies aber diesen Antrag 1780 von sich, und so behielt Polen noch eine mehrjährige Ruhe.

Sie ward nicht benutzt; der Bauer blieb Slave, der Edelmann beharrte bei seiner Ungebundenheit. Die Haustruppen



der einzelnen Magnaten waren zahlreicher als die Kron-Armee; die Rechtspflege wie die Finanzen ohne Ordnung und Gerechtigkeit, und die polnischen Reichstage wurden zum Sprüchwort, um Tumult und Verwirrung zu bezeichnen. Dennoch gestalteten sich die Verhältnisse wieder auf's Neue günstig für Polen, aber ohne daß der Nation selbst — wie immer — der Ruhm gebührte, sie herbeigeführt zu haben. Der Westen von Europa ward immer aufmerkamer auf die stets wachsende Macht des russischen Reichs, und so kam es denn, daß England, Holland und Schweden die Polen selbst gegen ihren Willen aufrecht erhalten wollten, um so mehr, da auch Kaiser Joseph, bei seiner Verwandtschaft mit dem französischen Hofe und seiner engen Verbindung mit Rußland und von Kaunitz, dem scharfsichtigsten Staatsmanne seiner Zeit, unterstützt, dem übrigen Europa immer gefährlicher erschien. Besonders hatte der Angriff dieses Kaisers auf Baiern gezeigt, wie Joseph seine Vergrößerungspläne durchzusetzen gesonnen sei. Friedrich II. hatte Baiern 1779 gerettet, und der bayerische Erbfolgekrieg hatte bewiesen, welcher uneigennütigen Politik der Philosoph von Sanssouci fähig war. In Baiern hing sein Bild neben dem des Schutzpatrons des Hauses bei jedem Bauer; er erschien dort als ein rettender Engel, und es schien, als wenn Baiern, welches schon so oft die Franzosen auf deutschen Boden zu Hülfe gerufen hatte gegen die Deutschen, es künftig lieber mit seinen Landsleuten, als mit den Fremden halten würde. Doch der Erfolg hat das Gegentheil gezeigt, und die Plünderungen und Räubereien der bayerischen Kriegsvölker im Jahre 1807 in Schlessien haben sie mit dem schwärzesten Undanke besleckt. — Joseph II. blieb mit Rußland eng verbunden, weil er von dort neuen Zuwachs seiner Macht hoffte; aber er fuhr auch fort in seinem Streben, das Gleichgewicht Europa's aufrecht zu erhalten, und rettete durch seine abschlägliche Antwort an Potemkin damals noch die Existenz von Polen. Er fand nur noch die Türkei geeignet zur Vergrößerung seiner Staaten; daher seine Verbindung mit Rußland zum Türkenkriege.

Gegen die östreich-russische Macht verbanden sich die oben-erwähnten drei Mächte: England, Holland und Schweden mit Preußen, welches zugleich alle deutsche Bundesstaaten durch sein edelmüthiges Verfahren gegen Baiern gewonnen hatte. (Frank-



reich war bei der Herrschaft seines verdorbenen Hofadels ohne Gewicht.) Wiederum erschien ein günstiger Zeitpunkt der Rettung für die polnische Nation. Europa hoffte noch, sie würde sich ermannen und endlich zur Einigkeit zurückgekehrt der schmachvollen Untermüßigkeit unter russischen Willen und Einfluß entsagen. Allein eine zehnjährige Ruhe hatte nicht vermocht, den polnischen Adel zu der Ueberzeugung zu bringen, daß vor Allem es nöthig sei, sich einem regelmäßigen Steuerwesen zu unterwerfen und für die Bildung eines Achtung gebietenden stehenden Heeres Sorge zu tragen.

Dennoch wagten die Polen, nachdem die Türken wieder mit den Russen handgemein geworden waren, dem russischen Cabinet ein angetragenes Bündniß gegen die Türken zu verweigern; auch verstatteten sie nicht den Fortgang der Werbung für Rußland, welches ein Corps von 30,000 Edelleute zu Pferde in Polen sammeln wollte, wie bedeutend auch damals hier die russische Partei war. Diese Letztere schwieg noch, so lange Rußland mit den Rüstungen gegen die Türkei beschäftigt war, ward aber bald wieder sehr laut, sobald die russischen Truppen sich aufs Neue näherten.

Unter diesen günstigen Umständen versammelte sich der vierjährige Reichstag im Jahre 1788, welcher Anfangs durch die Hoffnung auf die Mitwirkung der Verbündeten gegen Rußland die Anhänger jener Macht dergestalt zum Schweigen brachte, daß von den wahren Vaterlandsfreunden mehrere wesentliche Verbesserungen der Staatsverfassung in Antrag gebracht werden konnten, und Europa zu erwarten anfing, Polen werde aus seinem Zustande der Knechtschaft gegen Rußland und dem der Barbarei und Unordnung im Innern hervorgehen, und im europäischen Staatenbunde eine Haltung einnehmen, auf welche eine Nation noch jetzt von mehr als 10,000,000 Einwohnern Ansprüche machen durfte. Allein die Berathungen des polnischen Reichstages von 1788 und 1789 waren vorübergegangen mit meist gehaltlosen Streitigkeiten über bloße Meinungen, und Persönlichkeit hatte mehr gegolten als die gute Sache. Die wenigen Gutgesinnten vermochten nichts gegen die auf der alten Ungebundenheit bestehenden mächtigen Familien, so daß die Türken, welche auf eine Diversion von Seiten der Polen gerechnet hatten, sich von denselben, eben so wie zur Zeit der Conföderation



von Bar, verlassen sahen. Friedrich II. hatte seine Polen gekannt, wie in seinen Werken besonders sein Spottgedicht auf die zuletzt erwähnte Conföderation zeigt. Graf Hertzberg ließ sich unter seinem Nachfolger von der glatten Außenseite und den schönen Worten der Polen bestechen; er fing an, ihnen zuzutrauen, daß sie endlich männlich auftreten und eine Nationalität wieder erlangen würden, welche sie seit dem Tode der Jagellonen verloren hatten und welche selbst ein Sobiesky nicht hatte erwecken können. Es bot daher Friedrich Wilhelm II. zu Ende des Jahres 1790 den Polen ein Bündniß an, um sie von dem russischen Einfluß und von der von Oestreich drohenden Gefahr zu befreien, unter der Bedingung, wenn sie ihr Heer auf 60,000 Mann brächten. Es ist unglaublich, daß eine Macht von mehr als 10,000,000 Einwohner nicht einmal eine so geringe Armee besaß. Ferner machte Friedrich Wilhelm II. noch die zweite Bedingung, die Polen sollten sich eine geordnete Verfassung geben, damit man auf sie als Nation rechnen könne, wenn etwa die russische Partei wieder ihr Haupt erheben, oder die mit der Regierung Unzufriedenen darnach trachten würden, sie wieder in unsichere Abhängigkeit von russischem Willen zu bringen. Preußen wollte demnach einen benachbarten Verbündeten, dem es Zutrauen schenken konnte. Bisher hatte Polen nie Etwas für Preußen gethan, ihm aber oft durch seine Ohnmacht gegen Rußland geschadet, und durch seine Unterwürfigkeit gegen Rußland dessen gefährliche Nachbarschaft verstärkt. Preußen hatte das größte Interesse, Polen als selbstständige Nation zu erhalten, Preußen wollte selbst mitwirken zur Befestigung der polnischen Nationalität. Doch alle Bemühungen, den polnischen Sinn der Ungebundenheit zur Vereinigung zu einem civilisirten Staatskörper zu vereinen, war umsonst.

In Polen war alle Kraft der Nationalität in der schroffsten Aristokratie untergegangen.

Si au lieu des serfs desinteressés de toute patrie la Pologne avoit eu des citoyens remplis de l'amour de la patrie, elle n'auroit pas tardé de trouver dans son sein des grands capitaines.

*Le Comte Sulkowski.*



## Der innere Zustand der polnischen Nation zu jener Zeit.

Bei einem Ackerbau treibenden Volke, wie die Polen, ist der Bauernstand der wichtigste; sie waren einst nur Nation freier Grundeigenthümer gewesen, und noch ihr König Pfast war vom Pfluge geholt worden. Hören wir, wie der berühmteste polnische Rechtslehrer, Ostrowsky, den Uebergang von der Freiheit zur Slaverei in jener Zeit beschreibt.

Zu den Zeiten Casimirs des Großen konnten alle Jahre zwei Unterthanen, zu den Zeiten des Königs Albrecht aber nur einer, sogar wider den Willen des Grundherrn, aus einem Dorfe in ein anderes ziehen. Endlich ward es nicht nur einem oder einigen Unterthanen, sondern der ganzen Gemeinde erlaubt, den Grundherrn zu verlassen, wenn er entweder ein Jahr lang im Kirchenbanne war, oder wegen zu freier Lebensart dem Dorfe ein öffentliches Aergerniß gab, oder wenn endlich das Dorf sei- netwegen gedrückt oder Plackereien ausgesetzt war. Diese Gesetze sicherten den Bauersöhnen die Freiheit zu, so daß von den Bauern, die mehrere Söhne hatten, jährlich Einer aus dem Dorfe auf die Schule, um zu studieren, oder zu einem Handwerker in die Lehre, sofern er es nur dem Grundherrn gemeldet hatte, sich begeben durfte. Alle diese Freiheiten des Bauernstandes sind durch spätere Gesetze verworfen und unterdrückt worden. Man kann, sagt jener Rechtslehrer, keine andere Ursache davon vermuthen, als daß die polnischen Unterthanen theils in ihrer Einfalt, theils vielleicht bei ihrem ihnen fast angeborenen Haffe und Unwillen gegen ihre Herren ihre Rechte und Freiheiten oft gemißbraucht haben. Am deutlichsten besagte dies eine Constitution von 1573, welche den Grundherren die Befugniß ertheilte, ihre unter dem Vorwande der Religion ungehorsamen Unterthanen nach ihrer Einsicht zu bestrafen.

Der damalige aus Gesetzen und Gewohnheiten hervorgegangene Zustand der polnischen Unterthanen ist aus nachstehenden Puncten erkennbar:

1) Unterthanen, welche Ackerwirthe sind und Robotsdienste verrichten sind nicht nur selbst, sondern auch mit ihren Nachkommen ein Eigenthum des Grundherrn; so daß dieser die ge-



seßliche Macht hat, sie zu verschenken, zu verkaufen, und auf einen andern Acker oder in ein anderes Dorf zu versetzen.

2) Der Grundherr hat das Recht einen entwichenen Unterthanen wieder zu fordern. In alten Zeiten war deshalb eine gewisse Frist für die einzelnen Wojwodschaften verschieden, zuletzt aber ward auf diese Verjährung fast gar keine Rücksicht genommen. In Litthauen ist, laut Gesetzes von 1685, ein besonderer Gerichtsstand des Grundherrn in Ansehung der Prozesse wegen entwichener Unterthanen vorgeschrieben; in den Kronlanden sollte, vermöge einer Resolution des immerwährenden Rathes von 1777, der Kläger dem Foro des Beklagten folgen. Vermöge Ausspruches eben dieses Rathes, auf den Grund des Reichstagsbeschlusses vom Jahre 1776, konnten Unterthanen, die vor der erfolgten Lustration der Rauchsänge in fremde Güter entwichen und in den Tarif eingetragen waren, von den Grundherren bis auf weitere Entscheidung der Reichsstände gerichtlich nicht zurückgefordert werden. Eben so wenig kann ein Grundherr Unterthanen rechtlich zurückfordern, die von seinen in fremden Ländern beleghenen Gütern nach Polen entwichen sind, wenn er auch außerdem noch in Polen angefaßen ist.

3) Unterthanen konnten in ihren eigenen Civil- und Criminalprocessen, ohne Beistand ihres Erbherrn, vor Gericht weder Klage anbringen, noch sich darauf einlassen, ausgenommen in geistlichen Rechtshändeln; mithin stand der Bauer gegen den Edelmann außer dem Gesetz. Ausdrückliche Gesetze erlaubten sogar, das einem Unterthanen genommene Leben zu bezahlen. Anfangs wurde der Preis auf 30, hernach auf 100 Mark festgesetzt. Diese Verordnung scheint zwar, sagt sehr naiv Ostrowsky, im Geiste barbarischer Sitten verfaßt zu sein; indessen muß man bedenken, daß in damaligen Zeiten, so wie in den benachbarten Ländern, also auch in Polen, ein Todschlag, besonders ein zufälliger, selbst wenn er unter Adelligen vorgefallen, mit körperlichen Strafen und Geldbußen belegt wurde. Demungeachtet ist es unserem polnischen Rechtsgelehrten schwer die Unmenschlichkeit jenes Gesetzes, das einzig auf der Ungleichheit der Stände beruht, ganz zu entschuldigen. Erst unter der Regierung des weisen Augusts ist diese schändliche Taxe abgeschafft und einem Edelmann, der einen Bauer todtschlägt oder verwundet, eben die Strafe bestimmt worden, als wenn er einen Edel-



mann getödtet oder verwundet hätte. Dennoch war es ein Unglück für die Unterthanen, daß in dieser so heilsamen Verfügung nicht bestimmt war, von wem und wo der Mörder, zumal wenn er ein Grundherr ist, belangt werden soll. In dem Tractate von 1768 ist zwar festgesetzt, daß in solchem Falle den Erben des Getödteten, dem Litthauischen Statute gemäß, Gerechtigkeit widerfahren soll, welches vorschreibt, daß ein Todtschläger, wenn er von Adel ist, insofern er auf frischer That angetroffen, und die That von sechs Zeugen, unter denen zwei Edelleute sein müssen, beschworen worden, den Kopf verlieren, in deren Ermangelung aber nur eine Geldstrafe erlegen soll. Allein eben diese Bedingung hinsichtlich der Zeugen machte das Gesetz unkräftig. Da indessen ein Gesetz von 1768 vorschreibt, daß Criminalsachen nicht durch Zeugeneide, sondern per scrutinia entschieden werden sollen, und da eine Constitution von 1784 bei vorfallenden verheimlichten Todtschlägen den Grundgerichten anbefiehlt, die Sache durch ihre Instigatoren anhängig zu machen, widrigenfalls der saumselige Richter vier Wochen im obern Thurme gefangen sitzen und 1000 Mark Strafe ad instantiam cujusvis erlegen soll, so ist dadurch das Leben der polnischen Unterthanen mehr sicher gestellt worden. Doch Strowsky sagt selbst: wenn nur diese heiligen und lobenswürdigen Gesetze in Ausübung kommen möchten. Mithin war der Bauer vor dem Gesetze kein Mensch.

4) Da den Bauern auf keine Weise eigenes Eigenthum zugesichert worden, so können diese auch Niemanden etwas verschreiben, oder im Testamente vermachen; das Litthauische Gesetz spricht ihnen nur die Befugniß zu, über den dritten Theil ihres beweglichen Vermögens zu disponiren, zwei Theile müssen sie aber auf dem Grundstücke zurücklassen. Was die Erbfolge betrifft, so sichern solche sowohl die Gesetze der Billigkeit als auch die ältern Landesgesetze den polnischen Unterthanen. Denn wenn nach ihnen auch den Grundherren das Caducrecht an den von einem ohne Leibeserben verstorbenen Bauer hinterbliebenen Mobilien zuerkannt ist; so ist doch zugleich verordnet auf die Blutsverwandten Rücksicht zu nehmen, und daß von einer solchen Verlassenschaft ein Kelch von 1½ Mark Silber an die Pfarrkirche gegeben werde. Sogar wenn z. B. ein Neugeadelter Summen auf Güter ausgethan hätte und ohne Leibeserben



sterben sollte, so haben dessen Collateralen eine Resolution des immerwährenden Rathes für sich, welche ihnen erlaubt, diese Summen zu erheben. Endlich verliert ein Unterthan, der ohne Vorwissen und Einwilligung des Grundherrn für seine Verdienste geadelt worden, sobald dieser dagegen protestirt, das adelige Privilegium.

5) In Ansehung der Robotsdienste, welche die Unterthanen von ihrem Acker und wegen des ihnen von der Herrschaft gegebenen Befehles verrichten, kann man keine gewisse Regel vorschreiben, weil sie sowohl auf dem Umfange des Grundstücks, als auf den Gewohnheiten der Provinzen beruhen. In einem alten Gesetze lesen wir, daß sowohl adelige als königliche Unterthanen, die vor dem Jahre 1520 zu keinem täglichen Robotsdienste verbunden waren, nur einen Tag in der Woche von einer Lahnhufe ihrem Herrn arbeiten mußten. Dies Gesetz aber beschreibt die Gattung der Lahn nicht, deren einige in den Kronschazakten angeführt worden. Es scheint indessen, daß dort unter Lahn ein gewöhnlicher Morgen verstanden wird; denn es wird ausdrücklich gesagt, daß, wenn ein Bauer etliche dergleichen Lahn bejagen sollte, er von jedem einen Tag zu arbeiten verbunden sei. Auch bringt es die allgemeine Gewohnheit in den adeligen Gütern mit sich, daß ein Bauer drei Tage und eine Frau ebenfalls drei Tage in der Woche von drei Feldern, die einen Morgen enthielten, arbeiten. Wo ein Bauer, wie es z. B. in Großpolen war, mehr dergleichen Morgen besaß, mußte er auch mehr Robotsdienste verrichten, zumal da der Befehl in diesem Lande theurer war als anderwärts. Daß aber in den ältesten Zeiten ein Theil der polnischen Unterthanen auf Zinsen gesetzt worden, geht aus den Gesetzen deutlich hervor, denn in der angeführten Verordnung werden Zinsbauern von Robotsdiensten ausgenommen. Ueberhaupt sind auf königlichen Gütern weniger Robotsdienste, aber größere Landesabgaben und Lasten, auf adeligen Gütern hingegen sind mehr Robotsdienste, aber geringere Abgaben und größere Vorrechte vorhanden, nämlich die Befreiung der adeligen Dörfer von der Werbung, von Einquartierung und Durchmärschen der Soldaten u. s. w.; außer den wöchentlichen Robotsdiensten verrichten die Bauern beinahe überall gewisse außerordentliche Schaarwerke ein oder etliche Male im Jahre, mit zwei oder drei Mann aus jedem Hause zur Erndte, zum Säen u.



ferner jährige Hauswächterdienste und Fuhren auf etliche Meilen weit, welche letztere auf königlichen Gütern im Inventario bestimmt sind, auf adeligen aber von den Tagearbeiten abgerechnet werden. Solche Fuhren sind in den Russischen Woywodschaften unter dem Namen Podhoroszczyzna bekannt, wo die Unterthanen Getreide, Asche, Potasche &c. an verschiedene Flüsse für einen Speciesthaler mehrere Meilen weit führen müssen. Ueberdies geben die Bauern in den mehrsten adeligen und königlichen Gütern der Herrschaft ein gewisses Maas Getreide, gemeinlich Hafer (Mehgetreide genannt), Capaunen, Eier, Pilze, Himbeeren, Nüsse. Ehedem mußten sie hin und wieder Scharlach- oder Johanniswürmer für die Herrschaft einsammeln\*).

\*) Nicht nur in ausländischen, sondern auch in inländischen Schriften lesen wir Beschreibungen des Bauernstandes in Polen, die nicht nur der Nation die größte Tyrannei beizulegen, sondern auch polnische Unterthanen unter die verworfensten römischen oder heutigen asiatischen Slaven zu rechnen scheinen. Um den inländischen Schriftstellern den Ungrund ihrer Meinung zu zeigen, sagt unser polnischer Apologet, darf man sich nur auf die erste Kenntniß der polnischen Gesetze berufen. Findet dann Jemand, daß diese das Leben, das Eigenthum und die Obliegenheiten der Unterthanen sicher stellende Gesetze nicht mehr anerkannt oder zum Theil vollzogen werden, so muß er sich über die Unwirksamkeit polnischer Gesetze in diesem Punkte, nicht aber über die Gesetzgeber beklagen. Denn was ist wohl in unserer Verfassung heiliger, als die Freiheit und die persönliche Sicherheit adeliger Personen, und dennoch sind auch diese oft genug Gewaltthätigkeiten ausgesetzt. — Auswärtige Politiker, die öfters von Regierungsverfassungen entlegener Länder mit Vorurtheil sprechen, sind unlängst durch ein Zeugniß des Herrn Gilibert, Professor der Naturgeschichte auf der Academie zu Wilna, der wegen seiner Verdienste vom Könige Stanislaus August mit einer besondern Medaille und einer Büste beehrt worden ist, beschämt. Er hatte schon mehrere Jahre in Polen gewohnt, und Gelegenheit genommen, den Zustand der polnischen Bauern mit den Freiheiten und Lasten der französischen Bauern zu vergleichen. Da er in dem zu Lyon kürzlich herausgekommenen, vom Herrn Propst de Royer verfaßten, juristischen Wörterbuche eine neue Verleumdung Polens in Hinsicht der Unterthänigkeit polnischer Bauern gefunden, so hat er diesem Schriftsteller in einem Schreiben dargethan, daß nicht nur das Leben und Vermögen, sondern auch sogar die Robotsdienste polnischer Unterthanen entweder auf geschriebene Gesetze oder auf Gewohnheit sich gründen, und daß wirklich vorgefallene oder noch mögliche Gewaltthätigkeiten und gesekwidrige Behandlungen mehr von der Willkühr der Wirthschaftsbeamten als der Grundherren selbst herrühren. Am Ende schließt der Autor sein gelehrtes und feines Schreiben mit diesen Worten: „Ich kann ihnen leicht beweisen, daß die polnischen Sclaven (wie sie das Wörterbuch nennt) weit größere Freiheiten genießen, als die Bauern in vielen Dörfern in Frankreich“ (Journ. d'Encycl. 1784. Januar. p. 243). Dennoch, gesteht Ostrowsky,



6) Die Befreiung eines Unterthanen von der Gewalt des Herrn geschieht auf dreierlei Art: a) wenn der Grundherr vor den Acten seiner Woywodschaft dem Rechte an dem Unterthanen entsagt, und ihn persönlich freispricht; b) wenn er durch eine Schrift, z. B. einen Brief, die Freilassung seines Unterthanen bezeugt; c) wenn ein Unterthan in den geistlichen Stand tritt. Im letzteren Falle aber erlangten die vor dem Eintritt in diesen Stand etwa erzeugten Nachkommen die Freiheit keinesweges. Diese Landesgewohnheiten waren auf das Statut des Königes Albrecht gegründet, welches 1496 gegeben worden war. Seit jener Zeit hatte die Humanität keine Fortschritte mehr in Polen gemacht. Zamoski hatte französische Cultur aus Frankreich gebracht, und das gerichtliche Verfahren nach jenem Vorbilde eingeführt; aber die Gesetze waren nur für  $\frac{1}{2}$  Million Edelleute. 15 Millionen Menschen waren außer dem Gesetz.

Männer, welche in America bei Franklin und Washington in den Schulen gewesen, arbeiteten damals auf dem vierjährigen Reichstage an einer Constitution für Polen. Man hegte große Erwartungen, — umsonst! Noch heute ist der polnische Bauer Slave, und selbst der Drang von Außen hat den polnischen Adel nicht vermocht, den Bauer der Slavery zu entlassen.

Le serf, qui laboure la terre, sera bientôt soldat, s'il est libre, et s'il est humainement commandé!

Sobieski.

ist es klar, daß der in den Händen der Unterthanen befindliche Ackerbau nicht eher wirklich blühen wird, bis ihr Eigenthum und Vermögen durch kräftigere Gesetze gesichert worden. Schön und nachdrücklich unterstützt diese Wahrheit ein Ausspruch der russischen Monarchin Catharina, welche in der Instruction zu der neuen Legislatur sagt: der Ackerbau kann nicht eher blühen, als bis der Bauer sein Vermögen erblich besitzen wird (Nr. 282.) — Dieses prätendirte Eigenthum ist im mindesten den wöchentlichen Robotdiensten nicht zuwider, zu welchen die polnischen Unterthanen gewöhnlich verbunden sind. Denn abgesehen von dem, was neuere Beispiele lehren, daß Dorfsassen, welche auf Zins gesetzt worden, der lobenswürdigen Absicht der Grundherren und der großmüthigen Anlagen unerachtet, eher in einen schlechtern als besseren Zustand versetzt worden, weil in unserem Lande Handel und Verkehr nicht groß ist, so beweist solches auch deutlich ein ansehnlicher Theil der Landesunterthanen, die auf königlichen Gütern wohnen. Diese verrichten zwar ebenso, wie die Unterthanen auf adeligen Gütern, nach Verhältniß ihrer Grundstücke Robotdienste, aber da ihr Eigenthum durch unbezweifelte Privilegien ihnen zugesichert worden, so findet man, daß ihre Dörfer weit bevölkerter und reicher sind, und die In-sassen seltener aus ihnen entweichen.



Preußen ohne Unterstützung von Polen. Die Convention von Reichenbach. Polen auf's Neue Rußland überliefert.

Die Polen ließen den glücklichen Zeitpunkt auch jetzt wieder vorübergehen, den ihnen der Türkenkrieg während des vierjährigen Reichstags dargeboten, wie sie das früher gethan hatten. Seit 1788 ward auch Oestreich in ihn verwickelt, und in den Schweden entstand ein neuer Feind für Rußland in denselben Jahren, in welchen auch die Verbindung zwischen England, Holland und Preußen zu Stande kam. Jetzt hätten 60,000 Polen eine bedeutende Diversion in Rußland hervorbringen können, da sie halb Europa für sich hatten. Umsonst! sie ließen 1788 Dzerzow, 1789 Belgrad und Bender nehmen, ohne etwas anderes zu thun, als schöne Redensarten in Warschau auf dem Reichstage auszusprechen.

Dennoch glaubte Preußen immer noch auf Polen rechnen zu können, da es sich um dessen eigenen Vortheil handelte. Diese Macht schloß daher am 31. Januar 1790 eine Offensiv-Allianz mit der Pforte und am 29. März 1790 mit Polen ab, in deren Folge das preußische Heer sich an den östreichischen Grenzen zusammenzog, während die Schweden Rußland von der Seeseite hart bedrängten. Allein die Polen regten sich nicht, und Preußen sah sich auf dem Continent allein gegen Oestreich gestellt, nachdem die Türken bei der langen Zögerung der Polen durch die vereinten Kräfte von Oestreich und Rußland im hohen Grade geschwächt waren. Nun überzeugte sich Preußen, daß man von einem Nachbar wie Polen sich nichts versprechen dürfe. Die Convention von Reichenbach am 24. July 1790 ward nothwendig um einen Krieg zu vermeiden, der einzig zu Gunsten der Polen geführt worden und von zweifelhaftem Ausgange gewesen wäre; wogegen Preußen ganz andere Aussichten gehabt hätte, wenn Polen im Jahre 1789 mit 100,000 Mann Rußland beschäftigt hätte, so daß die Türken sich ganz auf Oestreich werfen konnten. Dann konnte Preußen und England ein solches Uebergewicht in die Waagschale legen, daß das Gleichgewicht von Europa ganz anders sich gestaltet hätte. Preußen und Polen würden den Osten von Europa beschützt und Oestreich sich an Preußen und Polen angeschlossen haben. Diese schöne Aussicht



wurde durch die Schuld der Polen vereitelt; daher der Unwillen des preussischen Ministers Grafen v. Herzberg gegen Dginski, den polnischen Diplomaten, bald nach dem Abschlusse jener Convention. Zu dieser Zeit, sagt der berühmte Geschichtschreiber Lesevel, gab das Berliner Kabinet, indem es das schlesische Observationscorps unverrückt stehen ließ, fortdauernd zu erkennen, wie sehr der Krieg Rußlands seine Aufmerksamkeit erregte. England schien gleichfalls seine frühern Plane nicht aufgegeben zu haben, und trug den kriegsführenden Mächten gemeinschaftlich mit Friedrich Wilhelm dem II. seine Vermittelung an. Nicht angenehm konnte Joseph dem II. diese politische Stellung der Hofe sein, zumal da die Unruhen in den niederländischen Provinzen ihm nicht erlaubten, von dem Kriege, den er mit der Pforte führte, genugsamen Vortheil zu ziehen. Bei seinem am 20. Febr. 1790 erfolgten Ableben hinterließ er Leopold II. den Thron und einen unvortheilhaften Krieg. Leopold nahm daher die angebotene Vermittelung an und auf dem Reichenbacher Congreß wurden Vorschläge zur Wiederherstellung des Friedens gethan, von der Art, daß sie Rußland nicht unangenehm sein konnten. Herzberg förderte aus allen Kräften seine Plane, nach denen Preußen Danzig und Thorn erhalten, die Republik für deren Abtretung Galicien von Oestreich zurückzuerlangen, der Kaiser Leopold aber durch Erwerbung türkischer Provinzen reichlich entschädiget werden sollte. Oestreichs militärische Lage ließ zwar nicht hoffen, daß es leicht sein werde, sich diesen Ersatz in der Türkei zu verschaffen; aber das Berliner Kabinet zweifelte nicht daran, ihn durch diplomatische Unterhandlungen auszuwirken, wofern nur sich Leopold gegen Rußland erklären und gemeinschaftlich mit den andern Mächten ihm Tractate vorschreiben wollte. Aber sich dieser zu bewirkenden Austauschungen wegen vielleicht in einen neuen Krieg zu verwickeln, und das so seit vielen Jahren befreundete Rußland zu beleidigen, dazu wollte Leopold sich nicht verstehen. Zu derselben Zeit äußerte in England, das gleichfalls zu verschiedenen Zeiten in enger politischer Verbindung mit Oestreich gestanden, die Nation eine entschiedene Zuneigung zu Leopold II., als sie dessen nicht sehr günstige Lage wahrnahm. Zwar hörte der Minister Pitt nicht auf, den in Gemeinschaft mit Preußen unternommenen Plan zu fördern; doch hütete er sich, den Gefühlen der Nation ent-



gegen zu handeln, begann langsamer und gelinder zu verfahren und sich in den gegenwärtigen Unterhandlungen weniger eifrig zu zeigen, ja er schien bereit zu sein sich von Preußen und Polen zurückzuziehen.

Von England nicht mehr unterstützt und für sich allein bestehend, wagte es Friedrich Wilhelm II. nicht länger, auf seinen Vorschlägen zu bestehen, da auch die Pforte seine Vermittelung leicht ablehnen konnte, sobald sie etwa gewährte, daß die russischen Mächte auf ihre Unkosten Unterhandlungen wagten. Da er nicht daran zweifeln durfte, daß, ungeachtet der Insinuation Großbritanniens, Polen sich nicht geneigt zeigen werde, Danzig und Thorn abzutreten, wosern er der Republik keinen genügenderen Ersatz bieten könne, so stand er von seinem ganzen Vorhaben ab. Eben so entsagte Leopold II. dem Kriege und überließ es den vermittelnden Mächten ihre Entwürfe beliebig weiter zu verfolgen. Obgleich nun die Vorfälle in Frankreich die Aufmerksamkeit der Politik mehr und mehr in Anspruch nahmen, obgleich die Anträge des Königs von Preußen, ihm die beiden Städte Thorn und Danzig abzutreten, von dem polnischen Reichstage auf das entschiedenste zurückgewiesen worden waren, so scheinen doch die beiden Höfe, der Berliner sowohl als der Londoner, die seit so langer Zeit wider Rußland gehegten Plane noch nicht aufgegeben zu haben. Die preussische Armee rückte auf das von einem Gordon umzogene Gebiet der Republik, damit diese wider die über die Vorfälle in Polen aufgebrachte Kaiserin eine schnellere Hülfe hätte und die englischen Flotten eilten in die Ostsee. So erklärte Lelewel selbst den Willen Preußens den Polen geneigt. Aber schon waltete ein anderer Geist in den Bewegungen der Letzteren. Auch zwangen jetzt ganz neue Begebenheiten und ein neues Interesse der Politik dazu, alle Plane aufzugeben und die gethanen Schritte gänzlich zu ändern, so daß die so lange zaudernde und auf diese unerwartete Wendung der Umstände unvorbereitete polnische Republik verlassen und ihrem Schicksal preisgegeben werden mußte.

Die Polen hatten das für sie so wichtige Jahr 1790 vorüber gehen lassen mit Berathschlagungen, und erst nachdem die Vortheile der Zeitumstände verloren gegangen, kam ihre Verfassung vom 3. May 1791 zu Stande. Dies glückliche Ereigniß



ließ Preußen auf's Neue hoffen, daß es an Polen einen zuverlässigen Nachbar erhalten würde, und am 13. May 1791 wünschte Görz im Namen des Königs von Preußen der polnischen Nation Glück zu ihrer weise geregelten Verfassung, da nun der Zweck des Bündnisses vom 29. März 1790 erreicht schien, den Preußen dahin ausgesprochen hatte, nicht fernerhin zu dulden, daß eine auswärtige Macht sich in die inneren Angelegenheiten Polens mische. Hätte Polen in Folge dieses ersten Bündnisses Rußland kräftig angegriffen, so konnten alle alten an Rußland verlorenen Provinzen wieder gewonnen werden, und dann war es ein geringes Opfer, für diese Hülfe an Preußen die Stadt Danzig abzutreten, deren Verlust die Gewinnung der nördlichen Häfen an der Ostsee reichlich entschädigt hätte. Aber die Gunst des Augenblicks verstrich ungenützt und Preußen gab vor der Hand sein Verlangen nach Danzigs Besiz auf. Noch am 30. Juny 1791 schrieb Friedrich Wilhelm II. an Stanislaus August, daß er sich glücklich schätze zur Freiheit und Unabhängigkeit Polens beigetragen zu haben, und daß sein liebster Wunsch sei, diese Verbindung immer mehr zu befestigen. Dies war auch die wahre Politik Preußens, welche zwischen Oestreich und Rußland stehend an Polen einen getreuen und kräftigen Verbündeten suchen mußte. Auch erklärte der preuß. Gesandte noch am 21. Juny 1791, daß Preußen ein treuer Alliirter der polnischen Nation bleiben werde gegen jeden Angriff einer fremden Macht, namentlich Rußlands. So schien der Kampf zwischen der Civilisation und Adelsdespotie zu Gunsten der Menschheit entschieden und man glaubte, Polen werde jetzt bei einer guten Verfassung und unabhängigen Regierung mit Würde im Europäischen Staatenbunde auftreten.

Doch diese Hoffnung trügte, für Preußen waren die Polen weder ein kräftiger noch ein getreuer Verbündeter. Das Glück Catharina's ließ sie bald allen Patriotismus vergessen. Schweden war durch den Frieden von Bærela beseitigt, Semail war durch Suwarow erobert, Gallizien hatte bei Tsaccia gesiegt, Reypnin bei Macsin am 9. July 1791. Oestreich trat durch den Frieden von Sistowa am 4. August 1791 aus dem Kriege, und am 9. Januar 1792 schloß Rußland den Frieden zu Tassy mit der Pforte, nachdem zu Drottningholm eine russisch-schwedische Allianz zu Stande gekommen war. Belewel sagt über die damalige Politik: „Dieser



Friede machte es Catharinen leicht, den schon bisher siegreich geführten türkischen Krieg mit desto größerem Nachdruck und Erfolge fortzusetzen. Mittlerweile erfolgte eine Aenderung in der Politik der Kabinette, so daß nicht nur die Höfe von London und Berlin in der Verfolgung ihrer Plane erkalteten, sondern der Berliner Hof, nachdem er sie gänzlich aufgegeben, sich Rußland näherte und um die Freundschaft der Kaiserin Catharina II. bewarb. Bei der im Aug. 1791 zwischen Leopold II. und Friedrich Wilhelm II. in Pillnitz stattgefundenen Zusammenkunft wendete sich die ganze Thätigkeit des Berliner Kabinetts auf die französischen Angelegenheiten. Preußen war daher jetzt bereit dem Willen der Kaiserin Genüge zu leisten. Und bei so veränderten Umständen, da Polen theils durch die Ereignisse in Frankreich, theils durch eigenes Zaudern und innere Spaltungen alle Bundesgenossen verloren, Rußland dagegen durch oben erwähnte Friedensschlüsse und Tractate seine Grenzen gesichert sah, vermochte die Kaiserin um so ungehinderter an die Wiederunterjochung Polens zu denken. Ungeachtet ihr Reich nach den geführten Kriegen noch der Erholung bedurfte, entschloß sie sich doch, ihren Einfluß und ihr Uebergewicht über die Republik zurückzuerlangen. Polen, das sich unterdessen, ohne etwas zu unternehmen, auf bestehende politische Verträge und auf Anderer Unterstützung verließ, hatte zwar die Zeit zu einer neuern Organisation im Innern benutzt, war aber auf den Krieg wenig vorbereitet.“ — Was gefürchtet worden war, geschah! Rußland hatte die drohende Stellung erkannt, welche Polen während des Türkenkrieges hatte einnehmen wollen, und war es auch nur bei dem Willen geblieben, so sah doch Rußland recht gut die Gefährlichkeit solcher Nachbarschaft. Lieber wollte es in Polen einen offenbaren Feind, als einen schwankenden Nachbar haben. Dennoch konnten die mehr als 10 Millionen zählenden Polen immer noch mit dem Beistande Preußens ihre Unabhängigkeit von Rußland erkämpfen, um so mehr da Preußen durch die Defensiv-Allianz mit Oestreich vom 9. Februar 1792 ein bedeutendes Uebergewicht erhalten hatte.

Allein nun zeigte sich auf's Neue, daß Preußen den Polen zu sehr getraut hatte. Dieselben Polen, welche sich mit der Constitution von 1791 so zufrieden gezeigt hatten, daß bloß 12 Landboten dem Fürsten Radzivil, dem ersten Beförderer



derselben widersprachen, trennten sich jetzt, da sie russische Hilfe erwarten konnten, von der Sache des Vaterlandes. Die Beförderer jener Constitution hatten sich Patrioten genannt, jetzt nannten sich wieder Alle, welche damit unzufrieden waren, Patrioten. Diese Unzufriedenen, meist Magnaten, welche durch die Constitution in ihrer frühern Unabhängigkeit beschränkt wurden, bildeten am 12. May 1792 die Conföderation zu Targowicza, welche ganz dem russischen Interesse ergeben war, und eine Erklärung des russischen Ministers am 18. May 1792 veranlaßte, nach welcher Rußland dieser Partei die erbetene Hilfe leisten würde.

Leider waren die Patrioten von Targowicza nicht einzelne Factionsmänner, sondern bald war ihre Meinung die der Mehrzahl der Polen; wenigstens geschah nichts, um die Constitution, welche vorher so hoch gepriesen worden war, aufrecht zu erhalten. Statt daß die Freunde der Constitution sofort jene Gegner unterdrücken mußten, um den Ernst ihres Patriotismus zu zeigen, thaten sie nichts gegen die Conföderirten, welche Zeit bekamen, sich förmlich zu organisiren und die Constitutionellen in ihrer absoluten Schwäche bloß zu stellen. Europa sah ein, daß Polen nicht den Willen hatte, seine Unabhängigkeit zu behaupten, und man muß mit den französischen Ministern bei Gelegenheit des Aufstandes der Italiener im Jahre 1831 sagen: ein Volk, das nicht im Stande ist mit eigenen Kräften seine Freiheit zu behaupten, ist deren nicht werth. Hierzu kam, daß die Regierung und der König selbst zu schwanken schien zwischen den Patrioten der Constitution und denen zu Targowicza. Denn die Mehrzahl war entschieden für die Letztere, wenigstens ließ sich der Ausgang nach den bisherigen Erfahrungen um so weniger voraussagen, da ein einziger bedeutender Nachthaber unter den Parteihäuptern bald die Majorität von einem Extrem zum andern verleiten konnte.

Die Nachbarn Polens bedurften aber damals eines zuverlässigen und entschiedenen Systems. Der französischen Nationalconvent hatte am 20. April 1792 Oestreich den Krieg erklärt, und am 29. desselben Monats waren schon die ersten Angriffe der Republicaner auf Brunntrut und Belgien geschehen. Preußen ward durch die Verbindung mit Oestreich in denselben Krieg verwickelt, und eine feste Ordnung und Sicherung der Verhält-



nisse in und zu Polen war unbedingt erforderlich. Da trat das acht polnische Ereigniß der Conföderation zu Targowicza dazwischen, welche so schnellen Fortgang hatte, daß schon am 23. July 1792 die erst ein Jahr alte Constitution von den Polen selbst verworfen wurde. Zwar fragten einzelne Anhänger der Constitution den preussischen Gesandten Luchesi, ob Preußen ihrer Partei helfen würde; allein Preußen hatte mit keiner Partei, sondern mit der polnischen Nation unterhandelt, und sich nur für die Nation, nicht für eine einzelne Faction verbindlich gemacht. Lelewel selbst beschreibt diese aristokratischen Umtriebe folgendermaßen: „Da die Häupter der Opposition, die so eifrig auf diesem Reichstage die alten Freiheiten und Einrichtungen verfochten hatten, ihre Kräfte doch nicht zureichend fanden, um die Annahme des neuen Staatsgesetzes hindern zu können, so suchten sie an den auswärtigen Höfen wirksamere Mittel, es zu vernichten, und die alten Privilegien wiederherzustellen. Der Kronselzeugmeister Felix Potocki begab sich nach Petersburg, wo bereits der dem damals unlängst verstorbenen Potemkin verschwägte Krongroßfeldherr Branicki am Hofe günstiges Gehör gefunden hatte. Der Kronunterfeldherr that ähnliche Schritte am Wiener Hofe. Die Republik hatte während der vierjährigen Dauer des Reichstags offenbar feindliche Schritte gegen Rußland gethan; sie hatte die Bande zerrissen, die sie so eng an diese Macht geknüpft, sie hatte sich nicht nur der russischen Garantie und Obhut entzogen, sondern auch alles Einverständnis mit dem dortigen Hofe vermieden und dadurch die Kaiserin stark beleidigt und feindlich gegen sich gestimmt. Als daher in russischen Diensten stehende Simon Kosakowski, Bruder des Bischofs von Liefland, den Mißvergnügten den Zutritt zur Kaiserin Catharina erleichtert hatte, flehten diese die Monarchin um Beistand an. Nach einigem verstellten Zögern entschloß sich dieselbe zum Kriege und die Parteihäupter, durch ihre Zusage gesichert, schlossen den 4. May 1792 die Targowiczzer Conföderation.

Seit dem May 1792 hatte Polen aufgehört ein Staat zu sein und zwei Factionen beherrschten das Land, zwischen denen der König Stanislaus August selbst schwankte, oder vielmehr nicht mehr schwankte, wie ihn auch Preußen als dem russischen Interesse ergeben erkannte. Die Antwort des preuß. Gesandten



Luchefini auf das Ersuchen des Reichstages um die tractatmäßig versprochene Hülfe konnte daher nur ausweichend sein, bis sich die Nation wieder als solche zeigte, oder vielmehr bis sich ergeben hätte, welche Faction das Uebergewicht behalten würde. Preußen hatte sich verbindlich gemacht, die Verfassung Polens gegen jeden auswärtigen Angriff zu schützen, keinesweges aber hatte Preußen übernommen, sich in seine inneren Angelegenheiten zu mischen. Als daher der schwankende König von Polen noch im Juny, vielleicht zum Schein und aus Furcht vor seinen damals noch constitutionellgesinnten Umgebungen, die Hülfe Preußens gegen die eigenen Unterthanen aufrief, die unter dem Vorwande der Vaterlandsliebe sich mit Rußland verbanden, unter denen die mächtigen Potocki, Rzewuski und Branicki oben an standen; da konnte die Antwort des preussischen Cabinets von 8. Juny 1792 nicht anders ausfallen, als daß nur mit der ganzen Nation unterhandelt worden, und daß keine Verbindlichkeit übernommen sei, einen Theil der Nation gegen den andern zu unterstützen.

Wenn die schwächere constitutionelle Partei von Preußen verlangte, daß es sich damals, als es mit Frankreich im Kriege begriffen, zu einem Kriege mit Rußland auf die Gefahr hin entschließen sollte, von Polen verlassen zu werden, wie der Erfolg auch bald zeigte, indem die russische Partei das entschiedenste Uebergewicht erhielt, so leuchtet es deutlich ein, daß Preußen es sich selbst schuldig war, in die inneren Zwistigkeiten von Polen sich nicht zu verwickeln. Noch war erst abzuwarten, ob die Patrioten der Constitution etwas thun wollten, oder ob Preußen außer Rußland auch einen neuen Feind an allen den Patrioten von Targowicza haben sollte, welche nicht unterlassen hätten, gegen die Einmischung Preußens in ihre Angelegenheiten laut zu klagen und die Entfernung der Armee am Rhein zu benutzen. Wie wenig im Grunde in Polen für die Aufrechthaltung der Constitution geschah, geht selbst aus Lelewels Darstellung der damaligen Ereignisse hervor.

„Am 18. May 1792 erschien ein russisches Manifest des Inhalts, daß die Kaiserin das neupolnische Staatsgesetz nicht anerkenne und zur Unterstützung der Targowiczzer Conföderation ein Heer in Polen einrücken lasse. In der That zog eine russische Armee unter Kochowski und Kreczetsnikoff, 80,000 Mann



reguläre Truppen und 20,000 Kosaken stark, am 19. in die Kronlande und am 21. in Litthauen ein. Der Reichstag ward am 29. ausgesetzt. Stanislaus August benachrichtigte den König von Preußen, daß er ihn in Gemäßheit der Verträge um Hülfen ersuchen werde. Auf dieses Schreiben erhielt er am 8. Juny 1792 Friedrich Wilhelms Antwort, worin dieser jede Unterstützung ablehnte und erklärte: „indem er mit einem ruhigen Blick die Constitution betrachtet, welche sich die Republik gegen sein Wissen und ohne seine Mitwirkung gegeben, habe er nie daran gedacht dieselbe zu beschützen; im Gegentheil habe er vorausgesetzt, daß die drohenden Maßregeln und kriegerischen Vorbereitungen den Zorn der Kaiserin erregen und über Polen alle jene Uebel bringen würde, die man zu vermeiden behauptet; auch hätten sich seit jenem Bündnisse, auf das man sich beziehe, die Umstände gänzlich geändert, so daß die jetzigen Verhältnisse nicht mehr anwendbar auf jene Verpflichtungen, wobei er sich auf Lucchesini's oft abgegebene Erklärungen berufe. —“ Nun blieb dem Könige Stanislaus August nichts mehr übrig, als sich selbst an die Spitze der Nation zu stellen. Ihm ward die unbeschränkte Anführung der Armee übertragen. Von Warschau aus ertheilte er seine Befehle, und Nation und Heer erwartete seine baldige Abreise in's Lager. Indessen täuschte sich hierin das Heer, das ungefähr 56,000 Mann stark war, und erhielt statt ihres Königs dessen Neffen, den Fürsten Joseph Poniatowski zum Anführer. Der König selbst blieb in der Hauptstadt zurück; ihn umgab die Stille der Erwartung und Ungewisheit, die Stimme des Königs aber verstummte. Ein Theil des Heeres in den südlichen Provinzen zog sich in Gemäßheit erhaltener Befehle in drei Abtheilungen vor der andringenden Uebermacht des Feindes zurück, der General Kochowski führte sein Heer durch die Ukraine heran und die polnischen Truppen von Poniatowski, Mich. Wielhorski und Kosziuszko befehligt, vereinigten sich bei Polonna. Nach dem partiellen Gefechte, das am 18ten Juny 1792 bei Zielence vorfiel, vermochten sich die Polen nicht mehr in Dubno zu halten, und zogen sich, dem Befehle des Königs zufolge, bis an den Bug zurück.

In Litthauen mußte sich das dortige schwache, durch Krontruppen unterstützte Corps, dessen Vorhut der tapfere Bielaf



befehlige, vor Kreczelnikoff zurückziehen. Nachdem diese Truppen von ihrem Anführer, dem Herzoge von Württemberg desorganisiert worden, kamen sie unter Jidykis Befehl, der sie nach dem Treffen bei Mirr nach Grodno führte, von wo er an die Seite des Königs berufen ward; sein Nachfolger Michail Zabiello aber sah sich genöthigt von Brzesk zurückzuweichen, um die Verbindung mit der Kronarmee zu unterhalten, wie auch Warschau zu decken.

Bei dieser Lage der Dinge blieben ihrerseits die Russen nicht unthätig. Am 17. July versuchten sie bei Dubienca weiter vorzudringen. Dort stand der General Thaddäus Kosziuszko, der, nachdem er früher für die Unabhängigkeit Americas rühmlich gefochten, sich nun auch auf dem vaterländischen Boden einen großen Namen erwarb. Die Russen erlitten schweren Verlust, und erst als sie die galizische Grenze überschritten, sah sich Kosziuszko (der Galizien als neutrales Land betrachtet und von hier aus nichts befürchtet hatte) im Rücken bedroht und dadurch genöthigt sich zurückzuziehen.

Nach Maßgabe dieser Fortschritte der Russen vermehrte sich die Zahl der erzwungenen Unterschriften zur Targowiczer Conföderation unter Felix Potockis Marschallstabe, und das Ende des ganzen Feldzugs war gänzliche Auslöschung.

Dieser Erfolg zeigte, wie richtig Preußen endlich die Polen beurtheilt hatte. Denn wenn auch der König von Polen mit seinen Umgebungen noch am 4. July 1792 sich für die Patrioten der Constitution erklärte; so wählte er doch schon am 22ten desselben Monats von diesen Patrioten dergestalt sich verlassen, daß er sich den Patrioten der russischen Partei in die Arme werfen zu müssen glaubte, welche stets Vaterlandsliebe im Munde führte und die Freiheit Polens verkündete, die in Verwerfung einer liberalen Constitution bestehen sollte. Hätte Preußen im Juny sich für die constitutionellen Patrioten entschieden, so wären jetzt schon die Polen mit ihrem Könige an der Spitze, kaum vier Wochen später unter Rußlands Willen gebeugt, nach Preußen feindlich hingewendet worden! Dies voraussehend, hielt es Preußen für gerathener, abzuwarten, auf welche Seite hin sich die Mehrzahl der Nation neigen würde. — Sie hatte gewählt, sie war wieder russische Provinz!



Neuer Zustand gegen die Targowiczzer Conföderation. Kosziuszko ohne Unterstützung.

Die französische Revolution beschleunigte den Fall Polens. Die Oestreicher und Preußen wurden durch die Kanonade von Valmy am 20. September 1792 genöthigt Frankreich zu verlassen, am 24. desselben Monats war Chambery und Savoyen, am 21. October 1792 Mainz und durch die Schlacht von Gemmappe am 6. Novbr. 1792 die Niederlande erobert. In den Ministerial-Conferenzen zu Luxemburg und Verdun ward wieder davon geredet, Belgien gegen Baiern zu vertauschen, das mit Oestreich vereinigt werden sollte, und da sich Letzteres sowohl hierzu als auch bei seinen Absichten gegen Frankreich Rußlands Hülfe versichern wollte, entwarf man bereits damals schon den Plan zu einer Theilung Polens, in welcher man auch Preußen zufrieden zu stellen hoffte. Oestreich fand es für vortheilhafter, seinem schwächeren Nachbar, Preußen, auch einen Theil von Polen zu gönnen, damit der mächtigere und gefährlichere, Rußland, nicht Alles an sich reiße, wozu es fast mehr schon als den bloßen Anschein gab durch die Besetzung dieses Landes mit seiner Armee, die von den Targowiczzer Patrioten selbst herbeigerufen worden.

Die Polen ließen sich dies Verfahren Rußlands ruhig geschehen, und schienen kaum das Joch der fremden Hülfe zu gewahren, welche ihre eigenen Kräfte, die sie ohnedem nicht anzuwenden verstanden, lähmte. Demungeachtet hofften sie, die rein aristokratischen Parteihäupter aus dem polnischen Adel, bei den ärgsten Gegnern des Adels Hülfe zu finden, bei den französischen Jacobinern. Auch erließ der Nationalconvent am 19. Novbr. 1792 ein Brüderschaftsdecret an alle freisinnigen Nationen. Der Pariser Propaganda erschienen damals in ihrer ganzen politischen Unwissenheit die Tyrannen der polnischen Bauern als gleichgesinnte Bertheidiger der Menschenrechte. Je mehr nun die Franzosen in Deutschland Fortschritte machten, desto mehr war es für Preußen gefährlich, einen Verbündeten der Franzosen im Rücken zu haben. Am 6. Januar 1793 erklärte daher Preußen die Intervention in Polen für nothwendig, und am 9. April 1793 auch Rußland, daß die Ruhe Europas bei dem in Polen um sich greifenden Gifte der Jacobiner nur dadurch er-



halten werden könne, daß man dieses Land in engere Gränzen einschließe. Preußen besetzte am 9. April Danzig, und bald darauf ward die zweite Theilung Polens mit Oestreichs Genehmigung, welches hinreichend durch den französischen Krieg beschäftigt war, vorbereitet.

Auch regte sich in Polen kein allgemeiner Geist des Widerstandes, wenigstens regte sich die Unzufriedenheit noch immer nicht stärker, als man sie schon oft bei den heilsamsten Maßregeln aus bloßer Sucht zum Widerspruch gesehen hatte. Im Gegentheil kam ein meist russisch gesinnter Reichstag im Juny 1793 zu Grodno zusammen. Der König schien sich den russischen Maßregeln widersetzen zu wollen; allein die Nation hatte ihn, so wie sich selbst verlassen; man ließ sich von den russischen Kanonen einschüchtern, mehr als 10 Millionen Polen unterwarfen sich einem isolirten russischen Heere. Am 23. July 1793 ward von dem Reichstage die Abtretungs-Urkunde an Rußland vollzogen. — Das kleine Tyrol stand kraftvoll gegen den mächtigen Napoleon und wollte von Vergleichen nichts hören, Spanien trat sofort öffentlich in den Kampf, als sein König es verlassen hatte; aber mehr als 10 Millionen Polen unterwarfen sich feig dem Machtgebot der Czarin. Napoleon hat mehr Handlungen der Gewalt ausgeübt als Catharina, aber er traf auf Nationen, die ihre Privatleidenschaften bezähmten, um den auswärtigen Feind zu vertreiben. Selbst das keine politische Gesamtnation ausmachende Deutschland stand kräftig auf, und fand die Einheit in der Verbannung und Befreiung von fremden Herrschern. Sollte das Verfahren Catharina's tadelnswerther erscheinen, als Napoleons, da sie es mit einer Nation zu thun hatte, welche ihre Nationalität für ihre Privatleidenschaften aufopferte?

Am 25. September 1793 ward auch die Abtretungs-Urkunde Polens an Preußen vollzogen, und erst nachdem wieder alles zu spät war, traten einzelne Unzufriedene auf. Diesmal waren die wahren Freunde des Vaterlands wenigstens darin einig, daß dasselbe um jeden Preis aus der Gewalt derer gerettet werden müsse, die ihm seine Selbstständigkeit nicht gönnen wollten. Die Auflösung der Kronarmee gab hierzu die Veranlassung. Obgleich dieselbe nie über 40,000 Mann gebracht werden konnte, ließen sich doch die Polen die Demüthigung gefallen,



welche ihnen Rußland auslegte, nämlich die Armee aufzulösen. Diesem Unsinnen widersetzte sich allein Madalinski mit einem kleinen Corps und ward Stifter der neuen Revolution von 13. März 1794. Am 28. März vertrieb das Volk von Cracau die dortige russische Besatzung, und Kosziuszko zog gegen Warschau, wo das Volk am 17. April die Russen unter Igelsröm, mitunter auf meuchelmörderische Weise, überfiel und die Hauptstadt befreite. Gräuelszenen folgten aber bald gegen Mitbürger und die Parteiwuth brach wieder aus, die Kosziuszko's ruhiges Benehmen nur mit Mühe zu dämpfen vermochte. Alles schien von Enthusiasmus beseelt für Kosziuszko, allein es blieb größtentheils bei schönen Redensarten, ohne daß man ihm und den Seinen den Ruhm der glänzenden Thaten abzusprechen gesonnen ist. Aber im Ganzen ward wenig geleistet. Cracau fiel bald nach unbedeutendem Widerstande in die Hände der Preußen; und so Viele sich auch Anfangs dem Aufstande in Masse anschlossen und den heldenmüthigen Sensenbauern, so war doch die Theilnahme am Wohle des Vaterlandes überhaupt so gering, daß Kosziuszko am 8. Juny nicht einmal den 30,000 Preußen überlegen war, welche ihn in sein verschanztes Lager bei Warschau zurückwiesen. Das litthauische Corps, aus Sensenmännern bestehend, erreichte kaum eine Stärke von 30,000 Mann und, wie auch Dginski bitter klagt, litt es selbst unter den Officieren an gänzlicher Demoralisation. Am 12. August bereits ward Wilna von den Russen genommen. Die Nation bot für die Operationen der Truppen seltene Stützpunkte und nur schwache Hülfe. Zwar ward der Aufstand in das von den Preußen besetzte Großpolen aufgeregt und zum Theil auch organisirt, dennoch vereitelte Unordnung und feige oder selbstsüchtige Zurückziehung von der Sache des Vaterlandes jede einflußreiche Unternehmung, so daß man nicht einmal die schwachen Garnisonen aus Ezenstochau, Petrikau und Posen vertreiben konnte, und die von Parski geleitete Insurrection im Gebiete von Wilna ward durch seine Rodomontaden und Mangel an allem Erfolge, obwohl er wenig mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, zur wahren Carricatur. In Litthauen war die Lage der Dinge dieselbe. Am 18. und 19. Septbr. 1794 siegten die Russen unter Suwarow bei Krupzyce und Brzesce.

Nachdem also die Patrioten, mit denen sich der König



selbst vereinigt, mithin die ganze Nation über ein halbes Jahr Zeit gehabt hatte, sich gegen 30,000 Preußen und 60,000 Russen zu rüsten, welche Letztere zum großen Theil aus undisciplinirter leichter Reiterei bestanden, denen jeder polnische Bauer an Gewandtheit gleich kam; so hatten sie doch noch keine so bedeutende Armee zusammengebracht, als man von einer so großen Nation erwarten sollte, die von Vaterlandsliebe beseelt war, und ihren Anführer Kosziuszko wie einen rettenden Engel verehrte. Es wird der polnischen Nation zur ewigen Schande gereichen, daß Kosziuszko am 4. Oct. 1794 nur 18,000 Mann dem Armeecorps von Fersen entgegenstellen konnte, den er, ehe er sich mit der Hauptmacht unter Suwarow vereinigen konnte, lebhaft bei Macziewice angriff. Doch Graf Poninski, der noch zur Hülfe herbeieilen sollte, erschien mit seiner Division nicht auf dem Schlachtfelde, da der abgesendete Bote von den Russen aufgefangen worden war. Dreimal schlugen demungeachtet die Polen ihre weit zahlreicheren Feinde zurück, und erst als beim vierten Angriff die Schlachtlinien der Ersteren durchbrochen und die Flucht unter denselben allgemein zu werden begann, drang Kosziuszko kühn und verzweifelt an der Spitze seiner auserlesenen Reiterei und von den angesehensten und tüchtigsten Officieren begleitet mitten in den Feind. Aber nach blutiger Gegenwehr erlag auch er mit den Seinen der Uebermacht und, von der Anstrengung und von Wunden erschöpft, fiel er mit den bekannten Worten: *Finis Poloniae!* vom Pferde. Man fand ihn unter den Todten auf dem Schlachtfelde, von dem er, zwar ehrenvoll behandelt, in die Gefangenschaft abgeführt wurde, bis ihn die Großmuth Pauls I. aus derselben befreite. Er verließ hierauf Rußland und Polen, um nie wieder zu sehen das Land, das der inneren Zerwürfniß, Prahlerei und Verrätherei zur Beute geworden war, und ließ sich, nachdem er eine Zeit lang in America und England sich aufgehalten hatte, in der Gegend von Fontainebleau nieder, wo er in stiller Zurückgezogenheit von einem kleinen Jahrgehalt lebte. Er starb den 15. October 1817 zu Solothurn in der Schweiz.



Napoleon benutzte die Polen für seine Zwecke. Nach seinem Falle eine gute Constitution; dennoch Verschwörungen des Adels.

Mit dem Verlust dieser Schlacht, und dem Falle Kosziuszko's gaben zehn Millionen Polen jede Hoffnung der Rettung auf. Doch vertheidigten noch einige tausend Mann mit wahren Heldennuthe Praga, das von den Russen mit Sturm genommen ward, welche dann die einige Monate vorher verübte Ermordung ihrer Landsleute in Warschau grausam rächten. Die damalige Vertheidigung der Hauptstadt soll 13,000 Menschen das Leben gekostet haben.

Der Ueberrest des Heeres wollte sich nach Frankreich durchschlagen; allein die Führer entzweiten sich, und so endete der Kampf mit der Zerstreung der ganzen bewaffneten Macht. Man hat die damaligen Thaten der Polen in einem romantischen Lichte erscheinen lassen; allein bei genauerer Betrachtung schwindet der Schleier und es erscheinen nur einzelne Vaterlandsfreunde, welche der heldenmüthigsten Aufopferung fähig waren, doch ohne allgemeine Theilnahme der Nation. Obwohl die Bauern willig dem Edelmann folgten, und Hunderttausende ihre Sensen, von denen man so viel gerühmt hat, in Bereitschaft hielten, brachte man kaum 50,000 Mann zusammen. Dagegen hatten die Russen, wie gewöhnlich, zahlreiche Anhänger, welche allein wegen der endlichen gänzlichen Theilung Polens im Jahre 1795 angeklagt werden müssen.

Unzufriedene gab es in Polen zu allen Zeiten; es wanderten daher nach dessen Theilung Viele aus, suchten bei den Franzosen und Türken Hilfe, die sie sich selbst nicht zu leisten vermocht hatten. Alle Versuche indessen im Auslande waren vergebens. Nur den Ruhm der Tapferkeit bewahrten die Ausgewanderten unter Napoleons Anführung in der polnischen Legion, ein Beweis, daß die Polen im Dienste unter einem fremden Herrn ausgezeichnet sind, nur nicht zum Herrschen im eigenen Lande.

Jene Legion ward der Stamm der trefflichen polnischen Armee, die willig für Napoleon in allen Kriegen für seine Eroberungssucht blutete, nachdem er im Jahre 1807 auf Kosten Preussens das Großherzogthum Warschau errichtet und im J. 1809



mit Oestreichs Verlust vergrößert hatte. Ganz Polen betete: Heiliger Napoleon bitte für uns!

Doch dieser große Menschenkenner kannte seine Polen, er wußte, daß sie als Dienende besser waren, denn als Herrschende; er hatte ihre Vaterlandsliebe in der Nähe beobachtet und bei dem Anblicke ihrer schmutzigen ärmlichen Städte ausgerufen: *voilà ce que le Polonais appelle sa patrie!* Er knüpfte daher die Wiederherstellung des polnischen Reichs an die Bedingung, ihre Eingebornen erst zeigen zu lassen, ob sie im Stande sein würden, eine große Nation zu bilden. Dennoch hatte Napoleon Alles vorbereitet Wort zu halten. Die illyrischen Provinzen waren als Ersatz für Gallizien aufbewahrt, und ein östreichischer Prinz soll bereits zum Könige von Polen bestimmt gewesen sein: eine Combination der Verhältnisse, die gleichmäßig dem Interesse Oestreichs, Polens und der Gemahlin Napoleons entsprach, welche zwar auf die Politik Napoleons noch keinen bedeutenden Einfluß hatte, aber doch von ihm sehr geliebt ward.

Napoleon hatte die Polen genützt, mehr als sie dies für sich selbst gelernt hatten, und auch mehr als sie es später lernten. Er verstand es 70,000 Polen für seinen Vortheil und auf seinen Befehl zu bewaffnen, wogegen diese für ihr Vaterland zu keiner Zeit eine solche Armee in Activität gebracht hatten. Man rechnet, daß 50,000 Polen für Napoleons Ehrsucht ihr Leben verloren.

Nach Napoleons Fall ward Alexander Beherrscher von Polen \*). Er wollte das Gebiet desselben nicht schmälern lassen,

\*) Wie sehr sich Alexander Mühe gab, die Herzen der Polen zu gewinnen, geht aus folgendem Schreiben hervor:

Au Comte Ostrowski!

C'est avec une satisfaction particuliere que je vous annonce, que le sort de votre patrie vient enfin d'être fixé par l'accord de toutes les puissances réunies au congrès. En prenant le titre de roi de Pologne, j'ai voulu satisfaire aux vœux de la nation. Le royaume de Pologne sera uni à l'empire par les liens de sa propre constitution, sur laquelle je désire fonder le bonheur du pays. Si le grand intérêt du repos général n'a pas permis que tous les Polonais fussent réunis sous le même sceptre, je me suis efforcé du moins d'adoucir autant que possible les rigueurs de leur separation, et de leur obtenir partout la jouissance paisible de leur nationalité. Avant que les forma-



so daß England und Frankreich sich mit Oestreich auf dem Wiener Congreß verbinden mußte, um Preußen noch einige Entschädigung für seine heldennüthigen Anstrengungen zur Besiegung des allgemeinen Feindes zu gewähren. Endlich bestimmte Alexander hierzu Sachsen, und Oestreich entschädigte sich dadurch in Italien, daß Neapel am 12. Juni 1818 versprach, keine Veränderung in seiner alten monarchischen Staatseinrichtung und Regierung vorzunehmen. Oestreich fürchtete nämlich nichts mehr, als das überall rege gewordene Streben nach volksthümlichen Verfassungen.

Polen erhielt aber eine Constitution, welche der vom J. 1791 ziemlich gleich kam und großen Beifall fand. Allein unmöglich konnte hier irgend etwas ohne Widerspruch öffentlich eingeführt werden, und auch jetzt wieder fehlte es nicht an Unzufriedenen. Unerachtet die Freunde der Russen jetzt russische Herrschaft und die Patrioten von 1791 ihre Constitution erlangt hatten, waren dennoch wider Erwarten die Wünsche beider Parteien, welche einst den Fall des Vaterlandes herbeigeführt hatten, nicht befriedigt, wobei noch besondere Beachtung verdient, daß die einzelnen Parteigänger nicht einmal sich selbst unter einander treu blieben, sondern gewohnter Maßen bald der einen, bald der andern Partei angehörten.

Zwar fand auf dem ersten Reichstage im Jahre 1818 nur eine geringe Opposition statt, aber bald nachher zeigten sich Spuren der ehemaligen geheimen Verbindungen der Unzufriedenen, die sich bis auf die Studenten auf den polnischen Universitäten erstreckten, und von denen sogar die Universitäten zu Berlin und Breslau und andere in Deutschland nicht frei blieben, wie der auf ihnen gestiftete geheime Bund: Polonia bewies. Diese jungen Leute waren nur die Werkzeuge in der Hand bedeutenderer Männer, welche auf dem Reichstage von 1820 mit einer schon bedeutenden Opposition auftraten. Mehrere der unvorsichtigen Studenten wurden verhaftet, während sich

lités permettent publier d'une maniere circonstanciée les points concernant l'arrangement définitif des affaires de Pologne, j'ai voulu qu'en substance vous en soyez le premier informé de ma part, et je vous autorise à instruire vos compatriotes du contenu de la présente.

Recevez l'assurance de mon estime sincère.

Vienne le 30. Avril 1815.

Alexandre.



die angesehenern Männer vorsichtiger benahmen, um sich selbst keiner Schuld zeihen zu lassen. Auf der andern Seite wurden die Maßregeln wegen Beschränkung der Presse von den polnischen Beamten selbst auf's Aeußerste ausgedehnt, welche nach der Gunst des russischen Hofes trachteten und in ihrem treulosen Streben viele gleichgesinnte Landsleute fanden. Der alte Parteihaß machte sich jetzt durch wahre und falsche Angaben Luft, und selbst die vornehmsten Polen entwürdigten sich zu Spionen gegen ihre eigenen Stammgenossen.

Immer enger verbanden sich nun die Unzufriedenen, und durch den Fürsten Jablonowski traten sie in Verkehr mit den Verschwornen der moskauischen Aristokratie, welche in Rußland die Macht des Kaisers schwächen wollten, um wieder als unabhängige Herren mit ihren Bauern nach Belieben schalten und walten zu können. Die eingeführte ordnungsmäßige Verwaltung nämlich erlaubte nicht mehr dem Adel mit der alten Ungebundenheit den unumschränkten Herrn auf seinen Dörfern zu spielen, und Ordnung ist dem Polen überall ein lästiger Zwang. Die Verschwörung in Rußland scheiterte an der kräftigen Haltung des Kaisers Nicolaus, und die Theilnahme der Verschworenen in Polen kam an den Tag.

Unter diesen Verschwörern fanden sich Namen aus den bedeutendsten Familien, wie Graf Soltyk, Krzyzanowski, Grzymala, Graf Mielozewski, Plichta, Cichowski, Niemojewski, Fürst Jablonowski, Pradzyński und Andere; sie wurden gefänglich eingezogen, doch sehr gelind bestraft. Immer weiter verbreitete sich aber auf's Neue diese Verschwörung, nachdem der Krieg zwischen den Russen und Türken ausgebrochen war. Auch mochte die Persönlichkeit des Oberbefehlshabers des polnischen Heeres, der Cesarewitsch Constantin, Manches zur Unzufriedenheit beitragen, der, ein treuer Diener seines Bruders, jedem Verrath auf die Spur kommen wollte, und dabei die vielen Anhänger der russischen Partei als Spione benutzte.

Immer vorsichtiger wurden daher die Verschworenen des höhern Adels, welche im Rücken der unerfahrenen Jugend handelten und bei ihren Entwürfen in dem Türkenkriege einen neuen Hoffnungstern aufgehen sahen.



So wie seit den letzten Jahren alle Revolutionen ihren Heerd in den stehenden Heeren hatten oder sich wenigstens derselben zur Ausführung bedienten, so entstand auch in Polen zuerst unter den Zöglingen der Militärschule zu Warschau am 15. December 1828 eine förmliche Verbindung, unter Anleitung Wysłacki's mit Pačkiewicz, Dobrzycki, Karsecki, Łaski und Gorowski, denen bald Mochacki, Poniaski und Sichowski beitraten. Diesen Verschworenen schlossen sich bald ältere Officiere des Heeres an, als Pačkiewicz, Przedzipski, Nowielki u. A. Von den älteren Unzufriedenen traten zuerst Niemcewicz, Zwierkowski und Malachowski dem geheimen Bunde bei, welche ihrer reiferen Erfahrung gemäß die Ausführung zu verschieben riethen. Endlich sollte die Krönung des Kaisers Nicolaus im Jahre 1829 zum Ausbruche der Verschwörung benutzt werden und der Landbote Prziński machte den Vermittler zwischen den Volksrepräsentanten und den Verschworenen. Allein bei dem glücklich geführten Türkenkriege und dem aristokratischen System des Wellingtonischen Ministerium verschoben die Landboten noch die Ausführung. Die Resultate der Untersuchung gegen die Verschworenen in Warschau sind damals durch die Zeitungen bekannt geworden. Aber auch im Großherzogthume Posen hatte sich diese Verschwörung verbreitet. Die folgenden Actenstücke geben darüber nähere Auskunft.







muntert; Lukafinski stiftete im J. 1819 in Warschau die Freimaurer-Loge, welche durch Szezaniuki nach Posen verpflanzt wurde, dort aber sich den Namen der Sensenmänner beilegte, während in Warschau der Centralcomité aller Verbindungen bleiben sollte, deren Emissaire bald (im J. 1820) auch in Litthauen, Polhynien und in der Ukraine eine gleichgesinnte Gesellschaft, Anfangs Wohlthätigkeitsverein und später Tempelherrn genannt, vereinigten. Der Reichstag v. J. 1820 zeigte nun durch stürmische Debatten immer deutlicher die starre Unhänglichkeit an alter Gewohnheit und den Unwillen vieler polnischen Edelleute. Verhaftungen Einzelner, wie Lukafinski und Dobrogoycki, hatten keinen andern Erfolg, als die Verurtheilung zu Freiheitsstrafen wegen Verdachts, mit staatsgefährlichen Absichten umgegangen zu seyn. Die noch unentdeckten Verbindungen dauerten fort und sahen im J. 1823 einen achtzigjährigen Greis, den Grafen Stanislaus Soltyk, an ihrer Spitze. Doch um diese Zeit traten sie mit den in Rußland Verschworenen zu Kijow in Verbindung, deren Pläne bei der Thronbesteigung des Kaisers Nicolaus (im December 1825) zum Ausbruch kamen, aber durch dessen kräftige Maßregeln völlig vereitelt wurden. Bei den, in Folge dieses Ereignisses, an mehreren Orten des russischen Reichs eingeleiteten Untersuchungen erschienen auch die polnischen Vereine den Behörden im helleren Lichte und machten darauf auch Verhaftungen und Verhöre im Großherzogthume Posen möglich und nothwendig, wie die folgenden Actenstücke näher erörtern.

Hier wurden, von einigen in Warschau Verhafteten als Theilnehmer der Sensenmänner oder der sogenannten patriotischen Gesellschaft beschuldigt, auf allerhöchsten Befehl Uminski, Mielzynski und Krzyzanowski verhaftet und im Februar und März 1826 auf die Festung Thorn abgeführt. Die Untersuchung gegen dieselben führte der unmittelbar zum Inquirenten bestellte Regierungsrath Krause, der bei den Verhören einen *ad criminalia* vereidigten Protocollführer zugezogen hat. Sie ist auf diese drei Personen beschränkt geblieben, wiewohl im Laufe der Verhandlungen noch mehrere andere Einwohner des Großherzogthums als Mitschuldige genannt worden sind. Die Verhöre erfolgten in deutscher Sprache, deren alle drei Ange-schuldigten vollkommen mächtig sind. Im Laufe der Untersuchung



wurden die Inculpaten in Warschau mit den dortigen Mitschuldigen confrontirt. Demnächst wurde durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 10. November 1826 die Fortsetzung der Untersuchung dem königl. Inquisitoriate zu Thorn übertragen und durch eben dieselbe bestimmt, daß das unterzeichnete Gericht über sämtliche Angeschuldigte in erster Instanz erkennen solle, so daß durch diese Bestimmung dessen Competenz allerdings begründet ward.

Nach dem Schlusse der Untersuchung wurden *Mielzynski* und *Krzyzowski* in Freiheit gesetzt, *Uminski* dagegen blieb verhaftet. Von dem Letztern muß hier in jeder Beziehung zuerst gehandelt werden.

*Nepomuk von Uminski*, einige 50 Jahre alt, katholisch-christlichen Glaubens, ist auf dem Gute *Smolice* im Kröbner Kreise der Provinz Posen geboren, ein Sohn des ehemaligen Starosten *Hilarius von Uminski*. Bis zu Ende des Jahres 1806 lebte er auf dem ererbten Gute *Smolice*, trat als Officier unter die während des damaligen Krieges sich bildenden polnischen Truppen, gerieth zu Anfange des Jahres 1807, bis zu welchem Zeitpunkte er bereits Escadronchef im 5. Jägerregimente geworden war, bei *Dirschau* in preußische Gefangenschaft, aus welcher der *Tilsiter Friede* ihn befreiete. Der Feldzug des Jahres 1809 brachte ihm die Beförderung zum Obersten und Chef des 10. Husarenregiments, im Jahre 1813 wurde er Generalmajor, aber am 19. October bei *Leipzig* verwundet und gefangen genommen. Nach wiederhergestelltem Frieden ward ihm das Commando der Division zu *Lowecz* übertragen, er bat jedoch im September 1815 um seine Entlassung aus der polnischen Armee, angeblich weil er nicht unter dem General *Kozniecki*, welcher damals den Oberbefehl der polnischen Reiterei erhielt, dienen wollte. Zu Anfange des Monats März 1816 erhielt er die Entlassung ohne Pension, um welche er auch nicht nachgesucht haben will, und wählte sich nun zum fortwährenden Wohnsitz das Gut *Smolice*. — Im Jahre 1820 leistete er den Huldigungs Eid als preußischer Unterthan. — In Untersuchung will er nie gewesen, auch nie gestraft worden sein. Während seines Kriegsdienstes ward ihm das polnische und das neapolitanische Militairehrenzeichen verliehen und er zum Officier der französischen Ehrenlegion ernannt. — Seit dem 18. Octbr.



1821 ist er Wittwer von Magdalena geb. v. Gembarb, welche ihm eine erwachsene Tochter hinterlassen hat. — Im Königreiche Polen besitzt er kein Vermögen.

Bei seiner ersten Vernehmung in der gegenwärtigen Untersuchung stellte der General Uminski nicht nur jede Theilnahme an verbotenen geheimen Verbindungen, sondern auch jede Wissenschaft von ihrem Dasein gänzlich in Abrede, und versicherte, daß er, wiewohl er den Verlust seines Vaterlandes, Polen, stets betrauern werde, doch für dessen Wiederherstellung nur Wünsche hege, da es thöricht, ja kindisch sei, von Einzelnen die Realisirung eines solchen Gedankens zu erwarten. Als Pole habe er mit seinem Vaterlande zugleich auch alle Sehnsucht nach öfentlichem Leben und Wirken verloren. Da übrigens seine Ansprüche als Privatmann im preussischen Staate vollkommene Befriedigung fänden, habe er sich zum Unterthan der preussischen Regierung erklärt, mit aufrichtigem Danke für den gesetzlichen Schutz, welcher ihm von ihr zu Theil werde; um so weniger sei von ihm etwas Feindseliges gegen diesen Staat unternommen worden. Wiederholte Aufforderungen jedoch zur Aussage der Wahrheit und specielle Vorhaltung der im Königreiche Polen bereits ausgemittelten Thatsachen brachten den Angeklagten endlich zu der Erklärung, daß er bekennen wolle, was er wisse, damit nicht der Verdacht entstehe, als werde noch Schlimmeres verheimlicht, ohne selbst seine eigne Schuld zu verhehlen, daß es aber durchaus gegen seine Ehre und sein Gewissen sei, irgend einen Mitschuldigen zu nennen und durch sein Bekenntniß ihm zu schaden. Demgemäß übergab er zum Protocoll vom 11. März 1826 eine in französischer Sprache selbst niedergeschriebene Erklärung, in welcher er seine Theilnahme an geheime Verbindungen bestätigte, ohne irgend eine Person zu nennen, mit welcher er bei diesen Verbindungen zusammengetroffen. Wiederholte Verhöre und Vorhaltungen aus den Warschauer Untersuchungs-Acten bewogen den Angeschuldigten späterhin zu einer neuen vollständigen Erklärung, ebenfalls in französischer Sprache, die er zum Protocoll vom 11. Mai 1826 übergab und deren Inhalt er nach dem Vorlesen des Inquirenten vor besetztem Criminalgerichte als wahrhaft anerkannte.

Diese Aussage enthält ein im Wesentlichen vollständiges Geständniß über die Anschuldigungen des Inculpaten und ihr In-



halt ist daher um so ausführlicher vorzutragen. — Es beginnt mit den Worten:

„So wie tugendhafte Kinder, welche das Unglück gehabt haben ihre Mutter zu verlieren, selbst in der Zärtlichkeit ihrer Stiefmutter nur eine Linderung ihres traurigen Schicksals finden, aber niemals diejenige vergessen können, zu welcher die innere Stimme sie stets zurückruft: so suchen die Polen, nach dem Verluste ihres Vaterlandes Trost in Erümmern, welcher die Leere ihrer Herzen ausfülle.“

„Dies ist meiner Meinung nach die Veranlassung der ersten Verbindung in Warschau. Vielleicht haben Maßregeln, welche etwas zu streng und dem Lande bis dahin fremd waren, jene Ideen beschleunigt, die oft im ersten Augenblicke der Verzweiflung entstehen, welcher den Menschen zu Maßregeln bestimmt, deren Folgen er nicht berechnet. In völliger Unbekanntschaft (selbst noch heute) mit dem wahren Ursprunge dieser Verbindung, habe ich von derselben damals erst Kenntniß erhalten, als ich im Jahre 1820 oder gegen Ende des Jahres 1819 bei einer Durchreise durch Kalisch von dem Obristleutnant Dobrogoyński angegangen wurde, welcher, wie ich später erfahren, ein Abgesandter der Verbindung für Posen und Kalisch war. Er benachrichtigte mich, daß eine patriotische Gesellschaft in Krakau bestehe, schlug mir vor, Mitglied derselben zu werden, und eine Gesellschaft im Großherzogthume Posen, wo ich das Vertrauen meiner Mitbürger hätte, zu bilden. Ich erklärte dagegen, von jeder geheimen Gesellschaft mich fern zu halten, auch das Vertrauen meiner Mitbürger nicht zu einem solchen Zwecke zu missbrauchen. Und so trennten wir uns, seinerseits mit der Versicherung, daß ich dennoch als guter Pole bekannt sey.“

„Seitdem hörte ich von dieser Verbindung nichts bis im Jahre 1820 zur Zeit der Contracte in Polen\*). Um diese Zeit ersuchte mich der Obristleutnant Pradzinski aus Warschau, der sich auf Urlaub in Posen befand, auf einem Balle, mich an einem gewissen Orte am folgenden Morgen einzufinden. Ich that dies und fand in dem bezeichneten Hause den ic. Prad-

\*) Nämlich zu Johannis, wo nach altem Herkommen viele Gutsbesitzer der Provinz sich in Posen versammeln, um ihre Geldgeschäfte, Verpachtungen der Güter und dergl. zu besorgen, was bis 14 Tagen nach dem Johannistage zu dauern pflegt.



zinski und den seitdem verstorbenen Adam v. Morawski (früherhin Tribunalrichter), der damals in Posen wohnte. Dort erfuhr ich, daß sich eine patriotische Gesellschaft unter dem Namen der Nationalloge gebildet habe, erhielt den Vorschlag derselben beizutreten, und wurde, nach abgegebener Erklärung meiner Bereitwilligkeit, als Mitglied dieser Verbindung aufgenommen.“

„Das Reglement derselben war, so weit ich mich dessen nach fünf Jahren, während deren ich daran nicht gedacht habe, noch erinnere folgendes:

Eins der Mitglieder stand der Gesellschaft als Präsident vor und es war vor seinem Sitze eine Büste des Kaisers Alexanders und unter dieser das Bildniß Kosziuszko's aufgestellt. Der Aufzunehmende, welcher durch ein für den Vorschlag verantwortliches Mitglied vorgestellt wurde, mußte einige Fragen nach maurerischer Art beantworten, worauf er in das Versammlungszimmer eingeführt und hier durch ein Mitglied der Gesellschaft mit deren Zweck bekannt gemacht wurde, welcher dahin ging:

den Nationalgeist zu erhalten, und zum Gemeinwohl beizutragen.

Hiernächst blieb ihm noch frei, der Gesellschaft beizutreten oder nicht; trat er bei, so gelobte er Geheimhaltung des Erfahrenen und Erfüllung der Obliegenheiten der Gesellschaft und alles dessen, was ihm übertragen werden würde. Zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes war die Gegenwart von drei älteren hinreichend; späterhin mußte eine solche Ausnahme in einer Versammlung statt finden, bei welcher ein von der höheren Loge hierzu bestimmtes Mitglied den Vorsitz führte. Ich glaube, daß Grade wie in der Maurerei existiren sollten; aber ich kann dies nicht bestimmt behaupten, da ich keine Kenntniß von einem höheren Reglement habe.“

„Bei dem Wunsche den Ursprung der Gesellschaft zu erforschen, konnte ich nur erfahren, daß sie von Warschau herstamme; alles Uebrige war Geheimniß und das Versprechen der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen blieb unerfüllt. So verließ ich Posen ohne etwas Näheres zu wissen.“

„Als ich später mit Morawski zusammen kam, sagte ich ihm, daß das alles schön und gut sei, daß mir aber nichts daran gelegen, einer so geheimnißvollen Gesellschaft anzugehören, daß



ich es selbst unter meiner Würde halte, ein Vertrauen nicht zu genießen, bei dem ich das Ganze der Verbindung näher kennen dürfe; daß ich endlich, wenn die Gesellschaft so geheimnißvoll bleiben wollte, ohne ihr Versprechen zu erfüllen, Jeden seines Versprechens für entbunden halte. Morawski stimmte mir bei, erbot sich zur Umarbeitung des Reglements und führte diese aus. Die von ihm genommenen Veränderungen bestanden darin, daß die Gesellschaft für unabhängig erklärt, jeder maurerische Gebrauch verworfen, und die Benennung Sensenmänner (Koszyński) angenommen wurde. Koszyński's Büste sollte in den großen Versammlungen vor dem Präsidenten aufgestellt sein, als Symbol patriotischer Tugend, alle Grade wurden aufgehoben, die Gleichheit aller Mitglieder ausgesprochen, und jährlich eine Generalversammlung festgesetzt für gegenseitige Besprechungen und Beschlüsse, so wie für die Wahl eines Präsidenten und die Vorstellung neuer Mitglieder. Die Form der Aufnahme der Letztern blieb unverändert, bis auf die maurerischen Fragen, an deren Stelle gewisse Erkennungszeichen beim Handschlag traten; jedes Mitglied war dem andern Beistand und Unterstützung schuldig; die Liebe des Vaterlandes und die Nationalität waren der Zweck der Gesellschaft."

„Von diesen Veränderungen in der Posener Gesellschaft hat, wie es scheint, die Warschauer Verbindung Kenntniß erhalten. Denn bei meiner Anwesenheit zu Ende Aprils des Jahres 1821 in Warschau, wohin ich mich, um eine Schuld von 1000 Ducaten an die Gräfin Potocka zu entrichten, begeben hatte, kam am nächsten Nachmittage nach meiner Ankunft der Obrisliutenant von Dobrogoyński zu mir in den Gasthof, zeigte sich über meine Gegenwart höchst erfreut, und erklärte sich für sehr bereitwillig, mich über jene Gesellschaft, von welcher er früher in Kalisch mit mir gesprochen, genauer zu unterrichten, da er die Errichtung und Veränderung eines gleichen Vereines in Posen erfahren habe. Er schlug mir eine Zusammenkunft mit Mitgliedern der Warschauer Verbindung vor. Da ich einmal einer Gesellschaft dieser Art angehörte, so trieb mich die Neugierde, die bisher so geheimnißvolle Warschauer Verbindung kennen zu lernen, und ich erklärte mich zu der Zusammenkunft bereit. Am folgenden Tage trat auf der Promenade von Łazynski Jemand mich an, und sagte mir, daß das von Dobrogoyński vorg-



schlagene Rendezvous angenommen, und auf 11 Uhr des folgenden Tages in Bielany bestimmt sey. Ich fand dort einige Personen. Es erfolgte die Erklärung, wie sehr die Trennung der Gesellschaft in Posen für die zu Warschau empfindlich und bei der Gleichheit des Zweckes die Wiedervereinigung beider wünschenswerth, man auch entschlossen sei die beliebtesten Verordnungen (der Posener Verbindung) anzunehmen."

"Hierauf wurden die veränderten Formen vorgelesen, und man schlug nur vor, am Abende wieder zusammenzukommen, wo man die Sache genauer verhandeln und mir Mittheilungen für die Posener Gesellschaft machen werde. Ich fühlte, daß ich eine Inconsequenz begangen, als ich mich zu der ersten Zusammenkunft verstanden, und nahm mir daher vor, nicht nach dem bezeichneten Orte zu gehen, brachte vielmehr den Abend bis 9 Uhr bei dem General Albrecht zu. Auf dem Heimwege von dort traf ich indessen an der Ecke der Weidenstraße auf Dobrogoyński, welcher vor mich hintrat und sagte: was machen Sie Herr General? man erwartet Sie seit zwei Stunden, kommen Sie doch! — Rücksichten und Convenienz verboten mir meinem Versprechen so augenscheinlich untreu zu werden, und ich fuhr in einer Droschke mit Dobrogoyński nach dem Ort der Versammlung. Hier wurde mir so viel bekannt, daß Warschau für den Sitz der Central-Gesellschaft erklärt, daß eine Constitution derselben abgefaßt werden, und daß ein Mitglied der Posener Verbindung nach deren Wahl in Warschau anwesend bleiben sollte. Hierauf verließ ich die Versammlung und ging nach Hause. Ich blieb bis zum nächsten Sonntage in Warschau, ohne von der Gesellschaft weiter zu hören, und reiste dann gerades Weges nach Emolice."

"Als ich bald nachher Morawski (d. h. den bis zum Jahre 1815 fungirenden Tribunalrichter zu Posen, nicht den Warschauer Zeitungsschreiber) wieder sah, machte ich ihm bemerklich, daß wohl das Beste, was man jetzt thun könne, das sei, sich völlig von dieser Gesellschaft zu trennen, weil bei der Art ihrer Zusammensetzung Bestrebungen zu befürchten ständen, die künftig einmal zu nachtheiligen Folgerungen berechtigen würden, und daß im Grunde selbst für unsere Gesellschaft es am gerathensten sei, Alles ruhen zu lassen; denn so unschuldig und frei von sträflichen Zwecken sie auch sei, so könnte sie uns doch



in den Augen der Regierung verdächtig machen. Mein Entschluß sei gefaßt, keinen thätigen Antheil mehr an der Verbindung zu nehmen, übrigens aber jedem Andern es zu überlassen, nach eigenem Gutbefinden zu verfahren. — Dies ist alles, was ich weiß, und was ich im Stande bin zu sagen, da ich keine Kenntniß von dem habe, was seit jener Zeit in der Warschauer Gesellschaft vorgegangen ist. Ich kann versichern, daß von der Posener Gesellschaft kein Mitglied nach Warschau (zu dem dortigen Central-Comité) gegangen ist, und daß die ganze Posener Gesellschaft sich im Laufe des Jahres 1821 aufgelöst hat."

„Man wird sich nach dieser treuen Darstellung (sagt Inculpat) überzeugen: daß diese Gesellschaft weder einen gefährlichen Zweck hatte, noch daß sie Folgen herbeiführen konnte, welche die Ruhe des Staats zu gefährden vermochten."

Betrachtet man diese Erklärung des Ungeschuldigten, so scheint zuvörderst unbedenklich angenommen werden zu müssen, daß die in Posen bestandene Loge der Nationalfreimaurer, als die erste in den polnischen Provinzen gestiftete geheime Verbindung, sich im Jahre 1820 von der Mutterloge zu Warschau getrennt und zu einer selbstständigen Verbindung unter dem Namen *Kossynierzy* umgestaltet habe. Dieser Meinung sind nicht nur alle Warschauer Verbündeten, sondern auch Inculpat selbst hat noch an andern Stellen sich in diesem Sinne ausgesprochen. So sagt er schon im Protocoll vom 16. März 1826, an welchem Tage er zu näheren Aufschlüssen über sein erstes unvollständigeres Bekenntniß aufgefordert wurde:

„Bei meiner Aufnahme in die Verbindung erfuhr ich, daß die Posener Gesellschaft von einer ähnlichen in Warschau abstamme. Da diese Letztere sehr geheimnißvoll war und uns weder ihre Mitglieder noch ihre Zwecke und Einrichtungen bekannt werden ließ, so wurde im Spätherbste 1820 bei einer Versammlung der diesseitigen Verbindung auf den Vorschlag eines Mitgliedes beschlossen, daß die geheime Gesellschaft von Posen für sich unabhängig bestehen, demnach ihre Form in der Art ändern sollte, daß sie sich nicht mehr als abhängig von der Warschauer Gesellschaft betrachte und für sich selbst ihre Beschlüsse fasse, und daß zu diesem Zweck die Loge jährlich zwei- oder dreimal zusammen kommen sollte. — Wo übrigens die Zusammenkunft



statt fand, in welcher dieser Beschluß gefaßt wurde, das weiß ich nicht mehr.“

Und in einer andern schriftlichen Erklärung vom 13ten April 1826, die er im Protocoll vom 22ten desselben Monats als richtig anerkannt hat, sagt der Angeklagte in dieser Hinsicht ausdrücklich:

„Da man die in Posen errichtete Gesellschaft zur Zeit ihrer Bildung als von Warschau abstammend bezeichnete, so fanden sich Personen, welche sowohl die Stifter derselben zu kennen, als auch bestimmtere Aufklärungen über sie überhaupt zu erhalten wünschten. Demungeachtet klärte sich die Sache keinesweges auf. Das Mißtrauen gegen die Abhängigkeit von einer unbekanntem Gesellschaft führte herbei, daß die Posener Verbindung sich für unabhängig erklärte, und in dieser Absicht ihren Namen gegen den der Mäher (Kossynieri) vertauschte, an die Stelle der Büste des Kaisers (Alexander) die des Kosziuszko setzte, während sie übrigens das frühere Reglement beibehielt.“

Bei diesen eigenen Angaben des Angeschuldigten, nach denen von einem förmlichen Beschlusse der Posener Nationalfreimaurerei die Rede ist, muß es ferner für eben so unbedenklich gelten, daß Inculpat mit mehreren Mitgliedern der Gesellschaft in Verbindung gekommen ist oder wenigstens mehrere derselben nothwendiger Weise ihm bekannt geworden sein müssen, wenn auch seine Versicherung, daß er niemals einer feierlichen Versammlung beigewohnt habe, richtig sein möchte. Dennoch ist Inculpat vom Anfange bis zum Schlusse der Untersuchung bei der Aussage geblieben, daß ihm von Mitgliedern nur der Tribunalrichter Morawski und v. Pradzinski bekannt geworden sei, und ganz folgerecht zu dieser Versicherung hat er dann im articulirten Verhöre auch noch behauptet, daß Alles, was er von der Nationalfreimaurerei und von den Kossynieri wisse, nur auf Mittheilungen eben dieses Morawski beruhe, daß er nichts Schriftliches über beide Verbindungen gesehen, und auch von Letzterem nur erfahren habe, wie die Umwandlung der Nationalfreimaurerei in den Bund der Kossynieri beschlossen worden, sich selbst aber nicht überzeugt habe, ob wirklich dieser neue Bund zu Stande gekommen sei. (Morawski aber ist schon todt.) — Die Prüfung dieser offenbaren Widersprüche kann späterhin erst erfolgen, und wenn man vorläufig auch nur das als erwiesen



annimmt, was wenigstens feststeht, daß Inculpat Mitglied der Nationalfreimaurerei gewesen, und daß er um den Bund der Kossyniery gewußt, so ist jetzt der Ort, das zusammenzustellen, was über das Wesen dieser beiden Verbindungen als bewiesen nach Lage der Acten angesehen werden muß.

Daß die Nationalfreimaurerei die erste dieser Gesellschaften war, und daß sie von Cracau aus nach Posen verpflanzt worden, nimmt die kaiserl. russische und königl. polnische Untersuchungscommission als ausgemacht an, und die Untersuchungsacten ergeben nichts, was dieser Voraussetzung widerspräche. Uminski sagt ein Gleiches.

Die Untersuchungscommission nennt einen ehemaligen polnischen Officier Szezaniuki als den Gründer der Loge zu Posen. Er soll Einwohner dieser Provinz und früher Adjutant des verstorbenen Generals v. Dabrowski gewesen sein. Inculpat giebt zwei Gutsbesitzer Szezaniuki als ihm bekannt an, erwähnt namentlich auch bei dem einen derselben dieses ehemalige Verhältniß zum General Dabrowski mit dem Zusätze, daß dieser Szezaniuki jetzt in der Gegend von Schrimm wohne, nennt aber denselben eben so wenig wie irgend ein anderes lebendes und nicht schon anderwärts überführtes Mitglied der geheimen Gesellschaft als Teilnehmer, wie er denn überhaupt den Stifter der Loge zu Posen nicht kennen will. Nach einer Mittheilung des königl. Ober-Präsidium ist unter den Szezaniuki's in hiesiger Provinz nur Einer Namens Ludwig in polnischen Kriegsdiensten und zwar Major gewesen, und jetzt in Boguszyn im Pilschner Kreise wohnhaft, einem Dorfe, das in der That nur 2—3 Meilen von Schrimm entfernt liegt. Demnach müßte dieser Ludwig Szezaniuki, der auch nach einer gelegentlichen Bemerkung des Inculpaten Mielzynski Vormund der Kinder des Generals Dabrowski ist, der hier gemeinte sein. Er ist indessen nicht zur Untersuchung gezogen und vernommen worden. Allerdings hätte dies nicht unterbleiben sollen; allein jetzt noch das Versäumte nachzuholen und dadurch die bereits so lang dauernde Untersuchung jener drei Inculpaten aufzuhalten, würde nur dann sich rechtfertigen lassen, wenn ein günstiger Erfolg dieser Maßregel sich mit einiger Sicherheit erwarten ließe. Dies ist aber nicht im geringsten vorherzusehen, da die oben erwähnten sehr unbestimmten Andeutungen das Einzige sind, was gegen



Szezaniski spricht, und diese, wenn derselbe nicht, wie aber kaum wahrscheinlich ist, ein Bekenntniß ablegen möchte, nicht hinreichen würden, die Sache zur Entscheidung zu führen. So lange demnach v. Uminski seine Mitschuldigen nicht nennen will, muß man sich dabei beruhigen, zumal da die Beurtheilung der Schuld oder Unschuld der jetzt Angeklagten von der Frage nach der Anzahl ihrer etwanigen Mitschuldigen nicht nothwendig abhängt. Die Nationalfreimaurerei ist 1819 in Warschau gestiftet und wohl bald darauf auch nach Posen verpflanzt worden, da Uminski schon im Sommer 1820 daselbst in diesen Bund aufgenommen wurde.

Die kaiserliche Untersuchungs-Commission zu Warschau hat ein aus ihren Acten zusammengestelltes Ritual des zweiten Grades dieser Nationalfreimaurerei, oder vielmehr nur eine Darstellung des wesentlichen Inhalts dieses Rituals als Beilage einer von ihr entworfenen Note über die dort zur Untersuchung gekommenen geheimen Verbindungen mitgetheilt. Diese Darstellung ist aus den Aussagen der in Warschau verhafteten Mitschuldigen zusammen getragen und zwar, wie es scheint, hauptsächlich aus denen des Stifters der Nationalfreimaurerei, des ehemaligen Majors Lukasinski. Von Letzterem heißt es gleich im Eingange der erwähnten Note, daß er von Neue ergriffen und mit dem Wunsche, die Güte der Regierung zu verdienen (*meriter les bontés du gouvernement*), Geständnisse über die geheimen Gesellschaften abgelegt habe, von deren Richtigkeit die Untersuchungs-Commission sich durch die Vernehmung anderer Mitschuldigen überzeugt habe.

Sener Darstellung zufolge bestand das Ritual des zweiten Grades der Nationalfreimaurerei aus fünf Titeln:

- 1) von den Decorationen,
- 2) von den Verzierungen,
- 3) von der Eröffnung der Loge,
- 4) von dem Schlusse derselben, und
- 5) von der Aufnahme und Einführung neuer Profelyten.

In allen diesen Formen soll sehr Vieles denen der gewöhnlichen Freimaurerei geglichen haben, wie auch Lukasinski die Nationalfreimaurerei bei deren Stiftung nur für eine den nationalen Zwecken Polens besser angepaßte Freimaurerei erklärt hatte.



Im ersten Grade soll des Kaisers von Rußland Majestät, als Gründers der polnischen Constitution, Erwähnung geschehen und seine Büste bei den Versammlungen aufgestellt worden sein, im zweiten Grade ward Beides unterlassen.

Bei der Eröffnung einer Loge zweiten Grades sagte der Meister:

„So wie die Sonne durch ihre Wärme allen Geschöpfen der Erde Leben und Wachsthum giebt, so erzeugt und entwickelt die Liebe zum Vaterlande alle patriotischen Tugenden im Herzen des wahren Polen. Als Zeichen dieses heiligen Symbols erleuchte ich diese sehr vollkommene und sehr gerechte Loge der Gesellschaft mit dem Feuer der höheren patriotischen Tugenden.“

Vor dem Schlusse der Loge fragte man den Aufseher (was dies für eine Person war, ist nicht angegeben):

„Von welcher Ausdehnung ist die Loge?“

derselbe antwortete:

„Hohe Berge, zwei große Mauern und zwei Flüsse dienen ihr zu Grenzen.“

Man fragte weiter:

„Wo versammeln sich die Verbündeten?“

und darauf wurde geantwortet:

„Bei dem Altare des Vaterlandes, welcher, obgleich an der Oberfläche beschädigt, doch noch auf seinen Grundpfeilern feststeht, und die Inschrift führt: adhuc stat!“

Bei dem Schlusse selbst sagte der Meister:

„Laßt uns das Band der Einigkeit und der Stärke knüpfen, indem wir uns die brüderliche Hand zum Zeichen unserer gegenseitigen Verpflichtung reichen, den gänzlichen Verfall dieses Altares nicht zugeben zu wollen, wenn wir auch denselben nicht in seinem vollen Glanze herstellen können.“

Hierauf antworteten Alle: „Wir schwören!“

Vor der Aufnahme eines Candidaten in den zweiten Grad, wurde derselbe durch einen hierzu beauftragten Aufseher geprüft, wozu der Letztere noch besondere Anweisung von den Obern erhielt, und nach der Einführung in die Loge wurde derselbe von dem Vorsitzenden in einer Anrede mit seinen Pflichten bekannt gemacht. In dieser Rede sollte namentlich folgende Stelle vorkommen:



„Du stehst hier an dem Altare des Vaterlandes. Der traurige Zustand, in dem er sich Deinem Blicke zeigt, und die Trümmer, die ihn umgeben, erinnern Dich an die Nothwendigkeit, bedeutende Opfer darzubringen, um ihn in seinem vollen Glanze wieder herzustellen. Welches ist denn das Opfer, das Du liebst? Keines als die Hoffnung. Der Schleier ist von Deinen Augen gefallen. Eine edle Schaam röthet Deine Wangen. Du siehst einerseits die Nothwendigkeit großer Aufopferungen, und anderseits Deine geringen Mittel. Du bereuest vielleicht, so viel Zeit unnütz verloren zu haben, doch verzweifle nicht, achtungswerther Bruder! Du hast noch Zeit, diesen Verlust zu ersetzen. Das Vaterland wird auch Deine guten Ansichten zu würdigen wissen. Es erwartet in diesem Augenblicke nur die Versicherung von Dir, daß dieser neue Grad Bürge für Deine unzerstörbare Anhänglichkeit an dasselbe sein wird, und daß Du, indem Du diesen Grad aus den Händen der der Gesellschaft vorgesezten Behörden erhältst, die ewige Verpflichtung übernehmen wirst, die von demselben unzertrennlichen schweren Pflichten zu erfüllen. Hast Du also die Stärke der Seele“ u. s. w.

Nach der Antwort des Aufzunehmenden fuhr der Meister fort:

„Dein Versprechen giebt uns die Hoffnung, daß die Gesellschaft in Dir ein ausgezeichnetes Mitglied, das Vaterland einen eifrigen Vertheidiger finden wird. Erneuere denn Deine feierlichen Gelübde. Beuge Dein linkes Knie nicht vor uns, die wir sterblich sind, sondern vor Gott und in dem heiligsten Interesse des Vaterlandes. Setze auf deine Brust diese Waffe, welche immer für die Vertheidigung des Landes bereit sein muß, und sprich mit lauter Stimme das nach, was ich Dir vorsezen werde.“

Hierauf folgte der Eid, in welchem das Angeldniß der Beobachtung des Geheimnisses, bei Todesstrafe, eines unbegrenzten Gehorsames, der Ehrfurcht gegen die Obern und des Bestrebens, ein Muster von Fleiß und Eifer für die untern Brüder zu werden, enthalten gewesen sein soll.

Nach Ableistung des Eides wurde dem neuen Genossen in einer ferneren Rede aus einander gesezt, daß eines wahren Polen nur solche Wünsche und solche Aeußerungen der Thätigkeit wür



dig seien, welche die Nationalität im Volke befestigen, und das Vaterland berühmt und blühend machen, daß die Sache des Letzteren Altäre und Priester bedürfe, und daß die versammelte Gesellschaft, deren Mitglieder Opferpriester dieser heiligen Sache wären, noch wichtigere Zwecke habe, welche dem Neuaufgenommenen für jetzt noch ein Geheimniß, ihm aber in den höheren Graden offenbar werden würden; daß endlich die Gesellschaft von einem Oberhaupte geleitet werde, dessen Name er noch nicht kennen dürfe, auf dessen ausgezeichnete Eigenschaften er aber aus der Ordnung und Uebereinstimmung in allen Ansichten und Unternehmungen der Gesellschaft schließen könne. Zuletzt legte der Redner dem Eingeweihten seine vorzüglichsten Pflichten vor, welche in Folgendem bestehen sollten:

„Die Thaten der berühmten Landsleute zu beschreiben, das Aufblühen der Nationalität zu befördern, nützliche Meinungen zu verbreiten, den Geist aufrecht zu erhalten, die Mitbrüder zu ermutigen und ihr Aussharren in der Sache des Vaterlandes zu befestigen, die Gesellschaft und das Vaterland zu vertheidigen, und vor Allem muthig jeder Gefahr zu trotzen, — damit er dereinst zu der höchsten Tugend gelange: sich freiwillig für das Glück seines Vaterlandes aufzuopfern.“

Dem Angeschuldigten ist diese Darstellung des Rituals der Nationalfreimaurerei zweiten Grades nach seinem Inhalt vorgehalten worden. Er hat darauf im Protocoll vom 24. Mai 1826 erklärt, ihm sei bei seiner Aufnahme in diesen Bund (zu Joh. 1820) zwar eröffnet worden, derselbe habe maurerische Formen und mehrere Grade, jedoch kenne er weder die Anzahl der Letzteren, noch überhaupt die Gebräuche jenes Vereines, da er nicht einmal den zweiten Grad erreicht und nie einer Loge beigewohnt habe; allein nach dem, was er hierüber von Morawski und in den Unterredungen mit den Warschauer Mitgliedern des Vereines erfahren, könne er diese Beschreibung des Rituals für glaubwürdig erachten, und, wiewohl außer Stande, eine bestimmte Behauptung aufzustellen, die Annahme desselben in der Gesellschaft nicht bestreiten.

Aufgefordert, sich über die Bedeutung des von jedem Mitgliede der Gesellschaft geleisteten Versprechens der Aufrechterhaltung der Nationalität zu erklären, that Inculpat dies mit folgenden Worten:



„Es war unter der Erhaltung der Nationalität vor allem gemeint, daß unter den Polen der Nationalstimm erhalten, und dadurch bewirkt werden sollte, daß sich kein Pole fernerhin zur Unterdrückung seiner Landsleute gebrauchen lassen möge, noch aus eigennütigen Rücksichten das Wohl der Polen zu zerstören. — Sodann war damit gemeint, daß der alte polnische Nationalgeist angefaßt und genährt werde, damit, wenn dereinst von außen her eine Veränderung der bestehenden politischen Verhältnisse eintreten und Polen wieder auferstehen sollte, das Vaterland dann würdige Söhne wiederfände, welche den polnischen Nationalstimm bewahrt und nicht vergessen hätten, was sie ihrem Vaterlande Polen schuldig wären. Hierbei sei gar nicht an einen bestimmten Zeitpunkt, in welchem diese Hoffnungen sich erfüllen dürften, gedacht, am wenigsten auf eine nahe Erfüllung derselben gerechnet worden, sondern nur auf die Möglichkeit des vielleicht ganz rechtmäßigen Eintrittes günstiger Veränderungen, ohne irgend etwas Feindliches gegen das bestehende Staatenverhältniß im Sinne zu haben. Wenigstens habe er den Zweck der Verbindung nie anders verstanden noch ausgesprochen, und niemals sei die Anwendung gewaltsamer Mittel zur Erreichung der aufgestellten Wünsche beabsichtigt worden.“

Mehr ist über das Wesen und die Zwecke der Nationalfreimaurerei, hauptsächlich über jenen zweiten Grad, nicht ermittelt worden, zumal da Inculpat nur Morawski, der schon gestorben war, und Pradzynski als Mitglieder derselben angegeben.

Der Obristleutnant Pradzynski hat dagegen bei seinem Verhöre die Angaben des zc. Uminski in Abrede gestellt und versichert, bei seiner zu Joh. 1820 statt gefundenen Anwesenheit in Posen, durch den v. Szezaniuki ihm freigestellt zu haben, einer Versammlung der Gesellschaft als Zuschauer beizuwohnen. Die Versammlung habe in einem Hause auf dem Graben (einer Straße in Posen) bei verschlossenen Fensterladen statt gefunden, und unter mehreren Anwesenden erinnere er sich des Morawski, Szezaniuki und eines Adam Grabowski. Alle wären mit dem Bande des polnischen militärischen Ehrenzeichens geschmückt gewesen. Auf einem Tische habe die Büste des Kaisers von Rußland und ein Buch, welches die Constitution des Königreichs Polen vorstellen sollte, sich befunden. Man



habe im Chor das Lied von Krasicki, welches mit den Worten „heilige Liebe des Vaterlandes“ u. s. w. beginne, gesungen. In dieser Sitzung, welcher er übrigens nicht von Anfang an beigewohnt, sei die förmliche Aufnahme des General Uminski erfolgt, indem einige Reden an ihn gerichtet und ihm dann ein Eid abgenommen worden, von deren beiderseitigen Inhalte er jedoch nichts mehr wisse.

Inculpat (Uminski) nannte seinerseits diese Erzählung des Szezaniuki ein Märchen, versicherte, daß seine Aufnahme ganz formlos durch Morawski in einem unverschlossenen Zimmer eines Hauses in der Gärberstraße und am hellen Mittage erfolgt, ihm auch kein Eid abgenommen worden; nur an Morawski, der dies nach erklärter Bereitwilligkeit dem Bündnisse beizutreten von ihm gefordert, habe er das Versprechen abgegeben, alles ihm Mitgetheilte verschwiegen zu halten. Die Ableistung des Eides selbst sei bis zu seiner förmlichen Aufnahme in den Bund, wozu es der Abhaltung einer gehörig constituirten Loge bedurfte, ausgesetzt worden, aber gar nicht erfolgt, da er niemals einer Logenversammlung beigewohnt habe. Eben so leugnete er standhaft die Anwesenheit eines Szezaniuki bei diesem Vorfall und die Kenntniß eines Grabowski, gab aber später zu, daß bei seiner Aufnahme außer Morawski und Pradzynski noch eine dritte Person zugegen gewesen, deren Name ihm jedoch gänzlich entfallen sei. — Eine Confrontation über diese Widersprüche des Inculpaten und des Pradzynski ist nicht erfolgt.

Es ist nicht das Geringste ausgemittelt von einer Thätigkeit der Verbündeten, als was Inculpat angiebt und der Bericht der Untersuchungs-Commission zu Warschau andeutet. Inculpat versichert namentlich auch, es sei weder eine Aufforderung von Geldbeiträgen für die Verbindung an ihn ergangen, noch solche von ihm freiwillig geleistet worden.

Eben diese Unthätigkeit des Vereins der Nationalfreimaurerei scheint dessen Auflösung herbeigeführt zu haben, so wie der Wunsch wenigstens mehrerer Mitglieder der Gesellschaft, selbstständig handeln zu können. Nach wiederholten Bekennnissen des Inculpaten, an denen er erst im articulirten Verhöre zu deuteln angefangen hat, erfolgte im Herbst des Jahres 1820 der förmliche Beschluß der Posener Gesellschaft, sich un-



abhängig von der zu Warschau befindlichen Hauptloge der Nationalfreimaurerei zu machen, wozu als das deutlichste Merkmal dieser Umgestaltung die Veränderung des Namens in den der Kossyniery und einiger Gebräuche in ihr selbst dienen sollte.

— Dieser Name ward, nach der Erklärung des Inculpaten, deshalb gewählt, weil in Polen hauptsächlich Ackerbau getrieben wird, wie aus ähnlichen Gründen die verbündeten Italiäner sich Carbonari genannt haben. Sehr nahe liegt freilich eine Beziehung auf die geschichtliche Thatsache, daß im Jahre 1794 unter Kosziuszko viele nur mit Sensen bewaffnete Landleute gekämpft haben, die den Namen Kossyniery erhielten, d. i. Sensenträger oder Sensenmänner (uneigentlich nur Faucheurs, Mäher, in den französischen Schriften der Warschauer Untersuchungs-Commission genannt, da ein Mäher Kosnik heißt, nicht Kossynieur). Indessen ergeben die Acten nichts, was zu Folgerungen aus diesem Namen berechtigte.

Was nun die Verfassung der Kossyniery betrifft, so hat dieselbe, so viel Inculpat sagt, im Wesentlichen keine andere als die der Nationalfreimaurerei sein sollen. Der verstorbene Morawski soll die Statuten dieser zweiten Gesellschaft entworfen haben. Inculpat versichert aber, diese Statuten nie vor Augen gehabt, und seine Kenntniß derselben nur aus mündlichen Mittheilungen, hauptsächlich aber dieses Morawski, geschöpft zu haben. Nach seinen späteren Erklärungen im artikulirten Verhöre, will Inculpat nicht einmal wissen, ob der Bund der Kossyniery wirklich zu Stande gekommen, und nicht vielmehr diese neue Schöpfung bloß in der Idee des Morawski vorhanden gewesen. Indessen geht aus seinen schon angeführten Bekenntnissen hervor, daß er selbst die Gesellschaft der Kossyniery für in der Wirklichkeit bestehend gehalten, ohne welche Voraussetzung sein Benehmen in Warschau zu Ende Aprils und Anfang Mai 1821 nicht zu erklären wäre.

Der ihm geständig bekannt gewordenen Central-Comité des neuen geheimen Bundes, in der Provinz Posen Kossyniery, im Königreich Polen aber mehrentheils die patriotische Gesellschaft genannt, hat sich mit der Entwerfung der Statuten dieser Gesellschaft wirklich beschäftigt. Die vollständigen Statuten sind nicht aufgefunden worden, wohl aber ist die Untersuchungs-Commission zu Warschau in den Besitz eines Theils der-



selben, in den des vierten Theils gelangt, der sich unter den Papieren des Controlleurs der Woywodschafts-Casse zu Kazlich Dobrzycki befand, von dem Uebrigen hat der ehemalige Major Lukafinski den Inhalt nach dem Gedächtnisse angegeben.

Das hiernach zusammengestellte Ganze, dessen wesentlicher Inhalt bereits oben angegeben worden, ist dem Inculpaten vorgelegt worden. Seine Versicherung, dieses Statut nie gesehen zu haben, kann um so richtiger sein, als nach dem Berichte der Warschauer Untersuchungs-Commission unter den Mitgliedern des Central-Comité des Bundes über das Capitel von der höchsten Gewalt in der geheimen Verbindung Streitigkeiten entstanden sind, welche aller Wahrscheinlichkeit nach die Vollendung des Ganzen verhinderten. Indessen hat Inculpat doch bei mehreren Artikeln seine Kenntniß derselben zugegeben, insbesondere aber den 32. Artikel, welcher zu den bei Dobrzycki schriftlich aufgefundenen, also zu den am genauesten ermittelten gehört, und welcher von der Aufnahme neuer Mitglieder handelt, als eine gesetzliche Vorschrift der Verbindung, in die er getreten, ausdrücklich anerkannt (im Protocoll vom 24. Mai 1826). — Dieser Artikel bestimmt:

- 1) Jedes Mitglied einer Gemeinde (einer Bundesgemeinde) hat das Recht, einen Candidaten vorzuschlagen, für den es mit seiner Ehre und seinem Leben haftet.
- 2) Sind nur vier Mitglieder in einer Sitzung gegenwärtig, so kann der Candidat nur mit Zustimmung Aller zugelassen werden, außerdem entscheiden zwei Drittheile der Stimmen für die Aufnahme.
- 3) Der Vorsitzende erklärt dem Ankömmlinge den Zweck der Gesellschaft in allgemeinen Ausdrücken, und fragt ihn, ob er fest in seinem Entschlusse sei. Schwankt der Candidat, so läßt man ihn ewiges Stillschweigen schwören, und ein durch das Loos gewählter Unbekannter erklärt zugleich, daß man ihn bei der geringsten Verletzung des Geheimnisses bestrafen werde. Auch wird der Name des so Zurücktretenden dem Vorsteher des Vereins zur allgemeinen Bekanntmachung (in der Gesellschaft) mitgetheilt, damit er von Jedem sorgfältig beobachtet werden könne. Zeigt aber der Candi-



dat Festigkeit, so leistet er einen Eid, durch den er sich dem Bunde verpflichtet \*).

Inculpat erkennt an, daß dieser Eid von jedem neuen Mitgliede habe geleistet werden sollen, nur will er gerade nicht verbürgen, ob er ganz wörtlich so gelautet habe; er selbst versichert indessen, diesen Eid nie abgeleistet zu haben.

Verschiedene Grade oder Stufen gab es in dem Bunde nicht.

Nach Artikel 36 und 37 der Statuten sollte in der Regel jedes Mitglied verpflichtet sein, einen gewissen Beitrag bei seiner Aufnahme ein für allemal, und dann außerdem noch monatliche Beiträge an den Director (prazewodnik) einer Gemeinde zu entrichten. Die Höhe dieser Zahlungen richtete sie nach vier Classen, zu welchen jedes Mitglied sich nach seiner Wahl rechnen durfte.

Die 1. Classe zahlte beim Eintritte 10 Ducaten und dann monatlich 20 fl. poln.

Die 2. Classe beim Eintritte 5 Ducaten, dann monatlich 5 fl. poln.

Die 3. Classe beim Eintritte 1 Ducaten, monatlich 1 fl. poln. und 5 sgr.

Die 4. Classe war von jeder Zahlung frei.

Von diesen Bestimmungen will Inculpat nichts wissen, und versichert, wie schon erwähnt ist, daß ihm ein Geldbeitrag nie abgefordert worden sei.

Dagegen erkannte er an, daß ein Central-Ausschuß des Landes in Warschau bestehen und aus den Provinzen Abgeordnete an ihn gesendet werden sollten, ohne die Qualität und den Zweck hiervon genauer anzugeben.

Von dem Zwecke der ganzen Gesellschaft sprechen die Statuten nicht ausdrücklich; was sie aber von jedem Mitgliede erwartete, lag in der Eidesformel selbst. — Nach der Angabe des Inculpaten wollte der Bund nichts Anderes, als was die Nationalfreimaurerei beabsichtigt hatte, Belebung und Erhaltung des polnischen Nationalgeistes. Dies scheint ihm nichts Sträfliches zu sein, da ja, wie er auf dreißig Fragen im articulirten Verhöre bemerkt, bei der im Jahre 1815 eingetrete-

\*) Dieser Eid ist derselbe, welchen nach dem Berichte der Warschauer Untersuchungs-Commission Morawski in Bielany vorgelesen haben soll. Vergl. Gesch. der geh. Verbindungen. S. 5. S. 124 fg.



nen Besitznahme der Provinz Posen deren Einwohnern Schutz der Nationalität zugesichert worden sei. Wie in der Nationalfreimaurerei, so läßt Inculpat auch in dem Bunde der Kossyniery nur Wünsche für die einstige Wiederherstellung des Vaterlandes, d. h. des alten Polens als vorhanden annehmen und nur eine solche Wirksamkeit für diesen Zweck, deren Aeußerungen dem Bundeseide gemäß nur darin bestehen sollten, auf die Bildung des Geistes und Gemüthes der Polen einzuwirken, ohne dem Gehorsam des Einzelnen gegen seinen gegenwärtigen Landesherrn Eintrag zu thun. In ähnlicher Art sprechen sich die im Königreiche Polen befindlichen Mitglieder des Bundes, welchen diese unter den Namen der patriotischen Gesellschaft bezeichnen, aus. Namentlich sagte Lukasiński, der in den Jahren 1820 und 1821 unter den Verbündeten am meisten thätig gewesen, daß zwar die Wiedervereinigung der jetzt getrennten Theile des alten Polens als ihr Ziel angesehen worden, daß sie aber zu seiner Erreichung noch keine Mittel in Anwendung gebracht, theils weil ihre Verbindung erst in ihrer Organisation begriffen gewesen, theils weil überhaupt nur Zeit und günstige Gelegenheit wirksame Mittel hätten bieten können. Ueber die künftig einmal anzuwendenden Maafregeln wäre übrigens die Meinung der Mitglieder, sobald sie zur Sprache gekommen, getheilt gewesen, und die höheren Mitglieder der Gesellschaft (zu denen Lukasiński sich selbst auch gezählt) hätten sich ohnedem über sie niemals berathen, viel weniger schon einen Entschluß gefaßt. Und die Warschauer Untersuchungscommission hat unter dem 1/2. October 1826 ein förmliches Zeugniß hierüber ausgestellt:

Daß ihre Untersuchungs-Acten nicht ergeben, daß zu der Zeit, wo Umiński, Krzyżanowski und Mielzynski in Verbindung mit der patriotischen Gesellschaft des Königreichs Polen gestanden hätten, diese Gesellschaft die Absicht gehabt habe, zur Erreichung ihres Zweckes Gewalt anzuwenden.

Insbesondere ist gegen den Inculpaten nicht erwiesen, daß er eine größere Thätigkeit als Mitglied dieser Gesellschaft entwickelt, als er zugestanden, und daß er namentlich innerhalb des Landes für den Bund gewirkt habe. Seine Gegenwart bei den Zusammenkünften der Verbündeten in Warschau gestand er zu, nicht aber, daß er, nach ihrer Aussage, den ersten Antrag zu einer Zusammenkunft gemacht und im Austrage der Posener Ver-



bündeten dabei erschienen sei. — Diese Angaben der Warschauer Mitschuldigen gründen sich auf die Versicherung zweier derselben, des Staatsreferendars Wierzbotowicz und des Obristen Dvorski, welchem Letzteren jedoch Inculpat bei einem Besuche nur den Antrag gemacht haben soll, der Verbindung beizutreten und sich bei der Zusammenkunft in Potok und Bielany einzufinden.

Uminski hat die Angaben des Dvorski und Wierzbotowicz auch bei der Confrontation bestritten und beharrte bei der Behauptung, blos in der Absicht, seine Schulden an die Gräfin Potoka abzutragen, nach Warschau gekommen und vom Obristlieutenant Dobrogoycki zu einer Versammlung der dortigen Verbündeten, die nur dieser zu Stande gebracht, eingeladen worden zu sein, und erst bei dieser Gelegenheit den Dvorski gesehen zu haben. Uebrigens ist erwiesen, daß Inculpat wirklich am 4. Mai 1821 zu Warschau an die Gräfin Potoka eine rechtskräftige Schuld von 1000 Ducaten bezahlt hat, also einen rechtlichen Anlaß zu dieser Reise hatte, so wie daß er am 28. April 1821 dort angekommen, und am 6. Mai wieder abgereist ist. Dobrogoycki war schon todt, konnte daher nicht mehr vernommen werden; Wierzbotowicz hat indessen bei der Confrontation zugegeben, es sei auch möglich, daß Dobrogoycki ihm das Verlangen des *re. Uminski*, die dortigen Verbündeten zu sehen, hinterbracht habe.

Bei der ersten Versammlung in Potok, von wo man sich in das Gehölz von Bielany versugte, hat Inculpat (und zwar am letzten Orte) nach Aussage des Advocaten Szreder die Verbündeten um sich versammelt, und denselben in einer Rede die Nothwendigkeit des Bundes und der Vereinigung der beiden Gesellschaften in Posen und Warschau aus einander gesetzt, dabei bemerkt, daß das Rituale der Warschauer Gesellschaft, weil es das Bildniß des russischen Kaisers als Wahrzeichen führe, für Posen und Galicien nicht passe, und daß es dem Wunsche neu aufzunehmender Mitglieder mehr entsprechen würde, wenn man das Bildniß Kosziuszko's an dessen Stelle setzte, wie dies in Posen geschehen sei.

Lukasinski sagt, Uminski habe bei dieser Gelegenheit nur kurz sein Verlangen nach einer Verbindung ausgesprochen, worauf gleich die Eidesleistung erfolgt sei. Uminski will bei



dieser Zusammenkunft nicht mehr gethan haben, als die übrigen Versammelten, d. h. sich nur über die Vereinigung der beiden Gesellschaften mit denselben unterredet haben. Der Bundeseid ward demnächst dort verlesen von dem Warschauer Morawski (dem Zeitungsschreiber, nicht dem im Großherzogthume damals noch lebenden ehemaligen Tribunalrichter), der die Eidesformel auch, wie wenigstens Lukasinski mit Gewißheit angeht, bei sich geführt hat. Inculpat giebt zu, daß derselbe bei Verlesung des Eides ein entblößtes Messer in der erhobenen Hand gehalten, während der Obristleutenant Pradzinski seinen Degen in die Erde gesteckt, und ein eisernes Bildniß Koszcziuszkowski's in den Degengriff (oder das Stichblatt) gelegt hatte. Nach Vorlesung des Eides hat Inculpat, wie der Advocat Szreder versichert, die Versammelten gefragt, ob sie denselben genehmigten, und als einige Stimmen dies bejahten, erklärt, er sehe dies so an, als hätte jeder Einzelne den Eid persönlich abgeleistet. Inculpat will bei der Confrontation sich dieses Umstandes nicht mehr erinnern, und Szreder's Angabe weder bestreiten noch als richtig anerkennen.

Bei der Versammlung in der Wohnung des Obristleutenant Kozakowski — am Abende des nämlichen Tages (den 1. Mai) soll Inculpat den Vorsitz geführt haben — wie die Warschauer Mitschuldigen aussagen; indessen bekunden dieselben doch nicht, daß dies durch förmlichen Beschluß geschehen, und Inculpat, der gänzlich in Abrede stellt, als habe er die Berathschlungen dieses Abends geleitet, meint, die Erklärung jener Mitschuldigen könne wohl nur so viel bedeuten, daß man ihn mit Rücksicht auf seinen Rang in der polnischen Armee für den Ersten in der Versammlung gehalten habe. So viel bestätigt Kozakowski selbst, daß Uminski nicht zuerst in seiner Wohnung sich eingefunden, und Lukasinski versichert, daß Inculpat sich aus der Versammlung entfernt, nachdem die Wahl des Central-Comité des Bundes zu Stande gekommen, ohne an der ferneren Verhandlung über den v. Morawski vorgelegten Verfassungsentwurf Theil zu nehmen, von dem er auch vorher geäußert habe, es sei nicht nothwendig ihn anzunehmen und er dürfe von dem Comité geändert werden.

Nach Aussage des Lukasinski hat Inculpat den Vorschlag zur Wahl eines solchen Ausschusses für die Leitung der



Gesellschaft gemacht, und nach der des Advocaten Szreder die Stimmen über diesen Vorschlag gesammelt. Inculpat giebt wenigstens dies Sammeln der Stimmen zu. Er erkennt ferner an, daß man nach erfolgter Wahl des Ausschusses noch in seiner Gegenwart die Eintheilung des alten Polens in sechs Provinzen, die wieder in Bezirke und Gemeinden zerfallen sollten und zu denen auch die Armee als siebente Provinz zu rechnen sei, beschlossen, so wie daß man ferner bestimmt habe, jeder Provinz einen Präsidenten vorzusetzen, wozu sofort der Bagrzcki für Warschau und Lukasiński für die Armee erwählt worden, in jede Provinz einen Abgeordneten mit dem künftig zu entwerfenden Statut des Bundes zu senden, und daß ihm (dem Inculpaten) übertragen worden sei, dem Posener Vereine die Resultate der Versammlung und die Ernennung des Central-Comité für die Verbindung bekannt zu machen. Doch will er dies Letztere nicht als einen förmlichen Auftrag gelten lassen, sondern damals nur versprochen haben, das Ersuchen einer noch nicht organisirten, vielmehr sich erst bildenden Gesellschaft zu erfüllen.

Daß in dieser Abendversammlung von dem zu Warschau wohnenden Morawski ein Entwurf zur Verfassungsurkunde der Gesellschaft vorgelegt worden, will Inculpat nicht wissen, obgleich die Warschauer Coinculpaten hierüber einverstanden sind und Szreder noch besonders bemerkt, Inculpat habe das Reglement der Posener Gesellschaft als Muster der zu verfassenden Urkunde empfohlen. Wohin dieser Entwurf des Morawski oder doch der von ihm vorgelegte Entwurf gekommen, ist nicht ausgemittelt, auch nicht, in wie fern derselbe in die von dem Warschauer Ausschusse entworfenen Statuten wirklich aufgenommen worden. Da indessen Inculpat, wie schon oben bemerkt worden, mehrere Artikel dieser Statuten als mit den Bestimmungen, welche das von dem zweiten Morawski (dem Tribunalrichter) angeblich entworfene Reglement der Kossyniery enthalten haben soll, übereinstimmend anerkannt; so hat ohne Zweifel der Posener Verein oder wenigstens der Tribunalrichter Morawski von diesem Reglement Mittheilung an den Warschauer Morawski gemacht, wenn man auch nicht voraussetzen darf, da Inculpat widerspricht und kein Beweis gegen ihn vorliegt, daß er selbst die Statuten des Posener Vereins nach Warschau



gebracht, wie z. B. der Advocat Szreder von ihm gehört haben will, aber doch bei der Confrontation nicht mit aller Gewißheit behaupten mochte.

Derjenige Morawski, welcher bei diesen Vorgängen in Warschau thätig gewesen, hat nicht vernommen werden können, da er, wie im Hauptberichte der Warschauer Untersuchungscommission gesagt ist, sich der Untersuchung durch die Flucht entzog. Nach dem 1. Mai ist Inculpat bei keiner Zusammenkunft der Warschauer Verbündeten ferner zugegen gewesen, und hat am 6. Mai Warschau verlassen. Obgleich er im Monat Februar des folgenden Jahres (1822) wieder dahin gereist ist (angeblich um eine Erzieherin für seine Tochter zu suchen, nachdem seine Frau im October 1821 gestorben), so ist indessen keine Anzeige vorhanden, daß er damals mit Mitgliedern der patriotischen Gesellschaft wieder zusammengekommen, obwohl er lange genug, bis zum April, sich dort aufgehalten hat. Kein Mitglied weiß etwas von einer Thätigkeit des Inculpaten für die Gesellschaft seit dem Mai 1821. Er versichert, seitdem entschlossen, sich von der Verbindung zurückzuziehen, diesem Vorsatz auch treu geblieben zu sein. Nach seiner ersten Erklärung vom 10. März 1826 geschah dies zu Johannis 1821 in Posen, wo er Gelegenheit hatte, mehrere Posener zu sprechen (deren Namen nicht genannt worden), denen er „eine treue Erzählung von Allem, was er gesehen, machte, und denselben erklärte, daß sie alle sich in eine Thorheit eingelassen hätten, welche sie in den Augen der Regierung compromittiren und selbst lächerlich machen könnte.“ — Nach seinen spätern Aussagen hat er nur gegen den ehemaligen Tribunalrichter Morawski sich so geäußert.

Wierzbotowic und Lukafinski haben vor der Warschauer Untersuchungscommission zwar noch angegeben, daß der Ausschuß des Bundes im Verfolg seiner Arbeiten dem ic. Uminski die Präsidentschaft der Provinz Posen bestimmt und den Obristlieutenant Pradzynski beauftragt, dies dem Inculpaten zu hinterbringen, und Lukafinski will von Pradzynski gehört haben, daß Inculpat jenes Amt angenommen. Allein da Pradzynski diese ganze Behauptung in Abrede stellt, Szreder und Dvorski auch nichts davon wissen und Inculpat eben so wenig dieselbe als richtig anerkennt; so steht nicht einmal fest, daß ein solches Ansinnen an ihn gelangt sei,



viel weniger daß er sich demselben gefügt habe. Lukafinski erwähnt ferner, daß Inculpat in der Abendversammlung bei Kozakowski, auf die Frage eines der Anwesenden, ob nicht noch ein anderer General an der Verbindung Theil nehme? — entgegnet habe — daß der General Paskowski dies förmlich abgelehnt, und der General Kosinski seinen guten Ruf verlorren, daß er aber dem Generale Kniazewicz den Antrag zum Eintritte machen, und dieser hoffentlich sich dazu bereit finden lassen werde, Kniazewicz aber mehr werth sei, als alle Andere. — Inculpat stellt dies in Abrede, und versichert auch, daß er dem in Dresden zurückgezogen lebenden *rc.* Kniazewicz niemals Eröffnungen über die geheime Verbindung gemacht habe, und die Warschauer Untersuchungscommission sieht es auch, wie es scheint, als ausgemacht an, daß dieser General mit jenen Umtrieben unbekannt geblieben, wiewohl Einige der Verbündeten auf denselben gerechnet hätten. Wie dem aber auch sein möge, so ist wenigstens nicht ermittelt, daß vom Inculpaten jenes Versprechen rücksichtlich des Generals Kniazewicz erfüllt worden. Zwar hat sich ein Brief des Inculpaten an den mitangeschuldigten Gutsbesitzer Joseph von Krzyzanowski vorgefunden, in dem es am Schlusse (unter dem 16. Januar 1821) heißt:

„à propos j'ai eu une lettre de *Kniazewicz*, qui est charmé de mes nouvelles et en demande beaucoup.“

Inculpat hat bemerkt, daß dieser Satz sich auf Mittheilungen über die Vorgänge in Warschau schon deshalb nicht beziehen könne, weil diese erst im Mai 1821 sich zugetragen, daß er in seinem ganzen Leben höchstens zwei Briefe vom General Kniazewicz erhalten, und nicht wissen könne, wovon er damals an denselben geschrieben.

Der Mitbeschuldigte Krzyzanowski meint, diese Worte des Uminski könnten sich wohl nur auf die zu jener Zeit ganz öffentlich veranstalteten Geldsammlungen zu dem für Koszciuszko in Cracau seitdem errichteten Denkmale beziehen, mit deren Einsammlung Uminski in Posen hauptsächlich beschäftigt gewesen und bei welcher ihn Krzyzanowski unterstützt habe. Es hat sich ein zweiter Brief des *rc.* Krzyzanowski an Uminski vorgefunden, in welchem Ersterer Rechnung ablegt über Beiträge zu diesem Denkmale zum Betrage von mehr als 1000 Rthlr. Da nun auch von den Warschauer Mitschuldigen



nicht behauptet worden ist, daß Inculpat dem General Kniazewicz wirklich Anträge gemacht habe, so ist dies nicht vorauszusetzen.

Indessen muß hier auch eines Briefes Erwähnung geschehen, den ein gewisser Johann Kariski an den Controlleur der Wojwodschafftscasse zu Kalisch, Dobrzycki, geschrieben. Nach einer Mittheilung der Untersuchungscommission zu Warschau hat dieser Kariski in Aufträgen der in Polen existirenden Verbündeten Deutschland und Frankreich bereiset und ist gegen den Monat October 1822 in dem Augenblicke, als er auf seiner Rückkehr die polnische Grenze betrat, verhaftet worden, da die königl. polnische Regierung von Paris aus Warnungen erhalten hatte. Man fand bei ihm diesen Brief an Dobrzycki, den er an Letztern hatte absenden wollen, so bald er die Grenze überschritten haben würde, und dieses Briefes Inhalt wurde eine hauptsächlichliche Veranlassung zu der von der polnischen Regierung seitdem gegen die geheimen Verbindungen ergriffenen Maßregeln, in deren Folge im Laufe des Jahres 1823 mehrere Personen, wie Dobrzycki und Lukasiński, zu Freiheitsstrafen verurtheilt wurden, ohne daß jedoch damals die geheimen Verbindungen vollständig an den Tag gekommen wären.

In diesem Briefe nun, der in französischer Uebersetzung mitgetheilt worden, erzählt Kariski dem Dobrzycki, daß er in Dresden gewesen, aber den General Uminski dort nicht mehr getroffen, daher nicht wisse, ob derselbe mit dem englischen Gesandten eine Unterredung gehabt, daß er dort den General Kn. besucht, von diesem aber keine Mittheilungen erhalten, daß er dann nach Paris gereiset, dort dem *ic. Arnaud* den Brief von Dobrzycki und Dobrogoycki, so wie den für ein Journal bestimmten Artikel übergeben, und ihm die in den Statuten der Gesellschaft vorgegangenen Veränderungen, namentlich die Ablegung der Maske der Freimaurerei und die Eintheilung der Gesellschaft in Gemeinden, bekannt gemacht habe. Skorzewski (wie es scheint, dieselbe Person, welche vorher Arnaud genannt worden, so daß also Arnold Skorzewski hier gemeint wäre, ein Name, der in der Provinz Posen allerdings vorkommt) habe mehr Schwierigkeiten, als er geglaubt, gefunden, um vom Herrn Etienne Nachrichten über Frankreich einzuziehen, und endlich ihm (dem Briefsteller) erklärt, daß man auf die Franzosen nicht rechnen könne;



Arnaud habe übrigens die Aufnahme des General Kos... in die Gesellschaft nicht für nöthig gefunden, zumal da derselbe mit Um. nicht gut stehe. Arnaud habe ihm Briefe für den G. (General?) Kn. in Dresden mitzugeben gedacht, in der Meinung, daß der General Verbindungen mit der preussischen Partei unterhalten würde. (Ob ihm Briefe mitgegeben worden, wird nicht gesagt.) Die Franzosen seien aufs höchste aufgeregte, die Zahl der Carbonari sei unermesslich und er glaube nicht, daß alle Aufmerksamkeit der Regierung im Stande sein würde dieselben im Zaume zu halten. — In einer Nachschrift sagt Kariski dann noch, daß er Dobrzyński's Briefe an U. verbrannt, und fragt denselben, ob Pasz. in der Ukraine gewesen, und was er daselbst in ihren Angelegenheiten gethan habe.

Die königl. polnische Behörde liefert die in diesem Briefe abgekürzt angegebenen verschiedenen Namen Uminski, Kniazewicz, Arnold Skorzewski und Paszkowski (General). Ohne Zweifel haben die Aussagen eines Mitschuldigen, oder andere hinreichende Gründe diese Entzifferung gerechtfertigt; bei den vorliegenden Untersuchungsacten ist aber von diesen Gründen nichts bekannt.

Inculpat leugnet jede Verbindung mit Dobrzyński und Kariski und erklärt es für einen lächerlichen Einfall, daß er mit dem englischen Gesandten in Dresden in Angelegenheiten der Kossyniery verhandelt haben sollte. Von dem Kariski aber behauptet er, dem allgemeinen Gerüchte zu Folge habe er bei der frühern Untersuchung gegen Dobrzyński, Dobrogoyński u. A. den Ankläger gemacht, und es sei ihm bei dem damals abgehaltenen öffentlichen Schlußverfahren von einigen Angeklagten der Vorwurf gemacht worden, daß er sich nur in der Absicht, um sie demnächst denunciiren zu können, in ihr Vertrauen eingedrängt, auch den Brief an Dobrzyński nur geschrieben habe, damit er bei ihm gefunden und dann weitere Geständnisse von ihm gefordert werden könnten. Auch sei Kariski ganz straflos ausgegangen und er solle in Warschau von einer Pension leben. Wie sich dies auch verhalten mag (die Acten ergeben nichts weiter über Kariski), so ist so viel jedenfalls klar, daß auf den Inhalt eines so undeutlichen Schreibens, welches schon vom 18ten Mai 1822 datirt, also mehrere Monate in der Tasche des Schreibers (man weiß nicht warum?) geblieben ist, — ohne

Gesch. d. geh. Verb. VIII. Hft. 5



alle nähere Kenntniß des Briefstellers und der Verhältnisse, in denen derselbe zu den Verbündeten gestanden, und bei dem ganz fehlenden Nachweise, daß er im Stande gewesen, über des Generals Uminski Thätigkeit für die geheime Verbindung Kenntniß zu erlangen, — kein Gewicht gelegt, also aus demselben auch nichts zum Nachtheile des Angeschuldigten gefolgert werden kann.

Inculpat, hinsichtlich dessen die Untersuchungsacten sonst nichts weiter ergeben, ist zum Schlusse der Untersuchung nicht nur über eine species facti vernommen, sondern auch noch das articulierte Verhör mit ihm abgehalten worden, und zwar unter Zuziehung eines selbst gewählten Vertheidigers, des Justizcommissarius Hülken zu Thorn. Der schriftlichen Vertheidigung hat er sich für diese Instanz begeben, zum Schluß aber noch einen selbst gefertigten Aufsatz überreicht, in welchem er sich hauptsächlich über die lange Dauer seiner Haft, die auch zum Theil sehr streng gewesen und die, wie er behauptet, seine Gesundheit untergraben, beklagt.

Nach allem bisher Vorgetragenen ist demnach Inculpat geständig:

Der Theilnahme an einer geheimen und ohne Genehmigung der Obrigkeit gestifteten Verbindung, welche anfänglich unter dem Namen der Nationalfreimaurerei, späterhin unter dem der Sensesenträger (Kossyniery) bestanden hat.

Sein Geständniß ist theils von freien Stücken theils auf rechtmäßige Fragen des Richters vor gehörig besetztem Criminalgerichte abgelegt. Es enthält alle Hauptumstände der That, indem es genügenden Aufschluß giebt sowohl über die Bewegungsgründe des Inculpaten zur Theilnahme an der geheimen Verbindung, als über die Art und Weise dieser Theilnahme und die Beschaffenheit und die Zwecke der Verbindung, und es steht auch sein Geständniß in allen seinen wesentlichen Puncten nicht im Widerspruche mit andern erwiesenen Umständen.

Denn als ein solcher Widerspruch kann es zuvörderst nicht angesehen werden, daß Inculpat, der doch einer Verbindung, einer Gesellschaft in Posen beigetreten (als einer Vereinigung mehrerer Posener), dennoch von seinen dasigen Mitgenossen Niemanden als den schon verstorbenen ehemaligen Tribunalrichter Adam Morawski und den Obristlieutenant Pradzynski



(der jedoch kein Mitglied der Posener Verbindung zu sein behauptet) kennen will. Es sind schon früher Bekenntnisse des Angeeschuldigten angeführt worden, aus denen deutlich hervorgeht, daß er die Gesellschaft, welcher er beigetreten ist, als förmlich constituirt ansah, indem er erzählt, in einer im späten Herbst 1820 gehaltenen Versammlung derselben sei auf den Vorschlag eines Mitgliedes (dessen Name mit den Buchstaben M. o. angedeutet und hinzugesetzt wird, daß er schon gestorben, was augenscheinlich auf Morawski hinweist) beschlossen worden, sie von der zu Warschau bestehenden Verbindung unabhängig zu machen und ihr einen neuen Namen beizulegen. Diese zu zwei verschiedenen Malen abgegebene Erklärung ist zubestimmt abgefaßt, als daß die spätere Versicherung des Inculpaten, nach welcher über diese Veränderung nur zwischen ihm und dem 2c. Morawski die Rede gewesen wäre, gehört werden dürfte; es ist vielmehr augenscheinlich, daß Inculpat nur deshalb seine Bekenntnisse in diesem einen Stücke modificirt hat, um seinem unverholten ausgesprochenen Entschlusse, keinen Mitschuldigen zu nennen, desto leichter treu bleiben zu können. Wie sehr er bei diesem Vorsatze beharrte, geht daraus hervor, daß er sich nicht einmal bewegen ließ Warschauer Mitschuldige (mit alleiniger Ausnahme des Pradzynski) zu nennen, obgleich diese nicht nur sich selbst schon ihrer Regierung entdeckt, sondern auch den Inculpaten als Theilnehmer bezeichnet hatten, und daß er noch im articulirten Verhöre, also nachdem er mit den dortigen Coinculpaten schon confrontirt worden war, auf die an ihn gerichtete Frage nach seinen Mitschuldigen, dennoch nur die Aussage jener Personen als ihre eigenen sie selbst betreffenden Zugeständnisse nicht antasten zu dürfen meinte. In diesem Sinne erklärte Inculpat sogleich bei Ablegung seines ersten Bekenntnisses, er halte es zwar für seine Unterthanenpflicht gegen des Königs Majestät, die eigene Schuld offen zu bekennen, und hoffe durch eine wahrhafte Darstellung der geheimen Verbindung und ihrer Ungefährlichkeit Anderen (welche doch nur seine Mitschuldigen sein können) zu nützen, nichts aber werde ihn bewegen Jemanden zu nennen, denn nur ein Mensch ohne Ehre und Gewissen, ein Elender könne einen Dritten denunciren oder verrathen und er lebe deshalb des Vertrauens, einer Regierung, welcher die Ehre kein leeres Wort sei, werde im Falle der Nothwendigkeit es nicht an Mitteln fehlen die Sache weiter



aufzuklären, ohne von ihm das Opfer seiner Ehre, der alleinigen Lebensquelle eines rechtschaffenen Mannes, zu fordern.

Wollte man aber auch, ungeachtet dieser Umstände, in der Bedenklichkeit so weit gehen, zu behaupten, der Thatbestand des dem Angeschuldigten zur Last fallenden Vergehens stehe deshalb nicht fest, — weil von keiner andern Person bewiesen sei, daß sie zu der Posener Abtheilung der Nationalfreimaurerei gehört habe, Inculpat für sich allein aber keine Gesellschaft habe bilden können, — ein Beweis, der in der That fehlt, wie bei Beurtheilung der Schuld der Coinculpaten Krzyzanowski und Mielyński sich zeigen wird, — so würde doch hieraus für die zu entscheidende Frage nichts Erhebliches folgen, weil jedenfalls feststeht, daß Inculpat, wenn auch nicht an dem Bunde der Nationalfreimaurerei, doch an dem der Sensesenträger, Kossyniery, oder der patriotischen Gesellschaft Theil genommen hat.

Diese letztere Gesellschaft existirte wirklich, wie nach den im Königreiche Polen statt gefundenen Ausmittelungen keinem Zweifel unterliegt, wenn sie auch nicht in der durch die preussische Criminalordnung vorgeschriebenen Form, d. h. nicht durch ein legitim besetztes Criminalgericht, erfolgt sind (vgl. § 134 — 136 der Criminalordnung), und als ein solches die Warschauer Untersuchungs-Commission nicht angesehen werden kann.

Denn auf amtlichem Wege ist der unter den Papieren des Dobrzyński zu Kalisch vorgefundene Theil der Statuten der patriotischen Gesellschaft oder Kossyniery zu den Untersuchungsacten mitgetheilt worden, die im Königreiche Polen zur Untersuchung gezogenen Personen haben das Dasein dieser Verbindung zugestanden, Inculpat ist mit Vielen derselben vor der dortigen Untersuchungs-Commission in Gegenwart des preussischen ersten Inquirenten confrontirt worden und hat bei darauf folgender Vorhaltung der Aussagen dieser Mitschuldigen von Seiten des königl. Inquisitorats zu Thorn vor gehörig besetztem Criminalgerichte niemals eingewendet, daß sie nicht wirklich so, wie sie niedergeschrieben sind, abgelegt worden wären. Nach diesen Aussagen dieser Mitschuldigen ist aber, wenn auch nicht jeder Nebenumstand, doch so viel gewiß:

daß dieselben am 1. Mai 1821 im Gehölze von Bielany bei Warschau mit dem General Uminski zusammen gekommen



und über die Vereinigung ihrer, unter der Maske der Freimaurerei, wenn auch unthätig, bestehenden Verbindung mit der Gesellschaft zu Posen (die sie sich wenigstens als fortdauernd dachten) sich besprochen haben; daß dort die Formel eines Eides verlesen worden, nach welcher jedes Bundesglied der Gesellschaft sich verpflichten sollte;

(wenn man auch nicht annehmen will, daß die Ableistung des Eides wirklich erfolgt sei)

daß ferner am Abende desselben Tages von den in der Wohnung des Obristleutnant Kozakowſky Versammelten eine Behörde zur obern Leitung der Verbindung unter dem Namen Central = Comité gewählt und mit der Berathung über die Statuten der Verbindung der Anfang gemacht worden, und daß endlich auch Inculpat den Auftrag des Central = Comité (oder wie er es nur genannt wissen will: ihr Ersuchen) angenommen hat, die in dieser Versammlung gefaßten Beschlüsse zur Kenntniß der Verbündeten in der Provinz Posen zu bringen.

Inculpat stimmt nun mit diesen Aussagen völlig überein, die zwar quoad formam nicht beweisend, aber doch nicht ganz ungültig sind (da falsa nicht zu vermuthen stehen) und daher nach §. 397 der Criminalordnung immer eine Wahrscheinlichkeit begründen, zumal da dieselbe zwar die Feststellung des (objectiven) Thatbestandes auch bei dem Dasein eines vollständigen Bekenntnisses des Angeschuldigten im §. 136 erfordert, aber nicht bloß die sinnliche Bernehmung des Richters, sondern auch jede andere Beweisführung zu diesem Zwecke für zulässig erachtet (§. 134 — 138). Sie verlangt auch zu diesem Zwecke nur: das Vorhandensein derjenigen Umstände, die es gewiß oder doch höchst wahrscheinlich machen, daß ein Verbrechen begangen worden, und verordnet ganz allgemein im §. 393: der Richter hat hinreichende Gewißheit, wenn für die Wahrheit eines Umstandes vollkommen überzeugende Gründe vorhanden sind, und nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge ein bedeutender Grund für das Gegentheil wohl nicht denkbar ist.

Es würde demnach Zweifelsucht verrathen, wenn man unter allen diesen Umständen noch nicht als erwiesen annehmen wollte, daß wirklich die geheime Gesellschaft, zu welcher Inculpat nach seinem Eingeständnisse gehörte, vorhanden gewesen, auch wenn von ihrer Thätigkeit gar nichts bekannt geworden



wäre, da die Gesellschaft in rechtlicher Hinsicht vorhanden war, sobald die zu derselben zusammengetretenen Personen ihren Willen: zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweckes ihre Kräfte zu vereinigen, ausgesprochen hatten. Hier war aber noch mehr geschehen durch die Wahl des Central-Comité, bei dessen Bildung Inculpat thätig war und geständig selbst die Stimmen gesammelt hat, und durch die Eintheilung eines Reiches, welches das Königreich Polen in älteren Zeiten bildete, in sechs Provinzen, deren eine das Großherzogthum Posen ausmachen sollte, — eine Handlung des Comité, bei welcher Inculpat wenigstens zugegen gewesen zu sein bekennt, wenn er auch dabei nicht mitgewirkt haben will. — Auf ein Mehreres als auf diese Theilnahme des Inculpates, welche überall vollständig nachgewiesen ist, kommt es bei Beurtheilung seiner Verschuldung nicht an, und deshalb auch nicht auf Umstände, welche nach den Angaben mehrerer Warschauer Mitschuldigen darauf hindeuten, daß Inculpat bei den Verhandlungen am 1. Mai mehr als andere Verbündete thätig gewesen, — was er in Abrede stellt, und was schon deshalb nicht für erwiesen anzunehmen ist, weil die Deposition der Coinculpates in diesen Neben Umständen

(ob Inculpat z. B. die Verbündeten in Warschau aufgesucht, oder ob er von Dobrogoycki erst in deren Kreis hineingezogen worden; ob er in Bielany die Nothwendigkeit der Vereinigung der Verbindungen von Posen und Warschau dargestellt und die Erklärung, daß der verlesene Eid als abgeleistet anzusehen sei, abgegeben; ob er bei Kozakowski den Vorsitz in der Versammlung geführt u. d. gl.)

mit einander nicht ganz übereinstimmen. Denn jedenfalls ist in den Zusammenkünften am 1. Mai 1821 nicht eine ganz neue Verbindung gestiftet worden, sondern Wesen und Zweck der Nationalfreimaurerei sind geblieben, trotz des neuen Namens und einiger Veränderungen in den Formen. Wie thätig also auch Inculpat sich an jenem Tage bezeugt haben möge; so ist er doch nicht Stifter der Verbindung, also nicht strafbarer als alle übrigen Mitschuldigen.

Die Verwandlung der Gesellschaft der Nationalfreimaurerei in die der Kossyniery — oder in die patriotische Gesellschaft erfolgte im Auslande, in Warschau, allein mit ausdrück-



licher Ausdehnung der Wirksamkeit der Gesellschaft auf den preussischen Staat, namentlich auf das Großherzogthum Posen. Inculpat ist daher als preussischer Unterthan den preussischen Strafgesetzen unbedenklich unterworfen. — Das Resultat der Untersuchung ist nach allem diesem in nächster Beziehung auf den Angeschuldigten:

daß, wenn auch nicht für erwiesen anzusehen, schon im Jahre 1820 habe in der Provinz Posen die im Königreiche Polen bereits ein Jahr früher gestiftete geheime Gesellschaft der Nationalfreimaurerei sich ausgebreitet und Inculpat zu derselben gehört (wiewohl mehrere Gründe für diese Annahme sprechen), dennoch der Angeschuldigte wenigstens am 1. Mai 1821 dieser Gesellschaft in Warschau beigetreten ist, und zu ihrer Umbildung in die patriotische Gesellschaft oder den Bund der Kossyniery (Sensenträger) mitgewirkt hat, mit dem Willen, daß diese Gesellschaft auch in demjenigen Theile des alten Polens, welcher gegenwärtig als Großherzogthum Posen einen Theil des preussischen Staates ausmacht, ihre Wirksamkeit äußern solle, daß er sich gegen den unter seiner Mitwirkung erwählten Central-Comité dieser Gesellschaft verpflichtet hat, die im Großherzogthum Posen seiner Angabe nach vorhandene Verbindung der Kossyniery von den Ereignissen dieses Tages, insbesondere von der Wahl des Comité als der zur Leitung der ganzen Verbindung bestimmten Behörde, in Kenntniß zu setzen, und daß er geständig ist, Letzteres gethan zu haben, wiewohl nur mit dem Zusatze, für seinen Theil sich mit der Verbindung nicht mehr befassen zu wollen.

Nur das bleibt hier noch zu erwähnen, daß Inculpat in seinem ersten Bekenntnisse vom 10. März angegeben, diese Eröffnung mehreren Personen, die nicht genannt werden, zu Johannis 1821 gemacht, späterhin aber diese Mittheilung auf den Tribunal = Richter Marawski beschränkt hat.

Den Zweck der Gesellschaft, welcher Inculpat beigetreten war, bezeichnet er einstimmig mit den im Königreich Polen befindlichen Mitschuldigen als keinen anderen, als den der Nationalfreimaurerei:

Belebung und Erhaltung des Nationalgeistes unter den Polen.

Als Mittel zu diesem Zwecke betrachtete die Nationalfrei-



maurerei wie schon oben aus den Mittheilungen der kaiserl. Untersuchungs-Commission zu Warschau angeführt worden ist:

das Aufzeichnen und Beschreiben der Thaten berühmter Landesleute, die Verbreitung nützlicher Meinungen, und diese forderte von den Eingeweihten des zweiten Grades: daß sie ihre Mitbrüder ermuthigen und im Ausharren in der Sache des Vaterlandes befestigen, die Gesellschaft und das Vaterland vertheidigen, und vor allem jeder Gefahr muthig trogen möchten, damit sie dereinst zu den höchsten Tugenden gelangen dürften, nämlich zu der: sich freiwillig für das Wohl des Vaterlandes zu opfern.

Der Eid, welchen nach Art. 32. der Statuten der Kossyniery jedes neue Mitglied dieses Bundes zu leisten hatte, geht weiter als jene Bestimmungen des Rituals der Nationalfreimaurerei. Er soll nämlich gelautet haben:

Ich schwöre in Gegenwart Gottes und des Vaterlandes und verpflichte mich bei meiner Ehre, alle meine Kräfte zur Aufrechterhaltung meiner unglücklichen aber geliebten Mutter anzuwenden, und für ihre Freiheit und Unabhängigkeit nicht allein meine Güter, sondern auch mein Leben zu opfern. Ich werde die mir anvertrauten oder noch anzuvertrauenden Geheimnisse weder verrathen noch irgend Jemanden entdecken. Ich werde im Gegentheil standhaft zur Vergrößerung und zum Gedeihen des Vereins beizutragen suchen. Ich verpflichte mich, den schon gegebenen oder künftig noch zu gebenden Gesetzen des Vereins pünktlich zu gehorchen. Ich werde nicht nur das Blut des Verräthers, sondern auch eines Jeden, der gegen das Wohl meines Vaterlandes handeln sollte, vergießen. Sollte ich verrathen oder entdeckt werden, so will ich lieber dem Leben entsagen, als die Geheimnisse des Vereins verrathen oder seine Mitglieder nennen. Endlich will ich nicht die kleinste auf den Verein Bezug habende Schrift, und noch weniger Papiere, in denen Mitglieder der Gesellschaft genannt sein möchten, aufbewahren, es sei denn, daß meine Obern mir dies befohlen hätten. Sollte ich mich unterfangen, diesen heiligen, vor dem höchsten Wesen geleisteten Schwur zu brechen, so möge man mich auf die grausamste Weise, wie einen Verbrecher, ermorden, mein Name gehe von Mund zu Mund auf die späteste Nachwelt, und mein Körper werde von wilden Thieren verzehret. So be-



strafe man mein Verbrechen, damit ich ein Beispiel für alle diejenigen werde, welche sich unterfangen sollten in meine Fußtapfen zu treten. Ich rufe Gott zum Zeugen an. Ihr Schatten von Żolkiewicz, Czarnecki, Poniatowski, Kościuszko, haucht mir Eure Gefinnungen ein, damit ich fest bleibe in meinem Entschlusse.

Es ist nicht erwiesen, daß dieser Eid irgend wo wirklich abgeleistet worden sei (die Vorlesung desselben in Bielany kann dem wirklichen Schwure nicht gleich geachtet werden); nur so weit also, als Inculpat den Inhalt desselben als mit den Zwecken der geheimen Verbindung übereinstimmend anerkennt, dürfte aus den Worten der Eidesformel hergeleitet werden, daß er sich durch denselben für verpflichtet gehalten habe. Auch hat er diese Eidesformel, im Ganzen genommen, als dieselbe anerkannt, welche im Gehölze von Bielany von irgend Einem \*) der dort Versammelten (er weiß nicht von wem?) vorgelesen worden, ausdrücklich aber bemerkt, daß er nicht vermöge die Wichtigkeit eines jeden gebrauchten Ausdrucks zu bekräftigen. Im articulirten Verhöre erklärte er auf die deshalb an ihn gerichtete Frage, daß er sich der Worte, welche von der Auserziehung der unglücklichen geliebten Mutter und von ihrer Freiheit und Unabhängigkeit handeln, nicht erinnern könne: Bedenklich lauten diese Worte so wie die Stelle, in welcher von Vergießung des Blutes jedes Verräthers und eines Feindes, der gegen das Wohl des Vaterlandes handelt, die Rede ist. Letztere können indessen, sofern sie nicht etwa als blos rednerische Ausschmückung zu betrachten sind, doch noch nicht für bestimmte Androhung eines Verbrechens gelten. Erstere lauten auch nicht so bestimmt, daß man sie nothwendig auf eine gewaltsame Herbeiführung der Auserziehung des Vaterlandes der Verbündeten, wie sie diesen Namen verstehen, d. h. des alten Polens beziehen mußte, sie lassen vielmehr eine mildere Deutung zu. Und eine solche muß in der That vorgezogen werden, da sowohl der Inculpat als dessen Mitschuldige aus Warschau in Abrede stellen, daß sie an gewaltsame Mittel zur Erreichung ihres Zieles gedacht hätten. Es ist schon erwähnt worden, wie Inculpat den Zweck der Gesellschaft, nur in die Belebung des Nationalgeistes der Polen setzt, damit diese unter den verschiedenen Regierungen, denen sie unterworfen sind,

\*) Morawski. Vergl. Gesch. d. geh. Verbindungen, S. 5. S. 124.



sich als ein Volk anerkennen und Polen, wenn seine Wiederherstellung durch Veränderung der politischen Verhältnisse nach dem früheren Umfange dereinst möglich gemacht werde, Männer finde, die den polnischen Nationalstimm bewahrt hätten. Wiederholt hat Inculpat versichert, daß diesen Ansichten der Verbündeten nichts Feindseliges gegen das jetzt bestehende Staatsverhältniß zum Grunde gelegen habe, vielmehr dieselben entschlossen wären, ruhig den Zeitpunkt abzuwarten, wo ihre Hoffnung in Erfüllung gehen werde.

Eben dahin geht auch die Erklärung des ehemaligen Majors Lukasiński, daß allerdings die Wiedervereinigung aller Theile des ehemaligen Polens das Ziel der Wünsche der Verbündeten gewesen sei, daß sie aber sich über die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu berathen um so weniger bisher vermocht hätten, als sie nur von günstigen Zeitumständen zu erwarten ständen.

Die Untersuchungscommission zu Warschau erklärt in ihrem Hauptberichte ausdrücklich, daß bis zum Jahre 1823 der Central-Comité der Gesellschaft sich bloß mit Ausarbeitung der Statuten beschäftigt und nur die Absicht gehabt, die Polen durch das Band der Nationalität zu vereinigen, indem es der Zeit die Herbeiführung von Umständen überlassen hätte, welche zu dem Ziele der Vereinigung und der Unabhängigkeit aller Theile des alten Polens führen könnten, und die gedachte Commission hat außerdem noch ausdrücklich bezeugt, wie ihre Untersuchungsacten nicht ergäben, daß die patriotische Gesellschaft — zu der Zeit, wo Inculpat mit derselben in Verbindung stand, — die Absicht gehabt habe, durch gewaltsame Mittel zum Ziele zu gelangen.

Demnach darf man es nicht als den Zweck der Verbindung aussprechen, Polen nach seinen alten Grenzen wieder herzustellen, sondern nur als deren Wunsch, daß es dereinst geschehe, wiewohl alle Landsleute des Inculpates sich mit ihm in seinen Wünschen und Hoffnungen vereinigen. Aber Wünsche sind den Zwecken der menschlichen Thätigkeit nicht gleich zu stellen. Der Zweck der Gesellschaft war also nur: Erhaltung der polnischen Nationalität. \*)

\*) Dies kann vom juristischen Standpuncte aus wohl als gültig angenommen werden, ein kluger Politiker indes vermochte wohl die Ereignisse des Jahres 1830 vor auszuhnen.



Was nun die Verschulbung des Inculpaten — den bestehenden Landesgesetzen gemäß — betrifft, so bedarf es wohl keiner ausführlichen Erörterung, daß bei ihr von einem eigentlichen Staats-Verbrechen nicht die Rede sein kann, da die Gesellschaft, deren Mitglied derselbe war, in der That keine und am wenigsten eine gewaltsame Abänderung der Verfassung des Staates, noch eine Gefährdung seiner innern und äußern Ruhe beabsichtigt hat. Nur sofern die Verbündeten wünschten, daß das Großherzogthum Posen künftig einmal wieder zu dem unabhängigen Königreiche Polen gehören möge\*), haben diese Wünsche dem preussischen Staate eine ihm einverleibte Provinz entziehen wollen. Dies ist aber nach §. 101 des U. L. R. II. 20. noch nicht Landesverrätherei, da diese ein Unternehmen voraussetzt, einen Theil des Landes in feindliche Gewalt zu bringen, also bestimmte Handlungen zu diesem Zwecke erfordert, während Inculpat nur von einem Zusammentreffen günstiger Umstände den gehofften Erfolg abhängig machte, und daher nicht einmal die Behauptung aufgestellt werden darf, daß nach seinen Erwartungen eine Trennung der Provinz Posen vom preussischen Staate, selbst gegen den Willen des Landesherren, erfolgen sollte.

Es ist demnach nur die Existenz der geheimen Gesellschaft und die Theilnahme des Inculpaten an derselben strafbar.

Die durch die Cabinets-Ordre vom 6. Januar 1816 in Erinnerung gebrachte Verordnung vom 20. October 1798 erklärt nämlich für unzulässig, und verbietet (unter Ausdehnung der Vorschriften des allgemeinen Landrechts) Gesellschaften und Verbindungen,

- 1) deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder Verwaltung des Staats ic. Berathschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen;
- 2) in denen unbekanntem Obem, es sei eidlich, schriftlich oder auf irgend eine andere Art und Weise Gehorsam versprochen wird;
- 3) in denen bekanntem Obem auf irgend eine dieser Arten ein

\*) Von Westpreußen ist keine Rede unter ihnen gewesen, und die sogenannte Wiederherstellung des alten Polens scheint also nicht als eine vollständige gemeint gewesen zu sein.



so unbedingter Gehorsam angelobt wird, daß man dabei nicht ausdrücklich alles das ausnimmt, was sich auf den Staat, auf dessen Verfassung und Verwaltung, oder auf den vom Staate bestimmten Religionszustand bezieht, oder was auf die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte;

4) welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern oder sich angeloben lassen;

5) welche eine geheim gehaltene Absicht haben, oder vorgeben, oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel zc. bedienen.

Von diesen Verboten sind nur die in der Verordnung näher bezeichneten Vogen des Freimaurerordens ausgenommen. — Die zu Nr. 2. 3. 4. und 5. aufgestellten Kennzeichen treffen sämmtlich den Bund der Nationalfreimaurerei, soviel von derselben bekannt ist, ebenso wie die Gesellschaft der Sensesenträger (Koschniery), welche hier besonders zu besprechen ist. Denn es wurde:

a) Verschwiegenheit von jedem Mitgliede über alle An-  
gelegenheiten der Gesellschaft und

b) unbedingter Gehorsam gegen die Vorgesetzten, so wie alle gegenwärtigen und künftigen Gesetze der Verbindung erfordert, ohne die oben ad. 3 erwähnte Ausnahme zu machen, ja das in der Eidesformel der Bundesgenossen enthaltene Gelübde, das Blut eines jeden Verräthers, so wie eines Feinden, der gegen das Wohl des Vaterlandes handeln würde, zu vergießen, war geradezu gegen alle Grundsätze der Sittlichkeit gerichtet. Auch hat Inculpat diesen Theil der Eidesformel nicht als ihm unbekannt abgeleugnet. Hierzu kommt noch

c) das Kennzeichen der geheim gehaltenen Absicht des Vereins; denn nach Art. 6. der in Warschau entworfenen Statuten würden auch die Obern des Bundes den allermeisten Mitgliedern unbekannt gewesen sein, wie dies in den russisch-polnischen Provinzen wirklich der Fall gewesen ist. Nach jenem Artikel durfte der Central-Ausschuß nur dem Präsidenten und Vicepräsidenten einer jeden Provinz bekannt sein. Indesß will Inculpat von dieser Anordnung nichts wissen. —



Die Verordnung vom 20. October 1798 verbietet im §. 2 ausdrücklich jede Gesellschaft, bei welcher auch nur eines der angegebenen fünf Kennzeichen sich findet, und somit fällt auch die Gesellschaft der Sensesträger in diese Kategorie.

Im §. 5 enthält die Verordnung folgende Strafbestimmung: „Ein jeder Versuch, verbotene Verbindungen und Gesellschaften zu stiften, soll, so wie die Theilnehmung an einer bereits gestifteten Verbindung, nicht minder deren Fortsetzung nach der Zeit des gegenwärtigen Verbots — für diejenigen, welche in einer öffentlichen Bedienung als Militair- oder Civil-Beamte oder sonst in allerhöchsten Diensten stehen, — unausbleibliche Cassation bewirken. Außerdem soll diejenigen, welche eine verbotene Gesellschaft stiften, oder deren Fortdauer nach dem jetzigen Verbote veranlassen, zehn Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe treffen, die wirklichen Mitglieder oder Theilnehmer aber sechsjährigen Festungsarrest oder Zuchthausstrafe verwirkt haben.“ — Als Mitglied einer verbotenen Gesellschaft müßte daher über den Inculpaten die letztere Strafe verhängt werden.

Wäre dem Richter durch das Gesetz nicht die Strafe ganz bestimmt vorgeschrieben, sondern eine Wahl zwischen einem niedrigeren und höheren Grade derselben gestattet, so würde das höchste Strafmaß gegen den Angeschuldigten nicht angewendet werden können, da er durch sein Geständniß einen Anspruch auf Milde rung der ordentlichen Strafe an sich erlangt hat. Allein der §. 59 des Strafrechtes, welcher diesen Milde rungsgrund aus spricht — gestattet dem Richter doch nur, eine sonst verwirkte Schärfung der Strafe zu mildern, oder wenn keine Schärfung statt findet, auf die gelindere gesetzliche Strafe zu erkennen. Letzteres ist nicht auszuführen, da das Gesetz nur eine Strafe bestimmt, und der Richter kann auf das Geständniß des Inculpaten, durch das seine eigene Schuld hauptsächlich erwiesen ward, keine Rücksicht nehmen.

Noch ein zweiter Umstand könnte als ein Grund zur Ermäßigung der Strafe des Angeschuldigten geltend gemacht werden. Dieser versichert, daß er seit Johannis 1821 von der Gesellschaft der Kossyniere sich zurückgezogen, nachdem er, wie er anfänglich sagte, einigen Personen, nach seinen spätern Behauptungen aber nur dem Tribunatrichter Morawski — die Thorheit und Gefährlichkeit ihres Unternehmens vorgestellt hatte,



und daß die Gesellschaft in der Provinz Posen sich im Laufe des Jahres 1821 aufgelöst habe. Etwas dem Widersprechendes ist nicht ausgemittelt worden.

Das Allg. Land-Recht verordnet aber Th. II. Tit. 20. §. 61. „Wenn, der Verbrecher nach vollbrachter That die schädliche Wirkung derselben ganz oder zum Theil sogleich aus eigenem Antriebe verhindert hat, so findet nur eine außerordentliche Strafe statt.“ — §. 63: Ist der Verbrecher verborgen geblieben, hat aber seit mehreren Jahren überzeugende Beweise einer gründlichen Besserung gegeben und den Schaden vollständig ersetzt, so kann er auf Begnadigung Anspruch machen.“ — Indessen fehlt es doch an einem der in beiden §. §. aufgestellten Erfordernissen: — „der Verhinderung der schädlichen Wirkung des Verbrechen, oder: des Ersatzes des angerichteten Schadens.“ Beides würde dann nur vorhanden sein, wenn Inculpat durch Nennung seiner innerhalb Landes vorhandenen Mitschuldigen die Ausdehnung der Untersuchung auf dieselben möglich gemacht, und durch diese Untersuchung dann ferner festgestellt worden wäre, daß die Mitgenossen in Folge seiner Vorstellungen ihre Verbindung wirklich aufgelöst hätten. Es ist demnach die ordentliche Strafe des Gesetzes als zulässig zu erachten.

Dahingegen muß darauf Rücksicht genommen werden, daß Inculpat schon seit dem 21. Februar 1826 verhaftet ist, und daß derselbe eine so lange Dauer der Untersuchung nicht verschuldet hat. Die Acten ergeben, daß schon am 20. August 1826 die Confrontation des Inculpaten mit den Warschauer Mitschuldigen beendet waren und daß die Untersuchung gegen ihn erst im Februar 1827 durch Eröffnung der Specialinquisition wieder aufgenommen wurde. Auch die letztere war schon am 3. Mai dieses Jahres beendet und der Abschluß der Untersuchung gegen seine beiden Coinculpaten nebst deren Defensionen haben die Vorlegung der Acten zum Spruch wiederum und zwar allein bis zu den letzten Tagen des Monats August aufgehalten. Die Untersuchung gegen Uminski konnte, ohne diese von ihm nicht verschuldeten Hindernisse, sehr füglich bis zum Schlusse des Jahres 1826 durch Erkenntniß entschieden sein, und es ward daher mit Recht die ihm zuerkannte Freiheitsstrafe schon vom 1ten Januar 1827 an gerechnet.



Der zweite Angeschuldigte, Joseph v. Krzyzanowski, im J. 1795 geboren und kathol. Glaubens, besißt das Gut Pakostaw im Kröbener Kreise und Bucholzicka im Bomsterkreise des Großherzogthums Posen, ist verheirathet und Vater von drei Kindern. — Er ist übrigens nicht zu verwechseln mit dem Obristleutenant Krzyzanowski, mit dem er zwar bekannt sein will, ohne jedoch mit ihm in verwandschaftlichen Verhältnissen zu stehen. Er ist schon einmal in Untersuchung gewesen, und durch das Urtheil erster Instanz des königl. Landgerichts zu Fraustadt vom 1. Juli 1822 wegen eigenmächtiger Selbsthülfe, verbunden mit Verletzung des Hausrechts und Veraubung der Freiheit eines Bauers (den er aus seinem Hause gewaltsam herausholte und unter körperlichen Mißhandlungen in einen Keller gefangen gesetzt hatte), mit einjähriger Festungsstrafe belegt worden. Seiner nicht weiter erörterten Versicherung nach wurde diese Strafe auf siebenmonatliche Dauer beschränkt und darauf durch Begnadigung in eine Geldbuße von 200 Rthl. verwandelt.\*)

Inculpat ist in die gegenwärtige Untersuchung lediglich auf Grund der Aussagen einiger der im Königreich Polen wegen Theilnahme an dem Bunde der Kossynieren in Untersuchung gezogenen Personen verwickelt worden. Diese Aussagen gingen dahin, daß Inculpat damals als Bruder der Gräfin Szoldriska bezeichnet, vom General Uminski bei dessen Anwesenheit in Warschau im Monat Mai 1821 als Stellvertreter (ohne nähere Angabe des Geschäfts, da Uminski vom Central-Comité nur den Auftrag übernommen, die Nachricht von der Ernennung des Ausschusses nach Posen zu bringen) dem Central-Ausschusse benannt worden, daß er dann bald nach Johannis 1821 nach Warschau gekommen, um dem Comité von der Loge der Provinz Posen Bericht zu erstatten, daß man aber, da die Mitglieder des Comité darüber noch uneinig gewesen, ob sie wirklich die höchste Behörde in der Gesellschaft vorstellten und daher einen solchen Bericht anhören dürften, — demselben erklärt habe, der frühere Comité sei aufgelöst und ein neuer an dessen Stelle getreten, der jedoch Niemanden bekannt werden dürfe. Sonach habe Krzyzanowski, ohne seinen Zweck zu erreichen, wieder abreisen müs-

\*) Nach alt polnischen Rechten war sein Verfahren nicht strafbar. Daher die Rückkehr zum Alten den polnischen Edelheuten so wünschenswerth.



sen. Ferner wurde noch angegeben, daß ihm ein Exemplar der Statuten des Bundes durch den Obristlieutenant Pradzynski eingehändigt worden sei.

Inculpat hat vom Anfange bis zum Schlusse der Untersuchung beharrlich in Abrede gestellt, auch nur das Geringste von dem Dasein geheimer Gesellschaften zu wissen; er ist hierbei während der Confrontation mit seinen Anklägern und auch dann geblieben, als im Laufe der Untersuchung die Erklärungen eines gewissen Kalinowski, der in den Bund der Kossyniern zu Lissa aufgenommen worden zu sein vorgab, neue Verdachtsgründe an die Hand zu geben schienen.

Die Untersuchung ist gegen ihn vorschriftsmäßig abgeschlossen worden, und er hat selbst eine Vertheidigungsschrift in französischer Sprache unter dem Titel *defense morale* zu den Acten überreicht. Außerdem sind dem Justizrathe W., durch den er vertheidigt zu werden wünschte, die Acten verabsolgt worden. W. erklärte indessen, nachdem die zur Vertheidigung festgesetzte Frist längst verstrichen war, daß er die Defension nicht zu liefern gedenke, und da derselbe nicht Justizcommissarius ist, so wurde Inculpat nach §. 445 der Criminalordnung mit der Vertheidigungsschrift präcludirt, wobei es sein Bewenden behalten muß.

Die gegen den Inculpaten erhobene Anklage gründet sich auf Aussagen einiger Mitschuldigen, die mit einander zum Theil nicht übereinstimmen. Es muß daher jede dieser Aussagen so wie jeder sonst noch vorhandene Verdachtsgrund besonders vorge tragen und erörtert werden.

Krzyzanowski ist zweimal in Warschau gewesen, im Frühlinge 1820 mit seiner Frau Angelica geb. von Kolańska, um dort wohnende Verwandte, namentlich zwei Brüder seiner Frau, den Obersten Kolackowski und den Secretair gleiches Namens, so wie seinen Schwager, den Grafen Szoldrski, der sich damals dort aufhielt, zu besuchen; sodann im Monat Juli 1821 und zwar, wie er sagt, in eigenen sowohl als übertragenen Geldgeschäften seines Schwagers Szoldrski. Bei diesem zweiten Male ist er im Gasthose von Rosengart (Hôtel de Wilna) eingekehrt und will nur vier Tage, die Tage seiner Ankunft und seiner Abreise mitgerechnet, in Warschau sich aufgehalten haben.



Nun versichern der Staatsreferendar Bierzbotowicz, der Advocat Szreder, der Obrist Dvorski (schon oben als Mitglieder des Vereins der Kossyniery genannt), daß Krzyzanowski im Sommer des Jahres 1821, nachdem der General Uminski nach Posen zurückgekehrt, sich dem Warschauer Central-Comité habe vorstellen wollen, um Bericht über die Lage des Bundes in der Provinz Posen zu erstatten, und Lukasinski will ebenfalls hiervon gehört haben. Die drei Erstgenannten sagen nicht, durch wen Krzyzanowski dem Comité seine Ankunft und seine Absicht kund gethan. Lukasinski (der Ex-Major) nur will wissen, der Obristleutnant Pradzynski habe dem Comité die Nachricht gebracht, daß Krzyzanowski als Abgeordneter der Provinz Posen (im Sinne der Statuten der Kossyniery genannt) angekommen, um dem Comité Bericht zu erstatten, und daß hierauf vom Comité der Obrist Dvorski für die hierzu erforderliche Unterredung mit Krzyzanowski aufersehen worden.

Dvorski giebt zu, diesen Auftrag erhalten zu haben, fügt aber erörternd hinzu, von Krzyzanowski bei der Zusammenkunft über die Größe des Vereins, über dessen innere Organisation und Oberhaupt befragt worden zu sein, aber außer Stande, hinreichende Auskunft zu geben, ihn an Bierzbotowicz verwiesen zu haben, mit dem Zusätze, daß von diesem, als einem der ersten Mitglieder der Gesellschaft, die beste Aufklärung zu erwarten wäre. Seitdem sei er mit Krzyzanowski nicht wieder in Verbindung gekommen.

Bierzbotowicz versichert, Dvorski habe den Krzyzanowski in seine Wohnung gebracht (was Dvorski zugiebt), sich dann aber sogleich wieder entfernt. Derselbe erzählt nun, daß Krzyzanowski ihm erklärt habe, er sei in Folge der Rückkehr des Generals Uminski nach Posen und einer Verabredung der dortigen Gesellschaft nach Warschau gesendet worden, um in nähere Verbindung mit dem Central-Comité zu treten und weitere Verhaltungsbefehle einzuholen. Dann habe Krzyzanowski wissen wollen, wer eigentlich an der Spitze des Bundes stehe, weil er noch keine Person auf der Bühne gesehen, deren Name im Lande mit Auszeichnung genannt werde, und sein Vertrauen zu dem Comité nur durch Kenntniß von Mitgliedern, die persönlich für den Erfolg des Unternehmens Gesch. der geh. Verb. VIII. Hft.



währ leisteten, zu begründen sei. Anfangs habe er (Wierzboto-  
wicz) bei diesen Fragen sich in Verlegenheit befunden, dann aber  
dem Fragenden erwiedert, daß er die Neugierde nicht zu weit  
treiben dürfe, da die Zeit denjenigen schon offenbaren werde, welcher  
an der Spitze und als Lenker des Ganzen stehe; endlich ihm noch,  
wie früher dem zc. Uminski, den verstorbenen General Dabrowski  
als denjenigen genannt, welcher den ersten Gedanken zur Bildung der  
Gesellschaft gefaßt gehabt habe. Unzufrieden mit dieser Antwort habe  
Krzyzanowski ihn verlassen, jedoch am folgenden Tage bei einer  
von ihm veranstalteten Zusammenkunft von Lukasinski, Szre-  
der, Machniki, Pradzynski in des Letztern Wohnung sich  
mit Lukasinski lange Zeit unterhalten, nachdem sie sich in  
den nahegelegenen sächsischen Garten begeben hatten. Bei  
dieser Gelegenheit habe Krzyzanowski erwähnt, daß die Gesell-  
schaft in Posen bereits eine Erweiterung erfahren durch den Zu-  
tritt neuer Mitglieder, von denen ihm (Wierzbotowicz) nur die  
Namen Gacewski und Czapski erinnere seien.

Der Advocat Szreder will durch Dobrogoycki oder  
Lukasinski eines Tages im Monat Juny 1821 von Krzy-  
zanowskis Ankunft in Warschau gehört, und die Aufforde-  
rung erhalten haben, mit dem Appellationsrichter Wagrzecki,  
Präsidenten des Bundes in der Warschauer Provinz, am Nach-  
mittage desselben Tages sich in Pradzynskis Wohnung einzufin-  
den, um der Aufnahme eines neuen Mitgliedes, Demuszewski,  
beizuwohnen. Mit Wagrzecki, Wierzbotowicz und  
Lukasinski ist er am bezeichneten Orte zusammengetroffen und  
hat dort den ihm bis dahin unbekanntem Krzyzanowski ge-  
gefunden. Pradzynski selbst soll erst später eingetreten sein,  
mit der Nachricht, daß Demuszewski den Beitritt verweigere, im  
Garten des Palastes darauf Krzyzanowski mit Luka-  
sinski eine lange Unterredung gehabt haben, vorher aber in  
der Wohnung des Pradzynski nur im Allgemeinen von den An-  
gelegenheiten der Verbindung die Rede gewesen, von Luka-  
sinski dem Krzyzanowski das Bestreben die Verbindung nach  
Kräften auszubreiten vorgetragen und von Krzyzanowski  
entgegnet worden sein, daß auch sie ihrerseits sich nicht mü-  
ßig finden ließen. Auf die Fragen nach verschiedenen bekannten  
Personen soll er von mehreren derselben den Beitritt zum Bunde  
bestätigt haben. (Szreder nennt jedoch keine Namen.)



Gegen diese dem Ansehen nach zusammenhängende Aus-  
sagen erheben sich indessen bedeutende Bedenken. Zuerst versichert  
Lukasinski, von Krzyzanowski's Ankunft nur gehört, selbst aber  
denselben niemals gesehen, also auch nicht die von Bierzboto-  
wicz und Szreder angegebene Unterredung mit demselben ge-  
habt zu haben. Es ist nicht abzusehen, welcher Grund Luka-  
sinski bewegen könnte, diese Zusammenkunft mit Krzyzanowski  
in Abrede zu stellen, da seine Verschuldung durch dieselbe doch nicht  
vergrößert wurde. Seine Behauptung, daß er Krzyzanowski nie  
gesehen, womit Letzterer übereinstimmt, macht die ganze Erzäh-  
lung des Bierzbotowicz und Szreder natürlich zweifelhaft.

Hierzu kommt, daß Pradzynski, der mit Krzyzanowski,  
wie beide sagen, in früheren Zeiten in sehr freundlichen Ver-  
hältnissen gestanden, versichert, er habe keinesweges bei der dama-  
ligen Anwesenheit Krzyzanowski's in Warschau denselben mit irgend  
einem Mitgliede der geheimen Gesellschaft bekannt gemacht,  
vielmehr, — als derselbe sein Verlangen zu erkennen gegeben, sich  
mit dem Comité zu verständigen und über dessen Fortschritte zu  
unterrichten, um hiervon die Gesellschaft im Großherzogthume in  
Kenntniß setzen zu können, welche schon früher durch den Ge-  
neral Uminski Nachricht von den Vorgängen zu Warschau er-  
halten hätte, — ihm geradezu erklärt, daß ihm die ganze Sache  
nicht gefalle, er sich entschieden zurückgezogen und ihm anrath-  
e, sich mit dem Comité nicht einzulassen. Indem es geschienen, als  
wenn Krzyzanowski seine Meinung ganz theile, habe ihm der-  
selbe die Versicherung gegeben, daß er zwar mit einigen Män-  
nern des Comité sprechen, aber keine Art von Verpflichtung ge-  
gen dieselben übernehmen werde. — Hiernach wird die Angabe,  
daß Pradzynski die Ankunft und das Verlangen des Krzyza-  
nowski dem Ausschusse der Gesellschaft kund gethan, widerlegt.  
Ob Krzyzanowski dennoch in Pradzynski's Wohnung eine Zu-  
sammenkunft mit einigen Verbündeten gehabt hat, versichert  
Pradzynski sich nicht mehr erinnern zu können.

Wagrzecki weiß davon auch nicht mehr, als daß die Zu-  
sammenkunft in der Wohnung, die Pradzynski in einem Ne-  
bengebäude des sächsischen Palastes inne gehabt, und im Garten  
dieses Palastes selbst statt gefunden habe, und zwar Nachmit-  
tags zwischen 4 und 5 Uhr. Inculpät versichert dagegen,  
daß Pradzynski im Jahre 1821 nicht in einem Seitenge-



hände des sächsischen Palastes gewohnt, sondern in bedeutender Entfernung von demselben in der Straße Leszno, daß Pradzynski dies auch selbst bei der Confrontation vom 4. August 1826 erklärt habe, dies aber als angeblich unerheblich nicht niedergeschrieben worden sei. Er hält diesen Umstand allerdings für bemerkenswerth, und seine Behauptung wird durch die beiläufige Bemerkung des Obristleutenant v. Kozakowski unterstützt, daß Pradzynski damals in dem Hause eines gewissen Pelletin, dem Kruzinskischen Garten gegenüber, gewohnt habe. Demnach wird es zweifelhaft, ob Pradzynski im sächsischen Garten gewohnt habe, ja in favorem defensionis muß sogar, da dieser Umstand nicht näher festgestellt worden ist, das Gegentheil angenommen werden, und unter solchen Umständen muß es rathselhaft erscheinen, wie Szreder und Wierzbotowicz mit solcher Bestimmtheit von der Zusammenkunft mit Krzyzanowski im sächsischen Garten sprechen konnten, da Lukaszinski, der sich hauptsächlich mit Krzyzanowski unterredet haben soll, versichert, denselben nicht gesehen zu haben, da Pradzynski von der Zusammenkunft ebenfalls nichts weiß, und da angenommen werden muß, daß derselbe gar nicht dort gewohnt habe, wo Wierzbotowicz und Szreder die Unterredung mit Krzyzanowski gehabt zu haben versichern.

Wierzbotowicz hat ferner noch ausgesagt, von Lukaszinski erfahren zu haben, daß die vom Comité entworfenen Statuten des Bundes durch Krzyzanowski nach Posen gesandt worden und daß, wie er glaube, Krzyzanowski diese Statuten von Pradzynski erhalten habe.

Szreder behauptet dagegen, Wierzbotowicz habe die Versendung der Statuten besorgt, wie dieses auch sein Amt als Präsident des Central = Comité mit sich gebracht habe, und er erinnert sich, daß Pradzynski zur Zeit der Anwesenheit des Krzyzanowski ihn abholen wollte.

Pradzynski bestreitet wiederum gänzlich, daß er von irgend Jemanden ein Exemplar der Statuten für die Posener Gesellschaft erhalten, und demnach auch nicht an Krzyzanowski abgeliefert habe. Ueberhaupt ist nicht aufgeklärt, auf welche Weise Krzyzanowski wieder dazu bewogen worden, sich mit den Mitgliedern des Ausschusses von Neuem einzulassen, nachdem die erste Unterredung mit Dboriski und dann mit Wierzbotowicz ihm



so wenig genügt hatte, daß er, wie Letzterer selbst sagt, statt sich einzufinden, sich entfernte, und daher nicht zu erwarten ist, daß er die Männer des Ausschusses selbst von Neuem aufgesucht haben werde. Von einem Entgegenkommen der Letztern aber findet sich keine Angabe.

Die Zeit zu dergleichen Verhandlungen war für den Inculpaten auch sehr kurz. Er ist nach dem Register der Polizei-Behörde am 13. Juli 1821 in Warschau angekommen, und zwar nach seiner Versicherung am späten Abend, da er an jenem Tage den Weg von Kalisch bis Warschau (über 20 Meilen) mit Postpferden gemacht hatte, und will nur zwei volle Tage sich in Warschau aufgehalten haben, und am dritten Tage, (oder am vierten, den Tag der Ankunft noch dazu gerechnet) und zwar Vormittags, zurückgereist sein. In den Polizeiregistern ist zwar erst der 17. Juli als Tag seiner Abreise angegeben, so daß Inculpat drei Tage, den 14. 15. 16. Juli, in Warschau verweilt haben würde. Er will dies aber nicht zugeben und beruft sich zum Gegenbeweise auf das vom Gastwirth Rosengart geführte Fremdenbuch, welches den Tag und die Stunde der Abreise eines jeden Fremden angebe. Zu verweigern war diese Ausmittelung nicht, da, wenn auch die Polizeiregister sich nur auf die Angabe der Gastwirths gründen, doch bei der Eintragung des Tages der Abreise in die ersteren ein Irrthum vorgefallen sein kann. Ist aber das Fremdenbuch des Rosengart nicht eingesehen worden, so darf dies dem Angeschuldigten nicht zum Nachtheile gereichen. Pradzynski bezeugt ferner, daß er mit dem Inculpaten am ersten Tage nach seiner Ankunft zusammen gewesen, insbesondere auch das Lager bei Warschau besucht und sich ziemlich lange dort mit ihm verweilt habe. Im Lager ist Inculpat vom Obristleutenant Kotaczkowski (dessen Schwager) in Begleitung des Pradzynski gegen Abend und am zweiten Tage darauf zum letzten Male gesehen worden. Inculpat bezieht diese Angabe auf den 16. Juli Morgens, zu welcher Zeit er seinen Schwager, der übrigens nicht vereidigt worden ist, kurz vor der Rückreise noch besucht hat. — Pradzynski glaubt übrigens in jenen Tagen mehr als einmal mit dem Inculpaten an der Wirthstafel gespeiset zu haben.

Der Hauptmann Michael Myculski, von dem nicht bekannt ist, ob er zu den Verbündeten gehört, bestätigt die An-



gabe, daß er mit dem Inculpaten während seiner Anwesenheit in Warschau mehrmals zusammen gewesen sei, auch in seiner (des Myculski) Wohnung mit ihm und Andern bis zum Ueberdruß lang Karten gespielt habe. Doch will er sich weder auf Tag noch Stunde noch selbst auf das Jahr, in welchem dies geschehen, erinnern. Er ist auch nicht vereidigt worden.

Durch dieses Alles ist immer noch nicht die Behauptung des Inculpaten erwiesen, daß er mit den Warschauer Verbündeten nicht habe zusammen können. Stimmt man aber seiner Angabe bei, welche auch Pradzynski bestätigt, daß eigene und seines Schwagers Geldgeschäfte ihn nach Warschau führten und ihre Besorgung allem Vermuthen nach seine Zeit am meisten in Anspruch nahm, so läßt sich mit Recht daran zweifeln, daß er mit den Verbündeten so viel Verkehr gehabt, als diese angeben. Er müßte aber wenigstens dreimal mit denselben zusammen gekommen sein, einmal bei Dvorski, dann bei Wierzboto-  
 wicz, und zuletzt in Pradzynski's Wohnung. Wie wenig zuverlässig namentlich die Angaben des Advocaten Szreder sind obgleich derselbe immer die vollständigsten Erzählungen liefert, zeigt auch die Behauptung desselben, daß Lukasincki am Tage nach der Abreise des Krzyzanowski ihm mit Unwillen erzählt, Letzterer habe im Gasthose Papiere, die sich auf den Bund bezogen, vergessen und Pradzynski sei demselben beim Suchen derselben behülflich gewesen; denn weder Lukasincki noch Pradzynski wollen hiervon irgend etwas wissen.

Inculpat versichert, den Szreder niemals, den Wierzboto-  
 wicz nicht in Warschau, sondern nur in frühern Jahren in Posen, und den Dvorski nur zufällig einige Male gesehen, nie aber in Sachen der geheimen Gesellschaft mit ihm verkehrt zu haben. Er befreitet die Glaubwürdigkeit aller Personen, welche gegen ihn eine Aussage gethan, und meint, daß es im Interesse derselben läge, Ausländer in ihre Schuld mit hinein zu ziehen, ja diesen noch mehr Thätigkeit für den Bund, als sich selbst, zuzuschreiben, um durch solche angebliche Entdeckungen ihre eigene Verschuldung möglichst zu verhüllen. Insbesondere gelte dies von Wierzboto-  
 wicz, Dvorski und Szreder, welche in Freiheit gesetzt worden, während so viele Andere verhaftet wären, und die diese Schonung nun durch recht viele Mittheilungen über den Bund verdienen wollten. Luka-



finski sei schon in Folge der früheren Untersuchung (in den Jahren 1822 und 1823) zu Kettenstrafe und körperlicher Züchtigung verurtheilt worden, und diese entehrenden Strafe beraube ihn aller Glaubwürdigkeit, überdies habe derselbe, da er für den Versuch zu entfliehen, eine neue körperliche Züchtigung erleiden sollen, um dieser zu entgehen, sich zu fernern Entdeckungen über die geheime Verbindung erboten, und müsse nun allerdings sein Versprechen halten. Mit Pradzynski habe er zwar früher in gutem Vernehmen gestanden, sei aber mit demselben seit mehreren Jahren ganz zerfallen, weil jener den Grafen Szoldrski bei einer Gelegenheit übervorthelt habe. Szreder erhalte sogar von der polnischen Regierung eine Pension, obgleich er seiner Rechte als Advocat für unwürdig erklärt worden. Inculpat macht ferner Ausstellungen gegen die Beweiskraft der von der Untersuchungscommission zu Warschau aufgenommenen Verhandlungen. Diese Commission bestehe zwar aus höchst angesehenen Personen (zwei Ministern, russischen und polnischen Senatoren, Staatsrathen, Generalen), aber sie bilde kein gehörig besetztes Criminalgericht im Sinne des preussischen Gesetzes; ein General sei dort Inquirent, aber nicht Richter, bei den Confrontationen wären zwar der preussische Commissarius Regierungsrath Krause zugegen gewesen, aber ohne auf die Leitung des Verhöres Einfluß zu haben, überdies sei immer nur polnisch gesprochen worden, welche Sprache derselbe nicht verstehe. Die confrontirten Personen wären einander nicht gegenüber gestellt worden, hätten vielmehr in einer Reihe, aber durch den Tisch, an welchem der inquirerende General und gewöhnlich noch andere Mitglieder der Commission Platz genommen, getrennt gesessen, und so einander nur aus der Entfernung und nie mit Sicherheit ins Auge fassen können. Auch sei bei der Confrontation der Warschauer Inculpaten nur vorgelesen worden, was sie schon früher vor der Commission ausgesagt hatten, mit der Frage: ob sie dabei verblieben? dann die entgegengesetzte Erklärung des Inculpaten ihnen mitgetheilt, ohne den Versuch, die Widersprüche durch weitere Fragen aufzuklären. So hätte es nicht anders kommen können, als daß jeder Theil bei seiner Erklärung verharret, indem doch Niemand Gefahr laufen wollte, die Unwahrheit gesagt zu haben. So hätte namentlich der Umstand, daß Pradzynski im Jahre 1821



nicht im sächsischen Garten gewohnt habe, zweckmäßig beachtet und verfolgt, dazu dienen können, Wierzbotowicz und Szreder der Unrichtigkeit ihrer Aussagen zu überführen, während man auf diese Thatsache gar keine Rücksicht genommen.

Schon der General Uminski hat ganz ähnliche Ausstellungen erhoben, auf die aber deshalb weniger ankam, weil die Schuld desselben der Hauptsache nach auf dessen eigenem Geständnisse beruhte; anders verhält sich dies in Beziehung auf den Krzyzanowski, welcher jede Anschulbigung gänzlich bestreitet.

Die Acten widerlegen nicht genügend die Klagen des Inculpaten, vielmehr enthalten sie Mehreres, was dieselben bestätigt. Für die gegen die Glaubwürdigkeit des Szreder und Wierzbotowicz gemachten Einwendungen zeugt ein bei den Acten befindliches Verzeichniß der in Warschau Verhafteten, unter denen Szreder, Wierzbotowicz und Dorski sich nicht befinden. Von Lukasinski wird in einer officiellen Schrift gesagt: daß derselbe wegen Theilnahme an politischen Verbindungen zur Gefängnißstrafe verurtheilt, von Neue ergriffen et desirant meriter les bontés du gouvernement neue Aufschlüsse zc. gegeben habe.

Die Zusammensetzung der Untersuchungscommission zu Warschau ist wirklich die vom Inculpaten angegebene, die Verhandlungen derselben sind nicht, wie die preussische Criminalordnung vorschreibt, vom Inquirenten und Protocollführer vollzogen, sondern nur von den verhörten Personen unterschrieben. Wenigstens ergeben die zu den Acten gelangten beglaubigten Abschriften, welche nach Angabe der drei Inculpaten vom General von Rautenstrauch als Inquirenten ausgegangen sind, nichts weiter, und deuten namentlich keine Thätigkeit des diesseitigen ersten Inquirenten, des Regierungsraths Krause, bei den Verhören an. Nur im Eingange jeder Verhandlung ist erwähnt, daß dieselbe von der Untersuchungscommission und im Beisein des preussischen Commissarii erfolgt sei, auch finden sich mancherlei Erklärungen von abgehörten Personen, bei denen selbst die Vorbemerkung fehlt, jedoch nur in solchen Fällen, wo keine Confrontation mit einem der hiesigen Inculpaten, statt gefunden. Deinahe alle diese Verhandlungen sind sowohl in polnischer als in französischer Sprache geschrieben, die in der letzteren aber sind fast immer nur Uebersetzungen aus der polnischen,



wie schon die Ueberschriften ergeben, in einigen wenigen Fällen erscheint das Französische als Original. Ist demnach größtentheils polnisch verhandelt worden und der preussische Commissarius dieser Sprache nach Lage der Acten nicht gewachsen, so ergibt sich hieraus die Nichtigkeit auch dieser Beschwerde des Inculpaten. Bei allem diesem hat aber doch Inculpat nicht behauptet, daß die ihm in Warschau entgegengesetzten Personen nicht das ausgesagt, was als deren Erklärungen dort niedergeschrieben worden; man darf sie daher immer nicht ganz bei Seite setzen, wenn auch nicht zu läugnen ist, daß sie an wesentlichen Mängeln quoad formalia leiden. Denn die Vorschriften der Criminalordnung §. 43 flg. über die Nothwendigkeit eines gehörig besetzten Criminalgerichts bei allen Verhandlungen, aus welchen ein Grund zur Entscheidung gegen einen Angeschuldigten hergenommen werden soll, lauten zu bestimmt und unbedingt, als daß davon in irgend einem Falle abgewichen werden dürfte. Uebrigens war es nicht einmal in dem gegenwärtigen Falle erlaubt, diese Vorschriften zu umgehen, da die preussische und russische Regierung sich gegenseitig bei Entdeckung und Aufklärung der geheimen Verbindungen unterstützten und demnach wenigstens unmittelbare Untersuchungen gegen preussische Unterthanen ein nach deren Landesgesetzen angeordnetes Criminalgericht erforderlich machten.

Ueberhaupt aber, und abgesehen von diesen formellen Mängeln der Aussagen der Warschauer Mitschuldigen gehört nach §. 398. N. 3. der Criminalordnung die Anklage eines geständigen Mitschuldigen nur dann zu der nähern Anzeige:

„wenn gegen den Angeschuldigten schon ein gegründeter Verdacht der Theilnahme vorhanden ist, die Bezüchtigung sich in keinem erwiesenen Interesse für den Bezüchtiger gründet, und sie mit der Angabe solcher Umstände verbunden ist, welche nach aller Wahrscheinlichkeit ihre Nichtigkeit haben;“  
und nach §. 405. *ibid.* kann auch auf eine außerordentliche Strafe nur dann erkannt werden:

„wenn mehrere Anzeigen in einem Falle zusammentreffen, welche mit einander übereinstimmen, und durch den schlimmen Charakter des Verdächtigen und die bisherige Lebensart desselben unterstützt werden.“



Wie man also auch über die formelle Beweiskraft der Aussagen der Warschauer Inculpaten denken mag, so viel ist gewiß, daß sie allein nicht ausreichen, um dem Angeschuldigten auch nur eine außerordentliche Strafe zu bestimmen, da die Bezüchtigungen mehrerer Coinculpaten welche nur ein und dasselbe factum betreffen, nicht eben so viele besondere Indicien sind (wozu Verschiedenartigkeit derselben erforderlich sein würde), da diese verschiedenen Aussagen einander zum Theil in sehr erheblichen Puncten widersprechen, und dies auf eine Art, durch welche die Glaubwürdigkeit auch des übrigen Theils diese Erklärungen leiden muß, und da selbst der Obristleutnant Pradzynski, welcher noch am meisten Glauben zu verdienen scheint, nicht ohne eigenes Interesse den Inculpaten auf der einen Seite in Schutz nimmt, auf der andern wieder beschuldigt (wenigstens des Willens sich mit dem Warschauer Ausschusse in Verbindung zu setzen, was ein Wissen von der ganzen Verbindung voraussetzt). Denn ausdrücklich hinzufügend spricht er die Hoffnung aus, Krzyzanowski werde die Wahrheit seiner Aussage anerkennen und die königl. polnische Untersuchungscommission sich dadurch überzeugen, daß er selbst (Pradzynski) damals schon der Theilnahme an der Verbindung entsagt habe, von welcher er dem Krzyzanowski abgerathen. Und bei diesen formellen und materiellen Mängeln dieser Aussagen bleibt denn denselben nur das Gewicht, welches in dem Zweifel liegt, jene Coinculpaten hätten wider besseres Wissen einen ganz Unschuldigen verdächtig machen wollen, ohne die geringste Veranlassung des Inculpaten zu der Meinung, daß er der geheimen Verbindung angehört habe.

Es sind nun auch einige andere Umstände, welche den Verdacht des Inculpaten zu begründen scheinen, zur Sprache gekommen.

1) Krzyzanowski hat im vertrauten Umgange mit dem General Uminski gelebt, dessen Wohnort Smolice nicht weit vom Gute des Inculpaten, Pakostau, entfernt ist. Wie Beide anerkennen und schon erwähnt worden, soll er in Warschau seine Sendung mit der früheren Anwesenheit des Uminski in Verbindung gebracht haben. Beide Inculpaten geben zu, daß sie einander zu Johannis 1821 zu Posen unmittelbar vor Krzyzanowskis Reise nach Warschau gesprochen haben, und zwar, nach der Angabe des Letzteren, noch am letzten Tage



vor der Reise. — Dennoch versichert Uminski, an Krzyzanowski niemals Mittheilungen über die geheime Verbindung gemacht zu haben, und dieser behauptet ein Gleiches.

2) Ein gewisser Pawlikowski, angeblich ehemals Obrister und Secretair von Koszciuszko, hat seit dem Jahre 1824 in Posen gelebt. Nach der Angabe der Warschauer Untersuchungscommission ist derselbe von den polnischen Verbündeten beauftragt worden, die Meinung des Generals Rniacewicz zu Dresden über die Verbindung einzuholen, und soll hierzu Reisegeelder erhalten, aber nichts gethan haben. — Unter den Papieren des Krzyzanowski, die bei dessen Verhaftung verborgen worden waren, fand sich ein Schreiben des Pawlikowski an ihn, vom 31. Januar 1826, aus welchem hervorgeht, daß Inculpat dem Briefsteller eine Unterstützung an Gelde versprochen, um dessen Wirth, welcher 120 Thlr. zu fordern, zu befriedigen. An Uebersendung der Unterstützung erinnert Pawlikowski in seinem Briefe und schließt mit den Worten: „er habe noch außerdem mit ihm zu sprechen, könne dies aber dem Briefe nicht anvertrauen.“ — Inculpat, über sein Verhältniß zu Pawlikowski befragt, erklärte, er kenne diesen Mann nur nach seiner höchst hilfbedürftigen Lage, bei welcher er von verschiedenen Seiten Unterstützung erhalten und einmal eine Collecte für ihn gesammelt worden sei. Zu einer neuen Collecte habe er sich entschlossen gehabt, um die über 100 Thlr. betragenden Schulden des Pawlikowski zu tilgen. Auf diese verheißene Hülfe beziehe sich der vorgesundene Brief. Den Schlusssatz verstehe er selbst nicht, da ihm von Geheimnissen des Pawlikowski nichts bekannt sei. Er habe nur die Vermuthung, daß Pawlikowski, der damit umgegangen, ein Werk über die Kossyniery des Koszciuszko, d. h. die von diesem gebildeten unregelmäßigen Truppen, herauszugeben und zur Besorgung des Druckes nach Brüssel zu reisen gewünscht, mit ihm in Beziehung auf dieses Werk sich habe besprechen wollen. Warum er sich deshalb nicht auch schriftlich an ihn gewendet, sei freilich nicht einzusehen und vielleicht nur daraus zu erklären, daß Pawlikowski ein ganz besonderes Gewicht auf dieses Werk gelegt habe. Inculpat läugnet zu wissen, daß Pawlikowski mit den geheimen Verbindungen in Verhältnissen gestanden habe, und es ist auch hierüber nicht das Geringsste ausgemittelt. Pawlikowski selbst, der nicht



mehr in Posen, vielmehr im April 1826 als polnischer Unterthan auf ergangene Requisition ausgeliefert worden, ist nicht vernommen worden, und es leuchtet ein, daß aus dem Briefe des Pawlikowski keine Art von Verdacht zum Nachtheile des Angeeschuldigten geschöpft werden kann.

Endlich ist noch nachstehender Vorfall zu erwähnen. Benedict Kalinowski (auch Dobrosław mit Vornamen sich nennend), aus dem russischen Polen gebürtig und als Supernumerarius bei einer Behörde in Warschau angestellt, sollte an einer geheimen Verbindung der dortigen Studierenden Theil genommen, der Untersuchung durch eine heimliche Entfernung nach Cracau sich entzogen, und daselbst eine ähnliche Verbindung unter dem Namen der polnischen Burschenschaft gestiftet haben. Im August 1821 begab er sich nach Breslau, wurde bei der Universität daselbst immatriculirt, und trat angeblich der dortigen Studentenverbindung Polonia bei, wurde indessen sehr bald auf Requisition der polnischen Regierung verhaftet. Es gelang ihm aus dem academischen Carcer zu entspringen, und ein Pächter Zaborowski, der damals gerade in Breslau sich befand, nahm ihn, ohne jedoch zu wissen, daß er von der Obrigkeit verfolgt wäre, auf sein Gesuch mit auf das von ihm gepachtete Gut des Fürsten Sulkowski, Maczkowko. Hier brachte er unter einem angenommenen Namen mehrere Wochen zu, entdeckte dann seinem Wirth seinen Namen Kalinowski mit dem Zusatze, daß er von der polnischen Regierung nur deshalb verfolgt werde, weil er in Warschau einige unanständige Verse geschrieben habe. So sagt wenigstens der Pächter Zaborowski und fügt hinzu, daß er hierauf dem Fürsten Sulkowski die unglückliche Lage des Kalinowski vorgestellt, darauf der Fürst an die Fürstin v. Lowicz zu Warschau geschrieben, um ihre Verwendung zu Gunsten Kalinowskis zu erbitten. Nach einiger Zeit habe Sulkowski ihm (dem Zaborowski) bekannt gemacht, daß auf das Fürwort der Fürstin v. Lowicz dem Kalinowski Verzeihung zugesichert sei, er möge nur unverzüglich nach Warschau abreisen und vor den polnischen Behörden sich stellen, zugleich habe der Fürst Sulkowski ihm einen Brief an die Fürstin von Lowicz, welchen Kalinowski derselben einhändigen sollte, übergeben und ihn beauftragt, Letzteren auch mit Reisegeld zu versehen. Indessen habe er, der Begnadigung nicht trauend, nach Po-



len zurückzukehren sich geweigert, doch jetzt ihn verlassen, nachdem er noch etwa 6 Ducaten von ihm (Zaborowski erhalten. Er sei nun mit seinem (des Pächters) Fuhrwerk nach der polnischen Grenze zugefahren, das er unweit derselben im Wirthshause von Karminer Hauland entlassen, und seitdem ihm nicht wieder zu Gesichte gekommen. Im Ganzen habe er sieben Wochen in Placzkowko verweilt.

Kalinowski hatte aber damals die dassige Provinz noch nicht wirklich verlassen, vielmehr versichert er, bei einem gewissen Gorzenski, dann bei Carl Stablewski und beim Gutsbesitzer Jarochowski eine fernere Zuflucht gefunden zu haben. Im Januar 1822 will er durch Stablewski nach Lissa gebracht, dort mit Jarochowski, Stanislaus Chlappowski und mit dem General Mielzynski bekannt gemacht und darauf von diesen Personen in den Bund der Kossyniery aufgenommen worden sein, durch Abnahme eines Eides, in welchem Verschwiegenheit und die Wiederherstellung des Vaterlandes, dieser unglücklichen aber sehr geliebten Mutter, bei dem Ueberreste Kosziuszko's angelobt wurde. Seitdem hielt er sich seiner Angabe nach auf einem Gute des Jarochowski auf, lernte noch viele Mitglieder des Bundes der Kossyniery kennen, entschloß sich aber doch in der Mitte des Monats März 1822 die Provinz zu verlassen. Er giebt als Grund hierzu die Besorgniß der möglichen Entdeckung an, obgleich er unter dem Namen Wessolowski sich verborgen. Stanislaus Chlappowski gab ihm einen auf dessen eigenen Namen ausgestellten Reisepaß, und er nahm nun dessen Namen an. Seiner Erzählung nach kam er in dieser letzten Zeit eines Tages mit Claudius Szezanicki zu einem in der Gegend von Nawicz wohnenden Gutsbesitzer Bojanowski, und wurde hier mit dem Inculpäten Joseph v. Krzyzanowski, der mit einigen andern Gästen sich dort befand, bekannt. Da dieser Gutsbesitzer den Landrath des Kreises bei sich erwartete, fand man für nöthig, Kalinowski diesem nicht vor Augen kommen zu lassen, weshalb er Krzyzanowski auf dessen nahe gelegenes Gut Pakostau begleitete und am folgenden Tage zu Bojanowski zurückkehrte. Kalinowski reisete aber sofort weiter auf der Straße nach Dresden. Hier, dann in Heidelberg, Basel, Warau, darauf in Frankreich und Italien brachte er zwei Jahre zu, nahm im



Jahre 1824 seinen Wohnsitz in Antwerpen, und kehrte endlich im Jahre 1826 freiwillig nach Polen zurück, wozu ihm die Erlaubniß ertheilt worden war, unter der Bedingung, die wahren Ursachen seines Aufenthalts im Auslande anzugeben.

Um hier nur die Verhältnisse, in denen dieser Flüchtling mit Krzyżanowski gestanden, zu erwähnen, so hat Inculpat sogleich auf die erste an ihn gerichtete Frage erwiedert, es sei ihm bekannt gewesen, daß ein Student Kalinowski in Breslau auf Requisition der polnischen Behörde verhaftet, aus dem Carcer heimlich entwichen, und auf den Gütern des Fürsten Sulkowski sich verborgen halte. Eines Abends im Jahre 1822 sei er, ihm von Person bis dahin unbekannt, bei ihm in Pakostau vorgefahren, habe sich zu erkennen gegeben, seine Matrifel vorgezeigt, ihm erzählt, daß er in Polen wegen Theilnahme an academischen Verbindungen verfolgt worden und von Breslau aus habe ausgeliefert werden sollen, jetzt aber entschlossen sei nach America zu gehen und ihn (den Inculpaten) bitte, eine Geldsammlung zu seiner Unterstützung zu veranstalten. — Hierauf habe er ihn darauf aufmerksam gemacht, daß sein Aufenthalt auf den Gütern des Fürsten Sulkowski bekannt und dieser sich für seine Rückkehr nach Polen mit günstigem Erfolg verwendet, und deshalb ihm die Heimkehr in sein Vaterland gerathen. Da aber Kalinowski erwiedert, in Polen könne er nichts Gutes erwarten, und bei seinem Vorsatze nach America zu gehen geblieben, so habe der Wunsch, einem Unglücklichen zu helfen, jede andere Rücksicht überwogen. Er habe ihm, der einen fremden Namen (Dolowski oder Dslowski) angenommen, nach zweitägigem Verweilen Wagen und Pferde zur Reise bis Görlitz und aus eigenen Mitteln 70 Thlr. Reisegeld gegeben; darauf Geldsammlungen für ihn unter seinen Bekannten angestellt, welche zwei Jahre fortgesetzt etwa 900 Thlr. eingebracht hätten. Diese Gelder seien theils unmittelbar an Kalinowski nach der Schweiz theils, nachdem derselbe von hier nach England abgereist, zur Tilgung seiner Schulden an Radomski gesendet worden.

Inculpat versicherte bei seinen ersten Vernehmungen, daß er nicht anders wisse, als daß Kalinowski nach America gegangen, erst im Laufe der Untersuchung habe er das Gegentheil



erfahren. Er will nie gewußt haben, daß Kalinowski eines Verbrechens beschuldigt noch von einer preussischen Behörde durch Steckbriefe verfolgt worden sei. Zur Unterstützung des Kalinowski habe ihn nur Mitleid mit einem unglücklichen Landsmanne, von dem er glaubte, daß er nur wegen der Theilnahme an den damals noch so gewöhnlichen Verbindungen der Studenten leide, vermocht. Wie Kalinowski darauf gekommen, sich gerade an ihn zu wenden, erklärt er nur dadurch, daß — wie ihm jener selbst angegeben — bei seiner weitverbreiteten Bekanntschaft in der Provinz namentlich unter jungen Männern, er um so leichter eine Collecte für ihn hätte veranstalten können. Den Reisepaß des Kalinowski, von dem er gehört, habe er nicht selbst gesehen.

Die Angaben des Kalinowski, welche sämmtlich vor irgend einer, jedoch bei den Acten nicht benannten Behörde zu Warschau abgelegt worden sind, und dessen Confrontation nicht erfolgt ist, stimmen mit dieser Erzählung des Letztern nicht völlig überein. Kalinowski giebt zwar zu, noch größere Geldunterstützungen, als Krzyzanowski sagt, im Laufe mehrerer Jahre aus der Provinz Posen erhalten zu haben; allein er behauptet, daß ihm von demselben nur 100 Thlr. noch in Pafostau übergeben und dann eine gleiche Summe späterhin nach Zürich zugesendet worden, alles übrige habe er theils von Jarochowski theils von den Gebrüdern Mielzynski erhalten. Die Geber betrachtet er als Mitglieder des Bundes der Kossyniery und meint auch nur seiner Eigenschaft als Bundesgenosse die geleistete Hülfe zu verdanken. Krzyzanowski hatte er Anfangs als Mitglied dieser geheimen Gesellschaft genannt, bei einer spätern Vernehmung aber ausdrücklich diese Angabe für seine bloße Meinung erklärt, da er allein aus der Bereitwilligkeit, mit welcher ihn derselbe unterstützte, auf dessen Theilnahme am Bunde geschlossen habe.

Diese Theilnahme läßt sich aber aus jenen Bekundungen nicht genügend beweisen. Denn ist es auch erlaubt die Vermuthung hinzustellen, daß Inculpat durch andere als bloß menschenfreundliche Rücksichten zur Hülfeleistung sich bewogen gefühlt, so wird sie sich schwerlich zu einem gerichtlichen Verdachtgrund erheben lassen, daß derselbe sonach dem Vereine der Kossyniery angehört haben müsse. Dazu kommt daß Ka-



Linowski, bereits seit mehreren Monaten der Haft entflohen, seinem Wohlthäter weder als von einer Behörde verfolgt noch als Mitglied der Senfenträger sich angegeben hat. Endlich ist auch nach den Grundsätzen der preuß. Criminalordnung nicht einmal erwiesen, ob Kalinowski wirklich in den genannten Bund aufgenommen, und ob er demgemäß bei Inculpaten eine Bundespflicht habe in Anspruch nehmen können.

Sonach bleiben denn gegen den Angeschuldigten blos noch die Aussagen des Bierzbotowicz, Szreder, Dorski und Pradzynski, in Verbindung mit dem Umstande, daß Inculpat mit dem General Uminski vertrauten Umgang gepflogen, und noch einen Tag vor seiner Abreise nach Warschau denselben gesprochen hat, was einigermaßen für die Behauptung der Ersteren, daß Inculpat des Uminski und dessen zuletzt erfolgter Anwesenheit in Warschau gegen sie Erwähnung gethan habe, zu sprechen scheint.

Die Sache ist offenbar nicht aufgeklärt genug, manches Beweismittel ist nicht gehörig benutzt worden, andere werden nur dadurch geschwächt, daß sie nicht in der durch die Criminal-Ordnung vorgeschriebenen Form aufgenommen worden sind, ein Verdacht aber bleibt immer gegen den Inculpaten stehen. Deshalb mußte nach Vorschrift des §. 409. des Strafrechts:

„Die vorläufige Lossprechung findet statt, wenn der eigentliche Hergang der Sache nicht hat aufgeklärt werden und der Verdächtige den gegen ihn streitenden Verdacht nicht hat ablehnen können,“

auf vorläufige Freisprechung erkannt werden, zumal da der §. 406 dem Richter zur Pflicht macht, die vorläufige Freisprechung in zweifelhaften Fällen dem Erkenntnisse auf eine außerordentliche Strafe vorzuziehen.

Der dritte Angeschuldigte **Mathias Graf v. Mielynski**, im Jahre 1799 in der Provinz Posen geboren und katholischen Glaubens, besitzt mit seiner Ehefrau, einer gebornen Gräfin Mielynska, gemeinschaftlich die Güter Köbniß (Chobinicka), Groizig und Zakzewa im Großherzogthum Posen, und hat den Homagialeid am 10. Juni 1824 abgeleistet. Im Königreiche Polen ist derselbe nicht angeessen. — Er hat vom Jahre 1817 — 1819 auf der Berliner Universität studirt, im Juni 1820 sich verehlicht und seitdem seinen Wohnsitz in Köbniß aufge-



schlagen. Sein Vater ist den 4. Nov. 1824 gestorben, seine Mutter aber, eine Schwester und zwei Brüder sind noch am Leben.

Eine ältere Schwester seiner Frau ist an den Grafen Caspar Potulicki in Dborg bei Warschau verheirathet. Um diesen zu besuchen, reiste Inculpat kurz vor dem Tode seines Vaters, also gegen das Ende des Jahres 1824, nach Dborg und von hieraus mehrmals nach Warschau, wo er früher nicht gewesen. Die Nachricht von der Krankheit seines Vaters rief ihn nach dessen Wohnsitz Mitoſlaw (in Posen) zurück. Bald darauf begab er sich wieder nach Warschau, um einen Proceß, den sein Vater anhängig gemacht, daselbst weiter zu betreiben. Diese zweite Reise nach Warschau soll noch zu Ende des Jahres 1824 oder zu Anfange 1825 statt gefunden, der Aufenthalt in Warschau aber nur wenige Tage gedauert haben. Zum dritten Male befand sich Inculpat in Warschau, wo er am 6. October 1825 eintraf und sich etwa 14 Tage im Gasthose (Hôtel d'Allemagne) wohnend aufhielt, in der Absicht, die bevorstehende Publication des Erkenntnisses in dem erwähnten Processe abzuwarten. Um gegen das ungünstig ausgefallene Urtheil ein Rechtsmittel einzulegen, reiste Inculpat, kurz vor Weihnachten 1825, zum vierten Male nach Warschau, will sich aber damals nur 24 Stunden dort aufgehalten haben. — In Untersuchung hat er sich noch nie befunden.

Am 21. Februar 1826 erfolgte die Verhaftung des Inculpates auf seinem Gute Köbniß, in Folge der Aussagen des königl. polnischen Kammerherrn, Fürsten Anton Jablonowski, welche dieser seiner Regierung über die geheime Verbindung, der er selbst angehört, abgelegt hatte. Dieser Fürst bekannte nämlich, daß der Central-Comité der Verbindung in Warschau seinen Sitz, und daß mehrere andere Gesellschaften sich demselben applicirt hätten, nannte Mitglieder aus allen Theilen Polens, namentlich aus dem Großherzogthume Posen den Grafen Mielzynski und zwar als Oberhaupt der dortigen Verbindung, so wie auch den General Gouminski (wahrscheinlich Uminski), und fügte noch hinzu, daß noch viele andere Verbündete dort vorhanden, deren Namen er nicht kenne. Mielzynski wurde anderweitig näher dahin bezeichnet, daß er eine Besizung zwischen Büllichau und Karge habe, dort ge-

Gesch. d. geh. Verb. VIII. Hft.



wöhnlich sich aufhalte und nahe an 30 Jahre alt sei, Kennzeichen, welche auf den Inculpaten ziemlich zutreffen, da dessen Gut Koebnitz ganz nahe bei Karge (oder Unruhstadt) liegt. — Späterhin schien noch die Aussage des Secretairs eines polnischen Staatsraths, Plichta, den Angeschuldigten zu graviren, auch aus einigen bei Letzteren vorgefundenen Schriften ein Verdacht sich zu ergeben. — Inculpat hat indessen beharrlich versichert, von dem Dasein einer geheimen Verbindung nichts zu wissen; er ist hierbei verblieben, auch nachdem er mit Jablonowski und Plichta in Warschau confrontirt worden. Nach geschlossener Untersuchung ward er durch den Justizcommissarius B. vertheidigt, welcher darauf antrug: „den Angeschuldigten völlig freizusprechen.“

In der That ist schon das erheblichste der gegen den Inculpaten vorhandenen Beweismittel, die Anklage des Plichta und Jablonowski, wenn man die Aussagen dieser beiden Männer genauer erwägt, ganz gehaltlos. Denn Plichta hatte Anfangs erklärt: „Der Fürst Jablonowski wollte Kenntniß von der Lage unserer Gesellschaft in anderen Provinzen, namentlich im Großherzogthume Posen, von wo wir seit drei oder vier Jahren keine Nachrichten hatten, einziehen; ich machte ihn deshalb mit dem Grafen Mielzynski bekannt, von dem ich schon früher gehört hatte, daß er ein Mitglied der Posener Senemänner gewesen sei. Der Graf Mielzynski benachrichtigte den Fürsten, daß die Gesellschaft im Posenschen wegen der unter den Mitgliedern entstandenen Mißverständnisse gänzlich in Verfall gerathen, und, wenn dieselbe wieder errichtet werden sollte, die größere Hälfte der ehemaligen Mitglieder, welche mehr als einmal Beweise ihres Leichtsinnes gegeben, davon ausgeschlossen werden müßten: daß er übrigens (Mielzynski) seit dem Eintritt in die Gesellschaft nie ein thätiges Mitglied derselben gewesen, daher keine speciellen Nachrichten geben könne, jedoch verspreche diese einzuziehen.“ Ob Inculpat den Fürsten Jablonowski späterhin wieder gesehen, wollte Plichta nicht wissen. Als später derselbe befragt ward, ob er im Stande sei, diese Aussagen dem Inculpaten unter die Augen zu wiederholen, erklärte er, sich der angeführten Umstände doch nicht mehr so zu erinnern, um deren Wahrheit mit Sicherheit behaupten zu können.



So sprach er am 8. Mai 1826. Demungeachtet gab er am 5. August, also drei Monate später, ein neues Bekenntniß über diesen Gegenstand ab, des Inhalts: „daß im Frühlinge 1825 Inculpat, welchen er (Plichta) einige Monate früher kennen gelernt, ihm das Verlangen zu erkennen gegeben, die Bekanntschaft des Fürsten Anton Jablonowski zu machen, und daß er demgemäß den Inculpaten zu dem Fürsten geführt habe. Hierbei sei ihm eingefallen, daß der Fürst seinen früher geäußerten Wunsch, über die Lage der Gesellschaft im Posenschen Kenntniß zu erhalten, durch den Grafen Mielzynski werde erfüllen können, zumal da er (Plichta) vom Advocaten Szreder gewußt, daß die Grafen Mielzynski zu den Posener Kosyniery gehörten. Hierauf habe er daher den Fürsten Jablonowski aufmerksam gemacht, ohne jedoch bei der weiteren Unterredung des Fürsten mit dem Inculpaten zugegen zu sein. Als er späterhin den Fürsten über den Ausfall dieser Unterredung befragt, habe derselbe ihm zwar Nachrichten über den Verfall der Posener Gesellschaft gegeben, doch wisse er nicht, ob der Fürst diese Nachrichten vom Inculpaten erhalten, da derselbe vielmehr hinzugefügt, Mielzynski habe ihm nichts Genaueres über die Gesellschaft sagen können und schiene kein Mitglied derselben zu sein, doch hoffe er bei der nächsten Wiederkehr desselben nach Warschau mehr zu erfahren. Ob der Fürst später den Inculpaten wiedergesehen, wußte Plichta auch jetzt nicht bemerkte aber: er für seinen Theil habe den Mielzynski für ein Mitglied der Gesellschaft gehalten, ohne besondere Gründe für diese Voraussetzung zu haben, als die Thatsache, daß Inculpat, als er sich bei demselben wegen Unterstützung eines gewissen Kolinski, der wegen Verdacht der Theilnahme an dem Bunde von Warschau nach dem Großherzogthume Posen (seiner Heimath) transportirt worden, verwendet, versprochen habe, eine Collecte für denselben zu veranstalten oder ihm auch auf seinen Gütern eine Wirthschaft zu geben, wenn man den Kolinski ihm zusenden wolle. Plichta weiß übrigens nicht, ob Kolinski wirklich zum Bunde gehört, noch ob Inculpat sein Versprechen hinsichtlich desselben gehalten. Damit fällt der einzige Grund, den derselbe für seine Vermuthung angeführt, und die ganze Aussage des Plichta ist deshalb nicht zu beachten, wie denn Inculpat dieselbe auch bestreitet. Ueberdies ist nach Lage der Acten



Inculpat im Frühlinge 1825 nicht in Warschau gewesen, sondern nur gegen den Anfang jenes Jahres, oder nach seiner Angabe zu Ende 1824 oder zu Anfang 1825, und dann wieder im October. Es müßte aber bewiesen werden, daß Inculpat auch im Frühlinge 1825 dort war, um nur erst die Möglichkeit, daß die Sache sich so verhalten habe, wie Plichta angiebt, darzuthun. — Auch die Angabe des Plichta, daß Szreder ihm die Grafen Mielzynski, deren es übrigens mehrere giebt, als Bundesgenossen benannt, wird von Szreder abgeleugnet.

Nicht besser steht es mit der Aussage des Fürsten Anton Jablonowski, da diese gleich mit der Behauptung anfängt: Inculpat sei im Sommer 1825 zu ihm gekommen, während doch Inculpat nur zu Anfange und im Herbst dieses Jahres in Warschau gewesen ist. Es ist dieser Widerspruch bei der Untersuchung nicht bemerkt und daher zu dessen Hebung nichts gethan worden, was dem Inculpaten nur zum Vortheile gereichen kann. Auf Vorhaltung der Erzählung des Plichta hat der Fürst Jablonowski eingestanden, daß jener ihn mit dem Angeschuldigten bekannt gemacht habe.

Jablonowski behauptet ferner, daß Inculpat sich ihm als ein Mitglied der patriotischen Gesellschaft zu erkennen gegeben, und auf Befragen nach dem Zustande dieser Gesellschaft in Posen gesagt habe, dieselbe sei ganz in Verfall gerathen, wegen Mißhelligkeiten zwischen dem Generale Uminski und andern Mitgliedern, er wollte sie aber durch Aufnahme neuer Mitglieder wieder aufrichten, jedoch unter der Bedingung, daß die erneuerte Posener Gesellschaft nur durch ihn (Mielzynski) auf der einen Seite und durch Jablonowski auf der andern mit den Mitgliedern zu Warschau in Verbindung stehen solle. Jablonowski setzt hinzu, daß er dies angenommen und den Inculpaten angefeuert, diesen Vorfaß auszuführen, daß er bei einer spätern Anwesenheit des Inculpaten in Warschau dessen Eifer für das Gedeihen des Bundes gelobt, als er von ihm die Aufnahme von zehn bis zwölf Personen (deren Namen nicht genannt werden) gehört habe, und daß er endlich ihm noch versprochen, sofort Nachricht zu ertheilen, sobald sich etwas ereignen sollte, was eine neue Veränderung in der Gesellschaft hervorbringen könnte.



Aus diesem Benehmen des Inculpaten habe er schließen müssen, daß er an der Spitze der Posener Gesellschaft stehe, und in dieser Meinung von jener Unterredung mit dem Mielynski den Grafen Soltyl, so wie den Obristlieutenant Krzyzanowski benachrichtigt.

Inculpat leugnet gänzlich, mit dem Fürsten Anton Jablonowski Unterredungen des angeführten Inhaltes geführt zu haben; ja er hat schon vor der Commission zu Warschau erklärt, daß er mit diesem Fürsten in keine persönliche Berührung gekommen und sich nicht besinnen könne, ob er denselben früher gesehen. Ein Beweis dafür, daß Inculpat mit dem 2c. Jablonowski jemals zusammengetroffen, ist anderweitig nicht geführt. Inculpat behauptet, bei dem einzigen Male, wo er mit dem 2c. Jablonowski vor der Warschauer Commission zusammengebracht worden, habe dieser ihn gar nicht angesehen. Als er, Inculpat, in das Sitzungszimmer eingetreten und den angewiesenen Platz eingenommen, habe er erst aus der darauf folgenden Rede des Generals v. Rautenstrauch schließen können, welcher von den dort in einer Reihe mit ihm sitzenden Personen der Fürst Jablonowski sein solle, und sich nun bemüht, denselben ins Auge zu fassen. Allein Jablonowski habe 10—12 Fuß entfernt in gebückter Stellung und gesenktem Haupte dageessen in seine Nütze hineinsehend. Ohne diese Stellung zu ändern, ohne den Blick zu erheben, habe derselbe seine ihm vorgehaltenen früheren Aussagen durch zwei Worte bestätigt, und dadurch sei die sogenannte Conversation beendet gewesen. Das Protocoll vom 5. August 1826 ergibt auch, daß bei dieser Gelegenheit an den 2c. Jablonowski nicht die directe Aufforderung ergangen, den Mielynski zu recognosciren, vielmehr ist nur der Letztere gefragt worden:

„ob er sich erinnere, daß Nichts ihn im Frühlinge des vergangenen Jahres mit dem hier anwesenden Fürsten Jablonowski bekannt gemacht habe?

Mielynskis Antwort lautet:

„daß er sich dessen nicht erinnere.“

Darauf erging die Frage an Jablonowski:

„ob er seinerseits sich dieses Umstandes erinnere“?

und Jablonowski antwortete:

„Ich gedenke dessen.“



Dann wurde dem Jablonowski der Inhalt seiner früheren Aussage vorgelesen, mit der Frage:

„ob er dieselbe in Gegenwart des Grafen Mielzynski bestätige“?

und Jablonowski antwortete:

„ich bestätige sie.“

Hiermit schließt die Verhandlung und es ist nicht zu leugnen, daß unter solchen Umständen nicht nur der Zweck der Confrontation, — durch Vorhaltung der Widersprüche und genaues Eingehen auf alle irgend erhebliche Umstände, mit Benutzung des Eindruckes der Gegenwart des Angeklagten, den einen oder den andern Theil zu dem Bekenntnisse der Unwahrheit seiner Aussagen zu vermögen, — nicht zu erreichen war, sondern auch daß diese Verhandlung wirklich nicht die Ueberzeugung gewährt, der Fürst Jablonowski habe seinen Gegner damals ins Auge gefaßt.

Ein zweites Protocoll, ebenfalls vom 5. August 1826 über die Confrontation des Inculpaten mit dem *re. Plichta* enthält folgende Stelle:

Da der Graf Mielzynski bisher noch nicht gefragt worden ist, ob er den Fürsten Anton Jablonowski und den *re. Plichta* kenne, so befragte man ihn jetzt in dieser Beziehung, und es antwortete derselbe:

„daß er keine persönliche Bekanntschaft mit dem Fürsten Jablonowski habe, und sich nicht erinnere, ob er denselben vor dem heutigen Tage gesehen habe.“

Diese Worte bewiesen, daß Inculpat damals schon mit dem *re. Jablonowski* vor der Commission erschienen war, und sie mußten dem Inquirenten die dringendste Veranlassung sein, den Umstand, ob Inculpat wirklich die vom Jablonowski gemeinte Person sei, festzustellen, wie dann auch ferner in Warschau wohl gewiß durch unverdächtige Personen leicht auszumitteln war, ob Inculpat und der Fürst Jablonowski schon früher einander gesehen. Inculpat nennt selbst zwei Fürsten Jablonowski, Stanislaus und Maximilian als ihm persönlich bekannt. Indessen hätte doch Jablonowski wenigstens gefragt werden müssen, ob der ihm Vorgestellte wirklich auch derjenige Mielzynski sei, welchen er als Haupt einer Gesellschaft anklage. — Die noch anderwärts gegebene Bezeichnung des



Inculpaten, daß er Güter zwischen Karge und Züllichau besitze und etwa 30 Jahre alt sei, kann die Ungewißheit über die Identität der Person nicht aufheben. Denn diese Notiz findet sich zwar hinter der ersten Aussage des Jablonowski eingeklebt, allein man weiß nicht, wie sie dorthin kommt und von wem sie herrührt; sie kann daher nichts beweisen, abgesehen davon, daß sie nicht einmal ganz genau ist, indem die Güter des Inculpaten nicht zwischen Karge und Züllichau, sondern in entgegengesetzter Richtung zwischen Karge und Wollstein liegen, und Inculpat im Jahre 1825 erst 26 Jahre alt war.

Inculpat hat mehrere Grafen Milzynski namhaft gemacht, die in hiesiger Provinz wohnen und Güter besitzen, insbesondere hatte er selbst noch zwei Brüder. Plichta hat ihn zwar für denjenigen anerkannt, welchen er mit dem Jablonowski bekannt gemacht; allein es ist schon bemerkt worden, wie diese Angabe des ic. Plichta dadurch entkräftet wird, daß nach Lage der Acten angenommen werden muß, Inculpat sei zu der Zeit, wo dieses Zusammentreffen bewirkt worden sein soll, gar nicht in Warschau gewesen. Uebrigens aber kann immer nur Jablonowski bekunden, daß Inculpat derjenige sei, welcher ihm als Haupt der Gesellschaft im Posenschen erschienen; der Beweis, daß er ihm persönlich bekannt, benötigt nicht. Sonach ist so viel klar, daß es noch nicht feststeht, ob Milzynski (der Angeeschuldigte) derjenige ist, welchen der Fürst Jablonowski anlagte. Und bei dieser Lage der Sache kann denn von einer Schuld des Inculpaten nicht die Rede sein.

Die Identität der Personen noch nachträglich festzustellen, liegt zwar nicht außer den Grenzen der Möglichkeit, indessen steht auch so Manches dagegen. Der günstige Augenblick, durch eine persönliche Gegenüberstellung zweier Gegner auf deren Gemüth zu wirken, ist jetzt schon vorüber, nachdem Beide vollständige Kenntniß von dem, was gegen sie ausgemittelt ist, erlangt haben. Aber auch die Acten gewähren noch Gründe zu der Voraussetzung, daß, wenn auch der Fürst Jablonowski den Inculpaten recognosciren möchte, gegen denselben doch kein ausreichender Beweis der Schuld zu führen sein würde. Alles hinge nämlich dann immer noch von der Glaubwürdigkeit des ic. Jablonowski ab, diese aber erscheint nicht im besten Lichte, weil



- 1) schon die Zeitbestimmungen des Jablonowski nicht richtig sind, wie bereits angeführt, und
- 2) die Angabe desselben, daß er den Grafen Soltyk und Obristleutnant Krzyzanowski von jener Unterredung mit Mielynski in Kenntniß gesetzt, ganz unrichtig ist. Graf Soltyk versicherte nämlich auf die deshalb an ihn gerichtete Frage:

„Ich höre jetzt zum ersten Male von Mielynski, niemals hat der Fürst Jablonowski zu mir von demselben gesprochen. Hätte ich den Bund im Posenschen ausbreiten wollen, wo ich so viele Verwandte und Freunde habe, so würde ich mich an diese gewendet haben.“

Und der Obristleutnant Krzyzanowski giebt nur so viel zu:

„daß Jablonowski ihm gesagt, der Graf Mielynski sei bei ihm gewesen und habe mit ihm von Einleitung eines Einverständnisses mit der Warschauer Gesellschaft gesprochen, und wie er wünsche, in dieser Beziehung mit ihm (Jablonowski) persönlich in Berührung zu treten.“

Allein Krzyzanowski weiß nichts von einer Mittheilung des Jablonowski darüber, daß Mielynski noch ein zweites Mal jenen aufgesucht und demselben Rechenschaft über seine Thätigkeit durch Aufnahme von Genossen, die nicht bekannt werden wollten, gegeben habe. Offenbar war aber die Nachricht, daß die Gesellschaft im Posenschen sich wirklich durch des Inculpaten Bemühung ausbreite viel wichtiger, als die ganz unbestimmte Aeußerung, deren Krzyzanowski gedenkt, und man kann keinen vernünftigen Grund auffinden, aus welchem der Fürst Jablonowski seinem Mitverbündeten das Wichtige verschwieg, während er ihm das Unwichtige offenbarte, als daß ihm jenes selbst nicht bekannt geworden war.

Wollte man aber auch, über alle diese so erheblichen Einwürfe sich hinwegsetzend, für richtig annehmen, was höchstens doch nur anzunehmen wäre,

daß die Aussage des Fürsten Jablonowski als eine an sich nicht unglaubwürdige Bezüchtigung eines Mitschuldigen gegen den Andern gelten müsse,

so wäre damit auch noch nichts gewonnen, denn jetzt käme es doch noch immer auf weitere Verdachtsgründe an, da eine Denunciation für sich allein noch nicht einen Verdacht begründen kann. Zunächst würde zu fragen sein:



von welcher Gesellschaft soll denn Inculpat Mitglied oder Haupt gewesen sein?

Von dem Bunde der Kossyniery kann die Rede nicht sein, denn dieser war nicht nur nach den vom Fürsten Jablonowski angegebenen Worten des Inculpaten, sondern auch nach Lage der Acten nicht mehr vorhanden. Nicht nur Uminski's Versicherung, daß dieser Bund sich im Jahre 1821 aufgelöst, sondern auch die früher erwähnten Aussagen der Warschauer Mitschuldigen bestätigen dies, da alle darin einig sind, daß seit Uminski's und noch Einiger, so wie auch seit Krzyzanowski's Erscheinung in Warschau von dem Bunde im Posenschen nichts verlautet habe. Pradzynski sagt bei einer Gelegenheit noch besonders, daß er einst den Szezaniuki nach dem Zustande der Posener Gesellschaft gefragt, und die Antwort erhalten, man habe sich ein paar Male versammelt und es dann ganz unterlassen. Kalinowski's Erzählung reicht auch bis in den Winter 1821 — 22 zurück und Plichta erwähnt ebenfalls, daß man seit drei oder vier Jahren von dem Zustande des Bundes im Großherzogthume Posen in Warschau nichts erfahren. Freilich soll Inculpat sich dem Fürsten Jablonowski als ein Mitglied der patriotischen Gesellschaft (anderwärts Kossyniery genannt) angekündigt haben; allein dem ic. Plichta hat Fürst Jablonowski gesagt, daß Mielyzynski kein Mitglied dieser Gesellschaft zu sein schiene (daß er vielmehr nur Nachrichten über letztere durch ihn einzuziehen hoffe). Wie kann dieser offenbare Widerspruch gelöst werden? Dann spricht Fürst Jablonowski von einer Erneuerung des Bundes in der Provinz Posen durch den Inculpaten: 10 — 12 Personen sollen durch denselben aufgenommen worden sein. Allein nirgends ist eine Spur dieser neuen Gesellschaft, und deren Dasein müßte doch erst wenigstens als wahrscheinlich erscheinen (vgl. Criminalordnung §. 133.), ehe ein gegründeter Verdacht der Mitgliedschaft oder gar der Stiftung derselben gegen den Inculpaten entstehen könnte.

Von welcher Seite man also auch die Jablonowskische Aussage betrachtet, so stellt sich dieselbe doch immer als ganz unzuverlässig und unerheblich dar. Endlich bedarf es auch der kurzen Andeutung, daß sie auch nicht vor gehörig besetztem Cri-



minalgerichte abgelegt worden, um zu dem Resultate zu gelangen, daß von dieser Aussage für den Zweck der vorliegenden Untersuchung kein Gebrauch zu machen ist. Die sonst noch gegen den Inculpaten erhobenen Verdachtsgründe reduciren sich auf Folgendes:

1) Unter den Papieren desselben hat sich eine in polnischer Sprache abgefaßte Schrift auf einer Seite eines großen Bogen vorgefunden, deren Inhalt in der Uebersetzung lautet:

„Die polnische Verbindung zu Berlin, in unauslöschlicher Erinnerung behaltend die Verdienste von Mathias Mielyński, ehemaligem Mitgliede dieser Verbindung, und dessen eifrige Bemühung zum Besten der auf der Universität zu Berlin befindlichen Polen, ernennt denselben aus Dankbarkeit zu ihrem Ehrenmitgliede, mit allen einem solchen zustehenden Rechten, in der untrüglichen Hoffnung, daß derselbe auch in Zukunft nicht unterlasse, für das Wohl der Verbindung zu sorgen, durch Unterstützung mit nützlichem Rathe, damit dieselbe stets ihren Zwecken entsprechen möge.

Gegeben zu Berlin d. 25. Juni 1820.“

Hierauf folgen 14 Namens-Unterschriften. Das Patent ist mit einem Siegel versehen, in welchem die Umschrift: Freiheit und Vaterland (polnisch), die Jahreszahl 1819 und mehrere einzelne Buchstaben zu lesen sind.

Inculpat giebt an, daß ihm diese Schrift von der polnischen Landsmannschaft oder Verbindung (die sich im Jahre 1819 auf der Berliner Universität, während er zwar noch als Student immatriculirt gewesen, aber an einer schweren fast ein Jahr anhaltenden Krankheit im Hause seiner Eltern danieder gelegen, gebildet habe) zu einer Zeit zugesandt worden, wo er die Universität schon verlassen und sich verheirathet gehabt, ohne vorher zur Erlangung dieses Diploms etwas gethan zu haben. Er habe dasselbe als eine Erinnerung an die Universitätsjahre betrachtet, sei übrigens nie Mitglied dieser Verbindung gewesen, und der anscheinend dagegen sprechende Inhalt der Schrift könne wohl nur daher rühren, daß der Verfasser es nicht genau mit den Worten genommen, oder daß ein für allemal ein gewisses Formular angewendet worden.

Zum Gegenstande der Untersuchung ist dies Scriptum wohl nur deshalb geworden, weil die auf der Universität Berlin



bestandene Verbindung Polonia, von den Zwecken der ehemals sogenannten Landsmannschaften abweichend, eine politische Tendenz angenommen haben soll, und gegen deren Mitglieder eine Untersuchung eingeleitet worden ist. Die Acten aus dem königl. Ministerium des Innern enthalten nur ein Verzeichniß von zwanzig dieser Mitglieder, so wie eine Darstellung der Verfassung jener Verbindung. In diesem Verzeichnisse finden sich mehrere Personen, die auch die obige Bestallung vom 25. Juni 1820 mit unterzeichnet haben, Inculpat aber ist nirgends genannt.

Da nun derselbe bestritten, noch auch überführt worden, Mitglied jener Verbindung gewesen zu sein, da das Scriptum vom 25. Juni 1820 an und für sich ganz unschuldig ist, so lange nicht feststeht, daß ein Ehrenmitglied jener Verbindung etwas Gesetzwidriges zu thun hatte, und daß Inculpat von der Ernennung, die er nicht verlangt haben will, irgend einen Gebrauch gemacht habe, da endlich das Wesen der Verbindung Polonia gar nicht gehörig bekannt ist, indem die Untersuchung hierauf nicht gerichtet worden: — so kann diese Ehrenmitgliedschaft des Inculpaten nur in sofern hier in Betracht kommen, als sich der Schluß auf die Geneigtheit desselben zu geheimen Verbindungen rechtfertigen ließe. Indessen hat der Defensor wohl Recht, wenn er die Zulässigkeit einer solchen Folgerung für bedenklich hält, weil die actenmäßig nicht begehrte, sondern nur freiwillig erhaltene Ernennung zum Ehrenmitgliede einer Verbindung, an welcher Inculpat in der Wirklichkeit nicht mehr Theil nehmen konnte, da er nicht mehr Student war, als etwas sehr Gleichgültiges erscheinen dürfte, die Theilnahme an einer Verbindung, wie die der Kossyniery, aber gegen bestimmte Strafgesetze verstieß; das Beruhigen bei gleichgültigen Dingen kann nicht als eine Geneigtheit zu verbotenen Handlungen angesehen werden.

2) Unter den Papieren des Inculpaten befindet sich ferner ein Brief an ihn von Mloys Zaborowski aus Heidelberg vom 6. Januar 1824, in welchem sich folgende Stelle findet.

„Der allenthalben verfolgte Chlapowski wurde, nachdem er einen ruhigen Aufenthalt in Warau gefunden, aufs Neue mit der Auslieferung bedroht und mußte sich in der Schweiz her-



umtreiben. Dies Herumtreiben hat 516 $\frac{2}{3}$  Thaler Schulden verursacht. Für deren Bezahlung innerhalb 6 Wochen, von heute an gerechnet, hat sich derjenige mit seiner Ehre verbürgt, welcher für das Glück der Nation und für die Ehre des polnischen Namens sein Leben herzlich gern opfert, und er würde, sich selbst getreu, es nicht ertragen, daß die wackeren Schweizer hintergangen, diesen uns theuern Namen ta deln möchten. Geliebter Mathias, thue, was du kannst, damit jener nicht in den Sumpf gerathe und aus eigener Tasche das bezahlen müsse, wofür er zur Rettung desjenigen, der festgenommen und ausgeliefert werden sollte, sich verbürgt hat.

Mloys Zaborowski verlangt nun, daß Mielzynski die 516 $\frac{2}{3}$  Thlr. und außerdem 52 Thlr. Kosten für den auf Höhe jener Summe übersendeten Wechsel an ihn (Zaborowski) zu bezahlen übernehme, so wie ferner jährlich 200 Ducaten zu Chlapowski's Unterhalte, welche der Briefsteller an diesen jungen Menschen, „der unter einem bekannten Namen nach England gereiset sei“, zu befördern, und dagegen dem Mielzynski die Quittungen, „dies Andenken seiner Mildthätigkeit“, zuzustellen verspricht. Zugleich ward Mielzynski ermahnt, sich nicht etwa durch augenblickliche Unmöglichkeit zu entschuldigen, da sein Vermögen nicht in einem solchen Zustande sich befinde, der einem Andern, der schlechten Zeiten wegen, zur Entschuldigung dienen könnte. Es kommt noch die Stelle vor: „Verlassen kann man ihn (Chlapowski) nicht, indem du weißt, was ein Verzweifelter thun kann.“

Bei Ansicht dieses Briefes drängte sich von selbst die Betrachtung auf, daß diejenige Person, für welche Mloys Zaborowski (nicht der S. 92 genannte Pächter) so bedeutende Unterstützung fordert, kein Anderer sei, als der Benedict Kalinowski, von welchem bereits in Beziehung auf den Coinculpaten Joseph Krzyzanowski die Rede gewesen ist. Kalinowski hat bei seinen Verhören in Warschau angegeben, daß er in den ersten Tagen des Januars 1824 in Karau den Obristen Dnuphrius Radomski seinen Entschluß bekannt gemacht, sich der polnischen Regierung zu überliefern, daß aber Radomski ihm gerathen, sich lieber nach England zu wenden, ihm auch Hoffnung auf eine jährliche Unterstützung von wenigstens 50 Louisdor durch die Posen'sche geheime Verbindung gemacht habe. Zu-



gleich habe ihm Radomski auf der Stelle zehn Louisd'or gezahlt, mit der Aeußerung, daß ihm dieses Geld von Posen aus erstattet werden würde, und auch die Angabe seiner (des Kalinowski) etwanigen Schulden begehrt, damit diese berichtigt werden könnten. Er habe hierauf seine Schulden angegeben, erinnere sich aber ihres Betrages nicht mehr. Alles dies sei in Gegenwart eines gewissen Zaborowski geschehen, welcher ihm als Student aus Heidelberg zum ersten Male bekannt geworden, mit dem er jedoch in keine Verbindung getreten, daher auch nicht wisse, ob etwa derselbe an der Stelle des Radomski sich für ihn wegen Erlangung einer jährlichen Unterstützung verwendet.

Kalinowski hat ferner angegeben, daß ihm noch vor dieser Zeit schon im Jahre 1823 durch das Banquier-Haus Cymer in Genf 100 Louisd'or ausgezahlt worden, mit der Benachrichtigung, daß dies auf Anweisung der Gebrüder Mielzynski geschehen. Er habe indessen von Mielzynski nie Geld verlangt, vielmehr einige Zeit darauf den Jarochowski darum gebeten, welcher ihm brieflich geantwortet: „daß er binnen kurzem durch die in Genf lebenden Brüder Mielzynski Geld erhalten werde; er wisse demnach nicht, ob jene 100 Louisd'or ein Geschenk dieser Mielzynski, oder ob dieselben und im Auftrage von Jarochowski gehandelt. Kalinowski versichert endlich, daß er keinen der Gebrüder Mielzynski, weder persönlich noch nach ihren Taufnamen kenne, daß er nur durch einen Studenten Bukowski mit denselben unter dem Namen Chlapowski brieflich bekannt geworden, und daß er nicht wisse, ob einer derselben zu der geheimen Verbindung im Posenischen gehört, noch auch ob sie seinen wahren Namen, Kalinowski, erfahren. In favorem defensionis muß man die Aussagen des Kalinowski gelten lassen.

Wenn daher Inculpat versichert, daß ihm Kalinowski nicht bekannt sei, und eben so wenig der (Chlapowski), von welchem Mloys Zaborowski ihm geschrieben, daß ihm vielmehr die Forderung des Letztern sehr befreundet und er derselben keinesweges genügt habe; so muß man sich dabei beruhigen, da die Acten nichts an die Hand geben, was diesen Behauptungen widerspräche. Aus dem zuversichtlichen Tone, in welchem Zaborowski (dessen Name sich übrigens unter denen der Mitglieder des academischen Bundes Polonia zu Berlin verzeichnet



findet) an den Inculpaten geschrieben, scheint freilich hervorzu-  
gehen, daß Ersterer seiner Sache sehr sicher war, und daß er  
wenigstens in der Meinung gestanden, Inculpat sei über die  
Person des Chlapowski hinreichend unterrichtet. Indessen kann  
sich Zaborowski doch auch geirrt haben.

Er ist nicht vernommen worden, sein jetziger Aufenthalt  
ist nicht einmal bekannt. Eben so wenig sind die beiden Brüder  
des Inculpaten (Ignaz und Severin), die bis zum Jahre  
1823 sich in Genf befanden, verhört worden. Ein Gutbesitzer  
Cyprian v. Jarochowski in Klein-Sokolnik wollte bei seiner  
Bernehmung von einem Kalinowski oder Chlapowski gar nichts  
wissen.

Unter diesen Umständen ist die Thatsache, daß Inculpat  
den Kalinowski oder Chlapowski unterstützt, nicht im  
Geringsten festgestellt, und es kann daher von Folgerungen hier-  
aus zum Nachtheil des Angeschuldigten nicht die Rede sein.

Dieselbe Bewandniß hat es endlich auch

- 3) rücksichtlich einiger Briefe, welche drei Schüler aus War-  
schau und Kalisch an einander geschrieben haben, und welche  
in einem versiegelten Couvert, das die Adresse führte:  
„A Monsieur Napoléon Trzcinski, à Varsovie“, unter  
den Papieren des Inculpaten vorgefunden worden sind.

Diese Briefe sind voll hochtrabender Worte von Be-  
freiung des Vaterlandes, von Brutus und Cato, und von Ver-  
bindungen, welche unter den Schülern gestiftet worden. Incul-  
pat versichert, das Paquet sei ihm von dem einen dieser Brief-  
steller, dem Schüler Stanislaus Chetmski zugestellt worden,  
mit der Bitte, es an den Schüler Napoleon Trzcinski zu War-  
schau abzugeben. Er habe es in Empfang genommen, als er  
auf einer seiner Reisen nach Warschau, das Gut Lukom bei  
Kalisch berührt und dort die Aeltern des Stanislaus Chetmski,  
seine Verwandte, besucht habe. Napoleon Trzcinski sei in War-  
schau nicht aufzufinden gewesen, er habe das Paquet daher zu-  
rückgenommen und dann ganz darauf vergessen, daher man es  
noch unentsiegelt bei ihm gefunden. Von dem Inhalte dieser  
Briefe sei ihm nicht das Mindeste bekannt geworden, da Sta-  
nislaus Chetmski vorgegeben, daß Schulzeugnisse in dem Pa-  
quete sich befänden. Der Letztere hat bei seiner in Warschau



erfolgten Vernehmung bestätigt, daß er dies Schreiben an Trzcinski dem Inculpaten auf die vorbemerkte Art übergeben; wenn er nicht wissen will, wie die in dem Paquet außer seinem eignen Briefe an Trzcinski noch beiliegend gefundenen drei Schreiben anderer Mitschüler dort hinein gekommen, so ist hierauf nicht zu achten, da er doch wissen mußte, was er in das Couvert gelegt hatte. Er erklärte es für richtig, daß er dem Inculpaten nichts von dem Inhalte des Paquets gesagt, und hiermit fällt jede Veranlassung weg, den Inculpaten für diesen Inhalt verantwortlich zu machen.

Aus allem diesem geht hervor, daß kein irgend haltbarer Verdachtsgrund den Angeschuldigten trifft, und es mußte daher dessen völlige Freisprechung nach Anleitung von §. 413. der Criminalordnung erfolgen. Inculpat befindet sich übrigens in einer ganz andern Lage, als Joseph Krzyzanowski, gegen welchen die Aussagen mehrerer Coinculpaten, namentlich die des Pradzynski, und sein vertrauter Umgang mit Uminski sprechen, und welcher nur hauptsächlich dadurch einer außerordentlichen Strafe entgangen, daß er nicht vor gehörig besetztem Criminalgerichte verhört worden ist. Mielynski dagegen hat bloß Jablonowski's Aussage gegen sich, welche aber an innerer Unglaubwürdigkeit und, wegen mangelnder Form, an äußerer Beweislosigkeit leidet, neben gänzlicher Ungewißheit über die Identität der Person mit dem Angeschuldigten.

Was nun die Kosten der Untersuchung betrifft, so folgt aus der Vorschrift §. 609. der Criminalordnung, daß der Graf Mielynski zu ihnen nichts beizutragen hat. Eben so wenig können die beiden andern Angeschuldigten, die bei der Untersuchung gegen Mielynski aufgewendeten Kosten zu tragen verpflichtet sein, vielmehr müßten sie nach §. 623. *ibid.* niedergeschlagen werden, bis auf die der öffentlichen Casse zur Last fallenden baaren Auslagen.

Die Inculpaten Uminski und Krzyzanowski sind nach §. 617. der Criminalordnung verbunden, diejenigen Kosten der Untersuchung zu tragen, welche das Verbrechen betreffen, weshalb sie gestraft und respective vorläufig freigesprochen; eine solidarische Verurtheilung Beider kann nicht statt finden, da die Untersuchung hinsichtlich Beider ein so verschiedenes Resultat ge-



währt, und sie auch ganz abgesondert gegen jeden derselben geführt ist.

Wirft man schließlich noch einen Blick auf die vorliegende Untersuchung, wie sich dieselbe jetzt übersehen läßt, so ist nicht zu leugnen, daß sich die Bemerkung aufdrängt, sie gewähre ein nicht befriedigendes Resultat. — Nach dem, was im Königreiche Polen ausgemittelt worden, kann nicht bezweifelt werden, daß die dort errichtete geheime Verbindung sich auch in der Provinz Posen ausgebreitet habe, und die Geständnisse des Generals Uminski, in Verbindung mit jenen Ausmittelungen, erheben diese Thatsache zur Gewißheit. Dennoch ist nur Uminski der Theilnahme an der geheimen Verbindung überführt, Krzyzanowski ist deren nur verdächtig, Pradzynski will kein Mitglied der Posener Verbindung, vielmehr in Posen bei Uminski's Aufnahme nur Gast oder Zuschauer gewesen sein, Morawski (Adam) der einzige, welchen Uminski nennt, ist todt.

Als Mitglieder der Verbindung werden von Einwohnern dieser Provinz in den Acten noch bezeichnet:

- 1) der mehrmals genannte Szezaniuki,
- 2) ein Adam Grabowski von Pradzynski,
- 3) ein Gajewski
- 4) ein Czapski

} von Bierzbotowicz auf  
Grund einer angeblichen Mittheilung des Inculpaten Joseph Krzyzanowski,

- 5) der Graf Victor Soldrski vom Advocaten Szreder, der aber die Quelle seiner Wissenschaft nicht anzugeben weiß.

Die kaiserlich russische und königl. polnische Commission zu Warschau erwähnt in einer Note: *concernant la societé de la Franc-Maconnerie nationale changée en celle des Faucheurs (Kossyniery)*: der Obristlieutenant Pradzynski habe (im Jahre 1820) im Casino zu Lissa mehrere Mitglieder der Loge der Nationalfreimauerei zu Posen, und außer diesen noch andere Personen gefunden, die ebenfalls zu dem Bunde zu gehören schienen, es sei von diesen das Krasinski'sche Lied: „heilige Liebe des Vaterlandes etc.“ (dasselbe, welches er bei Uminski's Aufnahme in Posen gehört haben will) gesungen, auf das Wohl Polens getrunken worden, und die durch Wein erhitzten Gemüther hätten sich so weit vergessen, daß sie beschlos-



sen, die preussischen Truppen aus der Stadt zu jagen, und den *Pradzynski* aufgefordert, diese Unternehmung als Anführer zu leiten. *Pradzynski* habe indessen gerathen, die Sache bis zum nächsten Morgen aufzuschieben, und am andern Tage hätten die wieder nüchtern gewordenen Leute ihm gedankt, daß er sie von dem unverständigen Streiche so geschickt zurückgehalten habe. Die Erzählung klingt zu abentheuerlich, als daß sie im Zusammenhange des Vortrages hätte eine Stelle finden können. Wer indessen auf die Aussage des *Benedict Kalinowski* Gewicht legen möchte, dem könnte auffallen, daß derselbe im Winter 1821 — 22 auch zu *Lissa* in den Bund der *Kossyniery* (die er *Kossniki*, *Mäher* nennt) aufgenommen worden sein will. *Kalinowski* giebt von der Verfassung dieses Bundes Einiges an, was mit dem, was sonst hiezu über bekannt geworden, übereinstimmt, nämlich die Eintheilung in Bezirke und Gemeinden, welche letztere aus zehn Mitgliedern bestanden, so wie Geldbeiträge, Erkennungszeichen durch den Druck der Hand *ic.* *Kalinowski* bestätigt ferner die weite Ausbreitung der Gesellschaft, hauptsächlich unter den jüngeren Männern, und die Bestimmung des Ausschusses derselben zur Erhaltung der Verbindung mit der geheimen Gesellschaft im Königreiche *Polen*. Er nennt dann als Mitglieder der Verbindung in *Posen*: 1) den *ic. Jarochowski*, Vorsteher der Gemeinde, in welche er selbst aufgenommen worden, 2) *Carl Stabrowski* 3) *Tabernaki*, 4) *Claudius Szezaniki*, 5) zwei Brüder *Bojanowski* (in der Gegend von *Rawicz*), 6) *Zaborowski* in *Micyskie Gorke*, 7) *Kadomski* (der jetzt in der Schweiz lebt), 8) *Stanislaus Chlapowski* (welcher schon gestorben sein soll), 9) den General *Mielzynski*, welcher später im Duell geblieben ist, 10 und 11) zwei Studenten, *Sontkiewicz* und *Monkowski*, 12) *Sforzewski*, welcher sich damals in *Paris* aufgehalten, 13 und 14) zwei andere Studenten *Bukowiecki* und *Zaborowski* (*Mloys*, derselbe, der oben als Verfasser des Briefes an Graf *Mielzynski* genannt worden). Er erwähnt endlich noch, daß, als er im vorigen Sommer in polizeilicher Begleitung auf dem Wege nach *Warschau* durch *Posen* gekommen und dort einen Tag im Gasthose zugebracht habe, ihm ein *Koczorowski*, Bruder des im Duell gebliebenen *Koczorowski*, durch den Hausknecht ein Billet habe



zustellen lassen, in welchem er ihn gefragt, ob er befreit sein wolle.

Man hat den Versuch gemacht, diese Kalinowskischen Aussagen, welche erst im Februar 1827 mitgetheilt worden, näher zu begründen, und zu dem Ende den Pächter Anton v. Zaborowski, den Carl Stablewski (ebenfalls Pächter) den Gutsbesitzer Cyprian v. Jarochowski (auf Klein-Sokolnick) per requisitionem vernommen. Zaborowski hat sich über sein Verhältniß zu Kalinowski auf die schon oben erwähnte Art erklärt, die Andern leugnen gänzlich, den Letztern zu kennen, Jarochowski insbesondere ihm jemals Geld zugeschiedt zu haben. Keiner von Allen will von dem Dasein einer geheimen Verbindung in der Provinz Posen etwas wissen.

Ferner ist Lorenz Dżrewski, Hausknecht in dem Breslauer Gasthose zur Stadt Warschau, in welchem Kalinowski bei seiner Durchreise nach Warschau eingekehrt war, abgehört worden. Er versichert, daß an dem Tage, an welchem Kalinowski (dessen Name er übrigens erst später von der übrigen Dienerschaft erfahren) mit noch zwei andern Männern aus Berlin eingetroffen, mehrere daselbst wohnende Herrn, etwa acht an der Zahl, unter denen er nur v. Kanowski und v. Kalkstein \*) gekannt habe, in den Gasthof gekommen und ihn nach den Namen jener drei Fremden gefragt hätten, die er denselben nicht habe sagen können, und daß dieselben dann in den gegenüber liegenden Gasthof Hôtel de Saxe gegangen. Abends nach 10 Uhr sei ein Herr von hohem Wuchse und schlanker Figur, etwa 36—40 Jahre alt, ihm ganz unbekannt, eingetreten und habe ihm ein versiegeltes Billet übergeben, mit dem Auftrage, dasselbe dem kleineren unter den drei Fremden, d. h. dem Kalinowski, einzuhändigen, und dessen Antwort ihm in den Gasthof zur Stadt Wien, in die Stube No. 10 zu überbringen. Am andern Morgen habe er das Billet dem Kalinowski gegeben, von dem er späterhin ebenfalls ein versiegeltes Antwortschreiben empfangen, mit der Anweisung, dasselbe demjenigen zu überliefern, von dem er das Billet erhalten. Er habe dies gethan, und von dem Unbekannten, welchen er

\*) Zwei Gutsbesitzer dieses Namens wohnen in dieser Provinz: Tertullian v. Kanowski in Goscisz, Vincent v. Kalkstein in Pysarskie.



an dem bezeichneten Orte getroffen, einen Thaler Belohnung erhalten.

Dies ist alles, was in Beziehung auf die Aussagen Kalinowski's vorliegt. Gesezt auch, er hätte die Wahrheit gesagt, so hat er doch den unabweislichen Vorwurf auf sich geladen, diejenigen angeklagt zu haben, welche ihn nach seiner eigenen Versicherung mehrere Jahre hindurch bei selbst verschuldeter Hülflosigkeit unterstützten, gleich als hätten sie dies nicht sowohl aus Mitgefühl gegen einen Landsmann, den sie mit Unrecht bedrückt glaubten, als vielmehr in Folge von Verpflichtungen gethan, die ihnen ein gesetzwidriger Bund auferlegte. Es leuchtet ein, daß Denunciationen eines solchen Menschen keinen Glauben verdienen und — in Ermangelung anderer Beweismittel — für unzureichend erachtet worden sind, um die Untersuchung auf so viele Personen weiter auszudehnen.

Kann es demnach nur gebilligt werden, daß man so entfernte Indicien nicht weiter verfolgte, so hat doch die Folge gezeigt, wie weit jene Verbindungen verzweigt waren. Ueberall handelte aber nur der Adel in seinem Interesse, eine reine Vaterlandsliebe, welche bei ihren Berathungen und in ihren Schriften stets das dritte Wort war, eine Beförderung wahrer Humanität, und eine uneigennützigte Fürsorge, dem Vaterlande eine bessere Zukunft zu bereiten, zeigte sich nirgends. Ein einziger Blick in das Hauswesen einer angesehenen polnischen Familie ließ sehr leicht erkennen, was für die Erhaltung der so viel gepriesenen Nationalität geschah; französischen Lehrern und Gouvernanten vertraute man die Erziehung der Kinder an und das Pariser Mode-Journal war das erste Requisit einer im höhern Styl angeordneten Hausbibliothek.

---

### Entschuldigungen der geheimen Verbindung in Posen.

Seht man am Faden der Geschichte in die Vorzeit zurück, so gewahrt man von einer Zeit zur andern Staaten und Völker in innerer Bewegung der Anarchie mehr oder minder verfallen und in ihnen Erscheinungen, welche der französischen Revolution wohl an die Seite gestellt werden dürfen. Dennoch ist keine



andere von gleichen Wirkungen gewesen, ihre Ursachen wie ihre lange Dauer erweckte in den älteren wie in den jüngern Zeitgenossen Gedanken, Gefühle und Bestrebungen, welche mit dem vermeinten Siege über deren Urheberin keineswegs spurlos untergingen. Das Alter wie die Jugend glaubte die viele Jahre hindurch empfangenen Eindrücke bewahren zu müssen, bei einer neu-politischen Denk- und Handlungsweise, sei es in der einzeln verschlossenen Brust, oder in geheimnißvoller gegenseitiger Berathung, für ein kommendes Zeitalter zu sorgen, ja für die Gegenwart schon die Constitutionen vorzubereiten und auszubilden, welche gegen die Machtvollkommenheit jedes unbedingt gebietenden Regentenhauses schirmen sollten.

So kam es zu Bündnissen der Alten und zu Bündnissen der Jungen, zum Bunde der Tugend und zum Bunde des Lasters, zu Verbindungen überhaupt, auf welche die Regierungen ihre Aufmerksamkeit in dem Grade prüfend, untersuchend und strafend richteten, in welchem sie Gefahr drohend erschienen und sie selbst nach dem ruhig fortschreitenden Gange der Gerechtigkeitsspflege nicht erwartet hatten. Es wurden Gesetze gegeben und Maßregeln ergriffen, welche schon ein geheimes Wünschen, gegen das Bestehende in der Zurückgezogenheit ausgesprochen, als staatsgefährlich und strafbar imputirten. Mögen jene Verfügungen von der Noth geboten worden sein und die Regierten, zum guten Theile einem frivolen Zeitgeiste ergeben, sich die Schuld an ihnen beimessen, dennoch darf man nie aufhören, die Unschuld da vorauszusetzen, wo das Entgegengesetzte nicht erwiesen, und dem Wahne zu wehren, als könnten Umstände eintreten, welche zeitlich dem Rechte Gefahr und Untergang ankündigen dürfen.

Hiernach drängt sich bei den vorliegenden Untersuchungen die unabweissbare Frage auf: ist ein Verbrechen wirklich begangen? Ist es begangen, so ist der Thatbestand festzustellen; wird Jemand verhaftet, so ist die Wahrscheinlichkeit wenigstens seiner Schuld als erweisbar anzunehmen; fällt auch dies hinweg und wird er des angeschuldigten Vergehens nicht überführt, so ist seine Freisprechung zu beschleunigen. So lautet die preuß. Criminalordnung §. 133 ff. §. 413 und 487.; dahin ging auch der Wille des russischen Kaisers, den die Untersuchungs-Commission am 30. März 1826 wörtlich aussprach: daß er lieber



zehn Schuldigen verzeihen, als einen Unschuldigen der Strafe unterwerfen wolle. — Demnach ist nun zunächst zu fragen: Existirte im Großherzogthum Posen diejenige geheime Verbindung, wegen deren preussische Vasallen zur peinlichen Untersuchung gezogen worden? — Ist ihre Existenz so gewiß, daß in Folge peinlicher Untersuchung ein peinliches Erkenntniß abzufassen war?

An Materialien liegen vor:

- 1) der Rapport du Comité d' Enquête zu Warschau vom 22. December 1826,
- 2) Extracte aus den Vernehmungen polnischer Angeschuldigten,
- 3) Extracte aus den Confrontations-Verhandlungen ihrer mit den Großherzoglich-Posenschen;
- 4) die Depositionen des Generals v. Uminski, welche von ihm a) vor der Polizeicommission und b) vor gehörig besetztem Criminalgerichte abgegeben worden.

In dem ersten Berichte wird ausgesagt, daß sich 1814 in Polen etwa zwölf junge Leute als wehrhafte Polen, wie sie sich selbst genannt haben sollen, gezeigt hätten, deren angebliche Verbindung nicht über ein Jahr gedauert. Es trifft dies eben so wenig unsere Fragen, als die Aeußerungen des Generals D<sup>u</sup>prop<sup>o</sup>ski. Mag er es im Greisesalter lieber bedauert haben, von Napoleon einige Güter zum Geschenk erhalten zu haben, als bezweifelt, daß dieser, käme er auch noch einmal siegreich an die Ufer der Weichsel, Polen wieder herstellen würde; mag er sich über Polens Lage noch so liberal ausgesprochen haben, es ist nicht bekannt, ob er irgend einer Verbindung beigetreten, man müßte denn annehmen, daß er Freimaurer gewesen; mag er durch seine Klage über den Verfall der polnischen Nationalität selbst den Impuls zu einer für sie arbeitenden Gesellschaft gegeben haben, immer ist davon auf ihre Existenz nicht zu schließen.

Aber, was nun weiter bis zur Wahrscheinlichkeit feststeht, ist, daß man in Warschau anfang auf eine Nationalfreimaurerei Bedacht zu nehmen. Sind auch die von dem Major Lukasinski intendirten Regiments-Logen nie ins Leben getreten, mit einer Nationalfreimaurerei, mit mehr als verbote-



ner früher geduldeten *Maçonnerie* ging man um. Jedoch verdient sogleich bemerkt zu werden, daß von einem thätigen Wirken derselben ab *Actis* gar nichts, selbst nicht einmal constirt, daß sie je ausgebildet irgendwo bestimmt zusammen gekommen. Ueberall ist nur die Rede von Absicht zum Verbrechen, bestehend in der Bildung einer geheimen Verbindung. Von wirklichen Anstalten, Vorbereitungen, die dazu getroffen und gemacht sein sollen, von einer zusammengetretenen Nationalfreimaurerei-Loge sagen uns Rapport und Acten nichts. Es ist nur von Intentionen polnischer Vasallen die Rede.

Derselbe Rapport erzählt ferner, wie *Szezaniuki* die Nationalfreimaurerei in das Großherzogthum Posen gebracht, wie es hier zu förmlichen Receptionen gekommen, wie der polnische Obristlieutenant *Pradzynski* die förmliche Aufnahme des Generals *Uminski* gesehen haben will. Eine Verbindung, von der die Rede ist, müßte ihr besonderes Locale, ihre eigenen Decorationen, ein sinnlich erkennbares Ritual gehabt haben, wovon selbst der Commission in Warschau nicht das Geringste in den Sinn gefallen. Die einzige Quelle ihrer Wissenschaft besteht übrigens in den Depositionen der Angeschuldigten, deren Würdigung erst später ihren Platz finden kann. Selbst nach dem Berichte des Warschauer Comité können wir, in Bezug auf das Großherzogthum Posen, die Nationalfreimaurerei ganz unberücksichtigt lassen; denn sie ist von dem Augenblick an in Posen nicht mehr zu suchen, als hier fortan nur noch von *Faucheurs*, *Kossyniery*, *Mähern*, die Rede sein kann. Als Nationalfreimaurer galt selbst *Uminski* niemals und nur zum *Mäher* oder *Sensenmann* konnte man ihn machen. Auf einmal jedoch ergiebt sich, daß, was *Lukasinski* in Warschau für die Nationalfreimaurerei gewesen sein will und soll, *Uminski* ebendasselbst als *Sensenmann* für die patriotische Gesellschaft geworden wäre.

So war das Ganze selbst in Polen, wie nach dem Erzählten doch kein diesfalliges *Corpus delicti* festgestellt ist, nur erst im Werden und blieb im Dunkeln, daß die Scenen im Gehölz von *Bielany* mit ihren weißen und gesickten Decorationen nicht aufklären, so wie Alles den gänzlichen Mangel an Zusammenhang zu erkennen giebt. An einem Orte soll eine patriotische Gesellschaft gewirkt, an einem andern, wie in *Bolshy-*



nien, ein geheimer Wohlthätigkeitsverein bestanden haben, dessen Mitglieder sich indeß bald Templer oder Tempelherren genannt.

Außerdem spricht der Rapport nur von rein polnischen Institutionen, an deren Spitze sich der alte Soltky gestellt hatte, von denen aus man sich mit russischen Verbündeten in Communication zu setzen suchte, für welche die polnischen Brüder die Verpflichtung übernommen: den Großfürsten Constantin zurückzuhalten, möchten die russischen mit den übrigen Gliedern der kaiserlichen Familie machen, was sie wollten. Das Alles betrifft jedoch unsere Angelegenheit nicht, bei der es sich nur um die Existenz jener patriotischen Gesellschaft in Posen handelt. Ueber sie finden sich im Rapport nur die Depositionen der in Warschau verhört, sowohl verhafteten als nicht verhafteten Personen, bei denen es aber an Indicien von einer in die Sinne fallenden Erscheinung, von einem sinnlich wahrnehmbaren Verbrechen mangelt, und demnach behauptet werden darf, daß der Thatbestand durch den mehrgedachten Rapport du Comité d' Enquête nicht festgestellt ist.

Wichtiger für die Ermittlung der im Großherzogthum Posen bestandenen geh. Verbindung scheinen die unter Nr. 2. u. 3. angeführten Extracte zu sein. Doch auch aus ihnen ergibt sich, wie wenig für diesen Zweck geschehen. Es erfolgte nicht die Vernehmung des v. Szezaniuki, des ehemaligen Adjutanten des Generals Dabrowski, obgleich er von Pradzynski als der Stifter der Posener Loge und bei der Reception des v. Uminski mit Adam Grabowski und Morawski als gegenwärtig angegeben worden ist. Dem Letzteren stehen die Geständnisse von Uminski entgegen, der auf größere Glaubwürdigkeit Anspruch zu machen hat. Die polnischen Angeschuldigten kennen die Loge in Posen nicht aus eigener Anschauung und was Wierzbotowicz und Dvorski darüber ausgesagt, wollen sie selbst nur aus Uminski's Mittheilungen erfahren haben. Der Confrontations-Act hat nicht einmal ausgemittelt, ob Uminski als Deputirter der Posener Loge nach Warschau gekommen. Lufasinski hat weiter nichts zur Sache bekundet, als daß Uminski von einer Vereinigung der Warschauer und Posener Loge gesprochen. Uebrigens ist in seiner Deposition wie in denen des Szreder und Kozakowski nur die Rede von dem,



was in Warschau vorgefallen, was aber vorliegend darum ohne alles Ininteresse ist, weil von Keinem angezeigt oder behauptet worden, daß Joseph v. Krzyzanowski Mitglied der Verbindung in Warschau gewesen, was doch erst erwiesen sein mußte, bevor eine Theilnahme seinerseits an derselben gedacht werden kann.

Was über die Existenz der fraglichen Gesellschaft nur irgend zu ermitteln gewesen, das hat die Untersuchung gegen den General v. Uminski ergeben (Nr. 4.) und dennoch ist auch aus ihr kein anderes Resultat gewonnen worden, als daß erweislich dieser Inculpat am 1. Mai 1821 der Warschauer Gesellschaft beigetreten, mit dem Willen, sie auch im Großherzogthum Posen ihre Wirksamkeit äußern zu lassen. Seinerseits liegt zunächst vor seine unterm 11. März 1826 übergebene schriftliche Erklärung, welche um so mehr Berücksichtigung verdient, weil sie von ihm vor einem nach den Vorschriften der preuß. Criminalordnung besetzten Criminalgericht anerkannt worden ist.

Eine Verbindung in Warschau war es, von deren Existenz er Ende 1818 oder 1820 durch den Obristleutnant Dobrogowski in Kalisch Kenntniß erhielt, mit der Einladung, Mitglied derselben zu werden und eine gleiche im Großherzogthum Posen zu bilden. Er ließ sich auf diesen Vorschlag nicht ein. Zu Johannis 1820 erhielt er auf einem Balle eine gleiche Einladung vom Obristleutnant Pradzynski aus Warschau, in einem bestimmten Hause zu erscheinen, wo ihm von der gebildeten Nationalloge Nachricht gegeben und er vom Pradzynski und dem Tribunalrichter Adam Morawski als Mitglied aufgenommen ward. Pradzynski verrichtete diese Aufnahme nur als Mitglied der Warschauer Gesellschaft; von einer Nationalloge in Posen war die Rede nicht; für Posen war Morawski auf etwas ganz Anderes, auf eine Gesellschaft unter dem Namen Kossyniery bedacht. Er arbeitete das Reglement dazu aus und mit den Ideen desselben ging Uminski nach Warschau. Hier kam es nun zu den Verhandlungen im Gehölz von Bielany. Sie sind es wiederum, auf welche es zur Sache nicht ankommt, wohl aber auf das, was der General Uminski im articulirten Verhöre erklärt hat, „daß er niemals einer Versammlung der Gesellschaft beigewohnt, daß ihm nur Pradz-



zynski und Morawski als Mitglieder der Gesellschaft bekannt geworden, daß er von ihr gar nichts wisse, als wovon ihn der Letztere benachrichtiget, von dem er auch nur erfahren, daß die Umwandlung der Nationalfreimaurerei in den Bund der Kossynier beschloffen worden. Er besitze aber keine Ueberzeugung davon, daß wirklich der letztere neue Bund zu Stande gekommen.“

Selbst die Warschauer Untersuchungs-Commission spricht in ihrem rüchftlich der preußischen Vasallen ausgestelltem Atteste einzig nur von der Theilnahme derselben an der Verbindung im Königreiche Polen.

So unterliegt denn die verneinende Beantwortung der Frage: ob es in Posen zu einer mittelst der Cabinetsordre vom 6. Januar 1816 verbotenen Verbindung gekommen? — keinem Bedenken.

Deshalb wäre noch nicht erwiesen, daß Joseph v. Krzyzanowski ein Mitglied jener Gesellschaft gewesen und als solches an den Berathungen und Verhandlungen der Warschauer Verbündeten Theil genommen. Er wurde inhaftirt und lange Zeit in Haft gehalten in Folge der von polnischen Ungeschuldigten gemachten Depositionen, welche aber eben so wenig ihre Wahrheit als den geringsten Verdacht gegen denselben begründet haben. Eine andere Frage ist es, ob er als ein Mann zu betrachten, zu dem man sich der That wohl versehen könne. Dies zu beachten fordert das Allg. Land-Recht Thl. II. Tit. 20. u. §. 52 u. 279. der Criminalordnung, deren Vorschriften gemäß das gegen ihn am 1. Juli 1822 ergangene Erkenntniß zu den Acten genommen ward. Nach demselben hatte sich Krzyzanowski gegen einen seiner Gutsinsassen der unerlaubten Selbsthülfe, eines Vergehens aus Uebereilung und von der Hitze des Temperaments fortgerissen, schuldig gemacht, und war deshalb zu einjährigem Festungsarrest, dann aber begnadigt zu einer Geldstrafe von 200 Rthlr. verurtheilt worden. Er übte ein Strafrecht aus, was er dem Richter überlassen mußte. Dennoch überzeugen wir uns, daß weder das Strafrecht Thl. II. Tit. 20. §. 52.:

„Die Wiederholung gleicher Verbrechen wirkt allemal Schärfung der auf das einfache Verbrechen festgesetzten Strafe“; noch die Criminalordnung §. 279.:



„Der moralische Charakter und der vorherige Lebenswandel des Angeschuldigten vermehrt oder vermindert in der Regel den Werth der ausgemittelten Anzeigen, oder trägt zur Beurtheilung des Grades der Zurechnung bei, und muß in so weit gehörig erörtert werden“;

der völligen Lossprechung unseres Angeschuldigten im Wege stehen. Denn obgleich Krzyzanowski den doch auch sehr widerseztlichen Bauer Polasch selbst aus dessen Hause holte (Verletzung des Hausrechts), ihn gefänglich einsperrte (Freiheitsberaubung) und sich so selbst half, statt denselben wegen allerdings frevelhafter Huthungs-Contravention zu verklagen; so ist hieraus weder zu schließen, daß er zu einer geheimen Gesellschaft gehörte, noch daß er überhaupt an Verbindungen dieser Art Geschmack findet.

Fragen wir hiernächst weiter: was ist ihm eigentlich zur Last gelegt worden, oder wessen hat er sich verdächtig gemacht? — In dem russischen Rapport heißt es:

„Nach der ersten Zusammenkunft, welche die Verbündeten im Gehölz von Bielany hatten, versammelten sie sich zum zweiten Male und beschloßen, Bezirkslogen zu bilden u. s. w. Für Posen traf die Wahl zum Comité-Mitglied den General v. Uminski, welcher zu seinen Stellvertreter einen gewissen Krzyzanowski, Bruder der Frau v. Szolbrska, ernannte. Pradzynski erhielt ein Exemplar der Statuten für die Provinz Posen, welches er dem Krzyzanowski zustellen sollte. Nach den angenommenen Statuten sollten die Provinzen Repräsentanten nach Warschau senden. Man kündigte demnach dem Central-Comité an, daß derselbe Krzyzanowski in der Eigenschaft als Repräsentant der Provinz Posen nach Warschau gekommen sei. Allein die Mitglieder des Comité konnten sich nicht über die Wahl der Personen vereinigen, welche die höchste Autorität ausüben sollten, indem Einige wollten, daß diese Autorität in den Personen der von den Provinzen abgeordneten Repräsentanten sich finde, während Andere verlangten, daß der bereits erwählte Comité seine Gewalt behalte. Krzyzanowski wollte durchaus dem Central-Comité den durch die Statuten vorgeschriebenen Rapport abstatten. Endlich wurde wegen dieser Meinungsverschiedenheit vorgegeben, daß der alte Comité aufgelöst sei, und daß man einen andern ernannt habe, dessen Existenz Nieman-



den enthüllt werden könne. Auf diese Weise hatte die Sendung des Krzyzanowski kein Resultat.“

Das ist das Ergebniß der Depositionen der Warschauer Inculpaten, bei denen vor Allem verdient bemerkt zu werden, daß gegen Joseph v. Krzyzanowski durchaus weiter keine Quelle irgend eines Verdachts seiner Theilnahme an einer geheimen Verbindung vorhanden ist.

Was von solchen Bezüchtigungen eines oder mehrerer Co-inculpaten zu halten, spricht die Criminalordnung §. 398. Nr. 3. aus. Sie rechnet zu den nahen Anzeigen eines begangnen Verbrechens: „wenn der Angeschuldigte von einem geständigen Verbrecher, ohne vorausgegangene Suggestion, als Theilnehmer benannt ist. Jedoch muß alsdann gegen den Angeschuldigten schon ein begründeter Verdacht der Theilnahme vorhanden sein, die Bezüchtigung muß sich in keinem erwiesenen Interesse für den Bezüchtiger gründen, mit der Angabe solcher Umstände verbunden sein, welche nach aller Wahrscheinlichkeit ihre Richtigkeit haben, und endlich nicht widerrufen sein.“ — Mögen wir aus den Acten auch nicht auf vorgefallne Suggestionen, d. h. auf Fehler des untersuchenden Richters bei der Befragung der Warschauer Inculpaten schließen können, so leiden doch übrigens die Bezüchtigungen an allen den Mängeln, bei denen sie aufhören Berücksichtigung zu verdienen. Hauptsächlich kommt es auf Beantwortung der Frage an: Hat Joseph von Krzyzanowski von dem General v. Uminski eine Substitution angenommen und war er als Repräsentant der Provinz Posen nach Warschau gereist, um dem dortigen Central-Comité Bericht abzustatten?

Wierzbotoicz, Szreder, Dvorski und Lukasinski sind es, deren Erklärungen diese Frage bejahen. Allein wie schon oben angegeben, sind sie voller Widersprüche, die wir hier unter ehen Gesichtspunct bringen.

Lukasinski sagt: Pradzynski habe dem Comité die Nachricht von der Ankunft des Krzyzanowski gebracht, welcher darauf den Dvorski zur Unterredung mit ihm beauftragt. Hiervon will Pradzynski nichts wissen. — Dvorski: er habe den Krzyzanowski an Wierzbotoicz gewiesen. — Wierzbotoicz: Dvorski habe diesen zu ihm gebracht. Ferner: er habe mit Mehreren in Pradzynski's Wohnung im sächsischen Garten mit Krzy-



zanowski gesprochen. — Pradzynski, der dies doch am besten wissen mußte, will sich dessen nicht erinnern, wohnte auch damals im Pelletinischen Hause dem Krasinski'schen Garten gegenüber. Die hierüber von demselben noch bei der Confrontation abgegebene Bestätigung ist leider nicht niedergeschrieben worden. — Szreder: von Lukasiński und Dobrogoyński habe er Krzyzanowski's Ankunft erfahren und Lukasiński habe die lange Unterredung mit Krzyzanowski im sächsischen Garten geführt. — Lukasiński will von dieser Ankunft nur gehört, nicht aber Krzyzanowski jemals gesehen haben. — Wierzbowicz erzählt: ihn habe Lukasiński benachrichtigt, durch Krzyzanowski seien die Statuten nach Posen gesendet worden. — Szreder beschuldigt dessen den Pradzynski, Lukasiński den Wierzbowicz. — Pradzynski: weder habe er dem Krzyzanowski die Statuten übersendet, noch kenne er Szreder, noch sei ihm Wierzbowicz in Warschau zu Gesicht gekommen.

Es ist kaum möglich, mehr Widersprüche und verworrenere Erklärungen zu finden, als hier vorliegen. Und von wem sind sie abgegeben?

- 1) von Szreder, Wierzbowicz und Dorski, bei der Regierung hart denunciert, und geständige Verbrecher, nicht arretirt, da sie entdeckten, was sie entdecken sollten, — das stärkste Interesse ihrer Bezüchtigungen;
- 2) von Szreder, als Verbrecher von der Regierung bezeichnet und polnischer Pensionair;
- 3) von Lukasiński, welcher Kettenstrafe und körperliche Züchtigung erlitten, von einem so ehrlosen Menschen, der nach dem Versuche der Flucht der Wiederholung dieser entehrenden Strafe dadurch entging, daß er Entdeckungen zu machen versprach.

Die Acten ergeben nicht die geringste Spur, daß, ehe diese Menschen Krzyzanowski bezüchtigten, gegen diesen irgend ein Verdacht, viel weniger ein gegründeter, seiner Theilnahme an ihrer Verbindung vorhanden war. Aus solchen Beschuldigungen etwas zu folgern, gestattet nicht einmal die Criminalordnung. — Fragen wir ferner:

sind die Bezüchtigungen mit der Angabe solcher Umstände ver-



bunden, welche nach aller Wahrscheinlichkeit ihre Richtigkeit haben?

so würde nur eine verneinende Beantwortung folgen. Denn

- 1) es fehlt an allem Zusammenhang zwischen der angeblichen Anmeldung der Ankunft des von Krzyzanowski und dieser Ankunft selbst beim Comité. Kein Grund, keine Veranlassung, keine schriftliche, keine mündliche ist angegeben.
- 2) Krzyzanowski soll die Absicht gehabt haben, nach den Statuten der Gesellschaft dem Central-Comité Bericht zu erstatten, dennoch ist nicht einmal davon ein Beweis vorhanden, daß ihm eine Kenntniß von den Statuten zugekommen, viel weniger, daß er sich im Besiß derselben befunden.
- 3) Kalinowski will in den Bund der Sensenmänner aufgenommen sein, und nennt die Mitglieder, die ihn aufgenommen, aber Krzyzanowski, der doch Repräsentant einer ganzen Provinz gewesen sein soll, hat er nur zufällig bei Bojanowski kennen gelernt und von Niemanden gehört, daß er Mitglied des Bundes gewesen.
- 4) In Betreff der zweimaligen Anwesenheit Krzyzanowski's in Warschau, so bezeichnen die Denunciationen nichts, was er bei der ersten (s. S. 79 flg.) für die Bundeszwecke verhandelt, und bei der zweiten (s. S. 81—87.) war seine Zeit sehr kurz, um sich in weitläufige Unterhandlungen einzulassen, zumal da seine Ankläger selbst so viel angegeben, was ihn von langen Conferenzen mit Mitgliedern der patriotischen Gesellschaft abhalten mußte.

Ist demnach auf das Erwähnte Gewicht zu legen, so darf es doch nicht von der Art sein, daß es da, wo es das Vermögen, Ehre und Freiheit eines Staatsbürgers gilt, von wesentlichem Einflusse auf die richterliche Entscheidung sei; wie es denn auch bei dem Erkenntnisse der ersten Instanz nicht der Fall gewesen ist.

Dem Grafen Mielzynski hat der Fürst Jablonowski und der Staatssecretair Nlichta eben so bezüchtigt, Ersterer ihn sogar das Oberhaupt der Posener Gesellschaft genannt und zur fortgesetzten Theilnahme für ihr Bestehen und Wirken zc. ermuntert. Dagegen ward vom Grafen Mielzynski versichert, daß er Beide und den Advocaten Szreder, der ihn



ebensfalls anklagte, nicht einmal kenne, und selbst bei der Confrontation in Warschau, bei welcher Jablonowski die frühere Aussage dreist bestätigte, seine Behauptung der Nichtkenntniß seiner Ankläger nicht zurückgenommen. Daher mußte der Graf Mielzynski völlig freigesprochen werden.

Hierzu kommt, daß keine Warschauer Verhandlung, noch viel weniger eine Confrontationsverhandlung vorliegt, welche den Vorschriften der preuß. Criminalordnung hinsichtlich der Besetzung eines Criminalgerichtes entspräche. Selbst der zugezogene preuß. Commissarius war der polnischen Sprache nicht mächtig, in welcher man verhandelte. Die Unterlassung jener Vorschriften machte (Crim. Ord. §. 43.) die Verhandlung ungültig, und auch hieraus ergibt sich:

daß aus den Aussagen der Warschauer Angeschuldigten gegen den Inculpaten, Joseph v. Krzyzanowski, nichts folgt.

Indessen verdienen noch einige Umstände erörtert zu werden, die ihn dennoch verdächtig machen sollen, oder wie es der Richter der ersten Instanz nennt, verdächtig zu machen scheinen.

1) Der vertraute Umgang, in welchem er mit dem General v. Uminski gelebt. — Es ist hierüber nichts weiter in Erfahrung gebracht, als daß Beide in vertraulicher Nachbarschaft lebten, und im gemeinschaftlichen Sagen, Spielen zc. ihre Vergnügungen theilen mochten. In Posen pflegt der Adel der Provinz sich zu Johannis einzufinden, und man darf sich daher eben so wenig über die Zusammenkunft jener beiden Männer um diese Zeit wundern, als über den Besuch Krzyzanowski's bei Uminski, vor seiner Reise nach Warschau. Verstattete denn aber dieser noch so vertraute Umgang nicht, daß Jeder von beiden Theilen seine Geheimnisse haben und für sich bewahren konnte? Sollten alle Freunde des Generals v. Uminski als Bundesgenossen verdächtig werden, so blieben wir wirklich hinter den Machinationen der spanischen Inquisition nicht zurück, nach deren Grundsätzen die freundschaftlichen Verhältnisse zwischen zwei Nachbarn einen Verdachtsgrund der Theilnahme an politischen Vergehungen abgab. Hat demnach der Richter wie der Defensor zwischen solchem Umgange und der geheimen Gemeinschaft an staatsgefährlichen Umtrieben wohl zu unterscheiden, so stehen den Warschauer Anschuldigungen (vgl. Crim. Ord. §. 368 ff.) noch die Geständnisse des Uminski



selbst entgegen. Denn dieser will im Großherzogthume Posen nur mit Pradzynski und Adam Morawski über den Bund gesprochen haben, nennt unter den in Bielany Gegenwärtigen den Krzyzanowski nicht und hat ihm sein Bundesgeheimniß nicht eröffnet.

2) Das Schreiben des Pawlikowski. — Es ist vom 31. Januar 1826 (vgl. S. 91 flg.), gehört also einer Zeit an, zu welcher die Untersuchungen in vollem Gange waren und nicht mehr zu vermuthen stand, im Großherzogthume Posen noch irgend etwas zur Förderung des Bundes auszurichten. Zu Anfange desselben wird geklagt, daß Krzyzanowski den ersten Brief unbeantwortet gelassen, woraus doch sein geringes Interesse an der Angelegenheit des Absenders hervorleuchtet. Am Ende heißt es: „Uebrigens habe ich außer diesem mit Ihnen zu sprechen, welches ich dem Briefe nicht anvertrauen kann.“ Dies konnte Manches sein, zumal da bei der Verschiedenheit der Ansichten der Eine niederschreibt, was der Andere kaum bei verschlossenen Thüren zu äußern wagt. Angenommen ferner, Pawlikowski wäre einst Koszciuszko's Secretair gewesen, so war diese Qualität allerdings geeignet, auf seine Correspondenz aufmerksam zu machen; aber auch sie ist nicht einmal erwiesen. Endlich ist die Ursache des Briefes vorzüglich zu beachten, daß Pawlikowski die Wirthsrechnung von 120 Rthlr. bezahlt haben wollte und sich schon nach den Pfandbriefen des Generals Mielzynski umseh, der sich wohl mit Recht darüber gewundert hätte, wäre er deshalb der Theilnahme jener geheimen Verbindung angeklagt worden. — Der Richter der ersten Instanz erklärte daher:

„daß aus dem Briefe Pawlikowski's kein Verdacht zum Nachtheil des Angeschuldigten geschöpft werden könne.“

3) Das Verhältniß, in welchem der Denuncirte mit Benedict oder Dobrostaw Kalinowski stand (vgl. S. 92—95.). — Verdiente dasselbe wirklich eine besondere Berücksichtigung, so muß man sich wundern, daß die a. a. D. genannten Personen, bei denen Kalinowski so lange verweilte, nicht eher gefänglich eingezogen und verhört worden, als Krzyzanowski, bei dem er sich nur einen Abend und eine Nacht aufhielt. Es würde dieß um so mehr befremden, hätte Kalinowski in Krzyzanowski den angeblich Posenschen Repräsentanten der Verbindung gekannt, und nicht selbst zugegeben, von seiner Theil-



nahme an derselben nichts in Erfahrung gebracht zu haben. Krzyzanowski leugnete auch den Besuch Kalinowski's nicht ab, wie Andere thaten, legte also auf denselben kein großes Gewicht, und giebt seiner Behauptung um so größere Glaubwürdigkeit, Kalinowski nur als einen wegen Burschenverbindungen flüchtigen Breslauer Studenten, von dessen steckbrieflicher Verfolgung ihm nichts zu Ohren gekommen, unterstützt zu haben. Wir schließen daher mit den Worten des Richters erster Instanz:

„Es kann die Unterstützung des Kalinowski eben so wenig, als die einem Bedürftigen gereichte Hilfe, als Verdachtsgrund angesehen werden, daß Inculpat dem Bunde der Kosyniery angehört habe.“

Sonach wäre der Weg gebahnt zur Beantwortung der letzten Frage:

ist Joseph v. Krzyzanowski nur vorläufig oder gänzlich frei zu sprechen?

Vor seinem Richter steht ein Mann, dem einige Hitzköpfe und verborbene Menschen in Warschau eine widersinnige Vaterlandsliebe zutrauen mochten, von der sie verblendet sich zu dem Wahne hatten verleiten lassen, sich gegen die politische Verfassung von Europa auflehnen zu können; ein Mann, dessen Charakter gerichtlich (Crim. Ord. §. 405.) unantastbar, es sei denn durch die Handlung, bei der er sich gegen einen ihm untergebenen Bauer verging; ein Mann, gegen den Anschuldigungen erhoben, die sich selbst widersprechen, die keine nahen Anzeigen der That enthalten (Crim. Ord. §. 398 flg.) und dem Richter freie Berücksichtigung überlassen (Crim. Ord. §. 401 flg.). Das Gesetz bestimmt (Crim. Ord. §. 409.):

„Die vorläufige Losprechung findet statt, wenn der eigentliche Hergang der Sache gar nicht hat aufgeklärt werden, und der Verdächtige den gegen ihn streitenden Verdacht hat ablehnen können.“

Wo aber kein Verdacht begründet worden, ist auch keiner abzulehnen, und dennoch hat Inculpat auch dies gethan, indem er erörtert:

- 1) daß und in welchen andern Geschäften er in Warschau gewesen,
- 2) daß ihn zu Conferenzen mit Bundesgenossen nicht einmal Zeit vorhanden,



- 3) daß diese selbst nicht in den Angaben übereinstimmen, wer mit ihm conferiren sollte oder conferirt habe,
- 4) daß man noch weniger ihn des Empfanges der Statuten u. berührt,
- 5) daß er mit Uminski in freundschaftlichen Verhältnissen stehen konnte, ohne in dessen Geheimnisse eingeweiht zu sein,
- 6) daß er in Kalinowski nur einen Hülfbedürftigen unterstützt.

Der Angeschuldigte befindet sich daher in dem Fall, welchen die Criminalordnung §. 413. andeutet:

„Wenn die gänzliche Unschuld des Angeklagten völlig ausgemittelt, oder doch die strafbare Handlung gegen ihn nicht erwiesen worden, so muß auf die völlige Freisprechung desselben erkannt werden.“

Ohne einmal die im Criminalproceß allgemein anerkannte Regel anzuwenden: daß zum Vortheil des Angeschuldigten auch schwache Beweise und Vermuthungen gelten, so weit sie die Möglichkeit des Falls begründen, den der Inquisit für sich anführt, um den Verdacht, daß er der Thäter sei, zu entfernen, wenn auch mehr Gründe der Wahrscheinlichkeit für den entgegengesetzten Fall streiten sollten,

Klien's Grundsätze ic. S. 80. §. 101. Nr. 2.

ohne selbst einmal zu dieser Regel Zuflucht zu nehmen, darf man sich auf die Acten beziehen, nach denen dem Richter der Umgang mit Uminski allein als bleibender Verdachtsgrund gegen den Inculpaten erschien. Dergleichen entfernte Anzeigen erwähnt die peinliche Halsgerichtsordnung Art. 25 u. 26. folgendermaßen:

„Es muß sein ein Umgang mit Personen, die dergleichen Wissenschaft haben, wobei aber vorausgesetzt wird, daß dieser Umgang unter solchen Umständen statt gefunden habe, daß er sich nicht süglich anders, als durch eine Aehnlichkeit in den verbrecherischen Gesinnungen oder durch Theilnehmung an ihrem Verbrechen erklären läßt.“ Klien a. a. D. S. 95. §. 114. Nr. 4.

Hat sich jedoch auch nur das Geringste davon verlauten lassen, daß Krzyzanowski zu den exaltirten Köpfen gehört? Finden wir auch nur etwas davon, daß er als Sensenmann aufgenommen? Kann es ihm zum Vorwurfe gereichen, wenn er zu einem Denk-



mal für den billig in allen Herzen ehrenwerthen Helden seines Vaterlandes beisteuerte? Sollte er dem Pawlikowski nichts schenken und den Kalinowski arretiren, was auch der Fürst Sulkowski nicht gethan? Erklären Nachbarschaft, Jagd, Spiel 2c. den Umgang mit Uminski nicht leichter? Konnten nur Sensenträger Uminski's Freunde sein? Wo ist denn auch nur die leiseste Spur einer verbrecherischen Gesinnung des Krzyzanowski?

Aber auch gegen Uminski fanden seine Anhänger nichts Strafbares bewiesen. Hören wir, wie sie sich darüber vernehmen ließen:

Der vormalige polnische General Nepomuk von Uminski wurde, der Theilnahme an einer geheimen Verbindung verdächtig, im Februar 1826 gefänglich eingezogen und nach Thorn gebracht. Dort wurde von einem von Sr. königl. Majestät speciell ernannten Commissarius, dem königl. Regierungsrath Krause, die Untersuchung wider ihn eröffnet, und, nachdem die vorläufigen Erörterungen erfolgt, durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 10. Novbr. 1826 die gerichtliche Untersuchung dem königl. Inquisitoriat zu Thorn überwiesen. Von dieser Behörde wurden die Acten spruchreif instruiert. Das erste Erkenntniß, dessen Abfassung dem königl. Landgericht zu Posen von des Königs Majestät speciell committirt worden war, nimmt an:

daß Inculpat der Theilnahme an einer geheimen Verbindung geständig sei, daß diese geheime Verbindung durch das Strafgesetz vom 20. October 1798. (Ministerialverordnungen S. 35.) als gesetzwidrig bedroht sei, und verurtheilt den Inculpaten auf den Grund des §. 5. des eben gedachten Gesetzes zu sechsjähriger, vom 1. Januar zu rechnenden, Festungsstrafe.

Durch das Gesetz vom 2. November 1798 sind solche Gesellschaften und Verbindungen als gesetzwidrig bedroht, deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staats oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu bewirkenden Maßregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen (§. 2. Nr. 1.).



Der Stifter einer solchen Gesellschaft soll mit zehn Jahren Festungsarrest oder Zuchthausstrafe, der wirkliche Theilnehmer aber mit 6 Jahren Festungsarrest oder Zuchthausstrafe belegt werden (§. 5.).

Die Anwendbarkeit dieser Strafe setzt daher voraus:

- 1) daß eine Gesellschaft besteht,
- 2) daß diese Gesellschaft den Zweck hat, in der Verfassung oder Verwaltung des Staats Veränderungen hervorzubringen,
- 3) daß die Gesellschaft über die Mittel zur Erreichung dieses Zwecks Berathschlagungen anstellt.

Das erste Erforderniß des Thatbestandes ist demnach die Existenz der Gesellschaft selbst, und es fragt sich daher zunächst, ob eine solche wirklich vorhanden war.

Der erste Richter brachte gegen den General v. Uminski die volle gesetzliche Strafe zur Anwendung, er muß also angenommen haben, daß die Gesellschaft existirte. Allein dies Annehmen ist nicht auf juristische Beweise gegründet.

Was zunächst die Form des Beweises betrifft, so kann es nicht entgehen, daß

a) die Verhandlungen, welche der königl. Commissarius, Regierungsrath Krause, geleitet hat, nichts beweisen, weil diesem Specialgericht die gesetzlichen Eigenschaften eines Untersuchungsgerichts gänzlich fehlen. Denn wenn auch theils nachgegeben werden muß, daß dem Reg. R. Krause durch die Allerhöchste Verordnung die Gerichtsbarkeit über den General v. Uminski gültig übertragen werden könnte (Crim. Ord. §. 77. Nr. 4.), theils es dahin gestellt bleiben mag, ob dieser untersuchende Richter wegen eines Mangels unglaubwürdig sei, oder den allgemein verbreiteten Verdacht der Parteilichkeit gegen sich habe; so ist es doch mindestens gewiß, daß dem Reg. R. Krause nicht die Ausübung einer wirklich richterlichen Untersuchungsführung aufgetragen gewesen ist. Wie bei der gegen die deutschen geheimen Verbindungen eingeleiteten Untersuchung demselben zunächst nur die vorläufige polizeiliche Untersuchung, und erst später durch besondere Kabinettsordre die gerichtliche Untersuchung übertragen war \*); eben so ist demselben nur die

\*) Vgl. Erkenntniß wider Becker und Consorten, abgedruckt in v. Kamptz Jahrbüchern v. J. 1826 Heft 2.



polizeiliche Untersuchung gegen die Inculpaten v. Uminski, v. Krzyzanowski und Graf Nielzynski aufgetragen gewesen. Dies erhellt aus der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 10. November 1826, worin ausdrücklich die vom Reg. R. Krause geführte Untersuchung eine bisherige vorläufige Untersuchung genannt wird. Wenn demnach noch ein Zweifel darüber obwalten könnte, ob jene vom Reg. R. Krause geführte Untersuchung als eine eigentliche gerichtliche oder als blos polizeiliche Untersuchung anzusehen sei, so müßte das Ministerium des Innern und der Polizei eventualiter um eine beglaubigte Abschrift des Krausenschen Commissarii requirirt werden. Dem Reg. Rath Krause war also ein polizeilicher, kein richterlicher Charakter, und obwohl er zu den Verhandlungen (der Bequemlichkeit wegen) einen vereideten Protocollführer zuzog, so ist darum immer noch nicht ein gehörig besetztes Criminalgericht vorhanden gewesen, zu welchem ein Richter d. h. eine mit der Befugniß zur Ausübung eines richterlichen Amtes bekleidete Person erforderlich ist (Crim. Ordn. §. 34.).

Wenn nun auch im Allgemeinen die richterliche Qualität dem Reg. Rath Krause zustehen mag, so hat er sie doch nur über die seiner ordentlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen (bekanntlich die Studenten der Berliner Universität). Wird demselben dagegen die Ausübung eines speciellen Geschäfts auswärts übertragen, so ist er nur dann befugt, als Richter zu handeln, insofern der ihm ertheilte Auftrag ihn dazu berechtigt (Crim. Ord. §. 37.), was hier nicht der Fall ist.

Die Unterlassung der gesetzlichen Vorschriften wegen Befetzung des Gerichts zieht allemal die Ungültigkeit der Verhandlung dergestalt nach sich, daß, wenn die Verhandlung von dem Actuarius ohne Beisein des Richters aufgenommen worden, keine rechtliche Rücksicht darauf zu nehmen ist (Crim. Ord. §. 43.). Diese gesetzliche Bestimmung leidet auf den vorliegenden Fall zwar keine directe Anwendung, weil darin die Aufnahme der Verhandlung von einem richterlich bestellten Actuarius vorausgesetzt wird, und ein solcher in dieser Qualität nicht zugezogen worden ist. Wenn aber schon eine Verhandlung ohne alle rechtliche Wirkung bleibt, welche blos vom gehörig committirten Criminalactuarius aufgenommen worden, um wie viel weniger ist sie einer Verhandlung beizulegen, welche



weder von einem Richter, noch von einem zur Ausübung einer richterlichen Verhandlung speciell beauftragten Actuarius vollzogen wird? Der Protocollführer Engelmann, welcher die Verhandlung mit aufgenommen, ist vom Reg. R. Krause nur der Bequemlichkeit wegen zugezogen worden, er schrieb, was dieser ihm dictirte, er war eine bloße Maschine, und hatte keine Pflichten zu beachten, als die, für welche er gebunden war.

Wenn hiernach die Frage entsteht, ob der General v. Uminski ein rechtsgültiges Geständniß der Existenz einer geheimen Gesellschaft und seiner Theilnahme daran abgelegt hat? so können die Verhandlungen der Krauseschen polizeilichen Untersuchungen nicht gegen ihn als Beweismittel vorgebracht werden, da diese offenbar nichts beweisen. Besteht der General v. Uminski also in jenen Verhandlungen die Existenz der Verbindung und seine Theilnahme an derselben zu, so ist dies Geständniß als nicht abgegeben zu betrachten. Dies ist um so mehr hier der Fall, als

b) der Reg. R. Krause bei der Untersuchung Fehler begangen hat. Nach der Crim. Ord. §. 286. muß sich der Richter des Versprechens der Strafslosigkeit auf den Fall des Geständnisses gänzlich enthalten, und alle diesem entgegen erreichte Geständnisse des Angeschuldigten haben auf seine Verurtheilung keinen Einfluß, wenn sie nicht durch andere Beweise unterstützt werden. Der General v. Uminski ist aber vom Regierungsrath Krause mehrmals zur Angabe eines Geständnisses mit der wiederholten auf Amtseid und persönliches Ehrenwort gegebenen Versicherung aufgefordert worden: „daß es Sr. Majestät nicht um die Bestrafung der Theilnehmer der Gesellschaft (deren Existenz vorausgesetzt ward) zu thun sei, daß Sr. Majestät eben deshalb auch eine specielle Commission ernannt hätte und eine gerichtliche Untersuchung und Bestrafung nicht zu besorgen sei.“

Es fragt sich nur, wie sich dies beweisen läßt; denn ist es einmal bewiesen, so folgt daraus wieder die Ungültigkeit des Geständnisses selbst, wenn ja ein solches abgegeben worden wäre. Es wird der Angabe des Angeschuldigten hier unbedingt Glauben beigemessen werden müssen, da der Staat davon die Schuld trägt, daß der Angeschuldigte hülflos und allein, ohne rechtlichen Anwalt, vor dem Richter erscheint.



Die gerichtlichen Acten müssen die Richtigkeit der behaupteten Thatsache selbst erweisen, indem in dieselben mehrere auf das Versprechen der Straflosigkeit hindeutende Vorstellungen des Reg. Rath's Krause einregistrirt, und vom Criminaldirector Sasse als erheblich und der Beachtung des erkennenden Richters würdig durch Unterstreichen hervorgehoben worden sind. Um aber jedem Zweifel darüber zu begegnen, ward gehorsamst gebeten, den Reg. R. Krause über die obigen Aeußerungen und zugleich darüber zu vernehmen, wer ihn autorisirt, dem General v. Uminski jenes Versprechen zu machen.

Der Inculpat steht dem inquirirenden Richter allein gegenüber, ohne einen Anwalt, welcher darauf achtet, daß den Gesetzen gemäß gegen ihn verfahren werde. Der Staat betrachtet schon den Verdächtigen als seinen Feind, und behandelt ihn als solchen, indem er ihn während der Untersuchung seiner Freiheit beraubt, der Angeschuldigte kann daher in dem untersuchenden Staat und dessen Beamten ebenfalls nur seine Feinde erblicken. Denn bei der Trüglichkeit aller Verdachtsgründe und Beweise, so wie bei der Gewohnheit mancher Criminalgerichte, Verdächtige mit Ueberführten zu verwechseln, sie mithin schon als gewisse Staatsfeinde zu behandeln, muß er stets fürchten, daß er bei der vollsten Unschuld verurtheilt oder doch während der Untersuchung Verbrechern gleich gehalten werde. Der untersuchende Richter ist daher ein Feind des Angeschuldigten, wie dieser ein Feind des Richters. Wenn dieser jenem einen Vortheil — das Versprechen der Straflosigkeit — bietet, so wird dieser nicht säumen, davon Gebrauch zu machen. Die Gesetze der Ehre und der Integrität der Gerichte verlangen aber, daß es nicht bei dem bloßen Versprechen bleibe, sondern daß der Staat das erfüllt, was sein Beamter verspricht. Es würde die schändlichste Verrätherie an der Menschheit sein, einem hilflosen Angeschuldigten unter dem Versprechen der Straflosigkeit ein Bekenntniß seiner Schuld abzulocken, und ihn nach abgelegtem Geständniß in seinen Kerker zurückzustößen.

Ist nun das Bekenntniß der Existenz einer geheimen Verbindung aus den vom Reg. R. Krause geführten Verhandlungen nicht als beweisend anzusehen, weil diese an formellen Gebrechen leiden, so tritt noch als wichtiger Umstand hinzu, daß das Geständniß des Generals v. Uminski

2) auch materiell ungünstig ist und nichts beweist. Denn



a) enthält es nur Nebenumstände, nicht Hauptfachen und läßt keinen directen Schluß auf die Existenz einer gesetzwidrigen Verbindung zu. Nur der verstorbene Tribunalrichter von Morawski hatte dem zc. v. Uminski Mittheilungen gemacht, welche als Anzeigen für die Existenz einer geheimen Verbindung zur Erhaltung der Nationalität dienen könnten. Ob diese Mittheilungen aber zuverlässig waren, ob der General v. Uminski nicht getäuscht worden, um das Werkzeug Anderer zur Stiftung einer geheimen Verbindung zu werden, ob dieselbe schon wirklich existirte, ihr Charakter gesetzwidrig, gegen die Verfassung oder Verwaltung des Staats gerichtet war, ob die Mittel zur Ausführung der vorgesezten Zwecke in Berathschlagung gezogen, welche Mitglieder der Verbindung aufgenommen, ob sie unbekannt oder bekannten Obem Gehorsam gelobt hatten, ob dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausgenommen, was sich auf den Staat, die Religion und gute Sitten bezieht, — alles dieses ist von dem General v. Uminski nicht bekundet worden.

Er hat b) seine Geständnisse selbst niedergeschrieben, und zwar in französischer Sprache, die er zwar versteht, aber deren er nicht hinreichend mächtig ist. Die von ihm gebrauchten, vom Reg. R. Krause als Geständniß der Existenz einer gesetzwidrigen Verbindung erachteten, Ausdrücke sind von ihm selbst später reclamirt worden, und er ist bei der spätern mangellosen gerichtlichen Untersuchung dabei verharret, daß er niemals Mitglied oder Theilnehmer irgend einer Verbindung im Lande gewesen, und daß er keine auf Gewißheit gestützte Kenntniß von der Existenz einer errichteten Gesellschaft gehabt habe. Es ist daher in den Angaben des Inculpaten ein rechtsgültiges Geständniß der Existenz einer geheimen, auf Veränderung der Verfassung oder Verwaltung des Staats abzweckenden, Gesellschaft nicht vorhanden.

Eben so wenig ist c) der Beweis für die Existenz einer solchen Verbindung auf andere Art geführt worden. Vollgültige Zeugen sind gar nicht vorhanden, nur des Verbrechens der Mitgliedschaft Verdächtige haben gegen den General v. Uminski ausgesagt. Es ist aber eine bekannte Rechtsregel, daß Mitberechtignte und Mitverpflichtete, noch mehr also Coinculpaten kein gültiges Zeugniß gegen einander ablegen können.



Quistorp, peinliches Recht. S. 691.

v. Globig, Theorie der Wahrscheinlichkeit zur Gründung des historischen und gerichtl. Beweises. Thl. I. Absch. 7. Thl. II. Absch. 7.

Die Aussagen der Mitschuldigen des Generals v. Uminski sind jedoch gegen ihn um so weniger beweisend, da ihre Vernehmung nicht vor gehörig besetztem Criminalgericht, sondern von einer aus unbefähigten, theils militairischen, theils andern Beamten des Staats zusammengesetzten Commission erfolgt ist, wie dies vom Richter erster Instanz anerkannt ist; da sie ferner durch Zwang, Drohungen und andere Mittel gesetzwidriger Gewalt zu Aussagen vermocht worden sind, und da sie endlich dieselben bei späterer gesetzmäßiger Untersuchung zurückgenommen haben. Eines Widerrufs solcher an und für sich schon ungültiger Geständnisse bedarf es nicht einmal, da sie nach bekannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen überhaupt nur von Bedeutung sind, wenn sie mit Ueberzeugung, welche alle Furcht, mit Freiheit und Gewißheit, welche allen Zwang ausschließt, abgegeben worden sind. Hiernach kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Aussagen der Warschauer Inculpaten dem General von Uminski nicht nachtheilig sind, und wenn schon der bürgerliche Richter auf das Zeugniß eines Mitverpflichteten keine Rücksicht nehmen darf, um wie viel weniger der peinliche Richter, wenn es sich um eines der höchsten Güter des Lebens, die Freiheit, handelt. Der natürliche Ueberführungsbeweis durch Zeugen, durch Geständnisse, giebt daher keine Basis für die Annahme des ersten Richters, daß eine geheime Verbindung existirt und der General v. Uminski an ihr überhaupt Theil genommen habe. Es fragt sich daher nur, ob der künstliche Ueberführungsbeweis ein anderes Resultat giebt. Die Wahrheit einer Thatsache besteht in der Nachweisung der Unmöglichkeit, ihr Gegentheil zu denken. Dies ist der oberste Grundsatz, von welchem der Richter bei Beurtheilung eines Straffalles ausgehen muß. Kann nach den erwiesenen Thatsachen kein unmittelbar nothwendiger Schluß auf die Existenz der That, auf den Thäter gemacht werden, so kann keine Strafe, am wenigsten die ordentliche Strafe statt finden.

Das Ganze, was von der in Rede stehenden Gesellschaft der Sensessträger aus den Acten hervorgeht, macht es nicht einmal wahrscheinlich, am wenigsten gewiß, daß die Gesellschaft



bestanden. Es sind nur Mittheilungen, die dem Einen oder dem Andern gemacht worden, Keiner weiß etwas aus eigener Wahrnehmung, sondern durch bloßes Hörensagen von Leuten, welche nicht selbst Mitglieder oder als solche überführt worden sind. Darüber, daß die Gesellschaft existirt, daß der Eine oder der Andere in sie wirklich aufgenommen, wozu er sich bei der Aufnahme verpflichtet, ob das Wesen der Gesellschaft staatsgefährlich, welches überhaupt der Zweck der Gesellschaft, ob dieser Zweck jemals bestimmt und mit Klarheit ausgesprochen worden, welcher Mittel man sich bedient, um diesen eventuellen Zweck zu realisiren; davon wird sich der Richter aus den Acten keinen deutlichen Begriff machen können. Fehlt aber alles das Angegebene, so kann auch von einer Bestrafung überhaupt nicht die Rede sein.

Hierzu kommt noch, daß durch das gegen die Warschauer Inculpaten ergangene Erkenntniß gänzliche Straßlosigkeit für dieselben ausgesprochen worden ist, woraus nothwendig auf den Mangel eines sichern Beweises für die Existenz der Gesellschaft zurückgeschlossen werden muß; der General v. Uminski dagegen ist einzig und allein der Theilnahme an dieser Gesellschaft schuldig besunden und bestraft worden. Schon hieraus läßt sich abnehmen, wie wenig die Gesellschaft selbst als erwiesen betrachtet werden kann; da zur Annahme ihrer Existenz nothwendig die Vereinigung Mehrerer zur Erreichung eines Zweckes (Allg. Landrecht §. 2. 6.) vorausgesetzt wird, und ein Mann allein keine Gesellschaft bilden kann.

Gestützt auf alle diese hier aufgestellten Gründe, durch welche selbst die Wahrscheinlichkeit der Existenz der Gesellschaft entfernt wird, hielten die Anhänger des Generals v. Uminski dessen Bestrafung für ungerecht, zumal da man nicht Bedenken getragen, die übrigen Angeschuldigten freizusprechen. Allein die im 5. Hefte der Geschichte der geheimen Verbindungen enthaltenen Actenstücke zeigen nur zu deutlich, wie allgemein verbreitet in Polen die Umtriebe und Vorbereitungen zu revolutionären Zwecken waren, und wie verdächtig und strafbar jener Mann in den Augen seiner Regierung erscheinen mußte. Man wartete schon zur Zeit der Kossyniery mit sogenannter patriotischer Sehnsucht auf die Gelegenheit, das längst Vorbereitete zum Ausbruch gelangen zu lassen.



## Ausbruch der letzten Verschwörung und neue Parteiungen.

Die Julitage zu Paris vom J. 1830 hatten auch in Polen eine allgemeine Gährung hervorgebracht, und den Verschworenen schien der Zeitpunkt zum Handeln gekommen. Man fing damit an, die Verbindungen der einzelnen Corps im stehenden Heere enger zu knüpfen, um die Unternehmungen in sichere Uebereinstimmung zu bringen. Die erfahreneren Polen, welche mit Verschwörungen vertraut waren, bedienten sich dazu der Militair-schüler und Drowsky und Bronikowsky suchten die Verbindung des Heeres mit dem Volke zur Beförderung des Aufstandes vorzubereiten.

Schon zu Ende des Septembers fanden sich Proclamationen angeschlagen, welche das Volk zur Insurrection aufriefen und die russischen Spione, zu denen sich auch polnische gesellten, hatten für ihr Denunciations-system ein weites Feld. Sie veranlaßten mehrere Verhaftungen, besonders unter den Studenten, welche ebenfalls unterdeß in das Einverständnis gezogen, aber weniger vorsichtig waren, als die Militairzöglinge, welche Disciplin an größere Ordnung gewöhnt hatte. Doch auch den Letzteren war man, durch eigene Angaben der russischgesinnten Schüler selbst und durch fortgesetzte Verhöre, auf die Spur gekommen, so daß sie um so besorgter auf den Ausbruch der Verschwörung drangen.

Da stand Lelewel auf, verstand die damals schon eingeschlichene Zwietracht der beiden Parteien unter den Verschworenen zu beseitigen, und am 21. Nov. 1830 ward von ihm und Bronikowsky der Befreiungstag bestimmt. In der Nacht vom 28. zum 29. November wurden die Vorbereitungen gemacht, und die Operationen des polnischen Heeres verabredet. Am 29. Abends um 6 Uhr ward durch das Anzünden einer Hütte bei der russischen Reiter-Caserne das Signal gegeben, die polnischen Truppen eilten auf ihre Sammelplätze, eine Auswahl von Verschworenen, Studenten und Cadetten nach dem Belvedere, um den Mord an Constantin zu vollziehen, die andern Militairzöglinge stürzten in die russische Reiter-Caserne und suchten unter abwechselndem Glück mit einzelnen Theilen mehrerer in der Eile zusammengekommenen russischen Regimenter. Bald



waren auch die polnischen Regimenter versammelt, unterstützten kräftig die Kämpfenden und Warschau sah triumphirend die Russen vertrieben.

Aber wie übermüthig sich auch das Volk der Siegesfreude überließ, seine Anführer hatten doch nur zum geringsten Theile gelernt die alten Leidenschaften in sich zu besiegen. Die Spaltung zwischen Aristokraten und Liberalen trat augenscheinlicher als früher hervor. Sene strebten bei dem neu zu entwickelnden Kampfe ihre ehemaligen Adelsrechte, nach denen Eigenthum, Leben und Tod des Bauers in ihrer Hand lag, sich zu erringen; an ihrer Spitze stand Chlopicki. Diese, durch die Nationalgeschichte belehrt, wie gerade ein solches Streben so oft für Polen unheilbringend gewesen, stellten sich ihm entgegen, forderten Aufhebung der alten Mißbräuche und Achtung freigelassener Bauern, um sich ihrer Treue und Ausdauer in der Bekämpfung des Feindes desto zuverlässiger zu versichern; ihr Vorkämpfer war vor Allen Pelewel. Diese wollten die Beibehaltung der bisherigen geordneten Verwaltungsformen und Aufrechthaltung der von Alexander verliehenen Constitution, aber Unabhängigkeit von russischer Herrschaft. Allein den Aristokraten war es gleichgültig, ob Nicolaus ihr Regent sei, kehrte nur die Ungebundenheit ihrer Vorfahren für sie zurück. Dieser Adel hatte einst zu Bar und Targowiza im Anschließen an Rußland seine Rechnung gefunden und war auch jetzt von der Gegenpartei mehr zu fürchten, als der herandringende Feind. Hätten die russischen Heere länger gezögert und dem westlichen Europa Zeit gelassen sich zu besinnen, ob und wie es Partei nehmen wolle, so hätte man ein Schauspiel sich erneuern gesehen, wie es sich nach jenem vierjährigen Reichstage dargeboten; die Landboten wären theils französisch und liberal, theils russisch und aristokratisch gesinnt gewesen, und nur ein Bürgerkrieg hätte das blutige Drama beendigt. Fast möchte man bedauern, daß hierzu die Zeit gefehlt, um zu erkennen, auf welche Seite das Uebergewicht sich hinneige, und ob die Polen so weit fortgeschritten, um eine selbstständige Nation bilden zu können. Denn folgt man mit Aufmerksamkeit den Verhandlungen der Repräsentanten der Nation und ihrer patriotischen Clubs seit dem December 1830, so sieht man nicht nur die Ereignisse von 1831 voraus, sondern bereits in ihnen die Elemente einer neuen Con-



föderation von Targowiza, zur Erlangung der alten Ungebundenheit des Adels unter dem Schutze Rußlands.

Wie schwach übrigens der Schutz der Bajonette gegen eine empörte Hauptstadt ist, hatte Warschau aufs Neue gezeigt. Die Anhänger des französischen Hofadels hatten bisher stets gesagt: die Polen mögen jetzt in Warschau nur anfangen, Constantin befehligt 10,000 Russen. Doch die 10,000 Russen zogen ab, und Szembock aus Posen und Skrzynnecki aus Galizien zogen mit der polnischen Armee ein. Fürst Adam Czartorysky stellte sich an die Spitze einer provisorischen Regierung, bei welcher auch Lelewel thätig ward, und schrieb auf den 18. December einen Reichstag aus, nachdem das gesammte Königreich Polen sich auf die Nachricht von dem Aufstande in Warschau von Rußland losgesagt hatte.

Am 3ten December ward Chlopicki zum Dictator ausgerufen, und am 20. vom Reichstage wiederum bestätigt. Er fand allgemeinen Enthusiasmus im Volke wie im Heere, das auf den Ruhm eines solchen Anführers stolz war. Er begann indeß seine Dictatur mit Unterhandlungen und Gesandtschaften nach Petersburg, um den Weg der Güte wenigstens zu versuchen, wie sehr ihm auch eine bedeutende bewaffnete Macht für ein energisches Handeln zu Gebote stand. Constantin hatte ein Heer von 39,000 Mann wohl organisirter Truppen hinterlassen, es erschienen 15,000 einberufene Veteranen, die man nach verflüssener Dienstzeit entlassen, und willig folgte der Bauer mit seiner Sense dem Rufe des Edelmannes. Binnen vierzehn Tagen konnte das Heer auf 60,000 Mann der besten Truppen aller Waffengattungen gebracht werden. Zur Bewaffnung dieser Anzahl lieferte das Arsenal hinreichendes Material und 80 Kanonen. In ihre Reihen strömten täglich Freiwillige, die innerhalb zwei Wochen leicht auf 50,000 gebracht werden konnten. Fehlte es auch für diese Anfangs an Waffen, so konnten diese für kurze Zeit von den ältern Soldaten zum Einexerciren entlehnt werden, bis man auch jene ausgerüstet ins Feld zu stellen vermochte. So geschah es i. J. 1813 in Preußen, für dessen Befreiung so manche Truppe sich in der Schnelle mit geborgten Waffen einüben ließ und erst beim Vorrücken dieselben erhielt, oder vom Feinde als erwünschte Beute eroberte.



Auch fehlte es in Polen nicht am guten Willen. Hunderte und Tausende strömten herbei, ihre Dienste anbietend, und in einem Lande, wo jeder Eingeborene von früher Jugend mit den nicht mangelnden Pferden umzugehen lernt, war es leicht, die Reiterei auf 25,000 Mann zu bringen. So vermochte man 130,000 Polen mit Gewehren und Munition bald zu versehen und noch mehr mit der größten Begeisterung für das Vaterland ausrücken zu sehen, von denen man einen Theil der Ungeübteren in den Festungen zurücklassen und wenigstens 90,000 Mann mit 90 Kanonen zum offenen Kampfe anwenden konnte. Ihnen stellten sich erst 100,000 Russen entgegen, wiewohl in ihren Listen 170,000 figurirten. Noch war auch kein Mangel an Geld eingetreten und die öffentliche Cassé, durch zahlreiche Beiträge unterstützt, reichte hin zur Besoldung und zur Belohnung für Waffenerbeutung. Hätte man diese geboten, bald würde auch eine Reserve im Rücken der fechtenden Armee in Bereitschaft gestanden haben, und im Nothfall blieb immer noch der zu fürchtende Zustand in Masse.

Indessen diese Erwartungen täuschten. Jeder Edelmann zeigte sich zur Hülfe geneigt, aber viele wollten nur befehlen, und Warschau füllte sich mit Officieren ohne Gemeine; man stellte alte berühmte Namen an die Spitze der einzelnen Corps, aber die nöthigen Lieferungen blieben oft aus, selbst durch Beamtenbestechung suchte man sich von ihnen frei zu machen, vielleicht auch um dann mit desto größerem Gepränge auf dem Altare des Vaterlandes seine Schenkungen niederzulegen. In der Gegend von Kalisch hatten die meisten Gutsbesitzer ihre Jäger noch bis zum April 1831 zurückbehalten, die schon im Decbr. 1830 einberufen waren, und auf gleiche Weise wurden von Vielen die verlangten Pferde nicht gestellt. Hätte man strafen wollen, so mußten die Angesehensten zuerst büßen, und die Namen von Männern, in welche die Nation ihr Vertrauen setzte, wagte man nicht anzutasten.

Lelewel rieth zu durchgreifenden Mafregeln und in Verbindung mit einigen tüchtigen Männern suchte er zu zeigen, daß die polnische Nation sowohl Befreiung von Rußlands Herrschaft fordere, als auch nicht länger mehr ein Aggregat von Adelsherrlichkeiten bilden dürfe. Allein Chlopicki wollte nicht gegen die Wünsche der meisten altpolnischen Familien verstoßen



und bei ihrem Einflusse und ihrer Macht den Abel selbst in Verwirrung bringen; er gab daher den Plan nicht auf, dessen Vorrechte und die alte Verfassung durch ein möglichst vortheilhaftes Arrangement zu retten. Dieser Plan aber scheiterte, da Nicolaus unbedingte Unterwerfung gebot, und Chlopicki legte die Dictatur nieder (am 18. Januar 1831.). War sein Zweck auch weder zeitgemäß noch auf das wahre Wohl des Landes berechnet gewesen und durch sein unseliges Schwanken eine schöne Zeit des Handelns verloren gegangen, so machte doch seine Entfernung von den öffentlichen Angelegenheiten einen tiefen Eindruck auf die Gemüther, deren Muth zu beleben die nächste Aufgabe der neuen Stimmführer sein mußte. Vor Allem suchte man wenigstens zum Schein Aristokraten und Liberale zu vereinigen, da man nur in diesem festen Zusammenhalten hoffen konnte, aus dem bevorstehenden Kampfe siegreich hervorzugehen.

### A c t e n s t ü c k e

#### über den neuesten gesellschaftlichen Zustand und die Aristokratie in Polen.

Um das aristokratische Princip, welches die eine jener genannten Factionen verfolgte, recht zu würdigen, ist es hinreichend nur einige der Klagen und Prozesse von Untergebenen gegen ihre adeligen Herrschaften kennen zu lernen. Der Graf Sulkowski, welcher bei Cairo geblieben, sagte schon bei dem von Koszciuszko geleiteten Aufstande: „Il faut qu' aucune classe du peuple ne se trouve cette fois exceptée du recouvrement de ses droits.“ Diese Gesinnungen sind auch jetzt noch in Polen selten. Zum Beweise, wie wenig selbst das Menschenrecht geachtet wird, diene ein kurz vor der letzten Revolution ergangenes Straferkenntniß.

Sophanna Helena Weigel, 23 Jahr alt, die Tochter eines gewesenen preuß. Unterofficiers aus Breslau hatte sich zu Michaelis 1817 bei dem Fräulein Maria von N. zu N. auf ein Vierteljahr als Kammerjungfer vermietet. Sie verließ diesen Dienst am 6. Januar 1818 und brachte, vor ihrem am 31. Juli desselben Jahres erfolgten Tode, unterm 16. März 1818 eine schriftliche, am 26. Mai desselben Jahres protocollorisch



vervollständigte, Denunciation gegen ihre genannte Dienstherrschaft wegen im Dienst erlittener Mißhandlungen an, in welcher sie dem Fräulein Maria v. N. folgende Vorwürfe machte.

Denunciantin behauptete nämlich, daß ihr von ihrer damaligen Herrin eine sehr gute Behandlung und ein guter Dienst unter Neben mancherlei Art verheißten gewesen, sie sich jedoch darin bald sehr getäuscht gesehen. Die Angeschuldigte hätte in Kurzem ihr Betragen völlig geändert und jede Gelegenheit aufgesucht, der Denunciantin ohne Grund etwas anzuhaben, sie dabei deutsche Canaille, deutscher Hund ic. \*) zu schimpfen und in plötzlicher Wuth Alles, was ihr nur gleich zu Augen gekommen, zu ergreifen, um der Denunciantin Leid anzuthun. Insbesondere behauptete diese, daß nach einigen Wochen, als sie das Zimmer reinigte und die Angeschuldigte von ihr verlangte, sie solle sich beim Auskehren nicht umwenden, sie auf die bescheidene Erwiederung, daß dies nicht angehe, von ihr mit der Hand so auf die Brust gestoßen worden, daß sie auf die Knie niedergefallen sei, worauf das Fräulein, das gerade neue Schuhe angehabt, ihr mit dem Fuße auf die Brust getreten, sie eine deutsche Canaille gescholten und dann in eine kalte Kammer eingesperrt habe. Von dieser Mißhandlung habe Denunciantin sofort heftige Schmerzen empfunden und nicht nur damals den ganzen Tag, sondern auch öfter mehrere Tage hinter einander hungern und dursten müssen. Mit einem Messer oder einer Scheere habe die Angeschuldigte in ihrer Wuth, ohne irgend eine Veranlassung, auf die Denunciantin gewöhnlich geworfen und sie öfters, jedoch wie Denunciantin äußerte, zum Glück nicht bedeutend verwundet. Stöße und Schläge waren nicht selten erfolgt, so daß der Körper der Denunciantin, ihrer Angabe nach, damals ganz mit blauen Flecken besät gewesen, welche jedoch zu der Zeit, zu welcher Denunciantin dies zu Protocol erklärte, wieder vergangen waren.

Denunciantin fügte hinzu: da ihr Bestreben, die Befehle der Angeschuldigten aufs Genaueste zu erfüllen, immer fruchtlos gewesen, und diese wiederholt Gelegenheit gesucht und gefunden,

\*) Der Nationalhaß der Polen gegen die Deutschen schreibt sich schon aus der Zeit her, wo sie diese noch nicht fürchteten, d. h. von der Zeit Friedrichs II.



ihr etwas anzuhaben, so habe ihre Gesundheit durch Verdruß und Aerger über diese Lage und die zu erduldende Behandlung damals schon sehr gelitten und ihr Körper sei abgezehrt und einem Gerippe ähnlich geworden, wodurch sie sich veranlaßt gesehen, ihre Mutter, Rosina Weigel, schriftlich zu bitten, sie aus dem Dienste abzuholen. Das Fräulein hätte jedoch ihre angekommene Mutter unter listigen Versprechungen künftiger guter Behandlung dahin zu bewegen gewußt, daß Denunciantin im Dienst verblieben. Die Angeschuldigte habe nun auch eine Zeit lang wirklich Wort gehalten, bald darauf sei aber ihre Lage weit schlimmer als vorher geworden und jene habe nun angefangen, erst recht grausam gegen sie zu handeln. Eines Tages nämlich hätte Fräulein v. N. ihr befohlen, die Wirthin zu rufen, und, als diese nicht kommen wollte, ihr geheißen sie am Arm mitzubringen und derselben ein Paar Ohrfeigen zu geben, darauf sie bei den Haaren zur Erde niedergerissen und zu ihr gesagt: daß sie sich an ihr rächen wolle und daß sie, falls sie schreien würde, wie ein Hund krepiren sollte. Mit zunehmender Erbitterung sei nun Denunciantin fortwährend behandelt worden und die Angeschuldigte habe wiederholt mit einem Messer und einer Scheere nach ihr geworfen, und sie in der Seite, so daß das Blut durch ihre Kleider durchgedrungen, verwundet, mit der Aeußerung: sie werde die Denunciantin so verunstalten, daß man sie gar nicht mehr erkennen sollte.

Ihre Arbeit wäre nun auf eine solche Art gesteigert worden, daß menschliche Kräfte sie nicht hätten ertragen können. Denunciantin habe nicht nur am Tage, sondern auch des Nachts bis zwei und drei Uhr und zwar stehend oder knieend sitzen müssen, ja oft, wenn sie sechs oder acht Stunden dies in solcher Stellung gethan und die Angeschuldigte inständigst um einen Stuhl gebeten, sei dieser ihr verweigert worden. Als sie eines Abends stehend gestickt und ein Ende Licht auf dem Tische, da sie keinen Leuchter gehabt, angeklebt, sei schnell die Angeschuldigte schweigend dazu gekommen, habe das heruntergefallene Licht aufgehoben, der Denunciantin, welche von der Köchin gehalten worden, selbst die Hände auf den Rücken gebunden, und ihr mit dem brennenden Talglichte in das rechte Auge gefahren, wodurch Blendung, Entzündung und Verschwellung des Auges erfolgt sei. Acht Tage lang habe sie nicht das Geringste



sehen können und bei der heftigen Entzündung die größten Schmerzen empfunden. Nach und nach haben sich letztere zwar wieder verloren, eine Schwäche der Augen sei jedoch seit jener Zeit zurückgeblieben, welche sie besonders des Abends gefühlt habe, da sie seitdem nicht im Stande gewesen ihre Arbeiten vorzunehmen, was für sie um so drückender gewesen, da sie von Handarbeiten leben mußte. Auch führte Denunciantin an, Inculpatin habe sie einmal mit der geballten Hand dergestalt auf den Mund geschlagen, daß ihr ein Stück vom Zahne abgesprungen, und als sie einst wegen Augenschmerzen um Wasser zur Abkühlung gebeten, ihr böshafter Weise zwei volle Gläser Wasser ins Gesicht gegossen.

Hierauf ist Denunciantin von ihrer Mutter am 6. Januar 1818 aus dem Dienste genommen worden und hat seit jener Zeit bis zur Mitte Februar 1818 krank im Bette gelegen, auch später fortwährend an den Folgen der ihr zugefügten Mißhandlungen gelitten. Sie trug nun auf Einleitung einer criminellen Untersuchung gegen die Angeschuldigte und auf deren Bestrafung an und benannte zur Begründung ihrer Denunciation die Dienstleute des Fräuleins: den Deconomen Franz Dobrzycki, den Koch Anton Byerkiewicz, die Köchin Josephine Machowianka und das Dienstmädchen Josephine Dobrzycka als Zeugen.

Die Angeschuldigte, Maria v. N., 32 Jahre alt, katholischen Glaubens, die Tochter des verstorbenen Starosten Hilarius v. N., welche noch nie zur Untersuchung und Strafe gezogen sein will, behauptete zuvörderst bei ihrem Verhöre, die Denunciantin habe während ihrer Dienstzeit ihr öfters aus Leichtsinne Schaden an Kleidungsstücken und weißem Zeuge beim Nähen und Platten angerichtet und Tassen zerbrochen; ferner habe dieselbe in ihrer Krankheit sie allein zurückgelassen, so daß sie, überall gesucht, dann natürlich sehr gescholten worden; sodann habe dieselbe ihr einst einen brillantenen Ring entwendet, der in den Haaren der Denunciantin verborgen gefunden worden, welches angeblich eingestandene Vergehen auf ihr Bitten ihr verziehen worden sei; darauf sei sie von derselben, als sie wieder krank geworden, aufs Neue verlassen gewesen, wofür dieselbe auf Geheiß der Angeschuldigten nur drei oder vier Streiche mit einer trockenen Ruthe von dem Deconomen erhalten hätte. Demungeachtet hätte Denunciantin die Angeschuldigte gebeten, sie

Gesch. der geh. Verb. VIII. Hft.



auch das zweite Vierteljahr im Dienste zu behalten, welches auch geschehen, worauf jedoch deren Mutter am 6. Januar 1818 sie aus dem Dienst genommen und nach Breslau zurückgebracht. Die Angeschuldigte bestritt übrigens die Richtigkeit der ihr in der Denunciation gemachten Vorwürfe, und insbesondere, daß sie die Denunciantin an ihren Gliedmaßen schwer beschädigt, ihre Gesundheit zerrüttet und dadurch ihren später erfolgten Tod verursacht hätte. Sie fügte jedoch hinzu, sich zu erinnern, daß sich die Denunciantin während ihrer Dienstzeit über eine Entzündung im Auge beklagt, und daß sie derselben auf ihr Verlangen Wasser, um das Auge damit abzukühlen, zu reichen befohlen, welches ihr aber das Dienstmädchen Josephine Dobrzycka aus Leichtsinne ins Gesicht gegossen. Die Angeschuldigte bezog sich zum Beweise darüber, daß Denunciantin im gesunden Zustande ihren Dienst verlassen, auf die Zeugen Dobrzycki, Dienstknecht Hiob und Fahrknecht Mathias Elias.

Durch die erfolgte Beweisaufnahme ist nun zwar die Wahrheit der der Angeschuldigten gemachten Vorwürfe nicht überall vollständig erwiesen worden, darin stimmen jedoch die eidlich vernommenen Zeugen Josephine Machowianka, Vincent Grodzki und Anton Zyerkiewicz überein: daß die Angeschuldigte in ihrem Beisein die Denunciantin während ihrer Dienstzeit schlecht behandelt, sie sehr oft und nach den Depositionen der Machowianka und des Zyerkiewicz fast täglich mit der Hand oder mit einem Stück Holz, einem Schuh oder sonst mit etwas, was ihr vorkam, geschlagen und dieselbe oft deutsche Canaille, Schelm, Soldatenh... und mit andern dergleichen Ausdrücken geschimpft habe. Ferner ist durch die eidlichen Aussagen des Deconomen Franz Dobrzycki und des Vincent Grodzki ermittelt worden, daß die Angeschuldigte die Denunciantin, als Letztere wegen der harten und lieblosen Behandlung sich entfernt und verborgen, zurückholen ließ und, außer der ihr vom Dobrzycki auf Geheiß der Angeschuldigten gegebenen zwei oder drei Ruthenstreichen, selbst bei den Haaren ergriffen, nach der Deposition des Grodzki aber dieselbe zu dreien Malen bei den Haaren gerissen, sie so haltend im Zimmer herum geschleppt und selbst geschlagen hat. Auch erhellet aus den Zeugenaussagen, daß die Angeschuldigte die Denunciantin außerdem mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt, so daß Denunciantin gewöhnlich stehend



und bisweilen knieend harte Arbeiten verrichten und hungern mußte; ferner daß Denunciantin wie eine Arrestantin in der Stube gehalten, nur des Abends zur Verrichtung der Nothdurft unter Observation der Machowianka herausgelassen, und daß dieselbe, wenn sie genöthigt gewesen, ihren Urin in die Kleidungsstücke und sonst in etwas zu lassen, von der Angeschuldigten (nach den Aussagen der Machowianka und des Grodzki) gemißhandelt wurde; desgleichen daß der Denunciantin nicht genießbare Speisen gereicht, und ihr selbige von der Angeschuldigten mit Gewalt in den Mund gesteckt worden sind, so wie Lehrere jener einst ein Stück Talg, welches diese aus Versehen in den Kaffee hatte träufeln lassen, in den Mund schmieren ließ. Dann bekundete auch der Zeuge Grodzki den Umstand, einst habe die Angeschuldigte selbst ein Töpfschen mit Milch so an Feuer gestellt, daß der Henkel am Feuer zu stehen kam, und die Denunciantin, als sie das Töpfschen wegen des heißen Henkels mit Papier anfassen wollte, beim Kopf ergriffen und sie gezwungen, das heiße Töpfschen mit bloßen Händen anzugreifen, wobei sie sehr weinte, indem sie, wie der Zeuge muthmaßte, sich etwas die Hand verbrannt haben müsse.

Ueber den der Angeschuldigten gemachten Vorwurf, daß dieselbe der Denunciantin einen Stich mit einem Messer oder einer Scheere beigebracht und ihr vorsätzlich mit einem brennenden Lichte das Auge verbrannt, hat zwar keiner der vorbenannten vereideten Zeugen aus eigener Wissenschaft etwas zu bekunden vermocht, jedoch haben Machowianka und Grodzki in der Seite der Denunciantin eine Stichwunde gesehen und sie klagen gehört, daß die Angeschuldigte ihr diese Wunde durch den Wurf eines Messers zugefügt hätte. Auch bekundeten diese Zeugen und Anton Byerkiewicz, daß sie bei der Denunciantin ein Auge etwa vierzehn Tage vor Weihnachten 1817 entzündet und angeschwollen gesehen und gehört habe, daß die Angeschuldigte ihr das Auge mit einem brennenden Lichte verbrannt hätte.

Insbefondere sagte Machowianka aus, sie sei um die vorgedachte Zeit Abends zu dem Fräulein v. N. gerufen und von ihr befehligt worden, der Denunciantin die Hände zu halten, um sie mit einem Tuche zu binden, weil dieselbe nach dem Vorgeben der Erstern sich die Augen ausreiben wolle. Die Angeschuldigte hätte hierauf die Hände der Denunciantin auf den Rücken



gebunden, der genannten Zeugin mit großer Schüchternheit ins Dorf, um ein Ey zu holen, zu gehen geheißt, und zu ihr die Worte gesagt: „Dieses Mädchen (Denunciantin) hat ein verbranntes und sehr geschwollenes Auge, ich muß mich bemühen, daß ihr dieses aus dem Auge vergehe; unglücklicher Weise bin ich ihr mit einem brennenden Lichte ins Auge gefahren und habe ihr auf diese Art das Auge verbrannt.“ Die Angeschuldigte habe hierauf das Weiße von einem Ey der Denunciantin auf das Auge gelegt, wobei die Zeugin in dem Augapfel derselben etwas Weißliches wahrgenommen, jene dann das Auge drei Tage verbunden getragen und sich aus ihm die Röthe und die Geschwulst nach und nach verloren.

Außerdem bestätigte die zwölfjährige und nur *informatio- nis causa* vernommene Josephine Dobrzycka die erwähnten Ausfagen in Betreff der Schläge und Stöße, so wie der harten Behandlung, welche Johanna Helena Weigel von dem Fräulein v. N. erlitten. Zwar gab sie den Namen der Gemißhandelten nicht an, setzte aber die Identität der Person durch Anführung mehrerer Umstände außer Zweifel. Einst — erzählte sie — habe diese ein aus einer Flasche herausgefallenes Licht aufheben wollen, das Fräulein aber habe ihr dasselbe aus den Händen genommen, weil sie, wie es schien, befürchtet, jene möchte ihre eben besäumte Haube damit bes Flecken, und sei ihr mit demselben so nahe an die Augen gefahren, daß das linke verbrannte und sie sehr heftig weinte. Dobrzycka gestand auch ein, derselben, als sie an Augenentzündung litt, ein Glas Wasser in die Augen gegossen, jedoch dies auf Befehl ihrer Herrin gethan zu haben.

Durch diese Zeugenaussagen ist nun vollständig erwiesen worden, daß die Angeschuldigte, außer der ungewöhnlich harten Behandlung der Denunciantin, sich sehr oft gegen sie solcher Schimpfreden bedient, durch welche die bürgerliche Ehre gekränkt wird, so wie auch ein dringender Verdacht vorhanden, daß sie der Denunciantin schwere Beschädigungen, aus denen für ihre Gesundheit und Gliedmaßen ein erheblicher Nachtheil entstehen konnte, durch die an ihr verübten Mißhandlungen und insbesondere durch den Seitensich und das Verbrennen ihres Auges vorsätzlich zugesügt hat. Dieser Verdacht wird dadurch um so mehr begründet, als nicht nur die Denunciantin jene Mißhand-



lungen als Ursache ihrer erfolgten Schwächlichkeit angegeben, sondern auch ihre Mutter und die eidlich vernommenen Zeugen, und namentlich Vincent Grodzki bestätigt haben, die Denunciantin sei munter und gesund in den Dienst der Angeschuldigten getreten, aber in Folge aller von derselben erlittenen Peinigungen und Schläge nachher sehr elend erschienen. Auch haben zwei Sachkundige, der Doctor N. und der Chirurgus N., bei der am 29. Mai 1818 erfolgten Besichtigung des Körpers der Denunciantin eine Narbe von einer wahrscheinlich gestochenen  $\frac{1}{2}$  Zoll langen und schon geheilten Wunde auf dem innern Rande ihres rechten Hüftbeins wahrgenommen.

Dazu kommt, daß auch die Geneigtheit zu solcher Bosheit bei der Angeschuldigten sich leicht voraussetzen läßt. Denn ihre vernommene Dienerschaft bezeugte die ihr eigenthümliche Heftigkeit des Gemüths, und Vincent Grodzki erzählte wie sie selbst an der Person ihrer eigenen Mutter sich zu wiederholten Malen thätlich vergriffen.

Die Angeschuldigte hatte ihrerseits nicht nur nicht nachgewiesen, daß ihr die Denunciantin eine Veranlassung zur Ausübung der, ihr unter andern Umständen nach dem §. 77. der Gesinde = Ordnung vom 8. Nov. 1810 zugestandenen, rechtmäßigen Züchtigung gegeben, sondern es haben vielmehr Franz Dobrzycki und Anton Byerkiewicz von der guten Aufführung derselben während ihrer damaligen Dienstzeit hinreichendes Zeugniß abgelegt.

Hiernach dürfte als erwiesen angenommen werden, daß Johanna Helena Weigel von dem Fräulein v. N. theils durch entehrende Schimpfreden gekränkt, als auch durch Schläge, Stöße und Verwundungen vorsätzlich gemißhandelt und dabei die Gesundheit ihres Leibes und einzelner Gliedmaßen vielfach gefährdet worden, was nach dem Allg. Landrechte Thl. II. Tit. XX. §. 559 flg. gesetzlich strafbar ist. Im §. 796. ist verordnet, daß vorsätzlich zugesügte Schläge oder andere geringe Verletzungen, welche für die verletzte Person weiter keine nachtheiligen Folgen nach sich ziehen, den Realinjurien gleich geahndet werden sollen. In Erwägung nun des Standes, dem das Fräulein v. N. angehört, in welchem ihr eine höhere moralische Bittung möglich gewesen und zuzuschreiben ist, so wie der Zeugenaussagen, nach denen sie es sich zur Gewohnheit gemacht, die genannte



Dienerin zu mißhandeln, hat sie den in den §§. 617. und 628 ibid. bestimmten höchsten Grad der gewöhnlichen Strafe von sechs Monaten Gefängniß (vgl. §. 23. und 52.) schon durch die bloßen zugesügten Mißhandlungen verwirkt. Es treten aber noch die das Maß der Strafe erhöhenden Umstände ein, nämlich Kränkung der bürgerlichen Ehre, welche nach §. 35 ibid. der Richter willkürlich bis zu sechswochentlicher Gefängnißstrafe ahnden soll, und Gefährdung der Gesundheit und des Lebens, die nach §. 797. und 198 ibid. noch eine außerordentliche sechsmonatliche Festungs- oder Zuchthausstrafe herbeiführen könnte, und auch dadurch würde das Maß aller Strafen noch nicht überschritten sein.

Die Angeschuldigte hat zwar die Zeugnisse des Franz Dobrzycki des Vincent Grodzki und Josephine Machowianka deshalb nicht für vollgültig anerkennen wollen, weil Grodzki angeblich dem Trunke ergeben gewesen und sich mit der Machowianka im Dienste der Mutter der Angeschuldigten Veruntreuungen und ein ausschweifendes Leben (z. B. Tanz u. s. w.) zu Schulden habe kommen lassen, was Dobrzycki, ohne Anzeige davon zu machen, gleichgültig angesehen haben.

Die Angeschuldigte hat jedoch selbst den Deconomen Dobrzycki zum Defensionalzeugen vorgeschlagen und ihre Ausstellungen gegen die Gültigkeit der Zeugen Grodzki und der Machowianka verdienen gleichfalls keine Rücksicht, da sie unerheblich und nicht einmal bescheinigt sind. Die Aussagen der Zeugen Dobrzycki, Mathias Elias und Hiob, nach welchen die Denunciantin den Dienst bei der Angeschuldigten im gesunden Zustande verlassen haben soll, können ebenfalls nicht beachtet werden, da die Zeugen, als nicht Nichtsachkundige, diesen Zustand zu beurtheilen außer Stande gewesen, auch Elias und Hiob nicht einmal vereidigt sind.

Dagegen mußte die Inculpatin von dem Verdachte, den Tod der Denunciantin durch ihre Mißhandlungen veranlaßt zu haben, worüber die Untersuchung zugleich geführt ist, nach §. 413. der Criminalordnung völlig freigesprochen werden. Denn es haben die Sachkundigen ihr Gutachten in dem Obductions-Protocoll und Bericht dahin abgegeben, daß die Denunciantin an einer vollendeten Lungenstich gestorben ist. Außerdem ergibt sich aus dem vom Medicinal-Rath, Doctor und Professor M.



zu Breslau unterm 3. November 1819 ausgestellten Atteste, daß die von schwächlicher Constitution und mit Brustbeschwerden schon öfters behaftet gewesene Denunciantin bei ihrer damaligen Aufnahme in das klinische Institut selbst angegeben, daß sie sich einer Erkältung ausgesetzt und am 20. April 1818 etwas Blut ausgehustet, daß sich hiernächst am folgenden Tage bei ihr Frost, Hitze, Stiche in der linken Seite der Brust, Kopfschmerz, Durst, Mangel an Appetit und Schlaflosigkeit eingefunden, und daß dieselbe im ganzen Laufe ihrer Krankheit nie über ein Leiden am rechten Auge geklagt habe, sondern daß nur einmal die Rede von Mißhandlung und von dem Namen des Fräuleins v. N. gewesen sei.

Die Obducenten äußerten zwar in ihrem Specialberichte vom 13. December 1819, daß die von den Zeugen befundete strenge Behandlung der Denunciantin durch die Inculpantin höchst wahrscheinlich theils an und für sich selbst, theils durch die dabei unausbleiblich gewesenenen Folgen derselben, den nagenden Gram und Kummer, als Gelegenheitsursache der darauf erfolgten Krankheit gewirkt, und daher einen nicht unbedeutenden Antheil an der früheren Entwicklung der Lungenentzündung und an der früheren Ausbildung der eiternden Lungensucht gehabt haben könne. Diese gemuthmaßte Möglichkeit begründet jedoch nicht einmal den Verdacht der Wirklichkeit und dieses um so weniger, als sehr viele unbekannte Zufälle auf die Krankheit und auf den darauf erfolgten Tod der Denunciantin Einfluß gehabt und gewirkt haben können, und als Denunciantin selbst nach dem erwähnten Atteste des Professors N. die Erkältung als Ursache ihrer damaligen Krankheit angegeben hatte, wodurch dann die völlige Freisprechung der Inculpantin wegen dieses Todesfalls gerechtfertigt ist.

Dies merkwürdige Erkenntniß, dessen Heldin die Schwester eines in dem letzten Kampfe der Polen bekannt gewordenen Generals ist, findet sich zwar schon in dem Planeten abgedruckt. Allein der neue Abdruck desselben dürfte hier nicht am unpassenden Orte sein, da diese Thatsache ein treues Abbild von dem adligen und bürgerlichen Zustande gewährt, der sich bis heute so wenig geändert hat, daß auf ihn noch die Worte Rousseau's anzuwenden sind: „La Pologne est composée de trois ordres, les nobles, qui sont tout, les bourgeois, qui ne



sont rien, et les paysans, qui sont moins que rien.“ — Schwer seufzen die Polen über den Druck der preussischen Regierung, welche solche an Diensthöten verübte Schandthaten nicht duldet und ungeahndet läßt; ihr Rechtsgelehrter D *Strowski* hat ja in seinem Civilrechte der polnischen Nation Abschn. 1. sie daran erinnert, daß in frühern Zeiten dem Bauer kein Gericht zur Klage gegen seinen Edelmann offen stand, und daß er demnach im Staate nur so viel galt, als dem Adel beliebte. Ihm schien es auch jetzt noch hart, daß ein Fräulein wegen einer Dienerin in Strafe verfallen konnte. Uebrigens sieht man dieselben feingebildeten polnischen Damen selten in der Messe fehlen, jährlich nach dem Marienbilde in Gzentschochau wallfahrten und auf jede Weise der gewohnten Bigotterie huldigen.

Aber selbst die katholische Kirche in Polen mit allem dem Pomp und Glanz, der sie schmückt, befriedigt die moralischen Bedürfnisse der ihr Angehörigen nicht und erweckt und fördert am wenigsten das christliche Leben im häuslichen Kreise. Denn sie wird von einer Geistlichkeit verwaltet, die selbst noch auf einer sehr tiefen Stufe der Bildung \*) steht und eine aufgeklärte Regierung um so weniger liebt, da sie ihr (zur eigenen Schande) einst einen der wichtigsten Erwerbzweige genommen, wie das folgende Actenstück zeigt.

\*) Dies wird zur Genüge folgende Bestallung eines katholischen Geistlichen beweisen, welche wir mit diplomatischer Genauigkeit hier abgedruckt einschalten:

**Nobis in Christo dilecto salutem in Domino.**

Saluti animarum pretioso sanguine Domini Nostri Jesu Christi redemptarum, quantum in Domino possumus consulere cupientes, ut liceat Tibi, habili et idoneo per examen reperto, utriusque sexus Christi fidelium, non tamen Monalium, aut cum praejudicio alterius Parochiae confessiones audire, eosque a peccatis et delictis eorum, quae tibi corde contriti et ore confessi fuerint, etiam a casibus: abusus Sacrarum Reliquiarum, sortilegii, divinationis, maleficii, violationis Ecclesiae seu Caemeterii, homicidii voluntarii seu casualis ex culpa praecedente vel data opera rei illicitae secuti, membri principalis mutilationis, procurationis abortus, etiam in eodem lecto collocatione, stupri per vim illati, incestus, raptus, falsificationis litterarum magni momenti, blasphemiae, ac execrandi abusus sacrosanctae Eucharistiae, percussione Parentum voluntariae, machinationis alterius con-



„Da die Ausübung des Propinazions- und Schankbetriebes durch die katholische Geistlichkeit zu Collisionen mit dem Domänen führt, und Gewinnsucht zu Schritten verleitet, welche sich mit der Würde des geistlichen Standes nicht vertragen; so haben wir Allerhöchstselbst mittelst Kabinetts-Ordre vom 23. Juli

jugis in mortem, adulteri notorii, perjurii publici, falsi testimonii, falsificationis monetae et mensurae communis, incendii voluntarii, ac caeterorum tum aliis Sedi Ordinariae, tam de Jure communi, quam consuetudine generali reservatis, quorum specialis descriptio in Constit. Synod. Provinc. l. 4. de poenit. et remis. continetur sufficienter enumerata; simoniacis autem ob annexam et Papae reservatam Excommunicationem, percussoribus notoriis Clericorum et raptoribus Decimarum, ac quorumvis bonorum Ecclesiasticorum iniquis occupatoribus, nec non post defunctos Clericos quarumcunque rerum usurpatoribus, semper exceptis: in forma Ecclesiae consueti absolvere, absolutionisque beneficium in foro conscientiae solummodo, injuncta illis prius pro modo culpae salutari poenitentia Tibi bene visa, impendere, autoritate ordinaria facultatem damus et concedimus praesentibus litteris nostris hinc ad vitae tempora valituris. Insuper facultatem absolvendi ab Haeresi, Apostasia a fide et a Schismate, quoscunque etiam Ecclesiasticos, tam Sacerdotes, quam Regulares, non tamen eos, qui ex locis fuerint, ubi S. Officium exercetur, nisi in locis missionum, in quibus impune grassantur Haereses et post judicialem abjuramentum illic reversi in Haeresin fuerint relapsi, et hos in foro conscientiae tum a casibus Bullae Coenae Domini, in locis tamen ubi impune grassantur Haereses, ad tenorem Gratiarum a Sancta Sede Apostolica Nobis concessarum, ad eundem terminum communicamus, nec non benedicendi Cruces, Imagines, Apparamenta, caeteraque Utensilia Ecclesiastica, ubi non intercedit Sancta Unctio, ad eundem terminum praesentibus impertimur. Memineris praeterea non dari Tibi facultatem absolvendi in quolibet inhonesto contra sextum Praeceptum peccato, atque Te respectu hujusmodi complicum esse omni tum jurisdictione, tum approbatione destitutum et prorsus ineligibilem ad formam Constit. f. r. Benedicti P. P. XIV. incipientis: Sacramentum Poenitentiae: Anno 1741. editae. Monemus demum, ne dum alios a peccatorum nexibus liberare intendis, Ipsum Te implices, atque pro recta hujusmodi Sacramenti administratione omnia, quae in Decretis Apostolicis et Constitutionibus Synod. sancita sunt, attente legas accurateque observes, ac ut elapso suprascripto temporis spatio, ab excipiendis Confessionibus (nisi instante gravi periculo mortis) abstineas, donec aliam Tibi a Nobis tempore procures facultatem. Super quibus omnibus Tuam oneramus conscientiam. In quorum fidem etc.

Datum in Cancellaria Consistorii Nostri Generalis Archiepiscopalis Posnaniensis. Die S. Marci Evangelistae, anno S. 1819.



v. J. zur Aufrechthaltung seines Ansehens beschlossen, von Trinitatis a. o. ab, diese Propinazionsberechtigung katholischer Geistlichen in den Domainen Südpreußens unter folgenden Modificationen gänzlich aufzuheben:

1) Alle Propinazions- und Schankstätten der katholischen Geistlichkeit, Klöster, Stifter u. s. w. sollen mit unsern Domainen sofort vereinigt,

2) der gegenwärtige effective Ertrag an Schankgerechtigkeiten und Schankstätten nach Kammer-Principien veranschlagt und dieser der Geistlichkeit zur Schadloshaltung ohne allen Abzug bewilligt, hiernächst

3) die geistliche Brau- und Brenneri-Gebäude, insofern solche nach deren Einziehung überflüssig sind, und zu keinem andern Gebrauche der bisherigen Eigenthümer eingerichtet und genutzt werden können, durch Licitation veräußert, die daraus gelöseten Summen gegen Zinsen unterbracht, letztere aber gleichfalls den Geistlichen unverkürzt belassen, endlich

4) die Wirthshäuser nach und nach in Erbpacht ausgethan, und der davon auffkommende Canon gleichfalls den vorigen Eigenthümern zugestanden werden.

Wir hegen zu Unserer katholischen Geistlichkeit das gerechte Vertrauen, daß solche unsere wohlmeinende Absichten bei dieser Aufhebung des ihm zeither zugestandenen Propinazions- und Schankbetriebs nicht verkennen, und solche vielmehr als einen Beweis Unserer väterlichen Fürsorge aufnehmen werde.

Gegeben Posen den 12. März 1806.

Königl. Südpreuß. Kriegs- und Domainen-Kammer."

Allerdings hat die preuß. Regierung die so gerühmte Nationalität der Polen verletzt, da sie solchen Unfug der katholischen Geistlichkeit nicht duldete, das Menschenrecht gegen die Grausamkeit eines angesehenen Fräuleins schützend rächte, und den Bruch des Ehrenwortes nicht ungeahndet geschehen ließ. Denn theils zur Begründung unserer Ansichten, theils als Fortsetzung der oben abgebrochenen Actenstücke wird das folgende dienen.

Der General von Uminski, welcher auf der Festung Glogau sich als Arrestant befand und sein Ehrenwort gegeben, sich nicht zu entfernen, war am 17. Februar 1831 von diesem Orte entwichen. Auf polizeilichem Wege brachte man in Er-



fahrung, daß er sich bei seiner Entweichung eines dem Grafen N. gehörigen Fuhrwerks bis zu dessen Aufenthaltsorte bedient und dann mit eigenem Geschirr die Flucht fortgesetzt hatte. Bei dem dadurch entstandenen Verdacht, daß der Graf N. die Entweichung des Generals v. Uminski befördert, wurde vom königl. Ober-Präsidium der Provinz das Breslauer königl. Inquisitoriat um eidliche Abhörnung der bereits von Administrations-Beamten vernommenen Zeugen, so wie, falls sich durch ihre Aussagen der Verdacht näher begründen sollte, um Einleitung der Untersuchung gegen den Grafen N. ersucht. Ferner erging vom königl. Ober-Präsidium an das gedachte königl. Inquisitoriat noch eine anderweitige Requisition dahin, den Grafen N. auch wegen beabsichtigten Austrittes nach dem Königreiche Polen und wegen unternommener, so wie anscheinend selbst bewirkter Ausfuhr von Waffen und Pferden dorthin, zur Untersuchung zu ziehen. Die Untersuchung ist daher gegen den Grafen N. eingeleitet worden wegen Verdachts,

- 1) dem General v. Uminski bei Entweichung von der Festung Glogau Hülfe geleistet zu haben,
- 2) nach dem Königreiche Polen austreten und
- 3) dorthin Waffen und Pferde ausführen zu wollen.

Der Graf N. ist, nach seiner Angabe, 30 Jahre alt, katholischer Confession, zu N. im Birnbaumer Kreise geboren, und hat seinen Vater im Jahre 1829 durch den Tod verloren. Seine Mutter, welche sich in Posen aufhält, zwei Brüder und eine Schwester verehel. v. L. sind noch am Leben und mit ihm Erben des Vaters, der in Posen sechs Landgüter und in Polen eine Herrschaft, aus 14 oder 15 Dörfern bestehend, besessen. Mit Ausschluß eines Landgutes, welches seiner Mutter allein gehört und er nur pachtweise inne gehabt, sei der Besitztitel sämtlicher Güter auf die Namen aller Erben in den Hypothekenbüchern eingetragen geblieben, bis er sich im J. 1830 mit seiner Mutter und seinen Geschwistern dahin verglichen, daß er die Hälfte der in Polen gelegenen Herrschaft behalten und die übrigen Grundstücke an seine Geschwister abgetreten habe. Da indes einige Schwierigkeiten nicht sogleich sich hätten beseitigen lassen, so sei der gerichtliche Theilungsrecess noch nicht erfolgt. Demungeachtet betrachte er sich nur als königl. polnischer Grundeigenthümer.



Ueber die ihm gemachten Anschulldigungen und zwar 1) darüber, daß er die Entweichung des Generals v. Uminski von der Festung Glogau befördert, hat er folgende Erklärung abgegeben.

Der ehemalige polnische Capitain v. M. und T. den er vorher nie gesehen, habe ihn zu Neujahr dieses Jahres besucht, mit dem Wunsche ihn kennen zu lernen, indem seine Ehegattin eine geborene v. R. mit seiner Familie verwandt sei. Er habe ihn gastfreundschaftlich aufgenommen, und der Cap. v. M. unter andern erwähnt, er komme aus Glogau vom General v. Uminski, dessen Angelegenheiten er als Bevollmächtigter betreibe. Nur kurze Zeit sei der Capitain v. M. bei ihm geblieben, und an demselben Tage noch weiter gereist. Zur Aschermittwoche dieses Jahres aber, d. i. den 16. Februar, habe er ihn wieder besucht, bei ihm übernachtet und am folgenden Tage (den 17. Febr.) ihn um einen leichten Wagen und zwei Pferde gebeten zu einer Reise nach der  $2\frac{1}{2}$  Meile entfernten Stadt Glogau, wohin er sich theils in Geschäften begeben, theils in der besondern Absicht, für die Tochter des ic. Uminski, welche in N. am Scharlachfieber gefährlich krank läge, einen geschickten Arzt zu holen. Diese Bitte hätte erfüglich nicht abschlagen können, und ihm einen Planwagen mit zwei Pferden bespannt, gegeben. Sein ehemaliger Kutscher Joseph G. sei ungefähr um 11 Uhr Vormittags mit dem Capitain v. M. abgefahren, von diesem aber zugleich er selbst ersucht worden, wenn er Abends mit dem Doctor zurückkehre, ihn sodann noch weiter fahren zu lassen, damit er schneller fort käme. Auch hierzu habe er sich verstanden und gegen Abend dem Knechte L. anbefohlen eine Fuhre in Bereitschaft zu halten. Erst um 8 Uhr Abends sei der Capitain v. M. von Glogau zurückgekehrt und zwar, anstatt mit einem Doctor, mit dem General von Uminski, den er in französischer Sprache zu sich in sein Haus eingeladen und ihm dort Wein nebst Semmel vorgesetzt habe. Von beidem habe der ic. v. Uminski etwas genossen und ihm hierbei mitgetheilt, daß er zu seiner Tochter reise, der er bereits einen Arzt mit Extrapost zugesendet. Der Platz-Commandant habe ihm zwar keinen Urlaub zum Reisen ertheilt, aber versprochen, seine Abreise zu ignoriren, wenn er binnen 48 Stunden zurückkehre. Dies sei ihm (dem Inculpaten) nicht aufgefallen, weil er gewußt, daß der ic. v. Uminski,



während seines Arrestes in Glogau sehr oft Erlaubniß gehabt, sich zu entfernen, um kleine Reisen in Familienangelegenheiten zu unternehmen.

Uminski habe ihn ferner gebeten, über seinen Aufenthalt bei ihm Schweigen zu beobachten, damit der Platz-Commandant nicht compromittirt werde. Dies habe ihn (den Inculpaten) veranlaßt, seinem Knechte zu sagen, er fahre einen Doctor, wie auch der Capitain v. M. bereits vorgegeben. Uminski und M. hätten nun mit der Abreise sehr geeilt und sich kam  $\frac{1}{4}$  Stunde bei ihm aufgehalten, denn so wie nur der Wagen umgepackt gewesen, wären sie sogleich weiter gefahren. Inculpat habe mit ihnen nicht das Mindeste wegen ihrer Abreise von Glogau weder sprechen können noch gesprochen, nur gehört habe er noch von ihnen, daß unterwegs eine Pistole und ein Tabaksbeutel verloren gegangen.

Den General v. Uminski habe er schon als Kind gekannt, und das letzte Mal im Jahre 1823 in Dresden gesprochen, seit jener Zeit ihn nie wieder gesehen, keine Correspondenz mit ihm gehabt und am wenigsten ihn in Glogau besucht, auch ic. von Uminski sei während seines Arrestes nicht bei ihm gewesen, überhaupt habe zwischen ihm und dem ic. von Uminski keine genaue Bekanntschaft statt gefunden. Eben so habe er den Capitain v. M. nur wenig gekannt, der, wie er schon erwähnt, nur zweimal bei ihm gewesen. Er habe hiernach wissentlich an der Entweichung des Generals v. Uminski, indem ihm völlig unbekannt gewesen, daß derselbe sich auf flüchtigem Fuß befinde, durchaus keinen Antheil genommen, und halte sich mithin in dieser Angelegenheit für völlig straflos.

Durch dies mit allen Requisiten des §. 370 der Crim. Ord. versehene Geständniß des Inculpaten steht fest: daß der am 17. Febr. von Glogau entwichene General v. Uminski durch ein dem Inculpaten gehöriges Fuhrwerk von Glogau nach dem Aufenthaltsorte des Grafen N. und von dort mit einem andern Fuhrwerke des Letzteren weiter nach Fürstenwalde gebracht worden, und daß ferner Inculpat die Bestellung dieser Fuhrwerke befohlen hat.

Das Geständniß findet außerdem noch Unterstützung in den eidlichen Aussagen des früheren Kutschers des Inculpaten, des Joseph G. und des Joseph L. Denn Ersterer hat bekundet, am



17. Februar auf Befehl des Inculpaten, einen am Abend des vorigen Tages angekommenen Herrn, auf einem mit zwei Pferden bespannten Wagen gegen zwei Uhr Nachmittags nach Glogau gefahren zu haben, und einen zweiten Herrn, welcher sich in Glogau zu ihnen gefunden, und den der nach Glogau hingefahrene Herr für einen Doctor ausgegeben, um 8 Uhr nach N. zurückgekehrt zu sein. Und Joseph L. hat ausgesagt, daß er an demselben Tage um 8 $\frac{1}{4}$  Uhr Abends auf Anweisung des Inculpaten, der ihm gesagt, er werde einen Doctor fahren, zwei Herren auf einem mit drei Pferden bespannten Wagen nach Fürstenwalde gebracht hat.

Daß die Gestellung der Fuhrwerke die Flucht des Generals v. Uminski befördert, bedarf keiner weiteren Ausführung; ob aber Inculpat wegen dieser Beförderung, die zufolge §. 160 flg. Tit. 20. Thl. II. des Allg. Landrechts verpönt ist, Strafe verwirkt hat, hängt lediglich von der Entscheidung der Frage ab, „ob ihm bekannt war, daß die Fuhren zur Fortschaffung des seine Entweichung von Glogau beabsichtigenden General v. Uminski, dienen sollten“; denn wenn dies nicht der Fall war, so kann von einer Strafbarkeit des Inculpaten nicht die Rede sein.

In Ermangelung von Beweismitteln hierüber kann lediglich das Geständniß des Inculpaten in Betracht gezogen, und aus ihm die Entscheidung gesucht werden. Nach demselben soll der Capitain v. M., der bereits den 16. Februar Abends gegen 8 Uhr in N. ankam, die Fuhre unter dem Vorwande, die Tochter des Generals v. Uminski liege in N. am Scharlachfieber gefährlich krank darnieder und er wolle den Doctor B. aus Glogau holen, sich erbeten haben, und um 11 Uhr, oder nach der eidlichen Aussage des Joseph G. erst um 2 Uhr am 17. Februar nach Glogau gefahren sein, dann aber, um die Weiterreise zu beschleunigen, den Inculpaten ersucht haben, ein neues Fuhrwerk, wenn er von Glogau komme, in Bereitschaft zu halten.

Will man dieser Aussage Glauben schenken, so zeigt sich in der Handlungsweise des Capitain v. M. ein großer Widerspruch. Die Tochter des v. Uminski liegt gefährlich krank und bedarf schleunigst eines Arztes. Diesen will er holen, bleibt demungeachtet aber von 8 Uhr Abends bis 11 Uhr oder 2 Uhr Mittags des folgenden Tages in N.; als er aber dort wieder eintrifft, ist schon ein neues Fuhrwerk in Bereitschaft, um



die Weiterreise ohne allen Aufschub bewirken zu können. Dies dem vorgesezten Zwecke widersprechende Benehmen hätte dem Inculpaten unmöglich entgehen können, es hätte Zweifel an die Richtigkeit der Angabe erregen müssen, als er nicht mit einem Arzte, sondern mit dem General v. Uminski anlangte.

Die jetzt angeblich von dem ic. v. Uminski erfolgte Aeußerung, daß der Arzt bereits mit Extrapost nach A. gefahren, enthält zwar an sich nichts Unwahrscheinliches; sie hätte aber den Inculpaten mit Mißtrauen erfüllen müssen, da an der Stelle des angekündigten Doctors ein Staatsgefangener erschien, und von diesem die obige Erörterung ausging. Zwar soll der ic. v. Uminski ihm versichert haben, daß er mit Vorwissen des Platz-Commandanten von Glogau abwesend sei und er dieser Versicherung deshalb geglaubt haben, weil ihm bekannt geworden, daß dergleichen Entfernungen schon öfter statt gefunden. Wenn er aber hiervon Wissenschaft hatte, so durfte ihm die seit einiger Zeit eingetretene strengere und bis auf Bewachung durch Militair ausge dehnte Haft des ic. v. Uminski, zumal da N. von Glogau nur 2½ Meile entlegen ist, und die Nachricht hierüber in der Provinz weit verbreitet war, nicht unbekannt geblieben sein. Hierzu kommt noch, daß der gleichzeitige Austritt vieler diesseitigen Unterthanen nach dem Königreiche Polen ihn leicht auf die Vermuthung einer ähnlichen Absicht des ic. von Uminski bringen mußte.

Durch alles dieses entsteht gegen den Inculpaten selbst ein gegründeter, durch nichts abgelehnter Verdacht, daß die Flucht des ic. v. Uminski mit seinem Wissen geschah, und er derselben mit seinem Fuhrwerke förderlich war. Dieser Verdacht ist auch so dringend, daß die Anwendung einer außerordentlichen Strafe, wiewohl die frühere Lebensweise des Inculpaten nichts Nachtheiliges gegen ihn enthält, nicht ausgeschlossen bleiben kann. Denn der §. 405. der Crim. Ordnung bestimmt keinesweges, daß die außerordentliche Strafe immer und nothwendig durch den schlechten Charakter des Angeschuldigten bedingt sein müsse, sondern nur so viel, daß dieselbe keinem Bedenken unterliege, wie auch der Charakter die übrigen Verdachtsgründe unterstütze. Der angeführte §. ist daher seiner Fassung nach noch keineswegs eine bestimmte unabänderliche Form, an welche jeder Fall der poena extraordinaria angepaßt werden muß, sondern



nur eine Andeutung, deren der Richter sich bei seinem Urtheil in der gedachten Beziehung als Leitfaden bedienen soll, ohne jedoch den Fall auszuschließen, daß, wenn gleich eins der dort angegebenen Erfordernisse fehlt, dennoch nicht bei der, aus andern Gründen überzeugenden Wahrscheinlichkeit der Thäterschaft eine außerordentliche Strafe eintreten könne. Bei Bestimmung der außerordentlichen Strafe soll zufolge §. 407. der Crim. Ordnung auf die ordentliche Strafe Rücksicht genommen werden. Diese würde, da der General von Uminski nicht wegen Hoch- oder Landesverrâtherei erster Classe, sondern wegen Theilnahme an einer verbotenen geheimen Verbindung zum Festungsarreste und zwar zu einem sechsjährigen verurtheilt war, nach §. 160. b. Tit. 20. Thl. II. des Allg. Landrechts in vierwöchentlicher bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe bestehen. Hiernach ist in Berücksichtigung der vorhandenen großen Wahrscheinlichkeit, daß die Beförderung der Flucht des ic. v. Uminski von Seiten des Inculpaten wissentlich geschah, auf eine dreimonatliche Gefängnißstrafe zu erkennen gewesen.

Inculpat wurde 2) des Versuchs beschuldigt, nach dem Königreiche Polen auszutreten, und er hat sich über diesen Anklagepunct im Wesentlichen folgendermaßen erklärt.

Er giebt zu, preußischer Vasall zu sein, betrachtet sich aber auch zugleich als sujet mixte, da er Landgüter in Polen besitze. Nothwendige Anordnungen auf seinen Gütern im Königreiche Polen hätten seine Anwesenheit dort nöthig gemacht, und ihn zur Reise dorthin bestimmt. Am 26. Februar 1831 habe er sich auf dem Amte B., um über die Grenze in das Königreich Polen zu gehen, gemeldet, und einen Paß, welcher ihm von dem Commissionsrathe der Wojwodtschaft Kalisch in Konin ausgestellt worden, producirt. Einen preußischen Paß habe er im landgerichtlichen Bureau verlangt, aber nicht erhalten können, und da seine Anwesenheit auf den Gütern dringend nöthig gewesen, versucht, mit Hülfe des polnischen Passes über die Grenze zu gelangen. Dies sei jedoch nicht der Fall gewesen. Von drei Husaren escortirt, sei er nach B. gebracht, im landrâthlichen Amte vernommen, auf dem Hauptsteueramte revidirt und dann mit einem Kreisdiener nach Posen gesendet worden. In Posen habe seine Vernehmung der Regierungsrath B. bewirkt, wo er bei der königl. Regierung um einen Paß nachge-



sucht und ihn auch von derselben unterm 1. März d. J. auf vier Wochen gültig erhalten. Mit diesem Pässe sei er nun nach Polen gereist und nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist in diese Provinz zurückgekehrt.

Steht zuvörderst fest, daß der Besitztitel von Gütern sowohl in der preuß. Provinz als auch in Polen den Inculpaten (laut Art. 8. des Vertrages zwischen Preußen und Rußland in Betreff des Herzogthums Warschau vom 3. Mai 1815. vgl. Gesetzsammlung vom J. 1815. S. 128.) zu einem sujet mixte macht, so ist er nach Art. 17. a. a. D. auch berechtigt, von der einen seiner Besitzungen nach der andern zu gehen, wozu er sich jedoch bei dem Gouverneur der zunächst gelegenen Provinz einen Paß auswirken muß. Nach diesen Bestimmungen fällt also dem Inculpaten nur zur Last, daß er, ohne einen Paß vom Gouverneur der preuß. Provinz sich ausstellen zu lassen, den Uebergang über die Landesgrenze versucht hat. Er hat dies aber nicht heimlich gethan, sondern nach seiner Angabe sich bei der preuß. Grenzbehörde gemeldet. Dieser Angabe muß Glauben geschenkt werden, weil es sicherlich zur Sprache gekommen wäre, hätte er heimlich die Grenze überschreiten wollen, und die Husaren, welche ihn nach W. escortirten, im landrätthlichen Bureau hierüber würden vernommen worden sein, auch das Begleitschreiben in dieser Hinsicht etwas enthalten haben würde. Demnach kann die Absicht, in das Königreich Polen austreten zu wollen, dem Inculpaten nicht unterlegt werden, zumal er durch sein Zurückkehren innerhalb der ihm im Regierungspasse gesetzten Frist, zu erkennen gegeben hat, daß er mit diesem Vorhaben nicht umgegangen ist. Die völlige Freisprechung des Inculpaten von diesem Anklagepuncte erschien daher ohne Zweifel.

Inculpat ist 3) angeklagt, die Absicht gehabt zu haben, Waffen und Pferde nach dem Königreiche Polen auszuführen. Er hat sich auf die folgende Art und Weise dieser Beschuldigung entledigt.

Er sei an der polnischen Grenze am 26. Februar 1831 auf einem Reisewagen mit vier Pferden angekommen und habe außerdem noch bei sich geführt: ein Reitpferd, eine Doppelflinte, ein Paar Reisetzerzrole, einen Säbel und einen Degen zu einer Civiluniform. Vier Pferde habe er nöthig gehabt zur Fort-

Gesch. d. geh. Verb. VIII. Hft. 11



bringung seines Reisewagens, das Reitpferd zur Erhaltung seiner Gesundheit, welche das Reiten erfordere, und die Waffen zur eigenen Sicherheit; die Doppelflinte führe sein Bedienter. Sämmtliche angeführte Gegenstände habe er übrigens wieder nach Preußen zurückgebracht.

Wenn nun gewohnter Maßen bedeutendere Gutsbesitzer und Pächter auf ihren Reisen vier Pferde vor ihren Wagen anspannen pflegen, die erwähnten Gewehre als Reisewaffen gebräuchlich sind, bei dem Inculpaten, der viel reitet, die Mitführung eines Reitpferdes nicht auffällig ist, und demnach der Verdacht, als habe er die Polen mit Pferden und Waffen versehen wollen, nicht gegründet erscheint, so hat auch bei diesem Punkte die völlige Freisprechung des Inculpaten erfolgen müssen.

Der Graf N. ist daher nur wegen der Beförderung der Flucht Uminski's bestraft worden, und so sehr auch gegen das Landesgesetz seine That gerichtet war, so hat man seine Verurtheilung dennoch als Verletzung der polnischen Nationalität angesehen. Wir sind keinesweges gesonnen, jenen Theilungen Polens das Wort zu reden, durch welche die Polen einst unter drei Regentenhäuser zertrennt wurden; aber sollen etwa Oestreich und Preußen *pour l'amour du bon Dieu* ihre polnischen Provinzen den darin wohnenden adligen Familien preisgeben und die übrigen Einwohner einer dann gewiß nicht ausbleibenden Anarchie opfern? Auf ein solches Opfer denken die polnischen Edelleute gerechte Ansprüche zu haben, darum fanden sie auch das folgende Straferkenntniß sehr hart, das in Folge des gebrochenen Ehrenwortes Uminski's und der Theilnahme an der polnischen Revolution erging.

Gegen den Gutsbesitzer Anton v. N. wurde auf Veranlassung der königl. Regierung zu Posen die Criminaluntersuchung eröffnet, theils wegen seines im Jahre 1831 erfolgten Austritts nach dem Königreiche Polen, theils wegen seiner im Februar desselben Jahres dem General v. Uminski geleisteten Hülfe bei dessen Entweichung von der Festung Glogau. Auf die zweite Anklage hatte die gegen den oben genannten Grafen N. geführte Untersuchung geleitet.

Inculpat ist in Cracau geboren, 45 Jahre alt, katholischer Confession, und verhehlicht mit Barbara geb. v. K., welcher das in der preuß. Provinz gelegene Gut N. gehört, auf



dem er mit ihr und seinen beiden Kindern wohnt. In gerichtliche Untersuchung ist er noch nicht verwickelt gewesen.

Ueber seinen Austritt nach Polen hat er Folgendes erörtert. Er habe in der Armee des Großherzogthums Warschau bis zum Jahre 1814. mit dem Range als Capitain gedient, seit dieser Zeit aber, ohne förmlich verabschiedet worden zu sein, seinen Wohnsitz in der preuß. Provinz genommen. In Diensten der kaiserl. königl. polnischen so wie auch der preussischen Armee habe er sich nie befunden, jedoch bis zu seinem Austritte nach Polen von den preussischen Staaten eine Pension von 200 Rthlr. jährlich bezogen. Hiernach sei er also noch eigentlich als Officier des ehemaligen polnischen Militairs zu betrachten und habe sich als solcher nach ausgebrochenem Aufstande in Polen, entweder von Aschermittwoche 1831 oder einen Tag vorher aus seinem Wohnorte zur Insurrectionsarmee begeben. Ohne Paß sei er bei Kalisch über die Grenze gefahren, von der damaligen Behörde des Königreichs Polen zum Major ernannt worden, und habe als Adjutant des Generals von Uminski an mehreren Gefechten Theil genommen, auch eine schwere Verwundung am 14. Mai 1831 davongetragen. Nach seiner Herstellung sei ihm von seiner Ehegattin, die zu ihm nach Warschau gekommen, die Aufforderung des General-Commando's und des Oberpräsidium der Provinz vom 21. December 1830 nach welcher alle ausgetretenen diesseitigen Unterthanen binnen 14 Tagen zurückkehren sollten, vorgezeigt worden. Er habe derselben, sobald es seine Gesundheit erlaubt, Folge geleistet, seinen Abschied genommen, und sich nach Preußen zurückbegeben. Gefeht zu haben glaube er nicht, weil

- 1) er eigentlich noch polnischer Militair gewesen,
- 2) gegen Preußen nicht gefochten,
- 3) zu seiner und seiner Familie Existenz es nöthig gewesen, Dienste zu nehmen, und
- 4) in früherer Zeit Individuen, welche für andere Völker, namentlich für die Griechen, gekämpft, keine Strafe erlitten hätten.

Diese Gründe sind jedoch sämmtlich unhaltbar und können den Austritt des Inculpaten nicht rechtfertigen. Die Mißbilligung des Austretens disseitiger Unterthanen nach dem Königreiche Polen war vom preuß. Staate durch den commandirenden Ge-



neral des 5. Armee-Corps und durch den Oberpräsident der preuß. Provinz unterm 21. December 1830 ausgesprochen, mit der Aufforderung an die Ausgetretenen zur Rückkehr binnen 14 Tagen unter der Verwarnung, daß, im Unterlassungsfalle binnen dieser Frist, Sequestration ihres Vermögens und die sonstigen im Gesetze bestimmten Folgen sie treffen würden. Diese Aufforderung wurde durch das Amtsblatt der königl. Regierung zu Posen vom 28. December 1830 publicirt, und mußte dem Inquirenten, da jedes Dominium das Amtsblatt zu halten verpflichtet ist, und Inculpat sich geständig erst den 15. oder 16. Februar 1831 von seinem Wohnsitz entfernt hat, bekannt geworden sein. Höchst anfallend und wahrheitswidrig erscheint daher des Inculpates Behauptung, erst nach seiner am 14. März 1831 stattgefundenen Verwundung durch seine Gattin von dieser Aufforderung Kenntniß erhalten zu haben.

War nun aber dem Inculpaten bekannt, daß der Staat das Austreten nach Polen gemißbilligt und bei Strafe untersagt, und begab er sich demungeachtet dorthin, so handelte er strafbar und es kann ihm nicht zur Entschuldigung gereichen, daß er die Waffen nicht gegen den preussischen Staat führte. Ferner bedarf es keiner näheren Ausführung, daß er durch seine angeblich bedrängten Vermögens-Umstände, welche ihn zur Annahme von Kriegsdiensten genöthigt hätten, seinen Austritt nicht rechtfertigen kann, denn der Nothstand gewährt kein Recht zur Verübung eines Verbrechens. Eben so wenig dient zu seiner Rechtfertigung die Behauptung, wäre sie auch wahr, daß preuß. Unterthanen für die Griechen gegen die Türken ohne Erlaubniß des Staates gefochten und nicht bestraft worden, indem hierdurch sein gegen die Anordnungen des Staats bewiesener Ungehorsam nicht abgewiesen wird. Endlich aber ist nicht abzusehen, wie Inculpat sich noch zu dem ehemaligen Herzogl. Warschauischen Militair rechnen konnte, da dasselbe seit dem Jahre 1814 nicht mehr existirt, und er seit längerer Zeit eine preuß. Pension bezieht, welche doch nur verabschiedeten Personen zu Theil wird.

Da nun Inculpat binnen der in der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Februar 1831 (vergl. Posener Amtsblatt. Nr. 7.) bestimmten vierwöchentlichen Frist nicht zurückgekehrt (denn er wurde noch in einem Gefecht am 14. März verwundet) und



seinen Austritt durch nichts gerechtfertigt hat, so müssen ihn die §. 4. der gedachten Verordnung festgesetzten Strafen treffen. Dieselben bestehen in Confiscation des Vermögens, und nach Maaßgabe der den Austritt begleitenden Umstände in Gefängniß- oder Festungsstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahre.

Bevor jedoch die Dauer der Freiheitsstrafe festgesetzt werden kann, muß noch untersucht werden, in wie weit die Anschuldigung gegen den Inculpaten, vor seinem Austritte die Entweichung des ehemaligen Generals v. Uminski von der Festung Glogau befördert zu haben, gegründet ist. Er stellte zuerst jede Theilnahme an der Flucht des v. Uminski in Abrede, gab aber später, nachdem der Inquirent ihm dargethan, daß er mit Unwahrheiten umgehe, hierüber Folgendes an.

Nachdem er sich entschlossen, nach Polen auszutreten, wünschte er zuvor noch den General v. Uminski, dessen Bevollmächtigter er gewesen, zu sehen, zumal da dessen Tochter in N. Frank gelegen, und er jenen habe ersuchen wollen, ihr einen Arzt aus Glogau zu senden. Er sei daher von seinem Hause weggefahren, habe bei dem Grafen N. in N. übernachtet und von diesem Tages darauf eine Fuhre nach Glogau erhalten. Dasselbst sei er gegen Abend, als es schon ziemlich finstern und spät gewesen, angekommen. Den Wagen habe er nicht weit vor dem Thore halten lassen, und sich sodann auf den Weg zum G. v. Uminski gemacht, den er bereits auf der Straße getroffen, ihm sofort eröffnet, daß er nach Polen austreten und sich mit ihm zuvor über seine Angelegenheiten besprechen wolle, und zugleich auch die Krankheit seiner Tochter gemeldet. Auf diese Eröffnungen habe der 2c. v. Uminski, unter dem Bemerkn, der Platz-Commandant werde seine Abwesenheit ignoriren, sofort die Absicht mitzureisen zu erkennen gegeben, einen Menschen, den er bei sich gehabt, in sein Quartier nach Wasche gesendet, und nach dessen baldiger Zurückkunft seien sie zum Thore hinaus nach N. und von da gleich weiter mit einer andern Fuhre des Grafen N., um die er ihn wegen größerer Beschleunigung seiner Rückreise schon Tages vorher gebeten, nach Fürstenwalde gefahren. Unterweges habe der 2c. v. Uminski geäußert, er werde seiner Tochter einen Arzt aus Gubrau schicken, und in Fürstenwalde stehe auch schon eine Fuhre für ihn in Bereitschaft. Diese Aeußerung habe ihn damals



frappirt, jetzt aber könne er sich denken, daß Uminski um schneller fortzukommen, die Fuhre dorthin bestellt gehabt habe. In Fürstenwalde seien sie um 10 Uhr Abends angekommen und gleich weiter gefahren, jedoch auf verschiedenen Wagen und Wegen, und zwar Uminski links vor der Stadt Reisen ab und er durch dieselbe hindurch. Erst in Kalisch habe er Uminski wieder gesehen. Die Absicht Uminski's, von Glogau zu entweichen sei ihm gänzlich unbekannt gewesen, und er habe mit hin durch sein Abholen ganz unschuldig bei der Flucht mitgewirkt.

Nach diesem mit allen Requisiten des §. 370. der Criminal-Ordnung versehenen Geständnisse steht fest, daß Inculpat am 17. Februar 1831 (das Datum ist aus den Untersuchungs-Acten wider den Grafen N. entnommen) zur Entweichung Uminski's insofern mitgewirkt hat, als er ihn von Glogau mit einer Fuhre abgeholt und nach Fürstenwalde\*) gebracht hat. Es fragt sich aber, ob Inculpat mit der Absicht des *re v.* Uminski, sich des Arrestes durch Flucht zu entziehen, vertraut war und also wissentlich Hülfe leistete, oder ob er von dessen Entschlusse nichts wußte und seine Hülfsleistung ohne Mitwissenschaft um die Entweichung dasteht? Das Letztere wäre zwar die Behauptung des Inculpates, die aber keinen Glauben verdient, wenn man die Umstände, welche obgewaltet haben, richtig in's Auge faßt und würdigt.

Inculpat war ein genauer Bekannter des Generals v. Uminski, ja sogar sein Geschäftsführer, er wollte in der polnischen Insurrectionsarmee Dienste nehmen, und seiner Angabe nach vor seiner Abreise noch Uminski in Glogau sehen, mit ihm über Geschäfte Rücksprache nehmen und namentlich die Nachricht von einer Krankheit seiner Tochter ihm überbringen. Wäre bloß dies seine Absicht gewesen, so widerspräche seine an den Tag gelegte Handlungsweise derselben durchaus. Denn er blieb in N., wo er den Abend vorher angekommen, so lange, daß er Glogau erst spät und in der Dunkelheit erreichen konnte. Demungeachtet hatte aber seine Reise Eile und dies war Veranlassung den Grafen N. schon Tages vorher zu bitten, ihm

\*) Ein im Walde bei Lissa gelegenes Wirthshaus des Fürsten Sulkowski auf Reisen.



eine Fuhre zur Rückreise bis nach Fürstenwalde zu geben, wohin er seine Pferde vorausgeschickt hatte. Mit dem vorgeschuldeten Zwecke der Reise läßt sich dieser längere Aufenthalt des Inculpaten in N. auf keine Weise vereinigen, ist aber leicht erklärbar, wenn man annimmt, daß er die Absicht hatte, den zur Flucht entschlossenen General v. Uminski von Glogau abzuholen. Denn bei Tage war dies Unternehmen, wenn auch nicht unausführbar, doch mit ungleich größeren Schwierigkeiten als in der Dunkelheit verknüpft, auch mußte dem Inculpaten um Aufmerksamkeit zu vermeiden daran liegen, nicht gesehen zu werden. Deshalb begab er sich erst, als es finster geworden war, nach Glogau, und ließ seinen Wagen (was er, wenn er nur Uminski hätte sprechen wollen, schwerlich gethan haben würde) nicht in einen Gasthof fahren, sondern auf der freien Straße halten.

Die Annahme, daß Inculpat die Entweichung Uminski's wissentlich beförderte, wird nun ferner durch die Umstände, daß er denselben in Glogau sogleich auf der Straße traf, und für ihn in Fürstenwalde eine Fuhre bereit gehalten wurde, sehr stark unterstützt, da man dies doch bei solchen Umständen für keinen bloßen Zufall ansehen kann. Rechnet man noch hinzu, daß es im Interesse des Inculpaten lag, den polnischen Insurgenten einen Kriegserfahrenen höheren Officier zuzuführen, der seine Stütze sein konnte und war (Uminski machte ihn nämlich zu seinem Adjutant), so sind so viele Verdachtsgründe dafür, daß Inculpat im Einverständnisse mit Uminski dessen Flucht vorbereitete und beförderte, daß in Folge der Crim. Ord. §. 405. eine außerordentliche Strafe gegen ihn statt finden darf, und zwar um so mehr, als man sich bei dem Inculpaten, der durch seinen Austritt nach Polen gegen die Verbote des Staats handelte, einer solchen That wohl versehen kann.

Die außerordentliche Strafe, welche nach der ordentlichen abzumessen ist, wäre nach dem Allg. Landrechte Thl. II. Tit. XX. §. 160. b. (vgl. oben S. 160) zu bestimmen. Da jedoch die gegen den Inculpaten wegen seines Austritts nach dem Königreiche Polen zu verhängende Strafe die härtere ist, so war dieselbe wegen des gegen denselben obwaltenden dringenden Verdachts, jene Flucht wissentlich befördert zu haben, in Gemäßheit des Allg. Landrechts a. a. D. §. 57. nur zu verschärfen,



und hiernach — in Erwägung, daß Inculpat erst nach dem Erlasse vom 21. December 1831. austrat, auch wegen der bezogenen Pension besondere Verpflichtung zum Gehorsam gegen die Anordnungen des Staats hatte und bei einem so dringenden Verdachte Milderungsgründe ihm nicht zu statten kommen, — nebst Confiscation seines gesammten beweglichen und unbeweglichen, gegenwärtigen und künftigen Vermögens eine achtzehnmönatliche Festungsstrafe festzusetzen. Dem Schul- und Ablösungsfonde war das Vermögen des Inculpates in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 26. April 1831. zuzuerkennen, die Kosten waren aber, weil derselbe Sportelfreiheit genießt, außer Ansatz zu lassen.

Bei den obwaltenden Parteilungen die Waffenthaten der Polen ohne Erfolg und Unthätigkeit der Armee. Fall von Warschau.

Die Zeit wird lehren, ob Chlopicki sich für zu schwach hielt, den Kampf gegen die inneren und äußeren Feinde zu bestehen, oder ob er den polnischen Aristokraten nicht vorgreifen wollte und sich zur russischen Partei hinneigte. So viel ist gewiß, die Aristokratie hatte gesiegt; denn die meist aus den Magnaten Polens gebildete Nationalregierung ernannte den Fürsten Radziwill zum Generalissimus, der, wie man allgemein wußte, seine Ernennung nur seinem Namen verdankte. Ueberdies hatte am 17. December 1830. der Kaiser von Rußland Verzeihung versprochen, wenn man sich unterwerfen wollte; am 13. Januar 1831. hatte der russische Feldherr sein Einrücken angekündigt, welches die Polen ganz ruhig abgewartet hatten. Diese beschränkten sich bloß auf einen Vertheidigungskrieg und blieben bis in die Mitte des Februars unthätig, während man von Saragossa, Sagunt und Carthago sprach; statt wie die Schweizer bei St. Jacob mit einem zwanzigmal stärkeren Feind im freien Felde den Kampf zu bestehen, der freilich jenen allen das Leben kostete.

Zwar hatte Skrzyncki bei Dobro am 17. Februar einen rühmlichen Beweis seines Feldherrntalents gegeben, und nicht minder hatten auch bei Wawre am 20. Febr. ihre Tapferkeit die



Polen bewährt; allein schon am 24. und 25. wurden sie von Grochow nach Praga zurückgebrängt, und Radziwill wollte sich Rußland unterwerfen. Doch die kräftigere Partei stellte Skrzynicki an die Spitze, welcher am 30. März auszog und Geismar und Rosen schlug (am 31. März und 1. April) während das russische Hauptheer oberhalb über die Weichsel zu setzen versuchte. Gegen 20,000 Gewehre und viele Kanonen waren die Beute des Siegers. Noch hatte die polnische Unordnung das Heer damals nicht auf 60,000 Mann kommen lassen, jetzt vermochte man es wenigstens auf 80,000 Mann vollständig Bewaffneter zu bringen, um so mehr da Diebit sch sich bis Siedlce zurückziehen mußte, und der Sieg neue Freiwillige herbeilockte. Allein die Polen hatten noch am 10. April so wenig Mannschafft versammelt, daß Prondzynski's Tapferkeit bei Siedlce und Uminski's kühnes Vordringen bei Wengrow nichts halfen, im Gegentheil schon in der Mitte des Aprils Skrzynicki die Offensive aufgab.

Von jetzt an beginnt das Theilen seines Heeres in einzelne Expeditionen, um ganze Provinzen zu erobern, während nur von einem vereinten Vorwärtsschreiten mit der gesammten Macht Hülfe zu erwarten war. So wurde Sierawsky und Dwernicki entsendet und einzeln aufgerieben.

Während dieser Zeit berathschlagten die Volksrepräsentanten, ob sie die Bauern, welche für den Adel zur Schlachtbank geführt wurden, aus der Leibeigenschaft entlassen sollten, oder nicht. Ein Beschluß kam nicht zu Stande!

Im Mai ergriff Skrzynicki die Offensive wieder, aber er mußte binnen zwei Tagen von Ostrolenka aus bis unter die Kanonen von Praga zurückweichen. Fehlte es auch hierbei nicht an ruhmvollen Waffenthaten, so fingen doch jetzt die lange verhaltenen Intriguen unter den Befehlshabern an zu hellen Flammen auszubrechen. Uminski, der mit Brechung seines Ehrenworts von der Festung Glogau entflohen war, gab das erste Zeichen zum offenen Widerstand gegen die Befehle des Generalissimus, dessen Zutrauen auch bei Andern zu wanken begann. Noch erhielt ihn der durch die Entsendungen von Sielgud und Chlapowski in Litthauen und Samogitien vorbereitete Aufstand, von dem man große Erwartungen hegte, auch brachten der Graf Tysszkiewicz so wie Bzewaski in Podo-



kien viele Bewaffnete zusammen. Allein das über 20,000 Mann starke polnische Heer ward bei Wilna geschlagen, weil die Anführer unter sich uneinig waren (am 18. Juni) und die Insurrection im Rücken der russischen Armee war bald ganz vereitelt \*), welche von der größten Wichtigkeit hätte werden können, wenn auch jetzt noch die polnische Armee, 50,000 Mann stark, mit 50,000 Sensesmännern in der Reserve, bei dem so oft gerühmten Willen, zu siegen oder zu sterben, fortwährend und vereinigt sich auf die russische Hauptmacht geworfen hätte.

Unterdessen war am 10. Juni Diebitsch auffallender Weise gestorben. Statt dieses Ereigniß zu einem allgemeinen Angriff zu benutzen, wurden wieder einzelne Entsendungen un-

\*) Wie auch dort die Anführer nur an sich, nicht an das Vaterland dachten, geht aus folgender Schilderung eines Augenzeugen hervor.

Chlapowski proceda à la destruction des bagages dont une longue file entravait la vitesse et rompait l'ensemble de nos marches. Cette mesure etait sage et utile, mais il ne fallait pas la pousser jusqu'à faire bruler les ambulances et les pharmacies du camp. La forêt où s'exécuta cet incendie d'un millier de voitures de toute espèce, présentait un spectacle effrayant; l'air retentissait des cris de nos blessés, jetés sans pitié sur la plaine voisine, et demandans la mort comme grâce dernière à leurs compatriotes qui les abandonnaient ainsi à la brutalité sanguinaire des cosaques. Ceux que leurs blessures n'empêchaient pas de marcher, recueillaient toutes leurs forces pour se traîner sur les derrières du corps; d'autres, préférant une faible chance de salut à un danger certain, se faisaient conduire sur les traces de l'armée sans être protégés par qui que ce fut, et couraient à chaque pas le risque d'être pris par l'ennemi. Mais ce qu'on aurait peine à croire, après avoir brûlé nos ambulances et livré nos blessés aux Russes, nous vîmes entrer en Prusse sous la protection de l'armée, les équipages des généraux, leurs bagages, et le service même de leur cuisine! Cette conduite criminelle acheva ce que les revers et la misère n'avaient pas fait jusqu' alors. Le soldat voyait dans le sort de ses camarades celui qu'on lui réservait à la première rencontre, dans le cas où il serait atteint d'une balle ennemie. Abattu, plongé dans une morne rêverie, il répondait à l'officier, qui cherchait à l'encourager, qu'il ne voulait plus se battre, puisqu'une légère blessure le mettrait à la merci d'ennemi; une fois l'armée réduite à ce point, on n'a plus de soldats: mais une terrible responsabilité, pèse sur le général dont la coupable conduite fut la cause première de tous ces désastres! (La Lithuanie et sa dernière insurrection, par Michel Lietkiewicz avec une Carte, Bruxelles, H. Dumont, Libraire — Editeur, rue des Augustins, N. 16. 1832.)



ter Rybinski, Bukowski, Jankowski und Szarynski veranstaltet, welche ebenfalls an der Uneinigkeit der Heerführer scheiterten, die ihre Privatleidenchaften nicht einem andern Willen unterordnen wollten, so wie auch Komarino gegen Jankowski das Schwert auf dem Schlachtfelde zog. Ueberall ächt polnische Verwirrung. Unterdeß ließ man zu Ende des Monats Juni die Russen immer weitere Fortschritte nördlich von Warschau machen, ohne ihre Seitenbewegung nach Plocz im mindesten zu stören. Noch sollte der Landsturm retten, den man aufrief, und die Bauern auch jetzt wieder dem Tode tapfer entgegen gehen, während ihre Anführer dem Ehrgeize fröhnten. Um wieder Einheit in die Operationen zu bringen, kam man zwar auf die Idee eines Dictators zurück, aber die Zwietracht der Parteien vereitelte Alles.

Unter solchen Umständen konnte das Vaterland nur gerettet werden, wenn dessen angesehenere Familien den frühern Einfluß aufgegeben und sich, wie alle Uebrige, allein Staatsbürger genannt hätten. So war es nur möglich die Vertreibung des Feindes als alleinigen Zweck zu verfolgen. Allein einer solchen Aufopferung war der polnische Adel nicht fähig. Umsonst waren die Bemühungen Lelewels und seiner wohlmeinenden Freunde, sie vermochten die alte Hyder nicht mit dem Feinde zugleich zu besiegen.

Man hat Lelewel als einen Jacobiner verschrieen, und sucht auf ihn allen Haß zu wälzen. Allein mit Unrecht. Seit d. J. 1816. hatten die Vornehmen, die Reichen, die alten Familien in Polen den Haß gegen die Russen genährt und den Aufstand vorbereitet, zu dessen Herbeiführung sie sich der Freiheitsprediger bedienten; sie würden, wenn die Russen unterlegen hätten, deshalb doch die russische Gesinnung bewahrt haben; sie würden, hätte es in ihrer Macht gestanden, neben der gänzlichen Abtrennung von Rußland die Wiedervereinigung aller alten polnischen Provinzen verlangt haben; ja sie würden mit Hülfe Frankreichs sich an Preußen, Schlessien und wo möglich auch an Böhmen und Mähren vergriffen haben. An ihrem Willen hat es nicht gefehlt den Preußen zu schaden. Das rechte Mittel dazu gab Lelewel an die Hand, das aber den Aristokraten nicht gefiel, welche sich stets im schlimmsten Falle einen möglichen Rückzug zur russischen Beognadigung offen erhal-



ten wollten. Selenel und seine Partei waren offene Feinde Rußlands, die polnischen Aristokraten die zweifelhaften. Sene hätten sich bis zur Vernichtung geschlagen oder gesiegt; diese retteten sich zu Tausenden über die Grenze, sie werden ihre Güter mit der Zeit wieder erhalten und mit der Zeit wieder gegen Rußland aufstehen.

Aus diesem aristokratischen Prinzip der polnischen Macht-haber erklärt sich auch das Ende des letzten polnischen Aufstandes. Am 1. Juli war das Hauptquartier von Paszkewitsch noch in Pultusk, und das der Polen in Modlin, dennoch verlegten die Russen das ihrige schon am 10. Juli nach Plocz an der Nieder-Weichsel. Ungeklärt hatte man sie bei Modlin vorüberziehen lassen. War es den polnischen Führern noch Ernst, so konnten sie jetzt sich auf die Verbindungslinie der Russen werfen, und die 60,000 Polen mußten es wenigstens versuchen das russische Heer in den Zustand der Defensiv zu versetzen. Dort abgeschnitten von seinen Hülfsmitteln, konnte es nicht lange stehen bleiben, im Rücken angegriffen aber keinen Uebergang über die Weichsel wagen. Doch man ließ sie in der Nacht vom 13. auf den 14. Juli ganz ungeklärt diesen Fluß überschreiten. Ganz richtig hatten die polnischen Magnaten berechnet, daß ein Unglück der russischen Armee an der untern Weichsel dieselbe gänzlich vernichten mußte, dann war Polen auf einmal durch seine Tapfern gerettet, aber dann hatte auch das Reich des polnischen Adels auf einmal ein Ende. Die Partei, welche eine Constitution und Abschaffung der alten Mißbräuche forderte, hätte dann unfehlbar gesiegt. Dies lag nicht im Plane der polnischen Magnaten; lieber wollte man mit Rußland unterhandeln, rettete man nur die alten Vorrechte.

Skrzynecki war von jeher als strenger Aristokrat bekannt, er mag als solcher consequent gehandelt haben, allein bei seinem Feldherrntalent begreift man nicht, warum er damals nicht 60,000 Männer zum Tode führte, die zu sterben nicht fürchteten. Statt dessen ward bei Minsk und anderwärts auf der Seite von Praga gefochten, wo doch kein Angriff zu fürchten war, und nur die Brigade Skarzynski ward auf die Verbindungslinie der Russen entsendet, und man ließ sonach die Reserve unter Tolstoi und Gerstenzweig ungehindert



heranrücken. Dennoch wußten die Magnaten den immer dringender werdenden Anforderungen der Vaterlandsfreunde unter Leslewel fortwährend auszuweichen, welche am 23. Juli in der Landbotenkammer den Antrag machten, daß ihnen über die so auffallende Verzögerung der Operationen und überhaupt über die Lage der Dinge Auskunft gegeben werde. Am 28. Juli erfolgte zwar eine Erklärung, als könne man alle Tage auf einen entscheidenden Streich rechnen, allein eine Woche nach der andern verstrich in Unthätigkeit, indem die vornehmen Polen auf dem Wege der Unterhandlung mit Rußland ihre egoistischen Bestrebungen zu erreichen hoffen konnten, welche sie ausgeben mußten, wenn Polen ein selbstständiges Reich durch die Kraft der Nation selbst ward. Man ließ daher den Russen auch auf dem linken Ufer der Weichsel eben so viel Zeit sich über die Bzura bis unter die aufgeworfenen Verschanzungen von Warschau auszubreiten. Endlich am 9. August verließ die andere Partei, welche eine Reform nicht scheute, die Geduld, eine Deputation verfügte sich nach Bolimow, um den neuen Fabius Cunctator, Skrzyncki, in einem Kriegsrathe zu vernehmen. Das Urtheil fiel ungünstig über ihn aus, und er gab den Oberbefehl an Dembinski ab, dessen Wahl aber der Stimmung des Heeres entgegen war, worauf der kluge, aber auch zweideutige Prondzynski das Commando auf kurze Zeit übernahm. Allein es geschah nichts Entscheidendes mehr gegen die Russen. Das beständige Zurückziehen der polnischen Armee, das nähere Heranrücken der Russen brachte endlich das Volk in Warschau gegen den Adel in Verzweiflung, der die Revolution angefangen hatte, und sich jetzt den Rückzug sichern wollte. Am 15. und 16. August war Warschau den Greueln eines losgelassenen Pöbels preisgegeben, der jetzt gegen mehrere seiner Verführer Rache übte. In dieser Verwirrung ward Krukowiecki zum Dictator ernannt. Bald zeigte es sich aufs Neue, daß die Parteihäupter, in ihre alten Spaltungen verfallen, die Nation treulos verließen und ihre eigenen Vortheile in Unterhandlungen suchten. Mochte Warschau in Flammen aufgehen, das schadete dem polnischen Adel nichts, mochten Tausende auf den Wällen von Warschau fallen, die bekannten Familien der polnischen Magnaten wurden gerettet,



und es werden sehr wenige derselben vor dem Kriegsgericht in Warschau verurtheilt werden.

So zeigt Polen bis in die neueste Zeit keine zu einem gemeinsamen höhern Zweck verbundene Nation, sondern einzelne mächtige Häupter des polnischen Adels einem kleinern Theil der Nation gegenüber stehend, welcher sich europäische Cultur aneignet und den alten Mißbräuchen widerstrebt. Eine Constitution bedroht die Fortdauer derselben und die russische Herrschaft scheint eher ihre Dauer zu verheißeln, daher stets die Neigung für Rußland das Uebergewicht behauptet hat.

Nach solchen Erfahrungen können die Polen noch nicht für eine Nation angesehen werden, in denen die westlichen Nachbarn ein Bollwerk gegen Rußland finden dürften, und dies mag Alle trösten, welche mit Theilnahme auf die neuesten Schicksale Polens geblickt haben. — Das endliche Resultat der aristokratischen Umtriebe in Polen ergiebt der folgende Abschnitt.

---

### Die letzten Tage der letzten polnischen Revolution.

Warschau war (v. 6 — 9. September 1831.) gefallen, aber nicht der Muth der Polen, wie ihre Lobredner rühmen. Wir bestreiten keinesweges diesen Muth, wohl aber seinen vernünftigen Zweck. Er war kein anderer, als der der persönlichen Sicherheit, die vornehmen Polen wollten noch so günstige Bedingungen als möglich für sich erringen, oder einen Ausweg nach Frankreich erkämpfen, um dort die Begnadigung abzuwarten, die im schlimmsten Falle ihren Kindern Vermögen und Vorrechte wiederbringen sollte.

Nach den Proclamationen, welche die Heersführer erließen, hätte man glauben sollen, es werde nun ein Kampf auf Leben und Tod beginnen. Die Nationalregierung, die sich nach Modlin zurückgezogen hatte, erließ an die polnische Nation folgenden Ausruf.

„Nach einem zweitägigen mörderischen Kampfe an den Schanzen der Hauptstadt verließ am 8. dieses Monats die tap-



fere Nationalarmee und mit ihr die Reichsversammlung des Königreichs Polen und die Nationalregierung Warschau, um diese Stadt nicht einer größeren Verheerung auszusetzen, und begab sich in die Festung Modlin. Der Feind hat Warschau inne, aber Polen lebt noch, da es ein zahlreicheres und erfahreneres Heer besitzt, als zu der Zeit, da eine geringe Anzahl Volkes, nach Freiheit strebend, gegen den nordischen Riesen die Waffen ergriff und die Nation, die die Sklaverei nicht ertragen konnte, eine ihrer würdige Repräsentation fand. Ihr erinnert euch, Polen! an den Rückzug Poniatowski's im Jahre 1809, und an seine Rückkehr nach Warschau auf demselben Wege, auf welchem Johann III. von Wien zurückkam. Damals habt ihr nicht an unserer Sache verzweifelt; — mag auch heute der Verlust einer Stadt eure Zuversicht nicht schwächen. Der Reichstag wacht über die Ehre der Nation; die Armee hat ihren Wahlspruch (Sieg oder Tod) nicht verändert, und die Nationalregierung hört nicht auf, die Gewalt auszuüben, welche ihr der Reichstag anvertraut hat; erinnert euch also, Polen! des unerzwungenen Eides, den ihr euerm Vaterlande und der Nation geleistet habt.

Modlin, den 9. September 1831.

Der Präsident der Nationalregierung  
im Rathe der Minister

(unterz.) B. Niemojowski."

An demselben Tage erfolgte in noch schöneren Nebensarten der Aufruf der Nationalregierung an das polnische Heer:

„Ihr habt euch um das Vaterland verdient gemacht! Unter den Wällen der Hauptstadt habt ihr eine Schlacht geliefert, wie die Geschichte ihrer wenige aufzuweisen hat. Ihr habt einen zweitägigen, einen der heftigsten Angriffe gegen einen dreimal zahlreicheren Feind und eine weit überlegene Anzahl Geschütz ausgehalten, und den vierten Theil der feindlichen Reihen zu Boden gestreckt. Ihr seid nicht besiegt, denn nur von dem Willen eurer Befehlshaber hing es ab, den Krieg zu verlängern, wenn man nicht Rücksichten auf die Folgen eines längeren Widerstandes genommen hätte. Ihr habt, tapfere Landsleute, gesehen, wie das Eigenthum der Einwohner der Vorstadt Wola bei der Vertheidigung der Sache des Vaterlandes ein Raub der Flammen, in einen Schutthaufen verwandelt ward. Dasselbe



Schicksal hätte vielleicht alle Vorstädte bis an die Barricaden betroffen, wenn wir nicht freiwillig diesem Ungemache vorgebeugt hätten, welches unsere Brüder in das größte Elend gestürzt haben würde. Der Rückzug ward angetreten, ohne daß man darüber mit dem Befehlshaber des feindlichen Heeres officiell abgeschlossen hatte; denn obgleich von Seiten des Präsidenten der Nationalregierung Unterhandlungen angeknüpft wurden, die ein weiteres Blutvergießen zu verhindern bezweckten; so wurde doch der Rückzug vor dem Abschlusse derselben bewerkstelliget, zufolge eines mündlichen Uebereinkommens des stellvertretenden Generalissimus mit dem feindlichen Befehlshaber, ohne irgend eine weitere Verpflichtung von unsrer Seite, als nur die, welche, um Unordnungen vorzubeugen, für nöthig erachtet wurde. Wir werden euch nicht verhehlen, daß der Feind uns Friedensbedingungen vorlegen wird. Ihr könnt auf die polnische Regierung rechnen, daß nichts angenommen werden wird, was im mindesten mit der Ehre der Nation und der Armee im Widerspruche sein möchte. Soldaten! Wir haben Warschau verloren, aber noch lebt Polen! Das Vaterland bedarf noch eurer Stütze. Habt Vertrauen auf unsre gute Sache, und Polen wird nicht untergehen.

Modlin, den 9. September 1831.

Der Präsident der Nationalregierung  
im Rathe der Minister  
(unterz.) B. Niemojowski.

Damit aber die Armee sich überzeuge, daß es nicht unmöglich sei, noch jetzt mit dem russischen Heere den Kampf zu wagen, erklärte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten in seinem Berichte, daß vor der Einnahme von Warschau noch 80,000 Mann unter dem Gewehre standen. Da es scheinen dürfte, als wäre diese Zahl übertrieben, so stützen wir uns auf die Nachricht, daß nach einer am 9. August gemachten Berechnung nachstehender Bestand kampffertiger Krieger vorhanden war: die Hauptarmee zählte 47,699 Mann und 9284 Pferde, die Besatzungen der Festungen 12,892 Mann und 1000 Pferde, das Kozyzische Corps und die aus Litthauen zurückgekehrten Detachements 8000 Mann und 2000 Pferde.

Also ungefähr 70,000 Mann und 12,000 Pferde hatten die Polen zur Verfügung, um sie Paskewitsch bei dem



Uebergange über die Weichsel entgegenzustellen. Es ist bekannt, daß er eine solche Anzahl Truppen nicht vor Warschau führte. Die Russen waren an Kanonen, nicht aber an Mannschaft überlegen; war es daher den polnischen Gewalthabern Ernst mit der Sache des Vaterlandes, so konnten sie jetzt noch viel thun, denn Paskevitsch hatte bei der Erstürmung von Warschau wenigstens eben so bedeutenden Verlust erlitten, als die Polen \*).

Die Namen derer welche damals an der Spitze der Verwaltung und des Aufstandes überhaupt standen, sind folgende:

#### Senatoren.

Mathias Wodzinski.	Joseph Krasinski.
Louis Graf Pac.	Narcis Graf Dizar.
Anton Graf Ostrowski.	Albert Graf Ostrowski.
Michael Potozki.	Louis Lempizki.
Victor Rembilinski.	Xaver Graf Niesiolowski.
Thomas Lubinski.	

#### Kammer der Landboten.

Theodor Glaski.	Joseph Swirski.
Michael Gorskowski.	Paul Grombczewski.
S. Ulrich Szaniezki.	Marian Cissowski.
Anton Libiszewski.	Vincent Chelmizki.
Roman Graf Soltysk.	Stanislaus Barzykowski.
Constant Swidzinski.	Ignaz Dembowski.
Theophile Morawski.	Henri Nakwaski.
Martin Radomski.	Alex. Mar. Wielopolski.
Florian Suchecki.	Karl Niemcewicz.
Cantorber Tymowski.	Joseph Kaszye.
Wladislaus Graf Ostrowski.	Eugen Breza.
Ignaz Morzkowski.	Joseph Graf Potozki.
Theodor Morawski.	Johann Karwowski.
Anton Rembowski.	Ant. Brzecziszewski.
Aloys Biernazki.	Adam Kolysko.
Joseph Ziemiezki.	Clemens Witkowski.
Xaver Biedrzyzki.	Anton Plichta.
Calixt Morozewski.	Franz Dabrowski.

\*) Die Russen haben ihren Verlust selbst von beinahe 11000 Mann angegeben, der aber gewiß viel höher anzuschlagen ist.



Adam Łuszczowski.  
Franz Trzcinski.  
Eugen Stubizki.  
Joseph Modlinski.  
Dominic Krysiniski.  
Valent. Zwirkowski.  
Wawcich Chodezki.  
Joachim Lelewel.  
Theodor Sasinski.  
Anton Bykowski.  
Johann Augustowski.  
Franz Kisielniczki.  
Vincent Gawronski.

Johann Florianowicz.  
Xaver Godebski.  
Alexander Selowizki.  
Aman. Zarczynski.  
Alexander Bernatowicz.  
Cesari Graf Plater.  
Joseph Zinkowicz.  
Louis Pietkewicz.  
Louis Zambrzyzki.  
Felix Kiniowicz.  
Wladis. Graf Plater.  
Anton Hulszniewicz.  
Jof. Graf Starzinski.

Die Abgeordneten, welche besondere Commissariate erhielten, waren:

Johann Graf Ledochowski.  
Albert Wiglinski.  
Andreas Deskur.  
Rudolph Wieszyzki.

Das Gewissen dieser Männer mag ihnen sagen, welcher Partei sie angehörten, und ob sie lieber ein Polen mit europäischen Staatsbürgern oder mit slavischen Unterthanen wollten. So viel ist gewiß, sie brachten einen Tag nach dem andern mit Unterhandlungen zu, die nichts mehr fruchteten. Dies beweist auch die folgende Proclamation an die polnische Armee.

„Durch ihren denkwürdigen Beschluß haben die Stellvertreter der polnischen Nation den Aufstand geweiht; es war aber die Armee, die am 29. November Abends das Werk der politischen Wiedergeburt Polens begann. — Diese, im Vergleich zum Anfange der Revolution jetzt zahlreichere, durch ihre rühmlichen Thaten, Disciplin und Vaterlandsliebe bekannte Armee, hat selbst die schwere Pflicht auf sich gelegt, über die Sache des Vaterlandes, die sie durch ihre Aufopferung und das glänzende Uebergewicht ihrer Waffen vor den civilisirten europäischen Völkern so hoch erhoben, sorgfältig zu wachen, und sie auf derselben Höhe zu erhalten, auf der Höhe, auf welche sie gleichsam der Reichstag durch seine im Namen der Tapferkeit, Tugend und Beharrlichkeit des Nationalkriegers gegebenen Gesetze



erhob, im Vertrauen, daß er seinem Gelübde treu bleibe: „zu siegen, oder sterben““. — Welche Wendung die öffentliche Sache nehmen, welches Ende es auch sei, zu welchem sich unser Loos neigen wird, in allen Fällen stützt sich und wird sich Alles auf die Kraft und auf das ungestörte Gemüth des Kriegers stützen. Nie brauchten wir eine größere Ordnung in den Reihen der Armee, nie war strenger mit ihrem Geiste das öffentliche Wohl verknüpft, als im jetzigen Augenblicke, woraus sich eine glänzende Zukunft, oder der Fall Polens entwickeln wird. Sei es, daß wir uns mit den Waffen in der Hand noch einmal in das Gewirr des Krieges werfen, sei es, daß wir mit dem Feinde einen der Nation würdigen Vertrag schließen, in beiden Fällen wird der polnische Krieger die schönste Gelegenheit finden, sein bis jetzt rühmliches Bestreben und seine Beharrlichkeit mit dem glorreichsten Kranze zu krönen, durch die eifrige Erfüllung der Pflichten, welche die Ehre, das Gewissen und selbst die Noth des Vaterlandes einem jeden Bürger, und besonders der Armee, die unter den Nationalafahnen kämpft, auflegt. — Wenn die gegenwärtigen Umstände uns nöthigen sollten, den Krieg zu verlängern, so können wir, unsere wirklichen Kräfte, die Lage unseres jetzigen Standpunctes, und die Mittel, deren Gebrauch von uns abhängt, benutzend, die kühne Hoffnung hegen, daß ein günstiges Schicksal unsere Waffen begleiten wird. Die einfachste Vernunft kann erachten, daß das Besetzen der Hauptstadt noch nicht dem Feinde ein solches Uebergewicht gegeben habe, daß die Gewißheit des Sieges nicht auf gleicher Wage für beide Theile liege. So wie vorher, kämpfen wir auch jetzt auf dem verschiedenen Felde; so wie vorher, können auch jetzt die Zeit und Ereignisse von Außen vortheilhafter uns, als den Russen werden, wenn wir nur betrachten wollen, was wir schon durch unseren Nationalaufstand bewirkt, wenn wir bemerken, welches Verdienst wir für die allgemeine Sache der Freiheit Europas erworben haben, besonders durch das Zerreißen des Schleiers, mit welchem der nördliche Riese seine Schwäche bedeckt, und den jeder Tag, jede Stunde des Kriegs in Polen noch schwächen, und ihn in der Meinung aller Völker und aller Kabinette verkleinern wird. In solcher Lage der Dinge wäre es unbegreiflich, welches das Hinderniß sein könnte, unsere schönsten großartigen Hoffnungen zu verwirk-



lichen. Die Zeit und Europa sind unsere Verbündeten. Rußland hat schon eine Armee verloren. Neue Unruhen, neue Schlachten, neue Schwierigkeiten um so größer und verderblicher, weil sie im Winter vorkommen, drohen diesem Reiche ein unvorhergesehenes Geschick. Steht es nicht in unserer Macht, nur so den Krieg zu führen, daß der Feind aus seinem Lande keine Hülfe erhalte? Können wir nicht die patriotischen Aufstände, die bis jetzt nicht gedämpft sind, wie eine schreckliche Feuerbrunst ausbreiten? Bis jetzt führten wir den Krieg systematisch. Nur in taktischem Gefechte rangen unsere Krieger mit dem Feinde. Aber die Noth zwingt uns jetzt, die außerordentlichen Mittel zu entwickeln, welche der Geist des Nationalkriegs einem bedrückten Volke in der höchsten Gefahr darbietet. Diese Mittel sind zahlreich, wirksam und schrecklich. Das sind die Hoffnungen, die wir auf den Fall des erneuerten Kriegs haben. Das sind die Ansichten, die sich von selbst dem polnischen Krieger vor Augen stellen, dessen Tapferkeit, Beharrlichkeit und bürgerliche Tugend auf keinen Augenblick zulassen, am Heile des Vaterlandes zu zweifeln. Im Falle der Möglichkeit eines mit der Nationallehre vereinbaren Friedensvertrags werden alle Vortheile, die wir von diplomatischen Verhandlungen erwarten, nur von unserer Kraft abhängen, und von der Stellung, die die Nationalarmee Angesichts des Feindes behaupten wird. Vergleichsbedingungen sind nur dann erträglich, wenn sie sich auf die Waffen stützen, aber nicht, wenn die stolze Uebermacht in ihrem unbeugsamen Trotz sie erzwingt. Anders spricht der Feind zu der Nation, welche Tausende von Krieger bereit hält, für ihre Ehre zu sterben, anders, wenn ihre Armee uneinig und nicht von Patriotismus beseelt ist. — In diesem Augenblicke ist die Standhaftigkeit die schönste Tugend der Polen.

„Zakrocym den 18. September 1831.“

Der langen Rede kurzer Sinn war, man wollte die Armee noch so lange zusammen behalten, bis der Feind den Machthabern bessere Bedingungen zugestand. Damit man aber für die Ehre, welche stets das dritte Wort in ihren Reden war, etwas that, wurde noch ein neuer Orden gestiftet, worüber die vereinigten Kammern der Senatoren und der Abgeordneten folgende Bekanntmachung erließen:

„Wünschend, die verdienstvollen Polen, welche in der Zeit



des Nationalaufstandes, sei es auf dem Schlachtfelde, sei es in dem Civilberufe für das Wohl des Vaterlandes sich aufgeopfert haben, und trotz aller Widerwärtigkeiten des Schicksals in ihrer Hingebung nicht aufhören und nicht aufhören werden, — mit einem Ehrenzeichen zu zieren, so wie auch, daß der nach beendigtem Kriege in seine Heimath zurückkehrende Wehrmann, obgleich er die ihm zugestandene Beschenkung mit Grundstücken nicht alsbald erhalten wird, doch ein sicheres Mittel zur Versorgung seiner ersten Lebensbedürfnisse besitze, haben wir in dieser Hinsicht auf den Vorschlag der Nationalregierung und nach der Vernehmung der Reichstagsausschüsse beschlossen und beschließen, wie folgt:

1. Artikel. Es wird ein Ehrenzeichen, — Stern der Ausdauer benannt, — gestiftet. Dieser Stern von Eisen mit fünf Strahlen und mit einer Inschrift — „für die Ausdauer“ — wird an einem Carmoisinbände mit blauen Bändern getragen.

2. Artikel. Ein Jeder, sei er im Civil- oder Militairstande, welcher sich dem Vaterlandsdienste gewidmet, den Nationalaufstand unterstützt und bis zur letzten Entscheidung des Looses des Vaterlandes ausbaut, erwirbt sich ein Recht auf dieses Ehrenzeichen. Auch werden jene nicht ausgeschlossen, die schon wirkliche Dienste dem Aufstande geleistet haben, jedoch auf ihrer Laufbahn von weiterer Thätigkeit durch Hindernisse abgehalten sind, die nicht von deren Willen abhängen.

3. Artikel. Die Statuten, welche im Sinne dieses Gesetzes die Bedingungen entwickeln, unter denen die Art und Weise der Austheilung des Sternes der Ausdauer statt finden soll, werden von einem Ausschusse festgesetzt, den der Präsident der Regierung, das Oberhaupt der Armee, die Minister und eine diesen Letzteren gleiche Anzahl Generale, die der Generalissimus beigiebt, zusammensetzen werden. Alle Glieder des Ausschusses sind stimmfähig, und die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Im Falle der Gleichheit wird ein Mitglied durch das Loos entfernt. Nach Festsetzung der Statuten erwählt der Ausschuss einen Comité, zu welchem die Mitglieder der beiden Kammern und die Generale von höherem Grade in gleicher Zahl gehören, welcher Comité die Vertheilung des Sternes der Ausdauer besorgt.



4. Artikel. Zu der durch den 3. Artikel des Reichstagsgesetzes vom 19. Februar festgesetzten Belohnung mit Grundstücken wird Niemand das Recht haben, wenn er nicht das jetzige Ehrenzeichen erworben hat. Die Unterofficiere und Soldaten, die bis zu Ende des Krieges die Waffen tragen, erhalten, wenn sie eine durch das erwähnte Gesetz bestimmte Grundschenkung sich nicht erwerben, aus den öffentlichen Kriegs- und Civilcassen, und zwar die Ersteren 150 poln. Gulden, die Letzteren aber 100 poln. Gulden ein für allemal.

5. Artikel. Die Vollziehung dieses Gesetzes empfiehlt man der Nationalregierung und dem Generalissimus.

Zakroczym den 18. September 1831.  
Der Marschall der Kammer Der Präsident der Senatoren  
der Abgeordneten, M. Wodzinski.  
Wladisl. Ostrowski.

Für den Secretair der Kammer Für den Secretair der Kam-  
mer der Senatoren  
Franz Dombrowski. Michael Graf Potozki.

Noch indem sie die Stadt Zakroczym verließen, haben beide Kammern in der Sitzung vom letzten Abend beschlossen, die Nationalsache nie zu verlassen, vielmehr für das Loos des Vaterlandes unaufhörlich Sorge zu tragen, und, ohne die Beratungen zu vertagen, ihre Sitzungen da zu halten, wo es die Gelegenheit zulassen wird.

Die von Seiten des Feindes wegen des Waffenstillstandes angefangenen Unterhandlungen wurden durch einen von dem General v. Berg an den General Morawski geschriebenen Brief unterbrochen. Die Armee stellte sich unter die Waffen, und es ward bekannt gemacht: „Die Armee wird vermuthlich bald die Kriegsoperationen wieder beginnen. Ein Jeder wird sich überzeugen, daß von unsrer Seite nichts geschehen ist, was die Ehre der Nation auch nur im entferntesten verletzen könnte.“

Mit diesen Worten der Ehre wendete man sich aber in der That nach der preussischen Grenze (am 5. October), nachdem schon vorher die Mitglieder des Reichstags (am 26. Septbr.) daselbst angelangt waren. Die Reichen und Angesehenern wußten ihre Personen und Angelegenheiten in Sicherheit zu brin-



gen, während sie die armen Verführten ihrem traurigen Schicksale überließen.

Der polnische Uebel hat klug berechnet, daß er auf diese Weise seine Rechte nicht verlieren würde, wie die folgende neue Verfassungsurkunde zeigt, welche das Resultat des Aufstandes von 1830 gewesen ist.

---

Polnische Verfassungs-Urkunde vom 14. (26.)  
Februar 1832.

Von Gottes Gnaden Wir Nicolaus I., Kaiser und Alleinherrscher aller Rußen, König von Polen &c. &c. Bei dem steten und eifrigen Streben, das Wohl der, von der Vorsehung Unserem Scepter anvertrauten Nationen zu befördern, haben Wir mit besonderer Aufmerksamkeit die Grundprinzipien einer kräftigen Organisation des Königreichs Polen geprüft, und die wahrhaften Vortheile und Verhältnisse dieses Landes, wie auch die örtlichen Bedürfnisse und die Gebräuche der Einwohner erwägend, bei der unumgänglichen Nothwendigkeit, die Ruhe und Wohlfahrt des Landes durch eine engere und unauflösbare Vereinigung desselben mit dem russischen Reiche zu begründen, haben Wir vorgeschrieben und geben Allernädigst dem polnischen Königreiche folgende Grundgesetze:

I. Allgemeine Vorschriften.

Artikel 1. Das mit dem russischen Reiche auf immer vereinigte Königreich Polen macht einen integrierenden Theil dieses Reiches aus. Dasselbe wird eine besondere den örtlichen Bedürfnissen angemessene Regierung, desgleichen einen eigenen Civil- und Criminal-Codex haben. Alle in den Städten und Dorfgemeinden bisher bestandenen, denselben gegebenen örtlichen Gesetze und Statuten beruhen auf ihren früheren Prinzipien und verbleiben in ihrer vormaligen Kraft.

Artikel 2. Die Krone des polnischen Königreichs ist Unserer, Unserer Nachkommen, Thronfolger und Successoren, Personen erblich, gemäß der für die Thronfolge des Kaiserreichs aller Rußen vorgeschriebenen Ordnung.

Artikel 3. Die Krönung der Kaiser aller Rußen und



Könige von Polen ist in ein und derselben heiligen Ceremonie enthalten, welche in der Hauptstadt Moskau, in Gegenwart der zur Theilnahme an dieser Feierlichkeit berufenen Deputirten des Königreichs Polen, wie auch der Deputirten der andern Theile des Kaiserreichs, abgehalten werden wird.

Artikel 4. In Fällen, wo laut der schon bestehenden, oder in Zukunft zu gebenden Vorschriften eine Regentschaft eingesetzt werden sollte, wird sich die Macht des Regenten oder der Regentin des Reichs auch auf das Königreich Polen erstrecken.

Artikel 5. Die Freiheit hinsichtlich des Glaubensbekenntnisses wird in ihrer ganzen Kraft verbürgt: es bleibt einem Jedem insbesondere unter dem Schutze der Regierung anheimgestellt, religiöse Gebräuche öffentlich und ohne Hinderniß auszuüben, wie auch der Unterschied in der Lehre der verschiedenen christlichen Confessionen kein Beweggrund sein kann, um irgend Jemanden von den, allen Einwohnern des Königreichs Polen gegebenen, Rechten und Privilegien auszuschließen. Die geistlichen Personen aller Glaubensbekenntnisse verbleiben in einem gleichem Grade unter dem Schutze und der Aufsicht der vom Gesetze festgestellten Behörden. Uebrigens wird die römisch-katholische Religion, da sie von dem größten Theile Unserer Unterthanen des Königreichs Polen bekannt wird, stets einen besondern Gegenstand der Obhut und Protection der Regierung ausmachen.

Artikel 6. Die Fonds der römisch-katholischen und griechisch-unirten Geistlichkeit werden als ein allgemeines unantastbares Eigenthum kirchlicher Hierarchie einer jeden dieser Confessionen betrachtet.

Artikel 7. Die Obhut der Gesetze erstreckt sich gleichmäßig auf alle Einwohner des Königreichs ohne Unterschied des Standes oder Ranges. Ein Jeder kann durch persönliches Verdienst und Talent, nach der im Lande durch die Gesetze vorgeschriebenen Verordnung, zu allen Aemtern und Würden gelangen.

Artikel 8. Die persönliche Freiheit eines Jeden wird, kraft der bestehenden Gesetze, gesichert und verbürgt. Nur in den vom Gesetze vorgeschriebenen Fällen und unter strenger Beobachtung der in dieser Hinsicht vorgeschriebenen Ordnung,



Kann Jemand verhaftet oder vor Gericht gezogen werden. Ein jeder Verhaftete wird durch eine Zuschrift von den Beweggründen seiner Verhaftung benachrichtigt werden.

Artikel 9. Jeder Arretirte muß höchstens im Verlaufe der ersten drei Tage seiner Verhaftung zum Verhör oder zu der nach dem Gesetze vorgeschriebenen Verurtheilung vor die gerichtliche Behörde gestellt werden. Wird derselbe nach einem solchen Verhör als unschuldig erkannt, so erhält er sogleich seine Freiheit wieder; desgleichen kann sich der, welcher in den vom Gesetze vorgeschriebenen Fällen eine hinreichende Bürgschaft für seine Person stellt, von der gerichtlichen Aufsicht befreien.

Artikel 10. Die Form des Verfahrens bei gerichtlichen Untersuchungen gegen die höchsten Beamten des Königreichs und gegen Personen, denen Staatsverbrechen zur Last gelegt werden, wird durch ein besonderes Gesetz, das in seinen Grundlagen mit dem in den andern Theilen Unseres Reichs in dieser Beziehung bestehenden Verordnungen übereinstimmen soll, bestimmt werden.

Artikel 11. Das Eigenthumsrecht von einzelnen Personen und Corporationen wird in allen Dingen, sowohl in den auf der Oberfläche als innerhalb der Erde befindlichen, für heilig und unantastbar erkannt, und zwar in Gemäßheit der bestehenden Grundgesetze. Jedem Unterthan des Königreichs Polen steht es vollkommen frei, sich überzusiedeln und sein Eigenthum zu übertragen wohin er will, wenn er nur die betreffenden Vorschriften in dieser Hinsicht beobachtet.

Artikel 12. Die Strafe der Confiscation des Vermögens ist nur für Staatsverbrechen erster Classe festgesetzt, wie es noch im Einzelnen durch besondere Vorschriften näher bestimmt werden soll.

Artikel 13. Die Kundmachung der Gedanken vermittelt der Presse soll nur derjenigen Beschränkung unterliegen, welche zur Sicherstellung der gegen die Religion zu beobachtenden Ehrfurcht, der Unverletzlichkeit der höchsten Behörde, der Unbeflecktheit der Sitten und der persönlichen Ehre eines Jeden für unumgänglich nothwendig erachtet wird. Zu diesem Zweck sollen noch besondere Reglements erlassen werden, und zwar nach denselben Prinzipien, welche für die in den andern Theilen



Unserer Herrschaft in dieser Hinsicht dormalen bestehenden Vorschriften als Grundlage dienen

Artikel 14. Das Königreich Polen soll zu den allgemeinen Ausgaben zur Bestreitung der Bedürfnisse des Kaiserreichs im angemessenen Verhältniß beitragen. Der hiernach auf dasselbe fallende Antheil an Steuern und ferneren Auslagen soll mit der strengsten verhältnismäßigen Genauigkeit durch eine besondere Verordnung bestimmt werden.

Artikel 15. Alle Steuern und andere Auslagen, welche bis zum Monat November 1830 im Königreich Polen bestanden, sollen auch ins künftige so lange nach der frühern Art erhoben werden, bis die Gattung und Quantität dieser Steuern und Auslagen durchgesehen und auf eine andere Weise angeordnet sein wird, um dann so viel als möglich diese allgemeinen für die Bedürfnisse des Landes nöthigen Pflichten auszugleichen und zu erleichtern.

Artikel 16. Der Schatz des Königreichs Polen, so wie dessen andere Regierungszweige, sollen getrennt von den Administrationen der anderen Theile des Kaiserreichs verwaltet werden.

Artikel 17. Die von Uns anerkannte Staatsschuld des Königreichs Polen wird, so wie früher, durch die Bürgschaft der Regierung garantirt und aus den Einkünften des Königreichs getilgt.

Artikel 18. Die Bank des Königreichs Polen und die bis auf den heutigen Tag bestehenden Credit-Gesetze in Bezug auf liegende Güter werden, wie früher, unter dem Schutze der Regierung verbleiben.

Artikel 19. Die Art und Weise der Handelsverhältnisse zwischen dem russischen Kaiserthum und dem Königreiche Polen wird nach den jedesmaligen gegenseitigen Interessen der durch allgemeines Landeswohl verbundenen, aber abgesondert verwalteten Provinzen festgestellt werden.

Artikel 20. Unsere Armee im Kaiser- und Königreiche wird ein einziges Ganzes ohne Unterscheidung von russischen und polnischen Truppen ausmachen. Wir behalten uns vor, durch ein besonderes Gesetz später zu bestimmen, nach welchem Verhältnisse und auf welchen Grundlagen das Königreich Polen an dem allgemeinen Bestand dieser Unserer Armee Theil



nehmen soll. Die Zahl der Truppen, welche zum inneren Schutz des Königreichs dienen sollen, wird ebenfalls durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

Artikel 21. Diejenigen Unserer Unterthanen aus dem russischen Kaiserreiche, welche sich in dem Königreiche Polen niedergelassen haben und in diesem Lande unbewegliches Eigenthum bereits besitzen oder besitzen werden, sollen alle den Landesbewohnern zustehende Rechte genießen, und eben so umgekehrt Unsere Unterthanen aus dem Königreiche Polen, welche in anderen Provinzen des Kaiserreichs ansässig sind und daselbst unbewegliche Güter besitzen. Wir behalten Uns vor, in Zukunft im Königreiche auch anderen Personen, die noch nicht innerhalb seiner Grenzen ansässig sind, sowohl Russen als Ausländern, die Naturalisirung zu ertheilen. Unsere Unterthanen des russischen Kaiserreichs, die sich auf eine Zeit lang im Königreiche Polen aufhalten, so wie auch Unterthanen des Königreichs Polen, die in anderen Theilen des Kaiserreichs verweilen, unterliegen den Gesetzen des Landes, in welchem sie sich befinden.

## II. Von der oberen und örtlichen Verwaltung.

Artikel 22. Die Oberverwaltung des Königreichs Polen wird einem Administrationsrath übertragen, der in unserm Namen unter dem Vorsitz eines Statthalters des Königreichs regieren soll.

Artikel 23. Der Administrationsrath besteht aus dem Statthalter des Königreichs, den Oberdirectoren, die in den Commissionen präsidiren, und unter welche die Interessen der Verwaltung vertheilt sind, aus dem General-Controleur, der in der Oberrechnungskammer präsidirt, und aus andern Mitgliedern, die Wir durch Unsere besonderen Befehle bezeichnen werden.

Artikel 24. Die Mitglieder des Administrationsraths sprechen in demselben mit vollkommener Freiheit ihre Ansichten aus, und jedes von ihnen hat das Recht, zu fordern, daß seine Meinung in das Sitzungsprotocoll eingetragen werde. Die Interessen werden durch Stimmenmehrheit entschieden; wenn aber die Stimmzahl auf beiden Seiten gleich ist, so giebt die Stimme des Statthalters des Königreichs den Ausschlag.



Artikel 25. Wenn die Mehrheit der Mitglieder mit der Ansicht des Statthalters des Königreichs nicht einverstanden ist und dieser seinerseits bemerkt hat, daß ihr Vorschlag bedeutende Unzweckmäßigkeiten in sich faßt, so ist derselbe ermächtigt, die Vollziehung des Beschlusses der Mitglieder zu suspendiren, und hat Uns unverzüglich den Gegenstand mit Beifügung des Protocolls der Rathssitzungen zu Unserer Prüfung vorzulegen.

Artikel 26. In Gemäßheit besonderer Vorschriften, die in dieser Beziehung erlassen werden sollen, wird der Administrationsrath die Candidaten für die erledigten Stellen der Erzbischöfe, Bischöfe, Oberdirectoren, Staatsräthe, Mitglieder der obersten Gerichtskammer und anderer Beamten, deren Ernennung zu Verwaltungs- und Gerichtsfunktionen von Uns abhängt, wählen, und Uns durch Vermittelung des Statthalters, des Königreichs vorschlagen. Diese Candidatenlisten werden geprüft und bei der Ernennung der Uns von dem Administrationsrathe vorgeschlagenen oder anderer Unseres Vertrauens würdiger Personen, sowohl unter den Einwohnern des Königreichs Polen, als unter denen der anderen Provinzen des Kaiserreichs, zu den erledigten Stellen, mit anderen eingezogenen Nachrichten verglichen werden.

Artikel 27. Im Falle des Todes, oder einer langwierigen Krankheit, oder einer Abwesenheit des Statthalters des Königreichs, oder auch eines andern rechtmäßigen Hindernisses an der Amtsführung geht die Gewalt des Statthalters einstweilen auf das älteste Mitglied des Administrationsraths über, der sie so lange bekleidet, bis Unser weiterer Wille in dieser Hinsicht verkündet wird.

Artikel 28. Für die im folgenden 29. Artikel bezeichneten Interessen, auf welche die Befugniß des Administrationsraths keinen Einfluß ausübt, setzen wir im Königreiche Polen einen Staatsrath, ebenfalls unter der Präsidatur des Statthalters des Königreichs ein. In diesem Rathe sollen Sitz haben: 1) die Oberdirectoren und der Obergeneral-Controleur, als beständige Mitglieder desselben vermöge ihrer Stellung; 2) die mit der Würde von Staatsräthen beliehenen Beamten und andere, welche Wir zu beständigem oder zeitweisigem Sitze in dem Staatsrathe berufen. Im Falle der Abwesenheit des Statthalters präsidirt eines der Mitglieder im Staatsrathe, welches be-



sonders von Uns dazu ermächtigt worden ist, bei solchen Vorfällen dieses Amt zu bekleiden.

Artikel 29. Zu den Pflichten des Staatsraths des Königreichs Polen gehören: 1) die Durchsicht und Entwerfung von Vorschlägen zu neuen Gesetzen und Verordnungen, die sich auf die allgemeine Verwaltung des Königreichs beziehen; 2) die Lösung von Streitigkeiten und Fragen, die sich zwischen Verwaltung = und Gerichtsbehörden über die zu deren Ressort gehörigen Gegenstände erheben; 3) die Prüfung der Vorstellungen und Bitten von den Versammlungen der Provinzialstände und von den Wojwodschafsräthen in Bezug auf die Bedürfnisse und das Wohl des Landes, so wie der auf solche Vorstellungen und Bitten zu ertheilende Bescheid; 4) die Revidirung des von dem Administrationsrath angefertigten jährlichen Budgets der Einkünfte und Ausgaben des Königreichs, so wie der Berichte des General-Controleurs über die Rechnungsrevision in den verschiedenen Verwaltungszweigen; 5) die Einsicht der von den Oberchefs der verschiedenen Verwaltungszweige über ihre Geschäfte in den ihnen anvertrauten Interessen eingesandten Berichte; 6) die Bestimmung hinsichtlich einer gegen Beamte, welche unmittelbar von Uns oder in Unserem Namen ernannt worden, wegen amtlicher Vergehen einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung.

Artikel 30. Alle in den obigen Artikeln 24 und 25 enthaltene Bestimmungen über die bei Beschlüssen des Administrationsrathes zu beobachtende Ordnung finden ihrer ganzen Ausdehnung nach auf die Geschäfte des Staatsraths des Königreichs Polen Anwendung.

Artikel 31. Die auf die Gesetzgebung bezüglichen An gelegenheiten und andere Vorschläge von großer Wichtigkeit, hinsichtlich derer Uns eine vorgängige sorgfältige Combinirung mit den in den andern Theilen des Reichs bestehenden Gesetzen und mit dem allgemeinen Wohl desselben erforderlich scheinen möchte, so wie auch das von dem Staatsrath des Königreichs Polen Uns vorgelegte Jahresbudget, werden zu letzter Durchsicht und Bestätigung an den Staatsrath des russischen Kaiserthums gelangen. Zu diesem Ende wird in demselben ein besonderes Departement unter dem Namen eines „Departements für die Interessen des Königreichs Polen“ gebildet; in diesem



Departement werden von Uns ernannte Mitglieder aus Unseren Unterthanen des Kaiser- und Königreichs Sitz haben.

Artikel 32. Der bei Unserer Person befindliche Minister-Staatssecretair des Königreichs Polen wird Uns über die Angelegenheiten, welche vermittelst des Statthalters von dem Administrations- und Staatsrathe anheim gelangen, Vortrag halten, und auch dem Statthalter des Königreichs Unsere kaiserl. königl. Befehle kund thun.

Artikel 33. Alle von Uns sanctionirte Gesetze, Befehle und Verordnungen, die sich auf das Königreich Polen beziehen, werden von Unserem Minister-Staatssecretair dieses Königreichs contrasignirt und sollen in das Gesetzbuch eingetragen werden.

Artikel 34. Alle administrative und gerichtliche Angelegenheiten im Königreiche Polen sollen in polnischer Sprache verhandelt werden.

Artikel 35. Die Administrationsangelegenheiten werden den Regierungskommissionen übertragen, die unter der Präsidenschaft der Oberdirectoren stehen. Solcher Commissionen werden drei angeordnet: 1) die Commission für die innern Angelegenheiten und die geistlichen Interessen, so wie für den Nationalunterricht, 2) die Justizcommissionen, 3) die Finanz- und Schatzcommissionen.

Artikel 36. Außer diesen Commissionen wird eine Oberrechnungskammer eingesetzt, um eine allgemeine Rechnungsrevision über die Einkünfte und Ausgaben des Königreichs zu führen; der General-Controleur führt den Vorsitz in derselben.

Artikel 37. Die Angelegenheiten, deren Entscheidung den Umfang der Befugnisse der Oberdirectoren und der Commissionen überschreitet, werden dem Administrationsrathe übertragen; diejenigen aber, deren Entwicklung nicht der dem Rathe und dem Statthalter des Königreichs verliehenen Gewalt zukommt, sollen durch den Minister-Staatssecretair Uns vorgelegt werden.

Artikel 38. Die Oberdirectoren, der General-Controleur, die Mitglieder des Administrations- und des Staatsraths des Königreichs, so wie diejenigen der Regierungskommissionen, sind für jedes Vergehen gegen die Gesetze, gegen Unsere Be-



fehle und Verordnungen verantwortlich. Sobald ihre Vertretungen in der vorgeschriebenen Form dargethan und durch den Staatsrath des Königreichs erwiesen worden, soll dieser Rath Uns unverzüglich zu Unserer Entscheidung darüber Bericht erstatten, mit dem Gesuche um Unsern Beschluß hinsichtlich einer gegen die Schuldigen einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung.

Artikel 39. Die jetzige Eintheilung des Königreichs in Woywodschaften, Districte, Kreise, Stadt- und Dorfbezirke (Gemeinden) verbleibt auf ihren früheren Grundlagen, und jeder dieser Theile behält seine alten Grenzen bei, bis in Zukunft für das Gemeinwohl des Königreichs Veränderungen nothwendig erachtet werden.

Artikel 40. In jeder Woywodschaft wird eine Woywodschaftscommission angeordnet; sie besteht aus einem Präsidenten und aus Commissarien, welche mit Erfüllung der von den Oberregierungscommissionen erlassenen Befehle in der durch eine besondere Verordnung in dieser Hinsicht vorgeschriebenen Form beauftragt sind.

Artikel 41. Die Verwaltung der Städte wird der durch die Stadtversammlungen erwählten Obrigkeit und in den Dorfbezirken (Gemeinden) den Voigten übertragen. In den Städten haben die Bürgermeister, in den Dörfern aber die Voigte für die Vollziehung der Regierungsbefehle zu sorgen.

### III. Von den Adelsversammlungen, Bezirks- (Gemeinde-) Versammlungen und Woywodschafts- räthen.

Artikel 42. In allen Woywodschaften werden nach der frühern Art und Weise Adelsversammlungen, Versammlungen der Stadt- und Dorfgemeinden und Woywodschafts-  
räthen bestehen.

Artikel 43. In jedem Kreise besteht eine Versammlung aus dem grundbesitzenden Adel, unter dem Vorsitz eines von dem Statthalter in Unserem Namen ernannten Marschalls, um zwei Mitglieder für den Woywodschafts-  
rath zu wählen und eine Candidatenliste einzureichen, welche von der Regierung be-



Befetzung von Vacanzen in den verschiedenen Verwaltungszweigen berücksichtigt werden soll.

Artikel 44. Die Adelsversammlungen können nur auf Berufung von Seiten des Statthalters des Königreichs zusammen kommen; dieser bestimmt den Tag der Zusammenkunft, den Gegenstand der Berathungen und die für dieselben erforderliche Zeit.

Artikel 45. Kein Edelmann kann zur Theilnahme an den Berathungen der Adelsversammlungen zugelassen werden, wenn er nicht in das Kreisbuch eingetragen ist, nicht das Bürgerrecht im Königreiche Polen hat, nicht wenigstens 21 Jahre alt ist und irgend ein unbewegliches Eigenthum besitzt.

Artikel 46. Die Adelsbücher eines jeden Kreises sollen von dem Woywodschafsrathe angefertigt und von dem Administrationsrathe bestätigt werden.

Artikel 47. In jedem Stadt- und Dorfbezirke (Gemeinde) soll eine Bezirks- (Gemeinde-) Versammlung bestehen und ebenfalls auf den Ruf des Statthalters des Königreichs und unter dem Vorsitz eines von ihm ernannten Marschalls zusammen treten. Eine solche Versammlung wählt ein Mitglied für den Woywodschafsrath und fertigt eine Candidatenliste an, auf welche die Regierung bei Ernennung von Personen zu den verschiedenen Aemtern Rücksicht nehmen wird.

Artikel 48. An den Berathungen der Bezirks- (Gemeinde-) Versammlungen sollen Theil nehmen dürfen: 1) jeder Bürger, der nicht zum Adelsstande gehört, aber ein unbewegliches Eigenthum besitzt, von dem er irgend eine Abgabe entrichtet, 2) jeder Fabricant und Gewerbesigenthümer, jeder Kaufmann der ein Lager oder Magazin von eigenen Waaren im Werthe von wenigstens 10,000 polnischen Gulden besitzt, 3) alle Pfarrer, Vorsteher geistlicher Orden und Vicarien der Kirchen, 4) die Professoren, Lehrer und andere Personen, welche in, von der Regierung geleiteten, Unterrichtsanstalten mit der Erziehung der Jugend beschäftigt sind, 5) jeder Künstler, der sich durch seine Talente und Kenntnisse einen Namen erworben oder zur Bereicherung der Nationalindustrie des Handels oder der freien Künste beigetragen hat.



Artikel 49. Niemand kann an den Bezirks- (Gemeinde-) Berathungen Theil nehmen, wenn er nicht in das Buch dieser Stadt- oder Dorfgemeinde eingetragen ist, nicht die Civiltrechte im Königreiche Polen genießt und nicht wenigstens 21 Jahre alt ist.

Artikel 50. Die Listen der Eigenthümer von unbeweglichen Gütern, die in Folge dessen zur Theilnahme an den Berathungen der Adelsversammlungen und Bezirksversammlungen berechtigt sind, werden von den Woywodschaftsräthen angefertigt, und die Listen der Fabricanten, der Gewerbeeigenthümer, der Kaufleute und der durch ihre Talente in freien Künsten oder durch ihren dem Gemeinwohl geleisteten Nutzen ausgezeichneten Bürger, so wie die Listen der Pfarrer, Vorsteher von Klöstern und Vicarien von Kirchen, und diejenigen der mit Erziehung der Jugend in öffentlichen Unterrichtsanstalten beschäftigten Personen, von der Commission für die inneren An gelegenheiten, für die geistlichen Interessen und den Nationalunterricht.

Artikel 51. In jeder Woywodschaft wird ein Woywodschaftsrath angeordnet, dessen Mitglieder von den Adels- und Bezirksversammlungen gewählt werden; eines derselben, welches von dem Statthalter des Königreichs in Unserem Namen zu diesem Amte erwählt wird, führt darin den Vorsitz.

Artikel 52. Die hauptsächlichsten Pflichten dieses Rathes sind folgende: 1) die Richter für die gerichtlichen Jurisdictionen der beiden ersten Instanzen zu wählen, 2) an der Anfertigung und Verificirung der Candidatenliste, welche von der Regierung bei der Ernennung von Personen zu den verschiedenen Aemtern berücksichtigt werden soll, Theil zu nehmen, 3) für die Erhaltung des Wohls und Vortheils der Woywodschaft zu sorgen, indem er sich zu diesem Zweck mit den gehörigen Vorstellungen und Bitten durch Vermittelung der Woywodschaftscommission an die Regierung wendet und sich in Allem nach den Vorschriften einer diesfälligen besonderen Verordnung richtet.



#### IV. Von den Versammlungen der Provinzialstände.

Artikel 53. Zur Berathschlagung über Angelegenheiten, welche das Gemeinwohl des ganzen Königreichs Polen betreffen, werden Versammlungen von Provinzialständen angeordnet. Diese Versammlungen sollen in den ihrer Prüfung vorgelegten Gegenständen eine berathende Stimme haben.

Artikel 54. Der Umfang und die Form der Geschäfte dieser Versammlungen der Provinzialstände werden durch eine besondere Verordnung vorgeschrieben werden.

#### V. Von der Gerichtsordnung.

Artikel 55. Jede Gerichtsbehörde im Königreiche Polen ist Allernädigst von Uns eingesetzt und soll in Unserem Namen handeln. Das Recht der Begnadigung und der Strafmaßigung hängt ausschließlich von Uns ab.

Artikel 56. Die gerichtlichen Jurisdictionen bestehen aus Richtern, die von Uns ernannt werden, und aus Richtern, die in der durch eine besondere diesfällige Verordnung vorgeschriebenen Form gewählt werden.

Artikel 57. Die von Uns ernannten Richter verbleiben so lange in ihren Amtspflichten, bis sie, wenn Wir es für nöthig befinden, davon entbunden, oder wegen eines Vergehens durch das Gericht entfernt, oder endlich in ein anderes Amt versetzt werden. Die gewählten Richter bleiben so lange im Amte, als es in der besonderen Verordnung bezeichnet ist.

Artikel 58. Die Richter unterliegen einer Entfernung von ihren Aemtern wegen Mißbrauchs ihrer Gewalt und wegen aller anderen erwiesenen Uebertretungen der festgesetzten Formen, jedoch nicht anders, als in Folge eines Ausspruchs der betreffenden höheren gerichtlichen Jurisdiction.

Artikel 59. Die Aufrechthaltung der Ordnung an den Gerichten erster und zweiter Instanz, so wie die Lösung der möglicher Weise sich erhebenden Streitigkeiten und Fragen zwi-



schen ihnen hinsichtlich des Umfanges ihrer Gewalt, wird der obersten Gerichtskammer übertragen.

Artikel 60. Das Gesetz in Bezug auf die Friedensrichter für die Einwohner aller Stände bleibt in seiner früheren Art und Weise bestehen; ihre Pflicht bei der Schlichtung von Processen ist es, die streitenden Parteien zur Vereinigung zu bringen.

Artikel 61. Kein Proceß kann vor das Civil-Gericht erster Instanz gebracht werden, wenn er nicht vorher dem betreffenden Friedensrichter zur Schlichtung vorgetragen worden ist, doch sind hiervon solche Prozesse ausgenommen, deren letzte Entscheidung nach den bestehenden Gesetzen nicht von der Ausgleichung der Friedensrichter abhängt.

Artikel 62. Für Prozesse, welche den Werth von 500 polnischen Gulden nicht übersteigen, sind die Civil- und Polizeirichter in jeder Stadt und jedem Dorfbezirke (Gemeinde) bestimmt.

Artikel 63. Für Prozesse, deren Werth die Summe von 500 polnischen Gulden übersteigt, sind in jeder Wojwodtschaft die Land- und Termingerichte bestimmt.

Artikel 64. Die Einrichtung der besonderen Handelsgerichte verbleibt in ihrer früheren Art und Weise.

Artikel 65. Für Criminalsachen und Angelegenheiten, die zur Polizei gehören, werden in jeder Wojwodtschaft Grobgerichte angeordnet.

Artikel 66. Für die Revision von Urtheilssprüchen der Land-, Termin-, Grob- und Handelsgerichte werden Appellationsgerichte angeordnet.

Artikel 67. Außerdem wird in Warschau eine oberste Gerichtskammer errichtet, deren Zusammensetzung und Befugnisse durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden sollen.

Artikel 68. Die in diesem organischen Statute enthaltenen Vorschriften sollen durch besondere Verordnungen, je



nachdem es das Bedürfniß erheischt, näher entwickelt und er-  
gänzt werden.

Artikel 69. Alle den Vorschriften gegenwärtigen orga-  
nischen Statuts zuwiderlaufende ältere Gesetze und Verordnun-  
gen werden hiermit aufgehoben.

Dieses organische Statut haben Wir eigenhändig unterzeich-  
net und mit Unserem kaiserlichen Insignel versehen lassen.

Gegeben zu St. Petersburg am 14. (26.) Februar im  
Jahre der Geburt des Herrn 1832. Unserer Regierung im 7ten.  
(gez.) Nicolaus.

Durch den Kaiser und König der Minister = Staatssecretair  
(unterz.) Graf Stephan Grabowski.

№. 486 / 53



Bei dem Verleger dieser Schrift sind ferner erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Anfossi, Pater, die Nothwendigkeit der Zurückgabe geistlicher Güter, als unentbehrlich zum Heile derer, die solche ohne Bewilligung des päpstlichen Stuhles erworben haben. Nach dem Italienischen in's Deutsche übertragen und mit Anmerk. begleitet von Dr. Daniel. gr. 8. 1832. geh. 12 gr.

Diese vor einiger Zeit in Bologna erschienene Schrift ist, als ein Zeugniß, wie weit in unsern Tagen noch die Umtriebe der Hierarchie, die Versuche, die alte Finsterniß wieder zu verbreiten, gehen, von ausgezeichnetem Interesse und ihre Uebertragung in's Deutsche gewiß um so zeitgemäßer, als ihr der Uebersetzer treffliche, mit tiefer Sachkenntniß verfaßte, widerlegende Anmerkungen beigelegt hat.

Bund, der teutsche, und die teutschen Stände. Aus dem „Vaterlande, Blätter für teutsches Volks- und Staatsleben“ besonders abgedruckt. 8. 1833. brosch. 3 gr.

Flathe, Dr. Ludw., Geschichte Macedoniens und der Reiche, welche von Macedonischen Königen beherrscht wurden. 1r Thl. Von der Urzeit bis zum Untergange des persisch-macedonischen Reiches. gr. 8. 1832. Nthlr. 2. 18. gr.

Dieses Werk ist die Frucht treuer Erforschung der Quellen und mühevollen Sammelns von Resultaten aus denselben, die allenthalben durch Stellen der Alten belegt sind. Der zweite und letzte Theil wird den Untergang Macedoniens und der von Macedonischen Fürsten beherrschten Reiche, nebst ihren innern Verhältnissen, schildern.

Flathe, Dr. Ludw., Geschichte des Kampfes zwischen dem alten und dem neuen Verfassungsprincip der Staaten der neuesten Zeit. 1r und 2r Theil. (bis 1799.) gr. 8. 1833. Nthlr. 5.

Geschichte der geheimen Verbindungen der neuesten Zeit. 1s—7s Hest. gr. 8. 1832. geh. Nthlr. 4. 15 gr.

Inhalt:

- 1s Hest. Actenmäßiger Bericht über den geheimen deutschen Bund und das Turnwesen, nebst einleit. Bemerk. über die frühern geh. Verbind. v. J. D. F. Mannsdorf. Thlr. 1. 3 gr.
- 2s Hest. Die Ergebnisse der Untersuchung in Bezug auf den Bund der Unbedingten oder der Schwarzen. 2c. 9 gr.
- 3s Hest. Die Central-Untersuchungs-Commission zu Mainz und die demagogischen Umtriebe in den Burschenschaften der deutschen Universitäten zur Zeit des Bundestags-Beschlusses v. 20. Sept. 1819; von Rudolph Hug. 12 gr.
- 4s Hest. Actenmäßige Darstellung der Versuche Deutschland in Revolutions-Zustand zu bringen, herausgegeben von C. Follenberg. 9 gr.
- 5s Hest. Geschichte der geheimen Verbindungen in Polen. 18 gr.
- 6s Hest. Die demagogischen Umtriebe auf den deutschen Universitäten. Aus den Acten der Mainzer Untersuchungs-Commission. 12 gr.



78 Hest. Acten=Stücke über die, unter dem Namen des Män-  
ner=Bundes und des Jünglings=Bundes bekann-  
ten, demagogischen Umtriebe. Herausgegeben von  
C. Follenberg. Nthlr. 1.

Jörg, Dr. J. C. G., der Mensch, auf seinen körperlichen, gemüth-  
lichen u. geistigen Entwicklungsstufen. 8. 1829, brosch. Nthlr. 2. 6 gr.

Das constitutionelle Leben der deutschen Staaten bethätigt sichtbar das  
Streben zum Fortschreiten in moralischer, geistiger, bürgerlicher und geselllicher  
Vervollkommnung der Menschheit, und so dürfte vielleicht auf diese Arbeit eines  
unsrer ausgezeichnetsten Männer hingewiesen werden, der in derselben den Men-  
schen von seinem Ursprunge bis zum Verschwinden in den verschiedenen Lebens-  
altern, in Verbindung und in der wechselseitigen Bestimmung seiner beiden Na-  
turen, im Zusammenhange mit der großen Welt und im Conflict mit seines  
Gleichen, in der Ehe, im Staate und in der Kirche, für den Menschenforscher  
überhaupt, insbesondere aber für den Religionslehrer, für den Gesetzgeber und  
für den Vertheidiger der Gesetze, ferner für den Arzt und für den Erzieher  
gleich anziehend schildert.

Jörg, Dr. J. C. G., der Vervollkommnungstrieb der Völker, für Ge-  
setzgeber und Politiker aphoristisch geschildert. gr. 8. 1831. brosch. 8 gr.

Ueber das Bedürfniß der Intelligenz unserer Zeit, und die  
Möglichkeit, mit einer liberalen Majorität einen Staat zu regieren.  
In Erwiederung auf des Herrn Friedrich Buchholz Aufsatz: „über  
den fünften Act der französischen Umwälzung“ im diesjährigen De-  
toberheft seiner Monatsschrift für Deutschland. 8. 1830. brosch.  
3 gr. netto.

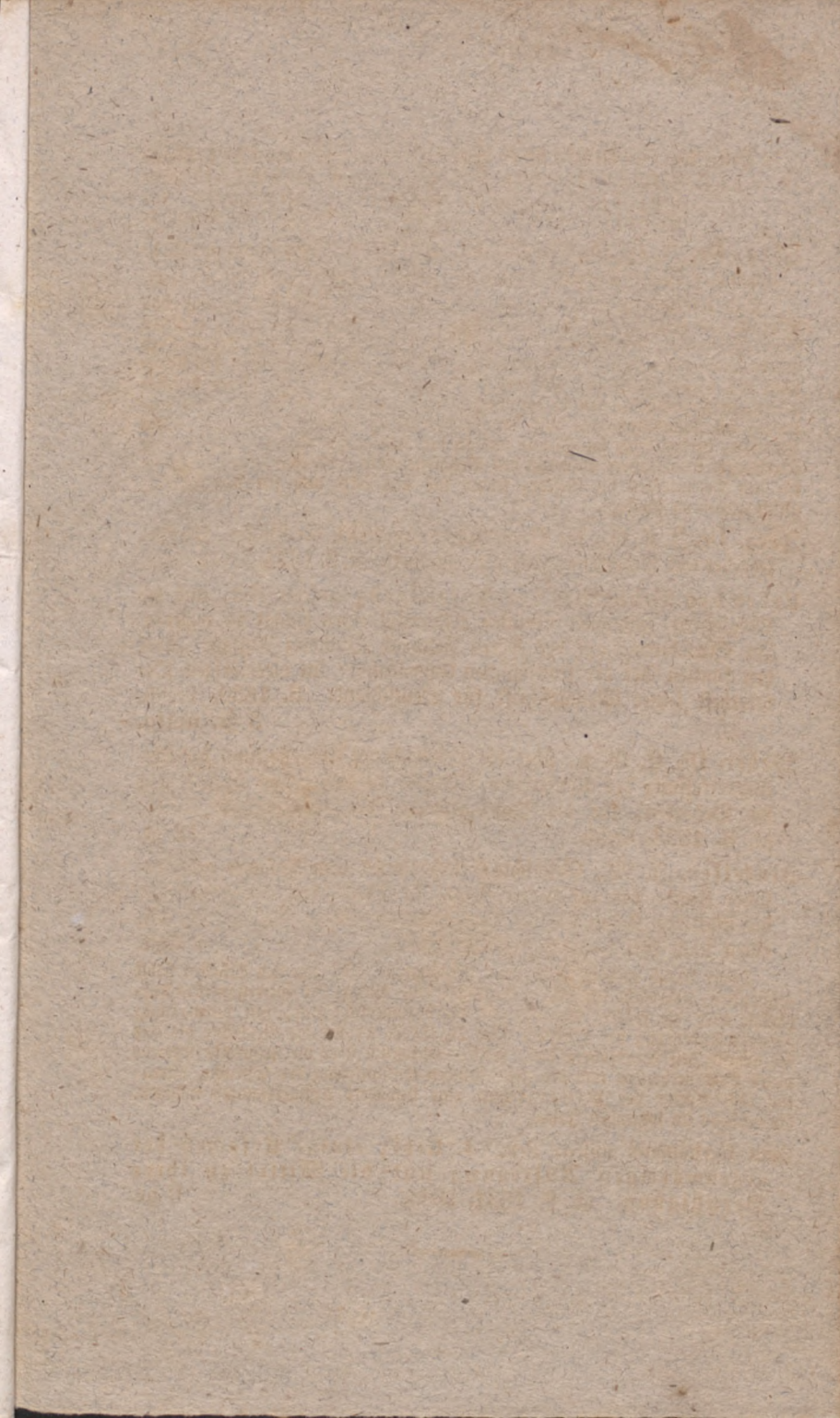
Weber, Dr. C. G. v., über die bevorstehende Umgestaltung der Kir-  
chenverfassung des Königreichs Sachsen, in besonderem Bezuge auf  
die Behörden, für die Angelegenheiten der evangelischen Kirche.  
gr. 8. 1833. brosch. 12 gr.

Zinkeisen, J. W., Geschichte Griechenlands vom Anfange geschicht-  
licher Kunde bis auf unsere Tage. 1r Theil, das Alterthum und  
die mittleren Zeiten bis zu dem Heerzuge König Rogers von Si-  
cilien nach Griechenland. gr. 8. 1832. 4 Thlr.

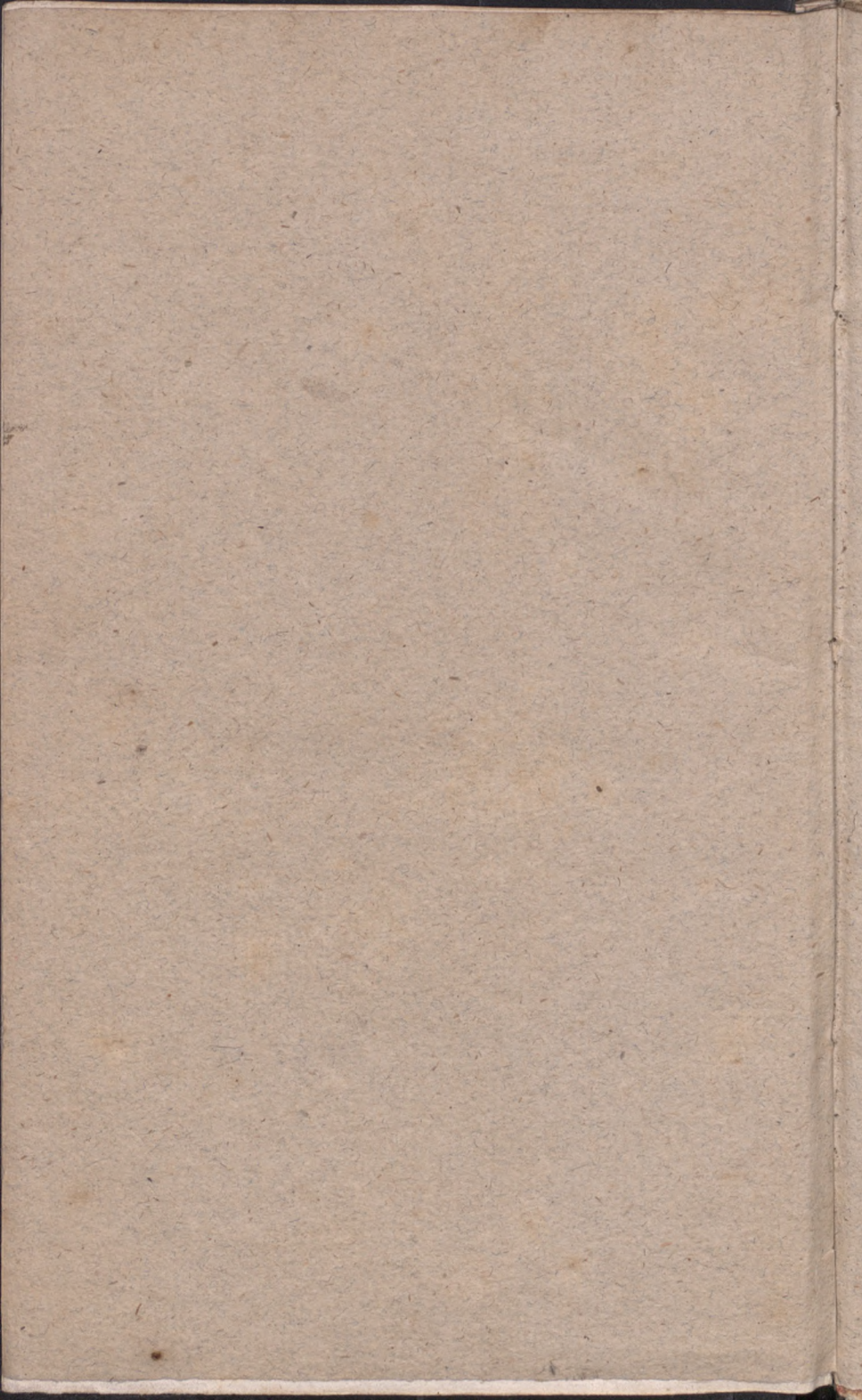
Dieser Band enthält außer einer gedrängten, aber aus den Quellen selbst  
geschöpften, Uebersicht der ältern Geschichte eine Menge der interessantesten Auf-  
schlüsse über die spätere römische und die byzantinische Zeit, mit durchgängig  
genauer Anführung der Quellen. Der 2te Theil, welcher die Geschichte bis auf  
die neueste Zeit herabzuführen soll, wird vornehmlich über die fränkische Periode  
neues Licht verbreiten und der geschichtlichen Entwicklung der Sprache, Litera-  
tur und Cultur der Neugriechen eine besondere Aufmerksamkeit widmen.  
Er erscheint im folgenden Jahre.

Zum Verständniß unserer Zeit. I. Ueber einige Ursachen der  
gegenwärtigen Aufregung und die Mittel zu ihrer  
Beruhigung. gr. 8. 1831. brosch. 9 gr.

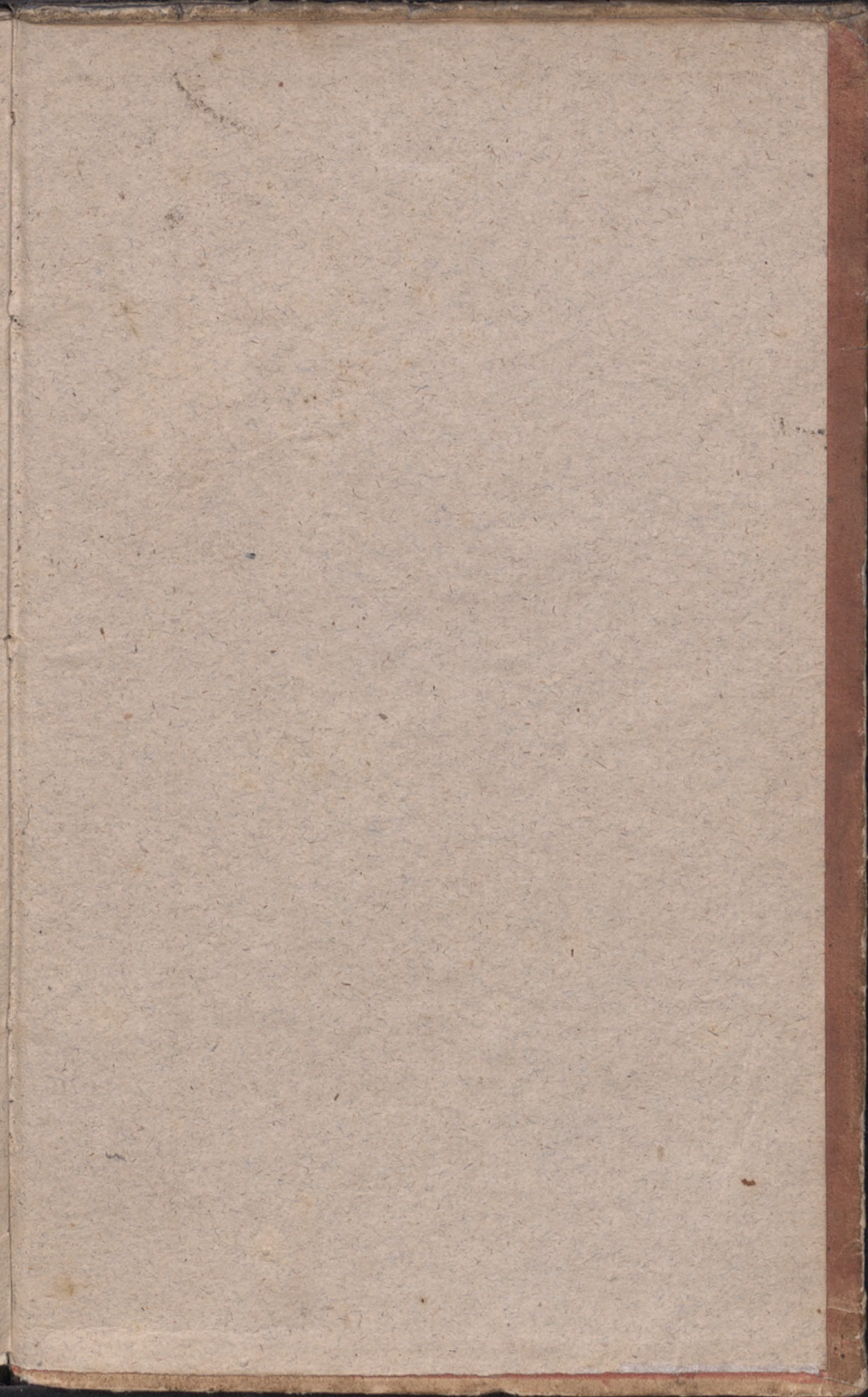














Biblioteka  
Główna  
UMK Toruń

183733

